

# Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 61. Rheinischen Provinziallandtags.

---



1875

1875

1875

1875

1875

1875

# Vorlagen

für den 61. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzialausschusses für die Sachkommission.	Sachkommission.
<b>A. Vorlagen der Staatsregierung.</b>				
1	25	Bericht der von dem Provinziallandtage bestellten Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.	—	—
2	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen.	Schriftleiter Gerlach.	I.
3	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadt Köln.	Geheimer Kommerzienrat Sued.	I.
4	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913.	Schriftleiter Steinbüchel.	I.

Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzialausschusses für die Fachkommission.	Fachkommission.
-----	-----------------	-------------	--	-----------------

## B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

### Abteilung I der Zentralverwaltung.

5	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1919.	Geheimer Kommerzienrat Sued.	I.
6	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Landeshauptmann.	I.
7	Zu 1	Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derjelbe.	I.
8	Zu 1	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derjelbe.	I.
9	Zu 1	<p>Haushaltsplan</p> <p>a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,</p> <p>b) zur Zahlung von Invalidegeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,</p> <p>c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.</p>	Beigeordneter Koch.	I.
10	Zu 1	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.	Schriftleiter Steinbüchel.	I.
11	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.	Dekonomierat Kemmann.	I.

Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand.	Berichtersteller des Provinzialauschusses für die Fachkommission.	Fachkommission.
12	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.	Beigeordneter Haas.	I.
13	10	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Aenderungen in dem Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
14	11	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Betrieb weiterer Nebenzweige durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
15	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.	Oberbürgermeister Dr. Röttgen.	I.
16	12	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
17	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.	Beigeordneter Koch.	I.
18	2	Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes am 1. April 1920.	Landeshauptmann.	I.
19	3	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Mewes, Bohnsmann und Reinbach.	Rechtsanwalt Loenarz.	I.
20	4	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung und Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 12. März 1909.	Stadtverordneter Sanders.	I.
21	5	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Vornahme von Wahlen zum Wasserbeirat.	Geheimer Kommerzienrat Sued.	I.
22	6	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn.	Landesökonomierat Bollig.	I.
23	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Rechtsanwalt Loenarz.	I.

Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand.	Berichterstat-ter des Provinzial-ausschusses für die Fachkommission.	Fachkommission.
24	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Rechtsanwalt Loenarz.	I.
25	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Derselbe.	I.
26	Zu 1	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Stadtverordneter Sanderz.	I.
27	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veretzung des Landeshauptmanns, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. von Renvers in den Ruhestand.	Oberbürgermeister Dr. Adenauer.	I.
28	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Amtsnachfolgers für den in den Ruhestand tretenden Landeshauptmann, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. von Renvers.	Derselbe.	Besondere Kommission.
29	26	Bericht der vom Provinziallandtag gewählten Kommission, betreffend den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.	—	Geschäftsordnungs-kommission.
30	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Beigeordneter Haas.	II a.
31	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derselbe.	II a.
32	Zu 1	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Schriftleiter Gerlach.	II a.

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Berichterfatter des Provinzial- ausschusses für die Fachkommission.	Fach- kom- mis- sion.
33	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt bei Euskirchen.	Frau Niedieck.	IIa.
34	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900, sowie Haushaltspläne der Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen, Solingen und Euskirchen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Dieselbe.	IIa.
<b>Abteilung II der Zentralverwaltung.</b>				
35	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Schriftleiter Gerlach.	IIb.
36	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Oberbürgermeister Farwick.	IIb.
37	16	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1920 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Dieselbe.	IIb.
38	Zu 1	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Dieselbe.	IIb.
39	Zu 1	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Beigeordneter Koch.	IIb.
40	Zu 1	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Gewerkschafts- sekretär Hirtjiefer.	IIb.

Nr.	Drucksachen= Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses für die Fachkommission.	Fach= kom= miss= sion.
41	Zu 1	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Gewerkschafts= sekretär Hirtliefer.	IIb.
42	Zu 1	Haushaltsplan über die Krüppelfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derselbe.	IIb.
<b>Abteilung III der Zentralverwaltung.</b>				
43	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung an dem Hilfswert für notleidende Kleinbahnen.	Ökonomierat Kemmann.	III.
44	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Kleinbahndarlehen.	Derselbe.	III.
45	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.	Derselbe.	III.
46	Zu 1	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung der Eisenbahnmittel, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derselbe.	III.
<b>Abteilung IV der Zentralverwaltung.</b>				
47	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Wipperfürth und Grevenbroich.	Landesökonomierat Bollig.	IV.
48	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlängerung des zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen abgeschlossenen Vertrages.	Derselbe.	IV.



Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses für die Fachkommission.	Fach- kom- mis- sion.
49	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ehrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Landesökonomierat Bollig.	IV.
50	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz.	Ökonomierat Kemmann.	IV.
51	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Derselbe.	IV.
<b>Abteilung V der Zentralverwaltung.</b>				
52	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung von Gedenkzeichen an die im Kriege gefallenen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Zöglinge der Rheinischen Provinzialverwaltung.	Schriftleiter Steinbüchel.	IIb.
53	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung, größerer baulicher Ergänzungsarbeiten und der Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.	Gewerkschafts- sekretär Hirtliefer.	IIb.



# Vorbericht

zu dem

## Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie zu den zu ihm gehörenden

### Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.

#### I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922, welcher hiermit vorgelegt wird, schließt ab mit einer Gesamtsumme von . . . . . 326 718 150,52 M

Da der Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 mit einer Gesamtsumme von . . . . . 180 549 239,91 M

ausgeglichen war, so ergibt sich gegen das Vorjahr eine Vermehrung der Ausgaben von . . . . . 146 168 910,61 M

Nach der diesem Vorberichte beigefügten Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, welche zur Deckung der Ausgaben verwendet werden, sind diese gegen das Rechnungsjahr 1920 um . . . . . 85 284 310,61 M gestiegen.

Die nach Abzug dieser Mehreinnahmen verbleibende Mehrausgabe von . . . . . 60 884 600,— M muß durch andere Mittel gedeckt werden.

Die Vorschläge zur Deckung dieses Mehrbetrages finden sich am Schlusse des Abschnitts I dieses Berichts.

Gegenüber dem vorjährigen Voranschlage ergeben sich folgende Mehrausgaben:

1. Bei Titel I A Nr. 2 sind an Rente für die katholischen Armen in Werden an Geld und Naturalien mehr vorgesehen . . . . . 10 500,— M

Die Berechnung der Naturalrente richtet sich nach den festgesetzten Höchstpreisen bzw. Marktpreisen.

2. Bei Titel II Nr. 1 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um . . . . . 3 499 800,— M gestiegen.

Da die Einberufung des Provinziallandtags im Laufe des Rechnungsjahres voraussichtlich zweimal erforderlich sein wird, sind bei Titel I die Kosten des Provinziallandtags mit . . . . . 330 000,— M

mehr vorgesehen. Die Kosten der Wahlen des Provinziallandtags sind schätzungsweise mit . . . . . 300 000,— M

Zu übertragen . . . . . 630 000,— M 3510300,— M

Übertrag 630 000,— M 3 510 300,— M

eingesetzt; die von den einzelnen Kreisen zu beanspruchenden Erstattungen sind noch nicht bekannt.

Infolge Erhöhung der Tagegelder und Reisekosten mußten bei Titel II für die Mitglieder der Provinzialkommissionen erstmalig . . . . .	50 000,— M	
für die Mitglieder des Provinzialrats . . . . .	600,— M	
und für die Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster . . . . .	1 000,— M	
mehr eingesetzt werden.	<hr/>	Zusammen 51 600,— M

Bei Titel III, „Besoldungen“, findet sich eine Mehrausgabe an Gehältern nebst Ausgleichszuschlägen und Kinderbeihilfen von . . . . . 3 298 808,01 M gegenüber den in 1920 eingesetzten Friedensgehältern ohne Teuerungszulagen von 760 191,99 M. Die durch die Neuregelung der Besoldungen in 1920 entstandene Mehrausgabe an Gehältern, Ausgleichszuschlägen und Kinderbeihilfen von 2 687 687,50 M ist aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt. Wird letztere Summe der Mehrausgabe an Besoldungen zugrunde gelegt, so gibt dies ein Mehr von rund 611 120 M. Dieses Mehr wird hervorgerufen durch die Erhöhung des Ausgleichszuschlags von 50 auf 70% sowie der Kinderbeihilfe von 50 auf 150% in Ortsklasse A, durch neue Stellen für Anwärter, die nach den Anstellungsgrundsätzen in besoldungsplanmäßige Stellen aufrücken, und endlich durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen.

Der Titel IV „andere persönliche Ausgaben“ erfordert einen Mehrbetrag von 266 000,— M

Es mußten mehr vorgesehen werden für wissenschaftliche Hilfsarbeiter 16 000 M, für Bureau- und Registraturanwärter sowie für die Bureauhilfsarbeiter insgesamt 250 000 M. In diesen Beträgen sind die Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen mit enthalten.

Die außerordentliche Steigerung der Preise für Material und der Arbeitslöhne, insbesondere für Kohlen und Koks, der Porto- und Frachtgebühren, haben die unter Titel V aufgeführten „sächlichen Ausgaben“ um . . . . . 453 100,— M gesteigert. Im einzelnen sind mehr erforderlich für Tagegelder und Reisekosten der Beamten 25 000 M, für die Unterhaltung des Ständehauses und Landeshauses 80 000 M, für Feuerversicherung der Gebäude, Steuern, Kanalbetriebsgebühren usw. 3 600 M, für Beschaffung und Unterhaltung des Inventars 36 000 M, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse 30 000 M, für Druckkosten 30 000 M, für Aktenheften und Buchbinderarbeiten 9 000 M, für Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek 5 000 M, für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren, Fernsprecherrente 81 000 M, für Beleuchtung der Bureaus im Landeshause sowie der Räume im Ständehause usw. 20 000 M, für die Beheizung dieser Gebäude 60 000 M, für Reinigung der Bureaus im Landeshause und der Räume im Ständehause 12 000 M, für Wasserzins und sonstige Abgaben 500 M, für Beiträge zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 4 500 M und endlich für Hilfeleistung im Botendienst 56 500 M. Bei diesen Beträgen ist die Erhöhung der Vergütungen für den Stein-drucker, den Aktenhefter, die Telephonistinnen, Heizer, Hilfsboten und Putzfrauen mit berücksichtigt.

Zu übertragen 

---

 4 699 508,01 M 3 510 300,— M

	Übertrag	4 699 508,01 M	3 510 300,— M
Titel VI schließt ab mit einem Mehrbetrage von . . . . .		23 191,99 M;	
hiervon sind mehr eingesetzt zur Verfügung des Landeshauptmanns 3000 M und zur Bestreitung von Umzugskosten rund 20 000 M, so daß sich gegen das Rechnungsjahr 1920 eine Gesamtmehrausgabe von . . . . .		4 722 700,— M	

ergibt.  
Die eigenen Einnahmen des Haushaltsplans der Zentralverwaltungsbehörde haben sich, wie in der beiliegenden Nachweisung erläutert, um . . . . . 1 222 900,— M erhöht, so daß ein Mehr an Provinzialzuschuß von . . . . . 3 499 800,— M erforderlich ist.

3. Bei Titel II Nr. 2 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) sowie von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bzw. deren Hinterbliebene;
- c) über die Dr.-Klein-Stiftung um . . . . .

971 402,65 M

Der zur Zahlung von Ruhegehältern der Beamten und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen für deren Hinterbliebene an diesen Haushaltsplan zu leistende Zuschuß ist wie seit Jahren mit 15% der Durchschnittsdiensteinkommen der in den Einzelhaushaltsplänen unter dem Abschnitt „Besoldungen“ vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen berechnet. Der hiernach ermittelte Zuschuß ist durch Schaffung mehrerer Stellen und infolge Erhöhung der ruhegehaltsberechtigten Durchschnittseinkommen durch Eingruppierung mehrerer Dienstorte in höhere Ortsklassen um insgesamt . . . . . 958 402,65 M gestiegen. Zur Bestreitung der Invalidengelder an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene auf Grund der vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze sowie zur Deckung der diesen Personen gewährten laufenden Teuerungsbeihilfen ist ein Mehrzuschuß von . . . . . 13 000,— M notwendig.

Summe wie oben 971 402,65 M.

4. Bei Titel II Nr. 7 wird bei den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten ein Mehrzuschuß von . . . . . 2 269 290,— M angefordert.

Bei Titel I zeigen die Haushaltspläne der 9 Taubstummenanstalten eine Mehrausgabe an Besoldungen von . . . . . 1 895 360,63 M; sie ist dadurch hervorgerufen, daß in den Voranschlägen für 1920 die Diensteinkommen der Beamten noch nach den früheren Besoldungsbestimmungen angegeben waren (vgl. hierzu die Vorbemerkung zum Vorbericht zu dem Haupthaushaltsplan für 1920). Die den Beamten nach der am 1. April 1920 in Kraft getretenen neuen Besoldungsordnung zustehenden Mehrbeträge an Gehalt und Ortszuschlag waren, ebenso wie die Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen, im Haupthaushaltsplan für 1920 unter Titel VI Nr. 4 und 6 vorgesehen worden, während sie jetzt in den Einzelhaushaltsplänen selbst erscheinen. Diese Mehrbeträge betragen insgesamt (878 900,90 M

Zu übertragen 1 895 360,63 M 6 750 992,65 M

Übertrag 1 895 360,63 M 6 750 992,65 M

an Gehältern und Ortszuschlägen + 655 470,73 M an Ausgleichszuschlägen + 73 500 M an Kinderbeihilfen =) 1 607 871,63 M, so daß sich für 1921 ein tatsächliches Mehr an Befoldungen von nur 287 489 M ergibt. Hiervon entfallen auf die in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen erhöhten Ausgleichszuschläge 243 431 M, auf die erhöhten Kinderbeihilfen 29 360 M und auf befoldungsmäßige Gehaltsaufbesserungen 14 698 M.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ mußten die Löhne für das Dienstpersonal dem Tarife entsprechend um zusammen 20 040 M höher eingestellt werden; ebenso war die Vergütung an die Ordensgenossenschaft der Cellitinnen für die Wirtschaftsführung und die Pflege der Zöglinge der Taubstummenanstalt in Euskirchen um 4800 M zu erhöhen. An Vergütungen für Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Aachen und Essen sowie für den Zeichenlehrer der Taubstummenanstalt in Köln sind 350 M, für die Anstaltsärzte der Anstalten in Köln und Essen 720 M mehr vorgesehen. Gegenüber diesen Mehrausgaben von zusammen 25 910 M sind die persönlichen Zulagen an den Direktor und die Lehrer der Schule in Neuwied sowie die Lehrer der Euskirchener Anstalt für Erteilung des Unterrichts der schwachbegabten Taubstummen mit 3100 M fortgefallen. Die Bureau=Unkostenentschädigungen für die Anstaltsdirektoren sind bei den „persönlichen Ausgaben“ mit insgesamt 1210 M abgesetzt worden; sie sind bei den sächlichen Kosten aufgeführt. Es verbleibt somit eine Mehrausgabe von

21 600,— M

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) weisen gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von

auf; es ist hier insbesondere die Beföstigung, welche infolge der notwendig gewordenen Erhöhung der Pflegekostensätze allein einen Mehraufwand von 625 915 M erfordert. Mehr erforderlich sind ferner für Bekleidung, Serienreisen und Schulbücher 225 000 M — für die Bekleidung von rund 550 Zöglingen sind pro Kopf und Jahr durchweg 600 M vorgesehen —, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 119 000 M, für Unterhaltung der Gebäude und Gärten 44 900 M, für Haus- und Schulgeräte sowie für Unterrichtsmittel 4600 M, für Kranken- und Arztkosten sowie Zahnpflege 2700 M, für Reisen der Lehrer ebenfalls 2700 M und für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalgebühren, Versicherungsprämien, Porto, Fernspreckgebühren, Bureaukosten usw.) sowie zur Abrundung 37 989,37 M.

1 062 804,37 M

Die Gesamtmehrausgabe bei den Provinzial-Taubstummenanstalten stellt sich demgemäß auf

2 979 765,— M

Hiervon werden aber durch eigene Mehreinnahmen (vgl. die beigegefügte Nachweisung) gedeckt

710 475,— M

so daß ein Mehrbedürfnis an Provinzialzuschuß, wie oben eingestellt, von

2 269 290,— M

5. Bei Titel II Nr. 8 mußte der Provinzialzuschuß für die Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten um

1 220 710,— M

erhöht werden, und zwar:  
für die Blindenanstalt in Düren um 957 935 M,  
für die Blindenanstalt in Neuwied um 262 775 M.

Was zunächst die Blindenanstalt in Düren anlangt, so erscheint bei Titel I „Befoldungen“ ein Mehrbetrag von

272 870,61 M

Zu übertragen 272 870,61 M 7 971 702,65 M

Übertrag

272 870,61 M 7 971 702,65 M

Der für 1920 aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckte Betrag (siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3) belief sich auf (117 810,67 M Gehälter + 87 182,08 M Ausgleichszuschläge + 14 000 M Kinderbeihilfen =) 218 992,75 M; das tatsächliche Mehr beträgt mithin 53 877,86 M (36 478,70 M für erhöhte Ausgleichszuschläge, 7195 M für erhöhte Kinderbeihilfen und 10 204,16 M für besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen).

Unter Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind Mehrausgaben in Höhe von veranschlagt; sie sind zum weitaus größten Teile (74 600 M) auf die Erhöhung der Löhne für das Wart- und Dienstpersonal zurückzuführen. Für einen Bureaugehilfen, einen Warenverkäufer, für Führung der Kassengeschäfte und für Internatsaufsicht sind 19 880 M mehr erforderlich. Die Vergütungen für die Anstaltsärzte mußten um zusammen 1700 M und die Vergütung an die Genossenschaft der Cellistinnen für die Wirtschaftsführung um 11 800 M höher eingesetzt werden.

107 980,— M

Die wesentlichste Steigerung findet sich bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) mit

908 439,39 M

Die infolge der Teuerung unvermeidliche Erhöhung des Pflegekostensatzes auf 10 M pro Kopf und Tag erheischt bei dem Beföstigungstitel einen Mehraufwand von 454 000 M. Für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung sind mehr erforderlich 375 000 M, für Bekleidung 30 000 M, für Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung und zur Bestreitung der Kosten der Serienreisen der Zöglinge 10 850 M, für Reisen des Lehrpersonals 300 M, für Hausgerät sowie für Kirchen- und Schulbedürfnisse 2500 M, für die laufende Unterhaltung der Gebäude, insbesondere den Neuanstrich des äußeren Holzwerkes, der Türen und Fenster usw. 24 000 M und für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalgebühren, Versicherung, Porto, Fracht usw.) sowie zur Ab- runderung 11 789,39 M.

Mithin Mehrerfordernis

1 289 290,— M

Da hiervon nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung aus eigenen Mitteln

331 355,— M

bestritten werden, bleiben

957 935,— M

durch Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln zu decken.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von

185 212,64 M

zu verzeichnen. Die in 1920 aus dem Hauptetat bestrittenen Besoldungen beliefen sich für die Blindenanstalt in Neuwied auf (51 070 M für Gehälter und Ortszuschläge + 37 460 M für Ausgleichszuschläge + 7000 M für Kinderbeihilfen =) 95 530 M. Das tatsächliche Mehr an Besoldungen gegenüber dem Vorjahre beträgt mithin 89 682,64 M (für erhöhte Ausgleichszuschläge 43 399,31 M, für erhöhte Kinderbeihilfen 5690 M, für Gehaltsverbesserungen und für neue Stellen [Umwandlung der Stellen des Musiklehrers, der Kindergärtnerin und des Bureaugehilfen in Beamtenstellen] 40 593,33 M).

Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) sind an Vergütung für den Anstaltsgeistlichen 600 M und an Lohn für einen Wärter 3000 M mehr vorgesehen, während die im Vorjahre eingestellten Vergütungen für den Musiklehrer, für die Kindergärtnerin und den Verwaltungsgehilfen infolge Umwandlung dieser Stellen in Beamtenstellen mit zusammen 17 845 M hier abzusetzen waren; die Ausgaben hierfür sind in Titel I enthalten. Die Bureaukostenentschädigung des Direktors ist mit 150 M

Zu übertragen

185 212,64 M 7 971 702,65 M

	Übertrag	185 212,64 <i>M</i>	7 971 702,65 <i>M</i>
bei Titel II fortgefallen; sie erscheint bei den sächlichen Kosten. Die persönlichen Ausgaben haben sich hiernach um . . . . .		14 395,— <i>M</i>	
vermindert.	Bleiben	170 817,64 <i>M</i>	

Demgegenüber sind die sächlichen und sonstigen Ausgaben um . . . . . gestiegen; hiervon entfallen auf die Beföstigung allein 202 698 *M*, hervorgerufen durch die Erhöhung des Pflegekostensatzes auf 10,50 *M* gegen 4,50 *M* im Vorjahre. Mehr benötigt werden ferner für Bekleidung, Bettzeug, Tischwäsche, Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung und Serienreisen der Zöglinge 23 200 *M*, für Heizung 13 000 *M*, für Unterhaltung der Gebäude, für Heizungs- und Beleuchtungsanlagen 3000 *M*, für Reisen des Lehrpersonals 200 *M*, für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalbenutzung, Seuerversicherung, Porto, Bureaukosten usw.) sowie zur Abrundung 3 134,36 *M*.

Der Haushaltsplan der Blindenanstalt in Neuwied schließt somit mit einer Gesamtmehrausgabe ab von . . . . .	416 050,— <i>M</i>
Die eigenen Einnahmen der Anstalt haben zugenommen um . . . . .	153 275,— <i>M</i>
Der Provinzialzuschuß war hiernach zu erhöhen um . . . . .	262 775,— <i>M</i>

6. Bei Titel II Nr. 9 beansprucht der Haushaltsplan für das Hebammenwesen und die Provinzial-Hebammenlehranstalten in Köln und Elberfeld einen Mehrzuschuß von . . . . . 2 045 242,— *M*

Zunächst war eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses für das Hebammenwesen um . . . . . 53 615,— *M*

notwendig. Die zur Unterstützung bedürftiger Hebammen für 1920 vorgesehenen Mittel von 6385 *M* reichen nicht mehr aus; im Voranschlag für 1921 sind für diesen Zweck 3615 *M* mehr ausgeworfen. Für Zwecke der Säuglingsfürsorge sind außer dem bisherigen Beitrag von 6000 *M* an den Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Unterstützung der Säuglingsfürsorge in den Städten Köln und Elberfeld 50 000 *M* neu eingestellt worden.

fi Von den beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten bedarf die Anstalt in für Köln eines Mehrzuschusses von . . . . .	1 217 000,— <i>M</i>
gend diejenige in Elberfeld eines solchen von . . . . .	774 627,— <i>M</i>
f Summe, wie oben:	2 045 242,— <i>M</i>

Bei der Kölner Anstalt findet sich bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von . . . . . 202 512,16 *M*

Das tatsächliche Mehr (siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3) beträgt 67 409,54 *M* (für erhöhte Ausgleichszuschläge 39 288,04 *M*, für erhöhte Kinderbeihilfen 1300 *M*, der Rest von 26 821,50 *M* für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen und neue Stellen — 2 Hebammen).

Die anderen persönlichen Ausgaben weisen bei Titel II eine Mehrausgabe von auf. 179 181,66 *M*

An Vergütungen für einen Oberarzt, 4 Assistenzärzte und für 3 Bureauhilfskräfte mußten, den Teuerungsverhältnissen bzw. dem Tarife entsprechend, 88 701,66 *M* mehr angesetzt werden. Die tariflichen Lohnerhöhungen für das Dienstpersonal bedingen einen Mehraufwand von 84 180 *M*.

Die Ausgabe an Kleidergeld für 15 Schwestern der Genossenschaft der Augustinerinnen mußte um 6000 *M* und die Vergütung für den evangelischen Anstaltspfarrer für Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen um 300 *M* erhöht werden.

Zu übertragen	381 693,82 <i>M</i>	10 016 944,65 <i>M</i>
---------------	---------------------	------------------------



	Übertrag	381 693,82 <i>M</i>	10 016 944,65 <i>M</i>
Zu diesen persönlichen Mehraufwendungen treten die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) mit einem Mehrbetrage von . . . . .		1 422 116,18 <i>M</i>	

Im Voranschlag für 1920 war der Beföstigungsatz für die erste Tischklasse mit 5,50 *M*, für die zweite mit 4 *M* und für die dritte mit 3 *M* angenommen worden. Diese Sätze des Voranschlags sind weit überschritten worden; der jetzige Voranschlag sieht, entsprechend den tatsächlichen Ausgaben für 1920, eine Erhöhung des Beföstigungsatzes für die erste Tischklasse um 11,50 *M*, für die zweite Klasse um 7 *M* und für die dritte um 5 *M* vor. Der Beföstigungstitel erfordert hiernach gegen das Vorjahr mehr 715 000 *M*. Für Heizung und Beleuchtung, Instandsetzung der maschinellen Anlagen, Versicherung der Akkumulatorenbatterie und Ergänzung der elektrischen Anlagen müssen — namentlich wegen der hohen Kohlenpreise — 400 000 *M* mehr in Ansatz gebracht werden; ferner für Reinigung 50 000 *M*, für Bettzeug und Wäsche, insbesondere infolge der notwendig gewordenen Ergänzung des Wäschebestandes 80 000 *M*, für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente und für Unterhaltung der Röntgeneinrichtung 50 000 *M*, für Hausgeräte, Handwerkszeug 18 000 *M*, zur Unterhaltung der Gebäude und des Gartens 31 000 *M*, für Erneuerung des Anstrichs und außergewöhnliche Ausbesserungsarbeiten 33 000 *M*, für Steuern und andere Abgaben 29 000 *M*, für das anatomische Kabinett 1500 *M*, für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 14 616,18 *M*.

Der Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt in Köln sieht demnach eine Gesamtmehrausgabe vor von . . . . .	1 803 810,— <i>M</i>
--	----------------------

Die eigenen Einnahmen der Anstalt sind um . . . . .	586 810,— <i>M</i>
gestiegen, so daß an Provinzialzuschuß . . . . .	1 217 000,— <i>M</i>
mehr überwiesen werden müssen.	

Für die Hebammenlehranstalt in Elberfeld sieht der Haushaltsplan unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von . . . . .	75 547,58 <i>M</i>
---	--------------------

vor; das tatsächliche Mehr (siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3, beträgt 34 192,58 *M* (für erhöhte Ausgleichszuschläge 15 859 *M*, für erhöhte Kinderbeihilfen 4900 *M*, für besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen und Umwandlung von 2 Buchführerstellen in Beamtenstellen 13 433,58 *M*).

Die Vergütungen für die auf Privatdienstvertrag angestellten Personen mußten entsprechend erhöht werden. Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) sind demgemäß für den Oberarzt 12 550 <i>M</i> , für 2 Assistentenärzte 23 916,66 <i>M</i> und für 2 Bureauhilfskräfte 6288 <i>M</i> mehr in Ansatz gebracht. Die tarifliche Neuregelung der Löhne für das Dienstpersonal erfordert einen Mehraufwand von 41 960 <i>M</i> . Für 2 Hebammen sind 20 876 <i>M</i> und für die in der Anstalt tätigen Rote-Kreuz-Schwwestern 13 520 <i>M</i> mehr eingestellt. Die persönlichen Mehrausgaben stellen sich hiernach auf . . . . .	119 110,66 <i>M</i>
---	---------------------

Wie bei der Hebammenlehranstalt in Köln finden sich auch bei der Anstalt in Elberfeld die wesentlichsten Mehrausgaben bei den sächlichen Kosten; es werden hierfür mehr angefordert . . . . .	1 008 111,76 <i>M</i>
---	-----------------------

und zwar für die Beföstigung infolge Erhöhung der Pflegesätze aus denselben Gründen wie bei der Anstalt in Köln 422 000 *M*. Die Kosten der Heizung folgen wie überall der Preiserhöhung für Kohle und Koks; für die Heizung mußten 520 000 *M* eingestellt werden, das sind gegenüber dem Vorjahre 350 000 *M* mehr. Für Bettzeug und

	Zu übertragen	1 202 770,— <i>M</i>	10 016 944,65 <i>M</i>
--	---------------	----------------------	------------------------

Übertrag 1 202 770,— *M* 10 016 944,65 *M*

Wäsche mußten, namentlich wegen der erforderlich gewordenen Ergänzung des Wäschebestandes, 75 000 *M* mehr vorgesehen werden; die Ausgaben für Reinigung sind um 30 000 *M* gestiegen, für Arzneien, Desinfektions- und Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente um 60 000 *M*, für Beleuchtung um 20 000 *M*, für Unterhaltung des Gebäudes und des Gartens um 16 000 *M*, für Steuern und sonstige Abgaben um 14 000 *M*, für Hausgerät, Handwerkszeug usw. um 14 000 *M*, für sonstige Ausgaben und zur Abrundung um 7 111,76 *M*.

Die Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt in Elberfeld beziffert sich somit auf . . . . .	1 202 770,— <i>M</i>
Die eigene Mehreinnahme der Anstalt ist mit . . . . .	428 143,— <i>M</i>
angenommen, so daß ein Mehrzuschuß wie oben angegeben, von . . . . .	<u>774 627,— <i>M</i></u>

7. Bei Titel II Nr. 10 bedarf der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger eines Mehrzuschusses von . . . . . 4 767 000,— *M*

Die Kosten des Unterhalts, der Erziehung, des Unterrichts und der Ausbildung sowie der Beaufsichtigung der Zöglinge haben bei Titel I um . . . . . 14 160 000,— *M* höher veranschlagt werden müssen.

Im Haushalt für 1920 war diese Ausgabe für rund 9600 Zöglinge unter Zugrundelegung eines Durchschnittspflegesatzes von 1000 *M* berechnet, während für das Rechnungsjahr 1921 nach vorsichtiger Schätzung mit einem Bestande von 10 800 Fürsorgezöglingen gerechnet werden muß. Der im Vorjahre tatsächlich verbrauchte Pflegesatz von 2050 *M* reicht für 1921 nicht aus, da die in 1920 infolge der Teuerung bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegesätze erst im Rechnungsjahr 1921 in ihrer vollen Höhe zur Geltung kommen und die Gewährung von Bekleidungsbeihilfen für die Zöglinge nicht zu umgehen sein wird; nach den vorgenommenen Berechnungen muß ein Durchschnittspflegesatz von 2200 *M* für den Kopf zugrunde gelegt werden. Die Gesamtausgabe beträgt somit . . . . . 23 760 000,— *M*

Im Haushalt für 1921 waren vorgesehen . . . . . 9 600 000,— *M*  
 so daß sich eine Mehrausgabe von . . . . . 14 160 000,— *M* ergibt.

Bei Titel II A „Besoldungen“ sind die Ausgaben um . . . . . 1 142 767,50 *M* in die Höhe gegangen.

Das tatsächliche Mehr (siehe Bemerkung bei I Nr. 4, Seite 3) beträgt 289 765 *M* (Erhöhung der Ausgleichszuschläge 185 375 *M*, der Kinderbeihilfen 38 000 *M* besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen 21 281,66 *M*, für neue Stellen bzw. zu befördernde Beamte 45 108,34 *M*).

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II B) werden mehr angefordert und zwar für die psychiatrische Beratung und für die gemäß Beschluß des 59. Rheinischen Provinziallandtags eingesetzte weibliche Kraft 20 500 *M*. Die Vergütungen für die Hilfsarbeiter im Bureau- und Registratordienst erhöhen sich um 114 000 *M*, die Zuschüsse an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern usw. um 77 197,50 *M* und an den Zentraletat zu den Kosten der Kassenverwaltung und der Rechnungsrevision um 29 600 *M*. 241 297,50 *M*

Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel II C) sind für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars 20 000 *M*

Zu übertragen 15 544 065,— *M* 14 783 944,65 *M*

Übertrag 15 544 065,— M 14 783 944,65 M

mehr eingesetzt, für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Bibliothek, Kanzlei- und Druckkosten infolge der hohen Preissteigerungen 65 035 M, für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren infolge Tarifierhöhung 46 000 M, zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 3900 M.

Die Mehrausgaben bei Titel II C belaufen sich somit auf . . . . . 134 935,— M

Die Gesamtausgabe bei dem Haushaltsplan ist hiernach um . . . . . 15 679 000,— M  
gestiegen.

Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung sind an eigenen Einnahmen — vom Staatszuschuß abgesehen — . . . . . 1 378 000,— M

mehr zu erwarten, so daß noch eine Mehrausgabe von . . . . . 14 301 000,— M

zu decken bleibt. Hiervon hat nach § 15 des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Staat zwei Drittel, also . . . . . 9 534 000,— M

zu tragen; es müssen mithin . . . . . 4 767 000,— M  
aus Provinzialmitteln aufgebracht werden.

An die Fürsorgeerziehungsanstalten sind Provinzialzuschüsse nicht zu leisten, da die sich aus der Anstaltsbelegung ergebenden Pflegekosten aus dem Haushalt über die Kosten der Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Der Voranschlag für die Anstalt Fichtenhain schließt in seinem Endergebnis gegenüber dem Vorjahre um 1 490 000 M höher ab, und zwar bei Titel I „Befolgungen“ um . . . . . 297 176,25 M  
(tatsächliches Mehr 88 463,75 M — siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 —).

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) findet sich ein Mehrererfordernis von . . . . . 310 445,17 M

Die tarifliche Regelung der Löhne für die Erziehergehilfen sowie die infolge Einschränkung der Wochendienststunden auf Grund der Tarifbestimmungen notwendig gewordene Vermehrung dieses Personals erfordern einen Mehraufwand von 228 389,75 M. An Zulagen für Beamte mit den Funktionen eines Hausvorstehers sind mehr vorgesehen 3600 M, für den Anstaltsgeistlichen 3000 M, für den Korbflechter 10 952 M, für 2 Pförtner und einen Nachtauffseher 21 900 M, für ärztliche Behandlung 7000 M und an Prämien für Zöglinge 400 M. Für die in der Hauswirtschaft und Krankenpflege tätigen Schwestern der Augustinerinnen mußten infolge Erhöhung des Kleidergeldes 7600 M und an Invalidengeldern für nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Angestellte 1815,82 M mehr eingestellt werden. Der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan erhöht sich um 23 112,60 M. Zur Verzinsung der durch Herstellung der Dienstwohnungen entstandenen Baukosten sind 4725 M mehr vorgesehen. Weggefallen ist die Vergütung für einen verletzten Buchführer mit 2050 M, so daß bei Titel II eine Mehrausgabe von 310 445,17 M verbleibt.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) sind gegen das Vorjahr um 882 378,58 M

gewachsen, bei dem Beföstigungstitel allein um 290 000 M; mehr notwendig sind ferner für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung 367 200 M, für Bekleidung 79 500 M, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 46 000 M, für Hausgeräte usw. 11 000 M, Reinigung 5000 M, für die laufende Unterhaltung der Gebäude 61 000 M, für Kirchen- und Schulbedürfnisse 5000 M, für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 17 678,58 M.

Mithin Gesamtmehrausgaben . . . . . 1 490 000,— M

Beim Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen ist eine Mehrausgabe von 1 670 000 M zu verzeichnen.

Zu übertragen 14 783 944,65 M

Die Ausgabe bei dem Titel I „Besoldungen“ hat um . . . . .  
 zugenommen (tatsächliches Mehr 129596,66 M — siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 —).

Zu übertragen 14 783 944,65 M  
 351 571,66 M

Die anderen persönlichen Ausgaben sehen bei Titel II einen Mehrbetrag von  
 vor, und zwar für die Erziehergehilfen gemäß Tarif 170 043,25 M, für das sonstige  
 Personal 24 366,25 M, an Zulagen für Beamte mit den Funktionen eines Hausvorstehers  
 4650 M und für einen Buchführer 7080 M. Für die Schwestern der Augustinerinnen  
 sind für Ausübung der Hauswirtschaft und Krankenpflege 12 250 M mehr eingestellt.  
 Der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan ist um 28 059,75 M gestiegen. Zur Ver-  
 zinsung der Baukosten für die Dienstwohnungen konnten 6930 M mehr ange-  
 setzt werden. Die sonstigen persönlichen Kosten stellen sich um 9300 M höher. Nach Abzug  
 einer kleinen Minderausgabe von 32,30 M ergibt sich bei Titel II die oben aus-  
 geworfene Mehrausgabe von 262 646,95 M.

262 646,95 M

Das Hauptmehrerfordernis liegt bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben  
 (Titel III); sie sind um . . . . .  
 höher veranschlagt. Für die Beköstigung sind 440 000 M mehr nötig, für Heizung, Be-  
 leuchtung und Wasserversorgung 287 500 M, für Bekleidung 198 000 M, für Lage-  
 rung, Bettzeug, Tischwäsche 20 000 M, für Reinigung 14 000 M, für die laufende  
 Unterhaltung der Gebäude 65 000 M, für Arznei und Verbandmittel, ärztliche Instru-  
 mente 1000 M, für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Hausrat usw. 3600 M und für  
 sonstige Ausgaben 26 681,39 M.

1 055 781,39 M

Daher Gesamtmehrausgabe 1 670 000,— M

Die Provinzial-Sürsorgeerziehungsanstalt Solingen ist am 21. Februar 1921  
 von der Befähigung in Anspruch genommen worden und mußte mit diesem Tage ge-  
 räumt werden. Da die Privat-Heil- und Pflegeanstalt Waldbröl zu dieser Zeit frei  
 wurde, bot sich Gelegenheit, sie zur Weiterführung des Betriebes der Sürsorge-  
 erziehungsanstalt zu pachten.

Der Voranschlag der Anstalt für 1921 schließt mit einem Mehrerfordernis von  
 1 585 000 M ab.

Titel I „Besoldungen“ fordert mehr . . . . .  
 (tatsächliches Mehr 303 105 M — siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 —).

562 798,75 M

Die anderen persönlichen Ausgaben weisen eine Steigerung von . . . . .  
 auf, und zwar tarifmäßige Erhöhungen für die Erziehergehilfen 167 935 M, für das  
 sonstige Personal 78 037 M. Für ärztliche Behandlung sind 7000 M, für Zulagen an  
 Beamte mit den Funktionen eines Hausvorstehers 3150 M und für Arbeitsprämien  
 an Zöglinge 200 M mehr vorgesehen. Für Zuschuß an den Ruhegehalts-Haushalts-  
 plan sind 39 435,75 M, an Witwengeld für die Witwe eines Erziehergehilfen  
 480,50 M und zur Verzinsung der Baukosten für die Dienstwohnungen 11 535 M  
 mehr eingestellt.

307 773,25 M

Hierzu treten die Mehraufwendungen für die unter Titel III aufgeführten  
 sächlichen und sonstigen Ausgaben mit . . . . .  
 und zwar für Beköstigung mit 235 000 M, für Bekleidung mit 130 000 M, Heizung  
 und Beleuchtung mit 235 110 M, für Lagerung, Bettzeug, Tischwäsche mit 36 000 M,  
 für Reinigung und Gerätschaften mit 30 000 M, für Unterhaltung der Gebäude mit  
 20 000 M, für Arznei, Verbandmittel, für ärztliche Instrumente, Schulbedürfnisse usw.  
 mit 4500 M und für sonstige Ausgaben mit 23 818 M.

714 428,— M

Die Gesamtmehrausgabe für die Anstalt beläuft sich hiernach auf . . . . .

1 585 000,— M

Zu übertragen 14 783 944,65 M

Für die Provinzial-Sürsorgeerziehungsanstalt **Euskirchen** ist für das Rechnungsjahr 1920 zum erstenmal ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Anstalt ist am 1. Dezember 1920 in Betrieb genommen worden. Der Voranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 050 000 M ab. Die einzelnen Positionen dieses Voranschlages sind nach den Erfahrungen bei den Anstalten **Sichtenhain** und **Rheindahlen** schätzungsweise eingestellt. Genauere Angaben lassen sich zurzeit noch nicht machen.

8. Bei Titel II Nr. 11 beanspruchen die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten aus Provinzialmitteln einen Mehrzuschuß von . . . . . 2 214 000,— M  
5 095 315,64 M

Die Ausgaben bei diesen Haushaltsplänen sind unter Titel I „Besoldungen“ um in die Höhe gegangen. Das tatsächliche Mehr beträgt 1 689 000,13 M, und zwar für erhöhte Ausgleichszuschläge 813 610,94 M, erhöhte Kinderbeihilfen 214 700 M; an Besoldungen für die auf Grund Beschlusses des 60. Provinziallandtages in Beamtenstellen umgewandelten Stellen von Apothekern, Buchführern und Magazinverwaltern sowie zur Bestreitung der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen und der Saarzulagen 660 689,19 M.

Die anderen persönlichen Ausgaben fordern eine Mehrausgabe von . . . . . 3 128 719,50 M

Infolge tariflicher Neuregelung der Löhne mußten für das Pflegepersonal, und zwar für 564 Pfleger 958 300 M, für 526 Pflegerinnen 1 181 300 M und für das Dienstpersonal 756 200 M mehr in den Haushalt eingestellt werden. An Vergütungen für die Dolontärärzte sind 16 800 M mehr notwendig, während die Vergütungen für die Medizinalpraktikanten, welche nur freie Beköstigung in der ersten Tischklasse und, soweit Raum vorhanden, Wohnung in der Anstalt erhalten, um 4800 M abgesetzt werden konnten. Die 3 Assistenzarztstellen an den Anstalten in **Bedburg-Hau**, **Galkhausen** und **Merzig** sind wegen Unterbelegung der Anstalten nicht besetzt, die hierfür im Vorjahre vorgesehenen Vergütungen konnten deshalb mit 5400 M erspart werden. Für die Apotheker sind an Vergütungen 25 808 M und für die Bureaugehilfen 7450,50 M mehr in Ansatz gebracht. Die wissenschaftliche Fortbildung erfordert die Einstellung eines Mehrbetrages von 15 800 M; für die Aushilfe im Laboratorium der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in **Bonn** sind 4460 M mehr und zur Gewährung der Saarzulagen an 240 Angestellte der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in **Merzig** 172 800 M neu vorgesehen.

Die wesentlichste Mehrforderung findet sich wie überall bei dem Titel „sächliche und sonstige Ausgaben“ mit . . . . . 12 225 964,86 M

Don diesem Mehrbedarf entfallen allein auf den Beköstigungstitel . . . . . 9 513 200 M

Dem vorjährigen Voranschlag war ein Beköstigungsatz von 3,50 M für die 3. Tischklasse, 5 M für die 2. und 7,50 M für die 1. Tischklasse der Berechnung zugrunde gelegt worden; dem tatsächlichen Verbrauch bzw. der Teuerung entsprechend mußten diese Sätze in die vorliegenden Voranschläge um 100% höher eingestellt werden. Bei den übrigen sächlichen Kosten sind für die 8 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mehr notwendig:

für Beleuchtung . . . . .	369 200,— M
„ Bekleidung . . . . .	394 000,— M
„ Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche . . . . .	302 000,— M
„ Mobilien, Utensilien usw. . . . .	156 000,— M
„ Wasserversorgung . . . . .	157 300,— M

Zu übertragen 10 891 700,— M 20 450 000,— M 16 997 944,65 M

	Übertrag	10 891 700,— M	20 450 000,— M	16 997 944,65 M
für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente . . . . .		101 200,— M		
„ Reinigung . . . . .		67 000,— M		
„ Kirchen- und Schulbedürfnisse usw. (Bibliothek) . . . . .		30 300,— M		
„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .		854 000,— M		
— Die Kosten der haulichen Unterhaltung sind nach dem wirklichen Bedürfnis durch Aufstellung der dringend erforderlichen Einzelarbeiten ermittelt. —				
„ sonstige Ausgaben (Steuern, Feuerversicherungsbeiträge, Arbeitsverdienst der Kranken, Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung, Bureaubedürfnisse usw.) und zur Abrundung . . . . .		618 764,86 „		

Zusammen 12 562 964,86 M

Die Kosten der Heizung konnten um . . . . . 337 000,— „  
niedriger eingestellt werden, da die im vorigen Haushaltsplan vorgesehenen Mengen und Einheitspreise bei einzelnen Anstalten herabgesetzt werden konnten, so daß an Mehrausgaben bei Titel III, wie oben angegeben . . . . . 12 225 964,86 M verbleiben.

Die eigenen Einnahmen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten steigen, wie sich aus der diesem Bericht beigelegten Nachweisung ergibt, um . . . . . 18 236 000,— M  
es müssen hiernach durch Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln gedeckt werden . . . . . 2 214 000,— M

9. Bei Titel II Nr. 12 benötigt der Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens einen Mehrzuschuß von . . . . . 4 360 000,— M

Die Ausgaben für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten usw. zeigen ebenfalls eine starke Steigung. Im Rechnungsjahre 1919 haben diese Ausgaben rund 2 075 000 M betragen; sie werden in 1920 voraussichtlich die Summe von 5 000 000 M weit übersteigen. Da die Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und in sämtlichen Privatpflegeanstalten weiter außerordentlich gestiegen sind und ferner eine erhebliche Erhöhung der Sätze des Armenpflegetarifs erfolgt ist, so muß gegenüber dem Rechnungsjahre 1919 mit einer Steigerung der Landarmenkosten von 300% gerechnet werden. Es sind hiernach 8 300 000 M oder zur Abrundung des Etats . . . . . 8 262 306,45 M in den Voranschlag einzustellen.

Im Haushalt für 1920 waren hierfür vorgesehen . . . . . 3 843 306,45 M

Mithin Mehrbedarf 4 419 000,— M

Die Ausgaben für Auslandsflüchtlinge konnten um . . . . . 150 000,— M  
niedriger angesetzt werden. Bleiben 4 269 000,— M

Im Rechnungsjahr 1920 haben sich diese Kosten auf stark 1 700 000 M belaufen. Wenn auch die Zahl der die Flüchtlingsfürsorge in Anspruch nehmenden Auslandsdeutschen zurückgeht, so müssen doch angesichts der großen Zahl der Flüchtlinge sowie mit Rücksicht darauf, daß der einzelne Fall infolge der Teuerung stets steigende Kosten verursacht, für den in Rede stehenden Zweck 1 650 000 M vorgesehen werden, d. h. gegenüber dem Vorjahre 150 000 M weniger. Infolgedessen werden vom Staate, der zwei Drittel der dem Provinzialverbände durch die Flüchtlingsfürsorge entstehen

Zu übertragen 4 269 000,— M 21 357 944,65 M

	Übertrag	4 269 000,— M	21 357 944,65 M
den Kosten zu erstatten hat . . . . .	100 000,— M		
weniger eingehen. Dieser Mindereinnahme steht eine Mehreinnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten in Höhe von . . . . .	9 000,— M		
gegenüber, so daß eine Mindereinnahme von . . . . .		91 000,— M	
verbleibt.			

Der Landarmenetat bedarf hiernach eines Mehrzuschusses aus Provinzialmitteln von . . . . . 4 360 000,— M

10. Bei Titel II Nr. 13 ist für den Haushaltsplan über die Verwaltung der Polizeistrafgeldfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) ein Provinzialzuschuß nicht erforderlich.

Es handelt sich hier um für sich rechnende Fonds. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahre um zusammen 58306 M gestiegen; die Mehrausgabe findet durch Mehreinnahmen aus Strafgeldern ihre Deckung.

11. Bei Titel II Nr. 14 fordert der Haushaltsplan der erweiterten Armenpflege einen Mehrzuschuß von . . . . . 5 046 000,— M

Die Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege sind gegen das Vorjahr infolge Erhöhung der Generalkosten von 3,10 M auf 6 M sowie der erheblichen Erhöhung der Pflegesätze in den Privatanstalten ganz bedeutend gewachsen. Die Ausgabe-Steigerung beziffert sich auf 20 400 000 M für rund 3 300 000 Pflegetage. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz mußte infolge der allgemeinen Erhöhung der Pflegesätze sowohl in den Provinzialheil- und Pflegeanstalten, als auch in den Privatanstalten der Betrag von 16 M angenommen werden. Es ergibt sich hiernach eine Gesamtausgabe von . . . . . 52 800 000,— M

Auf die Kreise und Gemeinden entfallen hiervon reglementsmäßig . . . . . 39 600 000,— M

Die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten sind mit . . . . . 700 000,— M

veranschlagt. Zusammen 40 300 000,— M

Durch Provinzialmittel sind mithin zu decken . . . . . 12 500 000,— M

Sür das Rechnungsjahr 1920 war ein Provinzialzuschuß von . . . . . 7 454 000,— M

vorgesehen. Daher Mehrzuschuß für 1921 . . . . . 5 046 000,— M

12. Bei Titel II Nr. 15 war es nötig, den Zuschuß für den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler um . . . . . 1 688 000,— M zu erhöhen.

Die Besoldungen bei Titel I sind um . . . . . 1 565 085,— M

gestiegen. Das tatsächliche Mehr — siehe Bemerkung zu Nr. 4, Seite 3 — beträgt 413 513,77 M, davon für Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Kinderbeihilfen 208 824,59 M, für Umwandlung der Buchführerstellen und der Stelle des Hofmeisters in Beamtenstellen, Übernahme von 9 Aufsehern aus dem Bewahrungshause sowie für besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen 148 004,18 M, für anderweite Eingruppierung der Oberaufseher, des Hausvaters, der Werkmeister und der Aufseher 56 685 M.

Zu übertragen 1 565 085,— M 28 091 944,65 M

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) sind mehr in Ansatz gebracht für die Aufseher und Aufseherinnen allein 480 000 *M.* Während im vorjährigen Haushaltsplan zur Bestreitung der Vergütungen für 16 Hilfsaufseher und eine Hilfsaufseherin 170 000 *M.* ausgeworfen waren, müssen jetzt die Vergütungen für 30 Aufseher und 6 Aufseherinnen, die bisher aus dem Haushaltsplan des Arbeitsbetriebes und des Bewahrungshauses entlohnt wurden, mehr vorgesehen werden, so daß für 46 Aufseher und 7 Aufseherinnen zusammen 650 000 *M.* erforderlich sind. Die tarifliche Regelung der Löhne der Angestellten bedingt für 7 Bureauhilfschreiber eine Mehrausgabe von 43 300 *M.*, für 2 Maschinenwärter und für 1 Kesselheizer, dessen Entlohnung bisher aus Titel III „sächliche Ausgaben“ erfolgte, sind 38 600 *M.* und für Vertretungskosten des Anstaltsarztes 1000 *M.* mehr vorgesehen. Gegenüber diesen Mehrausgaben von 562 900 *M.* konnten die Vergütungen für 9 Bureaugehilfen infolge Umwandlung dieser Stellen in Beamtenstellen mit 21 050 *M.*, der Lohn für 1 Gasheizer, der jetzt den Dienst eines Aufsehers versieht, mit 8000 *M.* sowie die Zulagen für Aufseher und Aufseherinnen auf Grund der neuen Befoldungsordnung mit 31 180 *M.*, zusammen also mit 60 230 *M.* abgesetzt werden, so daß sich die Mehrausgabe auf 502 670 *M.* verringert.

Übertrag 1 565 085,— *M.* 28 091 944,65 *M.*  
502 670,— *M.*

Der Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ schließt gegenüber dem Vorjahre mit einem Mehrbetrage von . . . . . ab.

1 544 245,— *M.*

Der im Haushalt für 1920 vorgesehene Durchschnittsverpflegungsatz von 3,20 *M.* pro Kopf und Tag war nicht ausreichend und muß auf 5 *M.* erhöht werden, d. s. für 820 Köpfe 1 500 000 *M.* — gegenüber 800 000 *M.* im Vorjahre —, also mehr . . . . . 700 000,— *M.*

Serner mußten mehr eingestellt werden:

für Heizung . . . . .	380 000,— „
„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	105 000,— „
— Die Kosten sind nach dem wirklichen Bedürfnis durch Aufstellung der dringend erforderlichen Einzelarbeiten ermittelt. —	
„ Bekleidung . . . . .	85 000,— „
„ Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche . . . . .	60 000,— „
„ Beleuchtung . . . . .	46 000,— „
„ Reinigung . . . . .	25 000,— „
„ Mobilien und Utensilien . . . . .	12 000,— „
„ Wasserversorgung . . . . .	8 000,— „
„ Kirchen- und Schulbedürfnisse (Bibliothek) . . . . .	6 500,— „
„ Arznei und Verbandmittel, ärztliche Instrumente . . . . .	1 000,— „
„ Unterbringung weiblicher Personen in anderen Anstalten infolge Erhöhung der Pflegeätze . . . . .	105 000,— „
„ sonstige Ausgaben und zur Abrundung . . . . .	27 345,— „
Summe	1 560 845,— <i>M.</i>

Demgegenüber konnte der Zuschuß für das Bewahrungshaus für Geisteskrante infolge Auflösung desselben mit . . . . . 16 600,— *M.* erspart werden, so daß eine Mehrausgabe, wie oben angegeben, von 1 544 245,— *M.* verbleibt.

Zu übertragen 3 612 000,— *M.* 28 091 944,65 *M.*



Übertrag 3 612 000,— M 28 091 944,65 M

Die Gesamtmehrausgaben beim Haushaltsplan der Arbeitsanstalt Brauweiler betragen hiernach . . . . . 3 612 000,— M

Aus den eigenen Einnahmen der Anstalt wird nach der diesem Vorberichte beigefügten Nachweisung ein Mehrbetrag von . . . . . 1 924 000,— M

erwartet; es verbleibt mithin ein Mehrerfordernis von . . . . . 1 688 000,— M  
welches aus Provinzialmitteln zu bestreiten ist.

13. Bei Titel II Nr. 17 ist für den Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung größerer baulicher Ergänzungsarbeiten und der Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von . . . . . 1 764 180,— M angefordert.

Bei den persönlichen Ausgaben (Titel I) hat die Vergütung für den mit der baulichen Beaufsichtigung der Trierer Provinzialanstalten und der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Merzig nebenamtlich betrauten Baurat Süßes in Trier von 1100 M auf 3000 M erhöht werden müssen. Für vorübergehende Hilfeleistung in der Hochbauabteilung sind 7930 M und an Beiträgen zur Angestellten- und Krankenversicherung 300 M mehr vorgesehen. Zur Bestreitung der Reisekosten der mit der baulichen Beaufsichtigung beauftragten technischen Beamten und Angestellten sind 27 500 M mehr erforderlich. Diesen Mehrausgaben von insgesamt 37 630 M steht bei Titel I, 1 eine Minderausgabe von 5260 M gegenüber, so daß sich ein Mehr von . . . . . 32 370,— M

ergibt. Die vorgedachte Minderausgabe von 5260 M ist darauf zurückzuführen, daß bei der betreffenden Position seither die auf den Zentraletat übernommene Besoldung der in der Anstaltsbauverwaltung tätigen Beamten verrechnet wurde, während hier jetzt nur die Vergütung für einen auf Privatdienstvertrag anzunehmenden höheren Maschinenbautechniker ausgeworfen ist. Die Verwaltung, Instandhaltung und Ergänzung der maschinenbautechnischen Anlagen, namentlich auch die Umstellung der Heizungsanlagen auf Heizung mit unzureichendem Material von geringerem Heizungs-wert macht die Annahme einer maschinenbautechnischen Hilfskraft mit besonderer Sachausbildung dringend notwendig.

Bei Titel II „Sächliche Ausgaben“ ist zunächst für größere bauliche Ergänzungsarbeiten in den Provinzialanstalten, einschließlich der Errichtung neuer Wohnungen für Beamte und Angestellte, ein Betrag von . . . . . 1 800 000,— M neu eingestellt. Die in der dem Voranschlag beigefügten Aufstellung nachgewiesenen Bauarbeiten stellen Ergänzungen des Baubestandes der Provinzialanstalten dar, die im wesentlichen der besseren wirtschaftlichen Versorgung derselben dienen; teilweise sind sie auch zur Beseitigung von Mängeln bestimmt, die sich aus der unzureichenden Belieferung mit Brennstoffen bzw. deren Minderwertigkeit ergeben. Derartige bei dem großen Umfange der Provinzialanstalten (zusammen 34 größere und kleinere Anstalten, darunter mehrere mit 30 bis 100 Einzelbauten) in jedem Jahre sich ergebenden Bedürfnisse wurden früher aus einem besonderen, durch Überschüsse der Anstalts-Haushaltspläne gespeisten Fonds, in den letzten Jahren aus dem „Baufonds“ bestritten, der gemäß Beschluß des Provinziallandtags vom 16. März 1907 seine Einnahmen aus einer Sondererhebung von ½% des Staatssteuerfolls und den ihm zufließenden Depotzinsen bezog. Diese beiden Geldquellen stehen jetzt nicht mehr zur Verfügung.

Zu übertragen 1 800 000,— M 32 370,— M 29 856 124,65 M

Übertrag 1 800 000,— *M* 32 370,— *M* 29 856 124,65 *M*

Die Bereitstellung einer besonderen Summe zur Bestreitung dieser Kosten ist daher nicht zu umgehen; es erscheint etatsmäßig richtiger, die Kosten für derartige Arbeiten in den oben bezeichneten Haushaltsplan einzustellen.

Zur Verminderung der Wohnungsnot, die sich auch unter den Beamten und Angestellten der Anstalten in besonders starkem Maße gezeigt hat, sind auf Grund früherer Bewilligungen durch den Provinzialauschuß und den Provinziallandtag mit einem Kostenaufwand von 750 000 *M* schon 77 neue Wohnungen in vorhandenen Anstaltsgebäuden eingerichtet worden. Trotzdem ist das Bedürfnis immer noch sehr groß; es erscheint daher geboten, noch eine weitere Summe für diesen Zweck bereitzustellen.

Für sonstige sächliche Ausgaben (Bureauunkosten) sind mehr angelegt . . . . . 6 630,— *M*  
 Summe 1 806 630,— *M*

An Haftgeldern für die Fernsprechanschlüsse der Provinzialanstalten (einschließlich Landeshaus und Ständehaus) gemäß Gesetzes vom 6. Mai 1920 waren im vorjährigen Haushalt 76 000 *M* einmalig vorgesehen worden. Das nach § 10 a. a. O. zu hinterlegende Haftgeld beträgt für jeden Hauptfernsprechanschluß 1000 *M* und für jeden Nebenanschluß 200 *M*. Da für eventuell neu hinzu kommende Fernsprechanschlüsse 3000 *M* bereitgestellt werden müssen, kommen  
 in Abgang; . . . . . 73 000,— *M*

bleiben 1 733 630,— *M*

Die Gesamtmehrausgabe des Voranschlags stellt sich demnach auf . . . . . 1 766 000,— *M*

Nach Abzug einer Zinsen-Mehreinnahme von . . . . . 1 820,— *M*

aus den vorgedachten Haftgeldern verbleibt eine Mehrausgabe von . . . . . 1 764 180,— *M*

14. Bei Titel II Nr. 18 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Krüppeln um . . . . . 50 000,— *M* erhöht werden.

Infolge der bedeutenden Steigerung der Pflegefälle, die in den meisten Fällen fast das 8- bis 10 fache der früheren Kosten ausmacht, werden die Mittel dieses Haushaltsplans in weit stärkerem Maße als bisher in Anspruch genommen werden. Auch liegt das Bedürfnis vor, für Geistesranke, die in Privatanstalten untergebracht sind, in einzelnen Fällen einen Zuschuß zu bewilligen.

15. Bei Titel II Nr. 19 beansprucht der Haushaltsplan über die Krüppelfürsorge einen Zuschuß von . . . . . 1 709 000,— *M*

Durch das am 1. Oktober 1920 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 ist den Landarmenverbänden die Verpflichtung auferlegt, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, Fürsorge zu treffen. Bei Vorlage des Haushaltsplans der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 konnte ein Etat über die Krüppelfürsorge noch nicht aufgestellt werden, da über die Durchführung des Gesetzes und den Umfang, der dem Provinzialverband, als dem Träger der Anstaltsfürsorge, hierdurch erwachsenden finanziellen Belastung noch keine näheren Angaben gemacht werden konnten. Auch jetzt ist noch nicht

Zu übertragen 31 615 124,65 *M*

Übertrag 31 615 124,65 *M*

zu übersehen, in welchem Umfange der Provinzialverband auf Grund des Gesetzes in Anspruch genommen werden wird. Der erstmalig aufgestellte Haushaltsplan ist schätzungsweise für die dauernde Unterbringung von 600 Krüppeln berechnet. Bei Berücksichtigung sämtlicher Kosten wird mit einer durchschnittlichen Tagesausgabe von 20 *M* für den Pflegling gerechnet werden müssen. Es ergibt sich hiernach eine Ausgabe von . . . . . 4 380 000,— *M*

Die dem Landarmenverbände von den Kreisen und Gemeinden zu er=stattenden Kosten werden sich nach den „Vorläufigen Bestimmungen“ voraus=sichtlich auf . . . . . 2 409 000,— *M* belaufen.

Die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Dritt=verpflichteten sind mit . . . . . 262 000,— *M* veranschlagt.

Die Einnahme beträgt mithin . . . . . 2 671 000,— *M*

so daß durch Provinzialmittel zu decken sind . . . . . 1 709 000,— *M*

16. Bei Titel II Nr. 20 wird für den Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung infolge der durch die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage bedingten ungeheueren Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung ein Mehrzuschuß von . . . . . 23 514 900,— *M* aus Provinzialmitteln angefordert. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Bei Titel I A „ordentliche Ausgaben“ hat der Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung mit Rücksicht auf die bedeutende Erhöhung der Besoldungen für die in der Straßenbauabteilung tätigen Beamten sowie infolge der sonstigen persönlichen und sächlichen Mehraufwendungen um 555 000,— *M* höher angesehen werden müssen. Der an den Pensions=Haushaltsplan zu leistende Zuschuß hat sich um . . . . . 150 443,10 *M* und der Zuschuß an denselben Haushaltsplan zur Zahlung von Invalidengeldern usw. für frühere Straßenwärter und Arbeiter bzw. deren Hinterbliebene den tatsächlichen Ausgaben entsprechend um . . . . . 270 000,— *M* erhöht.

Der Zuschuß an den Voranschlag B über die Unterstützung des Gemeinde= und Kreiswegebaues stellt sich gegenüber dem Vorjahre um . . . . . 100 000,— *M* höher, wohingegen der Zuschuß an den Voranschlag A über die Verwendung der Eisenbahnmittel um . . . . . 36 328,05 *M* ermäßigt werden konnte; es ist hierüber nachstehend bei Besprechung dieser Voranschläge weiter berichtet.

Der Zuschuß an den Voranschlag über den Neubau von Provinzialstraßen usw. ist mit . . . . . 90 000,— *M* fortgefallen, da die aus diesem Fonds für Neubauten, z. B. zur Erneuerung haufälliger Brücken usw., bisher bewilligten Mittel in der Folge aus Titel IV Nr. 2 des Straßennetats entnommen werden sollen.

Nach Abzug dieser Minderzuschüsse von . . . . . 126 328,05 *M* bleibt bei Titel I eine Mehrausgabe von . . . . . 949 115,05 *M*

Bei Titel II sind für die örtliche Bauleitung . . . . . 865 904,33 *M* mehr eingestellt. Hiervon entfallen auf die Besoldungen der Landesbauinspektoren und der Landesbaufetretäre 582 904,33 *M*. Das tatsächliche Mehr beträgt 63 308,08 *M*,

Zu übertragen 1 815 019,38 *M* 55 130 024,65 *M*

Übertrag 1 815 019,38 M 55 130 024,65 M

hauptsächlich für die Erhöhung der Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen — siehe Bemerkung zu Nr. 4, Seite 3. —

Die Neuregelung der Vergütungssätze für die Bausekretäranwärter auf Grund der neuen Besoldungsbestimmungen sowie die Erhöhung der Vergütungen für die Bauamtshilfsschreiber nach Tarif fordern eine Mehrausgabe von 215 000 M. Zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder der Landesbauinspektoren und Bausekretäre sind mehr nötig 25 000 M, für Umzugs- und Versehungskosten der betreffenden Beamten sowie für Stellvertretungskosten 10 000 M, für Bureau-miete, Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung des Inventars und sonstigen Bureaubedarf 33 000 M.

Für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen mußten unter Titel III . . . 2 296 236,33 M mehr veranschlagt werden. Dieses Mehrerfordernis entfällt zum größten Teile auf die Besoldungen der Straßenaufsichtsbeamten; der Voranschlag sieht hierfür 1 845 586,33 M mehr vor. Das tatsächliche Mehr — siehe Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 — beträgt 120 176,85 M.

Bei den anderen persönlichen Kosten sind die Ausgaben für die Besoldung der Straßenmeisteranwärter um 276 000 M in die Höhe gegangen, entsprechend der neuen Besoldungsordnung.

Mehr notwendig sind ferner zur Bestreitung der den Straßenaufsichtsbeamten zu zahlenden Entschädigungen für Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien sowie für Hergabe eines Zimmers zu Bureauzwecken 52 450 M, an Vergütungen für Benutzung von Eisenbahn- und sonstigen Fahrgelegenheiten, für auswärtige Übernachtungen und an Verzehrzulagen unter Zugrundelegung der vom Provinzialausschuß festgelegten Sätze 70 000 M, an Entschädigungen für Beschaffung und Unterhaltung der Dienstfahräder 57 000 M, für Umzugs- und Versehungskosten der Straßenaufsichtsbeamten 10 000 M, für Reisekosten der in der Baumpflege und Obstzucht tündigen Lehrer der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen usw. 1200 M. Demgegenüber konnten an Prämien zur Verteilung an die Straßenaufsichtsbeamten für besonders gute Leistungen in der Obstzucht und Baumpflege 16 000 M weniger ange-setzt werden — nach dem Beschlusse des erweiterten Provinzialausschusses vom 23./24. November 1920 sind 5 % des Bruttoerlöses aus den Obstnutzungen zu verteilen —.

Bei dem Titel IV „materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ erscheint eine Ausgabesteigerung von . . . . . 24 478 392,04 M

Dieses bedeutende Mehrbedürfnis findet seine Begründung in der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage und entfällt fast durchweg auf die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen; diese Kosten sind gegenüber dem Vorjahre mit 23 444 000 M höher veranschlagt. Seit Aufstellung des Haushalts für 1920 sind die Preise für Materialien, die Transport- und Einbaukosten sowie die Tagelöhne in ganz außergewöhnlichem Maße gestiegen; sie sind noch andauernd im Steigen begriffen. Dazu treten die hohen Anforderungen der Besatzungsbehörden. Unter Berücksichtigung der von der Besatzung als Mindestleistung bezeichneten Ansprüche werden die Straßeninstandsetzungsarbeiten einen Kostenaufwand von . . . . . 48 000 000,— M erfordern. Für die weitere Instandsetzung der Kohlenstraßen und für etwaige sonstige unvorhergesehene Arbeiten sind nach den vorgenommenen Berechnungen erforderlich . . . . . 7 000 000,— M

so daß sich die Gesamtkosten der Straßenunterhaltung auf . . . 55 000 000,— M stellen werden.

Zu übertragen 55 000 000,— M 28 589 647,75 M 55 130 024,65 M

	Übertrag	55 000 000,— M	28 589 647,75 M	55 130 024,65 M
Der Haushaltsplan für 1920 sah hierfür vor . . . . .		31 556 000,— M		
Daher für 1921 mehr . . . . .		23 444 000,— M		
<p>Don dem vorgedachten Betrage von 55 000 000 M sollen indessen 13 000 000 M für Straßeninstandsetzungskosten, die auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführt werden müssen, vom Reich angefordert werden.</p> <p>Zur Verzinsung und Tilgung der vom erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 31. Mai 1920 zur Instandsetzung der durch den Rückmarsch der deutschen Truppen, durch die Ententetruppen und durch den Landabsatz der Kohlen zerstörten Provinzialstraßen genehmigten Anleihe von 10 000 000 M sind mehr eingestellt.</p> <p>Die Erhöhung des Kredits zur Ausführung notwendiger Anlagen, wie ober- und unterirdischer Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe, Brücken, Fußsteige, Schutzgeländer usw. um ist nicht zu umgehen.</p> <p>Die Beiträge zur Invaliden- u. Krankenversicherung der Bauamts- hilfschreiber, der Straßenwärter und Arbeiter haben sich um erhöht</p> <p>Gegenüber diesen Mehrausgaben von konnten an Renten für diejenigen Städte und Gemeinden, welche Provinzialstraßenstrecken in eigene Verwaltung und Unterhaltung übernommen haben, infolge Ausscheidens der abgetretenen Straßen in Cupen und im früheren Landesbauamt Saarbrücken weniger vorgesehen werden, so daß bei Titel IV ein Mehrerfordernis verbleibt von</p> <p>Bei Titel V mußte die Ausgabe für Unfallrenten und sonstige Kosten für Unfallversicherung der Straßenwärter und Arbeiter um höher angenommen werden.</p> <p>Zur Bestreitung der Kosten des Zahlungsgeschäfts der Straßenverwaltung sowie für Porto, Telegramm- und Fernsprechkosten der Landesbauämter sind bei den Titeln VI und VII zusammen mehr ausgeworfen.</p> <p>Die Beschaffung der Gesetzsammlungen, von technischen Zeitschriften, Formularen, Drucksachen usw. und die Ergänzung der Bibliothek der Landesbauämter erfordern infolge weiterer Erhöhung der Bezugspreise bei Titel VIII und IX eine Mehrausgabe von</p> <p>Endlich sind für Prämien der Haftpflichtversicherung, Prozeßkosten, für Unterhaltungskosten des Kraftwagens der Straßenverwaltung, für Umsatzsteuer sowie für unworhergesehene Fälle mehr erforderlich</p> <p>Die im Haushaltsplan für 1920 unter Titel VII a vorgesehenen Haftgelder für Telephonanschlüsse der Landesbauämter waren nur einmalig zu zahlen; sie sind daher jetzt mit abgesetzt. Die ordentlichen Ausgaben belaufen sich mithin auf</p> <p>Bei Titel I B „außerordentliche Ausgaben“ ist eine Änderung gegen das Vorjahr nicht eingetreten.</p>				
		900 000,— M		
		139 400,— M		
		41 000,— M		
		24 524 400,— M		
		46 007,96 M		
		24 478 392,04 M		
			14 500,— M	
			35 000,— M	
			37 800,— M	
			35 552,25 M	
			28 712 500,— M	
			18 600,— M	
			28 693 900,— M	
			28 693 900 — M	55 130 024,65 M

Übertrag 28 693 900,— *M* 55 130 024,65 *M*

Die eigenen Mehreinnahmen bei dem Haushaltsplan beziffern sich nach der diesem Vorberichte beigefügten Nachweisung auf . . . . . 5 179 000,— *M*  
 so daß ein Mehrzuschuß von . . . . . 23 514 900,— *M*  
 aus dem Haupt-Haushaltsplan überwiesen werden muß.

Wie schon oben bei Titel I A angegeben, hat der Provinzialzuschuß an den Voranschlag A über die Verwendung der Eisenbahnmittel um 36 328,05 *M* ermäßigt werden können. Es ist dies zunächst darauf zurückzuführen, daß die Ausgabe des Voranschlags um . . . . . 38 000,— *M*  
 zurückgegangen ist, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Zinsen für die bei der Landesbank aufgenommenen Kleinbahndarlehen infolge Verminderung der Darlehenssummen entsprechend niedriger eingestellt werden konnten.

Aus dem Kleinbahnbetrieb Merzig-Büschfeld ist im Jahre 1921 ein Überschuß nicht zu erwarten, da die Erträgnisse infolge der hohen Löhne und Materialpreise weiter zurückgegangen sind, und der Verkehr auf der Bahn weiter abgenommen hat. Der im vorjährigen Voranschlag vorgesehene Überschußanteil von . . . . . 7 000,— *M*  
 ist daher für 1921 in Abgang gestellt. Da indessen aus dem Bestande des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1919 . . . . . 5 328,05 *M*  
 mehr eingesetzt werden konnten, verringert sich die vorstehende Mindereinnahme auf . . . . . 1 671,95 *M*  
 Der Provinzialzuschuß konnte hiernach um . . . . . 36 328,05 *M*  
 ermäßigt werden.

Der Voranschlag B über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens schließt in seiner Ausgabe um 101 000 *M* höher ab. Hiervon können 1000 *M* durch höhere Zinseinnahme aus rentbar angelegten Beträgen gedeckt werden. Der Kredit von 100 000 *M* zur Bewilligung von Unterstützungen an Kreise und größere leistungsfähige Verbände zur Durchführung der Übernahme von Gemeindewegen auf den Kreis oder den Verband reicht nicht mehr aus. Angesichts der bedeutenden Preissteigerung sämtlicher Materialien und der hohen Arbeitslöhne ist eine Erhöhung dieses Kredits auf 200 000 *M* dringend geboten. Zur Deckung des Mehrbetrages von 100 000 *M* mußte der Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung um den gleichen Betrag erhöht werden.

17. Bei Titel II Nr. 21 benötigt der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten einen Mehrzuschuß von . . . . . 1 070 007,49 *M*

Die Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Winterschulen sind für jede Schule mit 5000 *M* — statt mit 2500 *M* im Vorjahre — in den Voranschlag eingestellt. Die Erhöhung des Provinzialzuschusses erfordert für die bei Aufstellung des vorjährigen Haushalts vorhandenen 48 Winterschulen einen Mehrbetrag von 120 000 *M*. Für die neue Schule in Büchenbeuren und die in den Kreisen Köln, Grevenbroich und Wipperfürth noch zu errichtenden Winterschulen sind an Zuschüssen zusammen 20 000 *M* neu eingestellt. Der bisherige Zuschuß für das Internat der landwirtschaftlichen Winterschule zu Saarbürg ist mit 950 *M* in Wegfall gekommen. Der Zuschuß für die landwirtschaftliche Winterschule in Bergheim wurde um 700 *M* erhöht. Es sind hiernach an Zuschüssen für die Winterschulen mehr erforderlich . . . . . 139 750,— *M*

Der Zuschuß für die Gemüsebauschule in Straelen ist auf Grund der mit dem Staate und der Landwirtschaftskammer geführten Verhandlungen mit 10 000 *M* — gegen 5000 *M* im Vorjahre — also um . . . . . 5 000,— *M*  
 höher vorgeesehen worden.

Zu übertragen 144 750,— *M* 56 200 032,14 *M*

	Übertrag	144 750,— <i>M</i>	56 200 032,14 <i>M</i>
Der Zuschuß an den Pensionsetat für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Weinbauwanderlehrer hat sich infolge der Beamten-Dienst-einkommensverbesserungen um . . . . .		75 445,50 <i>M</i>	
erhöht. Aus dem gleichen Grunde mußte der Beitrag an den Ruhegehalts-Haushaltsplan für die bei den Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Kleve angestellten Lehrer um . . . . .		26 246,70 <i>M</i>	
höher in Ansatz gebracht werden.			
Dem Antrag der Landwirtschaftskammer entsprechend ist der Zuschuß der Provinz für die landwirtschaftliche Versuchsstation in Bonn von 3000 <i>M</i> auf 30 000 <i>M</i> erhöht worden, also mehr . . . . .		27 000,— <i>M</i>	
Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz (Westfonds) konnten infolge erhöhter Zins-einnahmen aus den rentbar angelegten Beträgen des Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft 14 800 <i>M</i> und zur Unterstützung von Wasserleitungen 3000 <i>M</i> , zusammen . . . . .		17 800,— <i>M</i>	
mehr vorgesehen werden.			
Bei dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds sind . . . . .		180 466,25 <i>M</i>	
mehr in Ausgabe gestellt. Von diesem Mehrbetrage sind 47 458 <i>M</i> als Mehrzuschuß an die Landwirtschaftskammer zur Deckung der Gehaltsaufbesserungen für 4 Weinbauwanderlehrer zu leisten.			
Für die gärtnerische Versuchsanstalt in Bonn sind 12 000 <i>M</i> und für die gärtnerische Winterschule in Friesdorf bei Bonn 4000 <i>M</i> in den Haushaltsplan neu eingestellt. Der verbleibende Mehrbetrag ist für weitere landwirtschaftliche Zwecke erforderlich. So ist eine erhebliche Erhöhung der Beihilfen zur Förderung der Ziegenzucht nicht zu umgehen, da durch die Maul- und Klauenseuche wertvolle Ziegenbestände eingegangen sind, die jetzt wieder ersetzt werden müssen, damit die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Milch nach Möglichkeit gefördert werden kann. Zur Durchführung des Tuberkulose-tilgungsverfahrens unter den Rindviehbeständen sowie für Flußregulierungen müssen ebenfalls weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.			
Die zur Unterstützung der Tierzucht im Vorjahre vorgesehenen Mittel von 64 000 <i>M</i> reichen nicht mehr aus; eine Erhöhung um . . . . .		135 000 — <i>M</i>	
ist dringend geboten. Angesichts der erheblichen Schäden, die durch das verheerende Auftreten der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen entstanden sind, ist eine Erhöhung des für Beihilfen zur Hebung der Rindviehzucht vorgesehenen Kredits von 40 000 <i>M</i> auf 100 000 <i>M</i> unabweislich. Der Beitrag an die Landwirtschaftskammer zur Besoldung von 6 Tierzuchtinspektoren muß infolge der Dienststeinkommensverbesserungen der Beamten um 38 000 <i>M</i> erhöht werden. Mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellten Anträge auf Unterstützung der Tierzucht, insbesondere zur weiteren Hebung der Pferdezucht, müssen weitere 37 000 <i>M</i> bereitgestellt werden.			
Zur Gewährung von Beihilfen für ländliche Wanderhaushaltungsschulen sind mehr eingesetzt . . . . .		16 000,— <i>M</i>	
Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten usw. des Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte sowie zur Ausbildung von Waisenknaben ist bei Titel I. Nr. 9 entsprechend der Mehreinnahme ein Mehrbetrag von . . . . .		9 235,— <i>M</i>	
vorgesehen.			
	Zu übertragen	631 943,45 <i>M</i>	56 200 032,14 <i>M</i>

	Übertrag	631 943,45 M	.56 200 032,14 M
Sür den Verein zur Schiffbarmachung der Ruhr, welcher zur weiteren Förderung seiner Zwecke einen namhaften Beitrag aus Mitteln der Provinz erbeten hat, ist ein einmaliger Zuschuß von . . . . .		10 000,— M	
vorgesehen. Die Provinz Westfalen hat dem Verein den gleichen Zuschuß in Aussicht gestellt.			
	Summe der Mehrausgaben	641 943,45 M	

Infolge der höheren Einnahmen aus dem Weinverkauf brauchen an die Wein- und Obstbauschulen Zuschüsse nicht geleistet zu werden; sie sind demgemäß bei der Schule in Trier mit . . . . . 21 509,50 M  
in Kreuznach mit . . . . . 28 790,50 M  
in Ahrweiler mit . . . . . 65 904,75 M

zusammen mit 116 204,75 M

abgesetzt werden.

Nach Abzug dieser Minderausgaben von . . . . .	116 204,75 M
verbleibt eine Mehrausgabe von . . . . .	525 738,70 M

Da die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes um . . . . . 26 691,21 M  
gestiegen sind, würde ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von . . . . . 499 047,49 M  
notwendig sein, wenn aus Titel IV der Einnahme des Hauptetats der gleiche Betrag wie im Vorjahre zur Überweisung gelangen könnte; es trifft dies aber nicht zu, wie nachstehend erläutert ist.

Der Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten erhielt seither seine Zuschüsse zum größten Teil aus Titel II Nr. 21 des Haupt-Haushaltsplans, zum kleineren Teile aus Titel IV Nr. 5 desselben Haushaltsplans. Die Einnahme des Titels IV hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht geändert. Aus dem diesem Einnahme-Titel entsprechenden Titel IV der Ausgabe müssen aber

- a) an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft . . . . . 16 100,— M
  - b) an den Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen 485 600,— M
  - c) an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke . . . . . 14 260,— M
  - d) an den Ständefonds . . . . . 55 000,— M
- insgesamt 570 960,— M

mehr überwiesen werden, so daß für den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten derselbe Betrag weniger entnommen werden kann. Der Zuschuß an den landwirtschaftlichen Etat mußte demgemäß bei Titel II Nr. 21 um den vorgedachten Betrag von . . . . . 570 960,— M

erhöht werden, so daß sich ein Mehrzuschuß von . . . . . 1 070 007,49 M ergibt.

Die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen erhalten ihre Zuschüsse aus dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Infolge der höheren Einnahmen aus dem Weinverkauf ist für das Rechnungsjahr 1921 die Überweisung von Zuschüssen an die Schulen nicht erforderlich. Gegenüber der Vorjahre kommen hiernach, wie oben bereits bemerkt, an Provinzialzuschüssen in Sortfall: für die Schule in Trier 21 509,50 M, Kreuznach 28 790,50 M, Ahrweiler 65 904,75 M.

Bei der Wein- und Obstbauschule in Trier ist unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von . . . . . 165 541,— M

zu verzeichnen. Das tatsächliche Mehr — siehe Bemerkung zu Nr. 4, Seite 3 — beträgt

Zu übertragen 165 541,— M 56 200 032,14 M



Übertrag 165 541,— M 56 200 032,14 M

67 071 M, und zwar für erhöhte Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen 41 521 M, für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen und 2 neue Stellen (1 Weinbau- lehrer und 1 Gartenaufseher) 25 550 M.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) mußten der Zuschuß an den Ruhegehalts-Haushaltsplan mit 9066,75 M, die Vergütungen für die Hilfs- und Religionslehrer und den Bureaugehilfen um 1790 M, der Lohn für den Hausarbeiter nach dem Tarif mit 2190 M höher eingestellt werden. Mithin insgesamt

13 046,75 M

Bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ sind mehr veranschlagt für Heizung und Beleuchtung 44 500 M, für die Beföstigung infolge Erhöhung der Ver- pflegungsätze 53 197,50 M, für Möbel, Geräte, Schreibbedürfnisse usw. 16 400 M, für Reinigung 1620 M, für Bettzeug, Arznei und Verbandmittel 750 M, für Lehr- mittel und die Bücherei 400 M, für die laufende Unterhaltung der Gebäude 5700 M, für Bearbeitung der Weinberge, Rebschule und Obstgärten infolge der hohen Arbeits- löhne und Materialpreise 22 000 M, für Abhaltung der Obstbaukurse 200 M, für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler 2500 M, für Insertions-, Druck- kosten und für unvorhergesehene Ausgaben 3898 M . . . . . zusammen

151 165,50 M

Diesen Mehrausgaben von . . . . . stehen, wie aus der diesem Berichte beigelegten Nachweisung ersichtlich, eigene Mehr- einnahmen der Schule aus den Erträgen der Weinberge, der Gartenwirtschaft usw. in Höhe von . . . . .

329 753,25 M

351 262,75 M

gegenüber, so daß sich eine Minderzuschuß von . . . . . ergibt.

21 509,50 M

Der Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuz- nach zeigt bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von . . . . .

213 635,90 M

Das tatsächliche Mehr — s. Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 — beträgt 60 830,90 M für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen, erhöhte Ausgleichszuschläge, Kinder- beihilfen und die bereits vom 60. Provinziallandtag genehmigte Weinbaulehrerstelle.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind . . . . . mehr ausgeworfen. Der Zuschuß an den Ruhegehalts-Haushaltsplan hat um 12 212,25 M erhöht werden müssen. Mehr vorgesehen sind ferner nach dem Tarif an Vergütung für die Schreibhilfe 4740 M, an Löhnen für den Hausarbeiter, 3 Zuhr- knechte und 1 Stallwärter 14 040 M, für die Hilfslehrer 675 M und Fahrtausgaben für die Verwalter bei Beaufsichtigung der auswärtigen Weinbergarbeiten in Norheim und Rogheim 100 M.

31 767,25 M

Bei den sächlichen und sonstigen Kosten (Titel III) finden sich Mehrausgaben von insgesamt . . . . .

252 275,50 M

und zwar für Beföstigung 57 742,50 M, für Heizung und Beleuchtung 34 800 M, für Möbel, Geräte, Schulbedürfnisse 11 200 M, für Reinigung, Bettzeug und Wäsche 3 162,50 M, für Lehrmittel, Arznei und Verbandmittel 1400 M, für die laufende Unter- haltung der Gebäude 9000 M, für Bearbeitung der Weinberge und Rebschulen sowie für Neuanlage von Weinbergen nach den aufgestellten Kostenanschlägen 55 000 M, für den landwirtschaftlichen Betrieb 50 000 M, für die Unterhaltung der Obstanlage im Schönefeld und für die Ausbildung von Baumwärttern 13 000 M, für Bearbeitung der Gartenanlagen 1000 M, für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler, für Abhaltung von Obstbaukursen und die Obstverwertung 3250 M, für Unterhaltung eines Bienenstandes und sonstige sowie unvorhergesehene Ausgaben 12 720,50 M.

Zu übertragen 497 678,65 M 56 200 032,14 M

	Übertrag	497 678,65 <i>M</i>	56 200 032,14 <i>M</i>
Die Gesamtausgabe hat sich demnach um . . . . .		497 678,65 <i>M</i>	
erhöht.			
Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung sind die eigenen Einnahmen der Schule um . . . . .		526 469,15 <i>M</i>	
gestiegen.	Mithin Minderzuschuß	28 790,50 <i>M</i>	
Bei dem Voranschlag für die an die Wein- und Obstbauschule in Kreuznach angegliederte Winterschule ist eine Mehrausgabe von 31 728 <i>M</i> zu verzeichnen; sie ist in der Hauptsache durch die Besoldungsaufbesserung für den Leiter der Winterschule bedingt. Der Voranschlag sieht hierfür einen Mehrbetrag von . . . . .		22 728,— <i>M</i>	
vor. In diesem Betrag ist außer dem Mehr von 18 150 <i>M</i> , welches für 1920 aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt worden ist, der Betrag für Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Kinderbeihilfen enthalten.			
Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Schulbedürfnisse usw. sind um . . . . .		6 360,50 <i>M</i>	
und die Reisekosten für den technischen Leiter der Schule um . . . . .		1 000,— <i>M</i>	
höher veranschlagt. Der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan ist um . . . . .		1 639,50 <i>M</i>	
gestiegen.		31 728,— <i>M</i>	
Diese Mehrausgaben von . . . . .		31 728,— <i>M</i>	
finden, wie aus der diesem Berichte beigefügten Nachweisung hervorgeht, durch höhere Einnahmen ihre Deckung.			
Bei dem Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule in A h r w e i l e r stellt sich die Ausgabe bei Titel I „Besoldungen“ um . . . . .		79 852,50 <i>M</i>	
höher. Das tatsächliche Mehr — s. Bemerkung bei Nr. 4, S. 3 — beträgt 6778,75 <i>M</i> .			
Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) erhöhen sich der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 6174,75 <i>M</i> , die Vergütungen für die Hilfslehrer um 987,50 <i>M</i> , zusammen um . . . . .		7 162,25 <i>M</i>	
Die sächlichen und sonstigen Ausgaben sind ebenfalls gestiegen: für Beföstigung um 44 782,50 <i>M</i> , für Heizung, Beleuchtung und Reinigung um 29 600 <i>M</i> , für Bettzeug, Wäsche, Möbel, Geräte usw. um 2000 <i>M</i> , für Lehrmittel, Arznei und Verbandmittel um 200 <i>M</i> , für Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen und Obstgärten infolge Erhöhung der Löhne und Materialpreise um 20 000 <i>M</i> , für die laufende Unterhaltung der Gebäude um 7000 <i>M</i> , für Abhaltung der Obstbaukurse sowie für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler um 4800 <i>M</i> , für Feuerversicherung, Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge, Insertionskosten und sonstige Ausgaben um 4170,25 <i>M</i> . Zur Anstellung von Anbau- und Düngungsversuchen im Kreise Ahrweiler sind 600 <i>M</i> mehr erforderlich; der für 1920 zur Einzäunung des Weinbergs im Turmberg einmalig vorgesehene Betrag von 2000 <i>M</i> ist fortgefallen. Es ergibt sich hiernach bei Titel III eine Gesamt-Mehrausgabe von . . . . .		111 152,75 <i>M</i>	
	Gesamtsumme	198 167,50 <i>M</i>	
Die eigenen Einnahmen der Schule aus den Erträgen der Weinberge, der Gartenwirtschaft, der Versuchsfelder usw. erhöhen sich mit Hilfe einer Überweisung aus Überschüssen der Schule Kreuznach um . . . . .		264 072,25 <i>M</i>	
Mithin Minderbedarf an Provinzialzuschuß . . . . .		65 904,75 <i>M</i>	
18. Bei Titel II Nr. 23 und Titel IV Nr. 1 wird für den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft ein Gesamt-Mehrzuschuß von (119 030 <i>M</i> + 16 100 <i>M</i> =) . . . . .		135 130,— <i>M</i>	
beansprucht.	Zu übertragen	56 335 126,14 <i>M</i>	

Übertrag 56 335 162,14 M  
70 380,— M

Für Besoldungen sind mehr erforderlich . . . . .  
Das tatsächliche Mehr — s. Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 — beträgt 33 680 M.  
Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben sind für 1 Bureauhilfskraft 7400 M  
mehr eingesetzt, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und bauliche Instandhaltung  
des Archivgebäudes sowie an Löhnen für den Pförtner und Heizer 31 000 M, für die  
Bücherei 550 M, zur Bestreitung der Reisekosten des Assistenten und für unvorher-  
gesehene Ausgaben 1000 M. Der Reisekosten-Pauschbetrag des Provinzialkonservators  
ist um 4500 M erhöht. Die Kosten der Geschäftsstelle des Rheinischen Vereins für  
Denkmalpflege und Heimatschutz sind um 19 500 M gestiegen und für die Unter-  
haltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Koblenz und der Figurengruppe vor dem  
Ständehause 4700 M mehr vorgesehen. Gegenüber diesen Mehrausgaben von  
68 650 M waren die auf den Fonds für die Denkmälerstatistik übernommenen Ver-  
gütungen für die Assistenten und den Architekten der Denkmälerstatistik mit 10 800 M  
sowie die Zulage für einen Archivbeamten mit 600 M abzusetzen, so daß bei den säch-  
lichen und sonstigen Kosten eine Mehrausgabe verbleibt von . . . . . 57 250,— M

Summe 127 630,— M

Die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes haben sich nach der diesem Be-  
richte beigelegten Nachweisung um . . . . . 7 500,— M  
vermindert; es muß somit ein Mehrzuschuß von . . . . . 135 130,— M  
geleistet werden.

Der Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft erhielt bisher seinen Zuschuß lediglich  
aus Titel IV Nr. 1 des Haupt-Haushaltsplanes Infolge höherer Zuschußleistungen an die Haushalts-  
pläne für die Provinzialmuseen und für gewerbliche Zwecke aus dem vorgedachten Titel konnte nur  
ein Teilzuschuß aus Titel IV überwiesen werden, da der entsprechende Einnahme-Titel IV gegen das  
Vorjahr unverändert geblieben ist; der Restzuschuß mußte daher bei Titel II Nr. 23 vorgesehen werden.

19. Bei Titel II Nr. 24 ist der Zuschuß für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rhein-  
provinz um . . . . . 222 000,— M  
höher eingesetzt worden.

Die Kosten des Landarbeits- und Berufsamtes sind nach der Ministerialverordnung vom 12. Sep-  
tember 1919 und 18. März 1919 sowie nach dem Beschlusse des Provinziallandtags vom Dezember 1920,  
soweit sie nicht durch Zuschüsse des Reichs, des Staates und von dritter Seite gedeckt werden, auf den  
Provinzialverband zu übernehmen. Die Ausgaben des Amtes sind infolge Ausdehnung seines Wirkungs-  
kreises und infolge Erhöhung der Gehälter von 596 400 M im Vorjahre auf 1 170 000 M gestiegen.  
An Einnahmen werden erwartet 20 000 M als besonderer Zuschuß des Reichsarbeitsministers zur Er-  
richtung eines Arbeitsbeschaffungsreferates und 18 000 M Beiträge von Interessenten und Gebühren  
für die Arbeitsvermittlung. Es bleiben somit vom Reich, Staat und Provinz 1 132 000 M aufzubringen.  
Genauere Bestimmungen über den Umfang der Beteiligung von Reich und Staat an den Kosten des Landes-  
arbeitsamtes liegen zwar noch immer nicht vor, jedoch muß nach den vorliegenden Erklärungen an-  
genommen werden, daß die Provinz nur etwa ein Drittel der Kosten zu tragen hat; es empfiehlt sich  
aber, noch nicht mit Sicherheit auf eine entsprechende Beteiligung des Staates in der vollen Höhe zu  
rechnen. Als Zuschuß des Reichs und Staates ist daher nur der Betrag von 562 000 M eingesetzt, so daß  
zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ein Provinzialzuschuß von 570 000 M erforderlich ist  
gegen 348 000 M im Vorjahre, also mehr 222 000 M.

20. Bei Titel IV Nr. 2 erfordert der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen  
in Bonn und Trier an Provinzialzuschuß mehr . . . . . 485 600,— M

Zu übertragen 57 042 762,14 M

	Übertrag	57 042 762,14 <i>M</i>
Hiervon entfallen auf Titel I „Besoldungen“ . . . . .	203 350,—	<i>M</i>
Das tatsächliche Mehr — s. Bemerkung bei Nr. 4, Seite 3 — beträgt 53 240 <i>M</i> .		
Die tarifliche Regelung der Löhne erfordert für beide Museen einen Mehr-		
betrag von . . . . .	194 900,—	<i>M</i>
Die sächlichen und sonstigen Ausgaben zeigen in ihrem Endergebnis unter		
Titel III eine Mehrausgabe von . . . . .	94 400,—	<i>M</i>
Hier mußten mehr angezählt werden für Heizung, Beleuchtung, Steuern, Ver-		
sicherung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen 44 000 <i>M</i> , für größere Unter-		
suchungen und Ausgrabungen für beide Museen 20 000 <i>M</i> , für größere Ankäufe 8000 <i>M</i> ,		
für Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen, Anfertigung des Katalogs usw.		
5100 <i>M</i> , für Unterhaltung und Vermehrung der Bücherei 3000 <i>M</i> , für bauliche In-		
standsetzungen der Museumsgebäude 12 500 <i>M</i> , für kleinere unvorhergesehene Ver-		
suchsgrabungen und kleine Ankäufe 2000 <i>M</i> , für Schreibhilfe, Schreibmaterialien,		
Porto und Drucksachen sowie für sonstige Ausgaben 4700 <i>M</i> . Der Kredit für Reise-		
kosten der Museumsbeamten muß um 2100 <i>M</i> erhöht werden, während für Reinigung		
der Museen 7000 <i>M</i> weniger vorgesehen werden konnten.		
	<hr/>	
Mithin Gesamt-Mehrausgabe	492 650,—	<i>M</i>
Die eigenen Einnahmen sind nach der diesem Berichte beigefügten Nach-		
weisung um . . . . .	7 050,—	<i>M</i>
gestiegen; daher Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln . . . . .	<hr/>	<hr/>
	485 600,—	<i>M</i>
21. Bei Titel IV Nr. 3 beansprucht der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke einen Mehr-		
zuschuß von . . . . .		14 260,— <i>M</i>
Der Zuschuß zur Einrichtung von Meisterlehrgängen in Köln ist um 12 260 <i>M</i> und der Zuschuß		
zu den Betriebskosten der Ausstellungshalle für Maschinen und Werkzeuge für Handwerk und Klein-		
gewerbe in Köln um 7000 <i>M</i> erhöht worden. Demgegenüber ist der bisher zu den Unterhaltungskosten		
der Fachschule für Schuh- und Schäftefabrikation in Wermelskirchen bewilligte Zuschuß mit 5000 <i>M</i>		
gestrichen worden, da die Schule nach Frankfurt a. M. verlegt ist.		
22. Bei Titel IV Nr. 6 mußte dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Stände-		
fonds mit Rücksicht auf die hohen Kosten, welche bei der Denkmälerstatistik durch den Druck der Bände		
über die Aachener Kunstdenkmäler entstehen, ein Mehrzuschuß von . . . . .		55 000,— <i>M</i>
überwiesen werden.		
23. Bei Titel VI Nr. 4 und 4 a findet sich ein Mehrzuschuß von . . . . .		1 720 000,— <i>M</i>
Schon bei der Beratung der vom 59. Rheinischen Provinziallandtag verabschiedeten Haushalts-		
pläne für das Rechnungsjahr 1920 ist sowohl in den Sachkommissionen, als auch im Plenum darauf hingewiesen		
worden, daß angesichts der seit der Aufstellung der Voranschläge auf allen Gebieten eingetretenen		
weiteren Teuerung mit der Überschreitung der Haushaltspläne gerechnet werden müsse. Nach den vor-		
läufigen Abrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten werden sich die Mehrausgaben		
für das verfllossene Rechnungsjahr auf mindestens . . . . .	14 750 000,—	<i>M</i>
belaufen. Die Ursache dieser Mehrausgaben liegt einmal in der den staatlichen Be-		
stimmungen angepaßten Erhöhung des Ausgleichszuschlags zum Grundgehalt und		
Ortszuschlag für alle Ortsklassen sowie in der Erhöhung der Kinderbeihilfen und		
der Löhne und der Einreihung zahlreicher Orte in eine höhere Ortsklasse mit rück-		
wirkender Kraft, sodann in der durch die Geldentwertung eingetretenen Preissteige-		
rung sämtlicher Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse für die Provinzialanstalten. Die		
für Materialien, Beföstigung, Heizung, Beleuchtung und die meisten übrigen sächlichen		
	<hr/>	
Zu übertragen	14 750 000,—	<i>M</i> 58 832 022,14 <i>M</i>

Übertrag 14 750 000,— *M* 58 832 022,14 *M*

Kosten vorgesehenen Kredite sind fast durchweg überschritten worden. Eine Unterlage für die tatsächlichen Ausgaben bieten hierfür die in die Voranschläge des Rechnungsjahres 1921 eingestellten Ansätze. Für den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung kommt noch besonders hinzu, daß infolge starker Zunahme der Neuüberweisungen rund 1000 Zöglinge mehr vorhanden waren, als bei der Etatsaufstellung angenommen werden konnte. Die endgültige Feststellung des Fehlbetrages für das abgelaufene Rechnungsjahr wird erst nach dem Jahresabschluß (18. Juli) erfolgen können; es wird hierüber im Verwaltungsbericht für 1920 eingehend berichtet werden.

Zur Durchführung der Neuregelung der Beamtenbesoldung auf Grund des preussischen Beamten-Dienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 sind unter Titel VI 4 a schätzungsweise . . . . . 500 000,— *M* eingestellt.

Die Revision der gesamten Besoldungsordnung, insbesondere des Besoldungsplans für die Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung hat sich noch nicht durchführen lassen, da die zu dem vorgedachten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen bis zur Drucklegung dieses Berichts noch nicht erschienen sind. Mangels dieser Bestimmungen läßt sich aber die finanzielle Tragweite der Besoldungsrevision nicht übersehen; es ist daher schätzungsweise ein Betrag von 500 000 *M* angesetzt.

Diesem Mehrbedürfnis von zusammen . . . . . 15 250 000,— *M* steht im Voranschlag zum Haupt-Haushaltsplan bei Titel VI Nr. 4 und 4a eine Summe von (6 300 000 *M* + 7 230 000 *M* =) . . . . . 13 530 000,— *M*

gegenüber; sie stellt den Betrag dar, welcher zur Durchführung der am 1. April 1920 in Kraft getretenen neuen Besoldungsordnung bzw. zur Deckung der den Beamten auf Grund dieser Ordnung für 1920 zustehenden Mehrbeträge erforderlich war. Diese Mehrbeträge sind für 1921 in den Einzel-Haushaltsplänen bei dem Abschnitt „Besoldungen“ berücksichtigt.

Es sind mithin gegenüber dem Vorjahre bei Titel VI Nr. 4 und 4 a, wie oben angegeben, mehr notwendig . . . . . 1 720 000,— *M*

24. Bei Titel VI Nr. 5 ist zur Bestreitung der den Beamten und Angestellten — soweit sie im besetzten Gebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben — zu gewährenden Besatzungszulagen bzw. Wirtschaftsbeihilfen ein Mehrbetrag von . . . . . 2 990 000,— *M* erforderlich.

Wie den Staatsbeamten, ist auch den Provinzialbeamten auf Grund Beschlusses des erweiterten Provinzialausschusses vom 1. Juli 1920 die sogenannte Besatzungszulage nach den Grundsätzen des Reichs vom 1. Juli 1920 ab bewilligt worden. Die im neu besetzten Gebiete tätigen Beamten usw erhalten diese Zulage — soweit sie im besetzten Gebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben — vom 8. März d. J. ab. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen, vom 23. Dezember 1920 zahlt das Reich den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu den von diesen an ihre Beamten, Lehrer, Lohnangestellten und Lohnempfänger in den besetzten Gebieten gezahlten oder noch zu zahlenden besonderen Wirtschaftsbeihilfen, einen Zuschuß von 80 v. H., soweit die Wirtschaftsbeihilfen den Sätzen der vom Reiche für seine Beamten usw bewilligten Wirtschaftsbeihilfen entsprechen.

An Besatzungszulage sind insgesamt 5 640 000 *M* zu zahlen; hiervon sind also 4 512 000 *M* vom Reich zu erstatten. Dieser Betrag ist hinter Titel V Nr. 2 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans für 1912 als Rückeinnahme aus Erstattungen des Reichs vorgesehen.

Zu übertragen 61 822 022,14 *M*

Übertrag 61 822 022,14 *M*

25. Bei Titel VI Nr. 6 ist zur Ausführung von Kriegsgedenzzeichen im Ständehause und in den einzelnen Provinzialanstalten ein Betrag von . . . . . 70 000,— *M* neu eingestellt.

Auf den dem Provinziallandtag vorgelegten Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung von Gedenzzeichen an die im Kriege gefallenen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Zöglinge der Rheinischen Provinzialverwaltung, wird Bezug genommen.

26. Bei Titel VI Nr. 7 sind an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zur Abrundung . . . . . 1 699 168,76 *M*

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1920 den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 auf 80 000 000 *M* festgesetzt. Hiervon waren rund 53 781 350 *M* als Anteil des Provinzialverbandes an der Reichseinkommensteuer gewährleistet, während der Rest von den Kreisen aus den Realsteuern aufgebracht werden mußte. Aus den Einnahmen des Reichs ist im April 1921 abschläglich ein Betrag von 13 079 467 *M* überwiesen worden. Weitere Überweisungen sind zurzeit der Drudlegung dieses Berichts noch nicht erfolgt, wohl ist eine weitere Rate von 26 158 934 *M* in Aussicht gestellt. Die aus den Realsteuern aufzubringende Provinzialumlage ist ebenfalls noch nicht ganz eingegangen; es sind zurzeit noch rund 1 323 000 *M* aus 1920 rückständig. Die fehlenden Mittel mußten deshalb zur Deckung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung bei der Landesbank vorshußweise entnommen werden. Die Vorshußzinsen belaufen sich bis jetzt auf rund 2 900 000 *M*. Bei der Unsicherheit der Finanzlage erscheint es geboten, zur Bestreitung der an die Landesbank zu zahlenden Vorshußzinsen einen Betrag in gleicher Höhe einzustellen.

Bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1921 ergibt sich hiernach eine **Gesamt-Mehrausgabe** von 63 591 190,90 *M* welcher indessen die nachstehend aufgeführten Mindererausgaben gegenüberstehen.

27. Bei Titel IV Nr. 5 ist für Meliorationen und für Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz ein Minderzuschuß von . . . . . 570 960,— *M* zu verzeichnen.

Wegen des Minderzuschusses wird auf die Bemerkungen zu Titel II Nr. 21 (Seite 22) Bezug genommen.

28. Bei Titel V Nr. 4 sind zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 *M* . . . . . 10 425,— *M* weniger ausgeworfen.

Aus dieser Anleihe sind die Baukosten der Provinzial-Sürsorgeerziehungsanstalt Sichtenhain bestritten worden; die Anstaltsüberschüsse sind daher zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe an den Hauptetat abzuführen. Nach dem Voranschlage der Anstalt werden sich diese Überschüsse gegen das Vorjahr voraussichtlich um 10 425 *M* höher stellen; der Provinzialzuschuß war demgemäß um den gleichen Betrag zu kürzen.

29. Bei Titel V Nr. 5 konnten zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten von 13 000 000 *M* . . . . . 20 005,— *M* weniger an Zuschuß in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt werden.

Aus dieser Anleihe sind die Baukosten der Provinzial-Sürsorgeerziehungsanstalten in Rheinlanden und Solingen gedeckt worden; die Anstalten haben daher zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe beizutragen. Die Anstaltsüberschüsse sind für 1921 um 20 005 *M* höher angenommen; der Provinzialzuschuß konnte somit um den gleichen Betrag ermäßigt werden.

Zu übertragen 601 390,— *M*

Übertrag 601 390,— M

30. Bei Titel V Nr. 6 sind zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe . . . . . 200,90 M weniger vorgesehen.

Ein Teil der Baukosten ist noch voranschussweise verrechnet. Der bestehende Vorschuß ist um einen Betrag der im Jahre 1920 bei dem Titel erspart werden konnte, verringert worden. Die Zinsen haben sich entsprechend ermäßigt.

31. Bei Titel V Nr. 9 ist zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ein Betrag von . . . . . 1 955 000,— M weniger ausgeworfen. Für den gedachten Zweck war in den früheren Jahren gemäß Beschluß des Provinziallandtags vom 16. März 1907 = ½% des der Verteilung der Provinzialumlage zugrunde zu legenden Staatssteuersolls vorgesehen worden.

Auf die Ausführungen zu II „Baufonds“ (Seite 30) wird Bezug genommen.

32. Bei Titel VI Nr. 2 d ist zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge ein Betrag von . . . . . 150 000,— M abgesetzt worden, da über die Krüppelfürsorge ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt worden ist (vgl. laufende Nr. 15 dieses Berichts).

Die **Minderausgaben** ergeben zusammen einen Betrag von . . . . . 2 706 590,90 M

Die **Gesamt-Mehrausgaben** sind vorstehend (Seite 28) mit . . . . . 63 591 190,90 M

errechnet worden; es ergibt sich hiernach ein **Gesamt-Mehrbedarf** von . . . . . 60 884 600,— M für welchen Deckung zu beschaffen ist.

Der Haupt-Haushaltsplan schlägt (Seiten 3 und 4) zur Deckung dieses Mehrbetrags vor:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Einnahme die Provinzialumlage für Verkehrsanlagen um . . . . . 23 514 900,— M
2. Bei Titel II Nr. 2 der Einnahme die Provinzialumlage zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens um . . . . . 4 360 000,— M
3. Bei Titel II Nr. 3 der Einnahme die Provinzialumlage zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege um . . . . . 5 046 000,— M
4. Bei Titel II Nr. 4 der Einnahme die Provinzialumlage zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bzw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung um . . . . . 28 031 700,— M
5. Bei Titel V Nr. 1 die Einnahme an Zinsen aus vorübergehend angelegten Beständen aus Zentralmitteln um . . . . . 25 000,— M
6. Bei dem besonderen Abschnitt hinter Titel V Nr. 2 der Einnahme die Erstattungen des Reichs auf die den Beamten gewährte Befähigungszulage um . . . . . 1 642 000,— M  
im ganzen also um . . . . . 62 619 600,— M  
zu erhöhen, dahingegen
7. bei Titel II Nr. 5 die Provinzialumlage zur Ansammlung eines Fonds für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten um . . . . . 1 735 000,— M  
zu ermäßigen.

Der vorstehende errechnete Gesamt-Mehrbedarf von . . . . . 60 884 600,— M findet hiernach seine Deckung.

## II.

### Ausgleichsfonds.

Der Ausgleichsfonds ist gemäß Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 mit einem Betrage von 471 866,89 *M.* gebildet worden zwecks Schaffung einer Reserve, die in Zeiten eines erheblichen Rückgangs des umlagefähigen Staatssteuerfolls zur Verminderung einer starken Erhöhung des Provinzialsteuersatzes dienen sollte. Der Fonds war auch zur Deckung derjenigen Ausgaben vorgesehen, welche dem Provinzialverbande aus der für den Rhein-Weser-Kanal und die Lippe-Wasserstraße übernommenen Garantie für die Verzinsung und Tilgung der Bau- und Betriebskosten des Kanalunternehmens entstehen werden. Der auf die Rheinprovinz entfallende Anteil an den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal belief sich für das Rechnungsjahr 1918 auf rund 172 320 *M.* Das Ergebnis muß noch als ein durchaus günstiges bezeichnet werden, da die Betriebskosten durch Einnahmen völlig gedeckt werden konnten und für die Verzinsung des Anlagekapitals noch 1 480 000 *M.* zur Verfügung blieben. Für die folgenden Jahre wird sich das Bild wesentlich anders gestalten. Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 1919 liegt noch nicht vor. In der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten im April 1920 ausgearbeiteten „Unterlage für die Beratung der Wasserstraßenbeiräte über die weitere Erhöhung der Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Dortmund-Ems-Kanal“ ist indessen schon darauf hingewiesen, daß sich für das Geschäftsjahr 1919 schon bei den Betriebskosten ein Fehlbetrag von mehr als 1 600 000 *M.* ergeben würde und eine Verzinsung des Anlagekapitals nicht in Frage kommen könne. Bei dieser Sachlage muß mit einer weit stärkeren Belastung des Ausgleichsfonds gerechnet werden. Zur Frage der seiner Zeit unter bestimmten Voraussetzungen übernommenen Kanal-Garantieverpflichtung wird nach Abschluß der Verhandlungen über die in Aussicht stehende Verreichlichung der Wasserstraßen erneut Stellung genommen werden müssen.

Der Ausgleichsfonds besteht zurzeit

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. aus 5 prozentigen Reichskriegsanleihe-scheinen zum Kurswerte von . . . . .               | 3 777 350,— <i>M.</i>  |
| 2. aus einem bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegten Depositem von . . . . . | 2 338 966,28 <i>M.</i> |

Der Fonds ist hiernach zum größeren Teil in Wertpapieren angelegt, deren Veräußerung mit Rücksicht auf den damit verbundenen, nicht unbedeutenden Kursverlust nach Möglichkeit vermieden werden muß.

### Baufonds.

Der Baufonds ist durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten geschaffen worden. Dieser Fonds zog seine Einnahmen aus einer Sondererhebung von ½% des Staatssteuerfolls und aus eingehenden Depotzinsen vorhandener Bestände. Die in den letzten Jahren in den Provinzialanstalten auszuführenden Notstandsarbeiten und die sonstigen notwendigen größeren Bauarbeiten zwangen dazu, den Baufonds entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung mit Genehmigung des Provinziallandtags zur Ausführung derartiger Arbeiten ganz in Anspruch zu nehmen, da einmal andere Mittel nicht disponibel waren und zum anderen größere Hochbauten nicht in Frage kamen. Die Mittel zur Ausführung größerer baulicher Ergänzungsarbeiten in den Provinzialanstalten sollen vom laufenden Rechnungsjahre ab in den Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung usw. der Provinzialanstalten (Anlage XVII des Hauptetats) eingestellt werden; es wird dieserhalb auf die Ausführungen zu Nr. 13 (Seite 15 des Vorberichts) Bezug genommen.

Von der Einstellung eines Betrages zur Ansammlung eines Fonds für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten in den diesjährigen Haushaltsplan ist mit Rücksicht auf die starke steuerliche Belastung der Kreise abgesehen worden.

## III.

In dem mit diesem Berichte dem Provinziallandtage vorgelegten Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 ist in dem Titel II Nr. 1 bis 4 zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung eine Einnahme aus Steuern von 139 217 600 *M.* vorgesehen, gegen 80 000 000 im Rechnungsjahre 1920, also in 1921 mehr: 59 217 600 *M.* Das Finanzwesen der Provinzen hat durch die neuen Steuergesetze eine wesentliche Änderung erfahren. Nach den bisherigen



gesetzlichen Bestimmungen waren die Einkommensteuer und die Realsteuern mit dem gleichen Prozentsatze zur Provinzialumlage heranzuziehen unter Zugrundelegung des Staatssteuerfolls nach dem Stande vom 1. Januar des voraufgegangenen Rechnungsjahres. Dieses Recht steht den Provinzen jetzt nur noch bezüglich der Realsteuern zu. An die Stelle der bisherigen Belastung der Einkommensteuer ist die Beteiligung der Provinzialverbände an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer getreten. Die Ausschreibung der Provinzialumlage muß sich nach der Höhe des dem Provinzialverband zu überweisenden Reichseinkommensteueranteils und nach der kommenden Steuergesetzgebung richten. Nach § 56 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 in Verbindung mit § 3 des hierzu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 13. Januar 1921 belief sich der auf die Rheinprovinz entfallende Anteil an dem Aufkommen des Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 auf 53 781 350,65 *M.* Dieser Betrag umfaßt die für das Jahr 1919 aus der Einkommensteuer bezogene Provinzialumlage zuzüglich einer Steigerung von 35 %. Da anzunehmen ist, daß der gleiche Anteil der Provinz an der Reichseinkommensteuer auch für das laufende Rechnungsjahr zur Überweisung gelangen wird, wird, wie nachstehend erläutert, zur Deckung des nach Abzug des Reichseinkommensteueranteils verbleibenden Steuerbedarfs die Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21 % erforderlich sein.

Wie vor bemerkt stellt sich der Steuerbedarf der Provinz für das Rechnungsjahr 1921 auf . . . . .	139 217 600,— <i>M.</i>
Nach Abzug der aus der Reichseinkommensteuer zu erwartenden Überweisung von rund . . . . .	53 781 350,— <i>M.</i>
werden mithin noch . . . . .	85 436 250,— <i>M.</i>

aus Realsteuern zu decken sein.

Da der Kreis Wehlar auf Grund des Regulativs vom 17. Januar 1876 von der Abgabe für Verkehrsanlagen bzw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen befreit ist, muß die auf diese Abgabe entfallende Ertragssteuerquote mit . . . . . 127 323,— *M.*

von den übrigen Kreisen aufgebracht werden; es sind mithin auf das Gesamtjollaufkommen an Ertragssteuern umzulegen . . . . . 85 563 573,— *M.*

Maßgebend ist nach dem noch in Kraft gebliebenen § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 das Realsteuerfoll nach dem Stande vom 1. Januar 1921. Nach den von den Stadt- und Landkreisen der Provinz eingereichten Steuerübersichten ergibt sich ein Gesamtsteuerfoll an Realsteuern von rund . . . . . 53 750 000,— *M.*

Da indessen damit gerechnet werden muß, daß infolge von Reklamationen, Berufungen usw., auch irriger Angaben das umlagefähige Steuerfoll herabsinken wird, muß namentlich unter den jetzigen Verhältnissen eine Minderung des Steuerfolls um mindestens . . . . . 1 000 000,— *M.*

angenommen werden, so daß ein Gesamtsteuerfoll an Realsteuern von . . . . . 52 750 000,— *M.*

verbleibt, gegenüber rund 45 800 000 *M.* im Vorjahre.

Bei einem Gesamtsteuerfoll von 52 750 000 *M.* würde sich hiernach eine aus den Ertragssteuern zu deckende Provinzialsteuer von 162,21% ergeben.

In den übrigen Provinzen — mit Ausnahme von Hannover — ist eine weit stärkere Belastung der Realsteuern im Rechnungsjahr 1921 zu verzeichnen. Nach den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen beträgt diese Belastung in der Provinz Schlesien 177%, Westfalen 218%, Pommern 240%, Brandenburg 250%, Hessen-Kassel 256%, Schleswig-Holstein 270%, Sachsen 275% und Ostpreußen 385%. Nur bei Ostpreußen ist ein Fehlbetrag aus den Jahren 1919 und 1920 zu decken; bei den übrigen Provinzen haben die Provinziallandtage, die im März getagt haben, bereits die Mittel zur Deckung von Fehlbeträgen des Jahres 1920 bewilligt. Infolgedessen hat sich dort die Belastung der Realsteuern für 1920, die hier 57,48% betrug, entsprechend erhöht, und zwar:

Bei der Provinz Westfalen auf 97%, Brandenburg 127%, Schlesien 147%, Schleswig-Holstein 185%, Hessen-Kassel 205%, Pommern 212%.

Diese Zusammenstellung ergibt, daß die Rheinprovinz bei einer Belastung der Realsteuern mit 162,21% für das Rechnungsjahr 1921 noch an zweiter Stelle steht. Die Anträge der Provinzialverwaltungen auf wesentliche Erhöhung der Dotationsrenten, die zurzeit nur noch 1,4 % des Gesamtbedarfs ausmachen, sowie mehrfache Verhandlungen der Provinzialverbände mit den zuständigen Ministerien — zuletzt am 12. Mai d. J. — wegen Änderung des Steuerrechts der Provinzen haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1921 feststellen;
2. den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplans auf 139 217 600 *M* festsetzen;
3. zur Deckung des nach Abzug des Reichseinkommensteueranteils verbleibenden Betrages die Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21% auf die Realsteuern nach Maßgabe der steuergesetzlichen Bestimmungen beschließen;
4. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1922 bzw. nach dem 1. April 1922 die Verwaltung so lange weiter geführt und der zu 2) genehmigte Provinzialsteuerbedarf so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

### Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

# Nachweisung

der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten  
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

---

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920		Nichtin jetzt		Bemerkungen	
			M	P	M	P	mehr	weniger		
										M
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	I	1 747 700		524 800			1 222 900	—	Der Verwaltungskostenbeitrag der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat unter Berücksichtigung der erhöhten Aufwendungen um 50 000 M erhöht werden müssen, der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3% der Einnahmen aus Polizeistrafgelderfonds um 1770,14 M, der Beitrag in Höhe von 4% der Einnahmen der Pferde- und Rindviehversicherungsfonds um 496 786 M, der Beitrag der Provinzialstraßenverwaltung unter Berücksichtigung der Ausgaben an Befordungen für die in der Straßenbauabteilung beschäftigten Beamten um 555 000 M, der Beitrag der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien und Landgemeinden usw. um 50 000 M. Der Beitrag der Fürsorgeziehung zu den Kosten der Rechnungsrevision und der Kassenführung ist mit 29 600 M und der zu dem gleichen Zwecke seitens der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu leistende Beitrag mit 16 900 M höher eingestellt. Die Mieten der Abteilung Fürsorgeziehung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die im Landes- bzw. Ständehaus benutzten Räume haben sich um 16 500 M und 29 100 M entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhöht. An anderen Mieteinnahmen und als unvorhergesehene Einnahmen sind mehr vorgefallen 13 503,86 M. Der Beitrag aus dem Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung der Provinzialanstalten ist mit 36 260 M abgesetzt, da die Gehälter der technischen Beamten ganz auf den Zentraletat übernommen sind. Nach Abzug dieser Mindereinnahme verbleibt eine Mehreinnahme von 1 222 900 M.
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern usw. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeltern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeltern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeltern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene, c) Dr.-Klein-Stiftung	II	2 456 645,15		1 852 119,80			604 525,35	—	Die Zuschüsse der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an den neben genannten Haushaltsplan sind um 578 900,00 M in die Höhe gegangen. Die Zuschüsse sind wie bisher mit 15% der ruhegehaltsberechtigten Durchschnitts-Dienstfeinkommen der planmäßigen Beamtenstellen berechnet. Die bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre ist durch Stellenvermehrung entstanden und durch die Erhöhung der durchschnittlichen Dienstfeinkommen infolge Eingruppierung mehrerer Orte in höhere Ortsklassen. Zur Deckung der Ausgaben an Invalidengeltern für frühere Straßenwärter und Arbeiter sowie an Witwen- und Waisengeltern für deren Hinterbliebene mußte infolge Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen ein Mehrbetrag von 20 000,— M vorgezogen werden. Die sonstigen Einnahmen — Zinsen des Pensionsfonds und Polizeistrafgelder — sind gestiegen um 5 636,75 M. Gegenüber diesen Mehreinnahmen von 604 597,35 M mußte die Einnahme an Zinsen des Vermögens der Dr.-Klein-Stiftung um 72,— M niedriger angenommen werden. Die eigenen Einnahmen sind hiernach um 604 525,35 M gewachsen.
3	Haushaltsplan über die Befordungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III	8 250 000		5 500 000			2 750 000	—	Die Einnahme dient zur Bestreitung der Ausgaben für die Befordungen und sonstigen persönlichen Kosten der bei der Landesversicherungsanstalt tätigen Provinzialbeamten und Angestellten. Die Ausgabe wird ausschließlich von der Anstalt getragen und belastet den Provinzialverband nicht. Bei dem Titel I „Befordungen“ ist die Ausgabe gestiegen um 2 618 934,90 M. Diese Mehrausgabe beruht im wesentlichen darauf, daß in 1920 für das erste Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 die Befordungen noch nach den früheren Vorschriften berechnet und Ausgleichszuschläge sowie Kinderbeihilfen für diese Zeit nicht einzustellen waren. Das Mehrverfordernis ist ferner bedingt durch die Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Kinderbeihilfen nach den staatlichen Bestimmungen, durch die Anstellung von Anwärtern nach Ablauf der Probezeit, durch die Beförderung von einigen Beamten und die befordungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen.
Zu übertragen			12 454 345,15		7 876 919,80			4 577 425,35	—	Zu übertragen 2 618 934,90 M

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Umlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920		Ditthin jezt		Bemerkungen
			₰	₧	₰	₧	mehr	weniger	
	Übertrag		12 454 345	15	7 876 919	88	4 577 425	35	<p>Übertrag 2 618 934,90 ₰</p> <p>Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ hat sich die Ausgabe um 162 800,— „ vermehrt. Die Vergütungen für Anwärter im Bureaudienst erhöhen sich infolge der Besoldungsordnung und Neueinstellungen um 75 000 ₰, ebenso bei den Anwärtern für den Registraturdienst um 60 000 ₰; ferner erhöht sich infolge weiterer Besetzung von Kontrollstellen die Dienstkostenzulage für Kontrollbeamte um 8000 ₰ und der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 51 000 ₰; zusammen 194 000 ₰. Davon ist eine Minderausgabe von 15 600 ₰ für wissenschaftliche Hilfsarbeiter und 15 600 ₰ an Vergütungen für Anwärter im Rangdienst in Abzug zu bringen, so daß ein Mehr von 162 800 ₰ verbleibt.</p> <p>zusammen mehr 2 781 734,90 ₰</p> <p>Bei Titel III „sonstige Ausgaben“ ist eine Minderausgabe von 31 734,90 „ nachgewiesen infolge Fortfalls der Dienstkleidung für Boten und sonstige Ausgaben, so daß sich bei dem Haushaltsplan eine Mehrausgabe von ins-</p> <p>gesamt 2 750 000,— ₰ ergibt.</p>
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsverbandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV	1 267 000		870 000		397 000		<p>Die Einnahme dient zur Deckung der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die betreffenden Kosten werden aus der von der Berufsgenossenschaft erhobenen Umlage bestritten, belasten also den Provinzialverband in keiner Weise.</p> <p>Die Ausgabe ist um 397 000 ₰ gestiegen, und zwar:</p> <p>Bei Titel I: „Besoldungen“ um 290 506 ₰, hauptsächlich durch die Erhöhung des Ausgleichszuschlages zum Gehalt von 50 auf 70% und zu den Kinderbeihilfen von 50 auf 150% den staatlichen Bestimmungen entsprechend, sowie dadurch, daß die auf Grund der am 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zu zahlenden erhöhten Dienstentlohnungen mit den Jahresbeträgen — statt mit <math>\frac{1}{4}</math> im Vorjahre — einzustellen waren.</p> <p>Bei Titel II: „Andere persönliche Ausgaben“ um 23 263,24 ₰, im wesentlichen durch die Erhöhung der Tarife für die Angestellten und des Zuschusses an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern und</p> <p>bei Titel III: „Sächliche und sonstige Ausgaben“ um 83 230,76 ₰, hauptsächlich durch die Steigerung der Reisekostenätze, der Miete, der Formularkosten und der Postgebühren.</p>
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V	11 435 000		7 175 000		4 260 000		<p>Die nebenstehende Einnahme dient zur Bekreitung der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Diese Kosten werden von der Anstalt aus ihren Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband in keiner Weise.</p> <p>Die Verwaltungskosten sind gestiegen bei</p> <p>Titel I, „Besoldungen“ um 2 308 754,29 ₰ infolge der durch die neue Besoldungsordnung bedingten höheren Gehaltszahlungen, Erhöhung des Ausgleichszuschlages und der Kinderbeihilfen, durch Beförderung von Beamten, durch planmäßige Gehaltsaufbesserungen und Einstellung neuer Stellen; es wird diesbezüglich auf die im Beifolgende befindliche Gehaltsnachweisung hingewiesen. Der Unterschied zwischen dem Voranschlag für 1921 und dem für 1920 in Ansatz gebrachten Betrag ist deshalb so groß, weil von den mit Wirkung vom 1. April 1920 infolge der durch die neue Besoldungsordnung bewilligten Gehaltsaufbesserungen nur <math>\frac{1}{4}</math> der erhöhten Jahresgehaltbeträge für 1920 nachgewiesen sind, da die Anstalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr hat.</p> <p>Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ findet sich ein Mehrbedarf von 564 421,43 „ Die Durchführung der neuen Beamtenbesoldung und die Einstellung neuer Stellen bedingte eine Erhöhung des Zuschusses an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern usw. um 80 175,— ₰. Mehr erforderlich sind</p>
	Zu übertragen		25 166 345	15	15 921 919	88	9 234 425	35	<p>Zu übertragen 2 873 175,72 ₰</p>

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			₰	₰	₰	₰
	Übertrag		25 156 345	15	15 921 919	80
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI a	6 985 000		2 508 000	
	Zu übertragen		32 141 345	15	18 429 919	08

Mitin jetzt	Bemerkungen		
	mehr	weniger	
₰	₰	₰	
9 234 425	35		Übertrag 2 873 175,72 ₰
			für Unterstühtungen der Wittwen usw. verstorbenen Hilfsarbeiter 4046,43 ₰, für Anwärter und Hilfsarbeiter infolge Erhöhung der Bezüge 350 000 ₰, für Anfertigung der Steuerrollen, Kataster und Register sowie für Schreibgebühren 100 000 ₰, an Lohn usw. für Pförtner, Aktenhelfer und Hilfsboten 28 000 ₰ und an Beiträgen zur Unfallversicherung der Beamten 2000 ₰. Das Fehlgeld für den Rentanten ist mit Rücksicht auf den umständlichen Kasienverkehr durch das Papiergeld um 200 ₰ erhöht worden.
			Bei Titel III „sächliche Ausgaben“ sind mehr vorgesehen 490 000,— ₰ und zwar für Tagegelder und Reisekosten der Beamten 30 000 ₰, für Unterhaltung des Gebäudes 10 000 ₰, für Mobiliar und Bächer 40 000 ₰, für Formulare, Schreibmaterialien, sonstige Bureaubedürfnisse, Buchbinderarbeiten usw. 300 000 ₰, für Porto, Telegraphengebühren usw. 30 000 ₰, für Heizung und Beleuchtung 40 000 ₰, an Kosten für Unterhaltung des Kraftwagens und Vergütung des Wagenführers 40 000 ₰.
			Bei Titel IV „Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung und des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten usw.“ sind, an Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung 50 000 ₰, an Beiträgen zu den Kosten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 35 000 ₰ und an Beiträgen für Vereine 200 ₰ mehr eingestellt, insgesamt 85 200,— ₰
			Bei Titel V „Ausgaben für gemeinnützige Zwecke“, insbesondere zur Verbesserung der Feuerlöschrichtungen sind mehr in Ansatz gebracht 220 000,— ₰ und bei Titel VI „sonstige Ausgaben“ und zwar mit Rücksicht auf die bedeutende Vermehrung der Anzahl der Beamten bei dem Dispositionsfonds des Generaldirektors 8000 ₰ und an unvorhergesehenen Ausgaben 8924,28 ₰ 16 924,28 ₰
			Bei Titel VII haben die Kosten für die Bezirksvertretungen Saarbrücken, Essen und Düsseldorf, wie der Haushaltsplan der Anstalt im einzelnen nachweist, um 574 700,— ₰ erhöht werden müssen. Mitin Gesamtsumme 4 260 000,— ₰
4 477 000			Die nebenstehende Einnahme dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Landesbank. Diese Kosten werden von der Landesbank aus ihren Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband in keiner Weise.
			Der Haushaltsplan zeigt bei den Besoldungen (Titel I) eine Mehrausgabe von 1 109 611,50 ₰ die auf die Erhöhung der Ausgleichszuschläge, der Kinderbeihilfen und auf die besoldungsplanmäßigen Steigerungen sowie darauf zurückzuführen ist, daß im Kalenderjahre 1920 für das erste Vierteljahr die Besoldungen noch nach den früheren Besoldungsvorschriften berechnet und Ausgleichszuschläge sowie Kinderbeihilfen für diese Zeit nicht vorzusehen waren.
			Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind mehr eingestellt 2 521 547,92 ₰ Der Mehrbetrag entfällt in der Hauptsache mit 2 440 000 ₰ auf die Erhöhung der Dienstbezüge des Hilfspersonals und Mehreinstellungen. Infolge Vermehrung der Beamtenstellen und Einreihung von Beamten in höhere Besoldungsgruppen ist der Zuschuß zum Ruhegehalt-Haushaltsplan um 76 793,05 ₰ gestiegen. Die Erhöhung des Fehlgeldes der Kassierer bedingt eine Mehrausgabe von 1700 ₰. Mit Rücksicht darauf, daß für Unterstühtung der Beamten usw. die wirklichen Ausgaben für 1920 den haushaltsplanmäßigen Satz überstiegen, sind für 1921 mehr angelegt 2000 ₰. Die Erhöhung der Wittwen- und Waisengelder auf Grund der im Vorjahre vorgenommenen Änderung der Bezüge bedingt für 1921 eine Mehrausgabe von 1054,87 ₰.
			Die sächlichen Ausgaben (Titel III) beanspruchen mehr 845 000,— ₰ und zwar für Tagegelder 40 000 ₰, für Unterhaltung des Gebäudes und des Inventars 150 000 ₰, für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Ge-
13 711 425	35		Zu übertragen 4 476 159,42 ₰

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			M	?	M	?
	Übertrag		32 141 345	15	18 429 919	80
7	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz . . . . .	VI b	974 050		505 550	
8	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung . . . . .	VII	1 457 865	05	747 390	05
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) . . . . .	VIII A	584 025		252 670	
	Zu übertragen		35 157 285	20	19 935 529	85

Bemerkungen	Witlin jezt			
	mehr		weniger	
	M	?	M	?
<p>Übertrag 4 476 150,42 M</p> <p>Schäftsräume 60 000 M, für Schreibmaterialien, Porto usw. 500 000 M, für Steuern 1000 M, für Kranken-, Invaliden- und Angehörtenversicherung der Beamten 35 000 M, für die Unterhaltung der Geschäftskraftwagen 60 000 M. Diesen Mehrausgaben von 846 000 M steht eine Rinderausgabe von 1000 M gegenüber, die durch den Wegfall der Beschaffung von Dienstbekleidung für den Botenmeister und die Boten verursacht wird; es verbleibt demnach eine Mehrausgabe von 845 000 M.</p> <p>Unter Titel IV sind für sonstige Ausgaben und zur Abrundung mehr aus- geworfen . . . . . 840,58 „</p> <p>Witlin Gesamtmehrausgabe 4 477 000,— M</p>	13 711 425	35		
<p>Die Verwaltungskosten der Lebensversicherungsanstalt werden aus den eigenen Mitteln der Anstalt bestritten und belassen den Provinzialverband als solchen nicht.</p> <p>Der Haushaltsplan zeigt bei den Befolgungen (Titel I) eine Mehrausgabe von . . . . . 81 925,— M</p> <p>die sich aus der planmäßigen Erhöhung der Bezüge der Beamten und der Erhöhung der Ausgleichsschläge und Rinderbeihilfen sowie dadurch ergibt, daß in 1920 für das I. Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 die Befolgungen noch nach den alten Befolgungsbestimmungen einzustellen waren.</p> <p>Bei Titel II werden für „andere persönliche Ausgaben“ . . . . . 222 530,— „</p> <p>mehr gefordert. Der Zuschuß zur Ruhegehaltskasse der Provinzialbeamten hat sich um 2530 M erhöht. Weitere Mehrausgaben, insbesondere für Hilfsarbeiter und Reisebeamte wurden durch die eingeführten Gehaltsstufen und die aus der Geschäftszunahme notwendig gewordene Stellenvermehrung hervorgerufen. Die Mehrausgaben belaufen sich auf 210 500 M. Dem-entsprechend erhöhten sich die Beiträge zur sozialen Versicherung um 9500 M.</p> <p>Bei den „sächlichen Ausgaben“ (Titel III) war eine Mehrausgabe von . . . . . 164 045,— „</p> <p>nicht zu umgehen. Die Reisekosten der Direktions- und Reisebeamten sind wegen der Vermehrung der Stellen und der Verteuerung der Reisen um 74 000 M höher angesetzt; für allgemeine Bureaukosten (Miete, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Geschäftsbücher usw.) sind 70 000 M, für Verbeschriften, Veröffentlichungen 2000 M, für Porto, Telegramme, Fernsprech- sowie sonstige Gebühren 16 000 M und für unvorhergesehene Ausgaben sowie zur Unterstützung bedürftiger Beamten 2045 M mehr veranschlagt.</p> <p>Summe 468 500,— M</p>	468 500			
<p>Aus den von den Angehörigen bzw. den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlenden Pflegegeldern wird infolge der vom 60. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 15. März 1921 beschlossenen Erhöhung des Pflegegeldes auf täglich 8 M eine Mehreinnahme von 634 867 M erwartet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen ist mit 26 628,75 M in Ansatz gebracht. Die dem Reich in Rechnung zu stellenden Auslagen, welche durch die Inanspruchnahme der Taubstummenanstalten in Esstrichen und Neuwied für Beschaffungszwecke entstehen, sind mit 48 000 M in Einnahme vorgelesen. An sonstigen Einnahmen wird mit einem Mehrbetrage von 979,25 M gerechnet.</p>	710 475			
<p>Die Einnahme aus den von den Böglingen und Fortbildungsschülern zu zahlenden Pflegegeldern ist um 253 800 M höher angenommen. Diese Annahme stützt sich auf den Beschluß des 60. Provinziallandtags vom 15. März 1921, nach welchem das Pflegegeld auf täglich 8 M erhöht worden ist. Der Anteil der Provinzial-Dehl- und Pflegeanstalt in Düren an den Ausgaben für die Bumpstation, welche auch diese Anstalt mit Wasser versorgt, ist mit einem Mehrbetrage von 65 300 M vorgelesen. Aus dem Verkauf von Handarbeiten werden 3790 M und aus Wächten 1472 M mehr erwartet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen ist mit 6930,10 M veranschlagt und die sonstigen Einnahmen mit 62,90 M</p>	331 355			
	15 221 755	35		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Dieje haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			M	₰	M	₰
	Übertrag		35 157 285	20	19 935 529	85
10	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Victoria-Haus)	VIII B	217 085	—	63 810	—
11	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C	17 267	50	16 467	50
12	Haushaltsplan für das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX	1 584 855	—	569 902	—
13	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X	17 712 000	—	6 800 000	—
	Anlage A, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b	XA	185 700	—	65 900	—
	Zu übertragen		54 874 192	70	27 451 609	35

Mithin jezt		Bemerkungen		
mehr	weniger			
M	₰	M	₰	
15 221 755	35	—	—	An Pflegekostenbeiträgen der Jüglinge und Fortbildungsschüler konnten infolge der vom 60. Provinziallandtage beschlossenen Erhöhung des Pflegegeldes auf 8 M pro Tag und Kopf eine Mehreinnahme von 146 864 M vorgesehen werden. Aus dem Verkauf von Handarbeiten werden 4600 M mehr erwartet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind mit 1800 M eingestelt und die sonstigen Einnahmen mit einem Mehrbetrage von 11 M, das sind zusammen 153 275 M.
153 275	—	—	—	Mehreinnahme aus den Zinsen des Kapitalvermögens.
800	—	—	—	Die Ausbildungskosten für den neunmonatigen Lehrgang sind entsprechend dem Beschlusse des 60. Provinziallandtags für selbstzahlende Schülerinnen von 1200 M auf 2700 M und für die auf Gemeinkosten auszubildenden Schülerinnen von 800 M auf 1800 M erhöht worden. Für die Ausbildung von Wärterinnen in sechsmonatigen Lehrgängen werden 600 M — gegenüber 200 M im Vorjahre — für den Lehrgang erhoben. Infolge dieser Erhöhungen ist bei beiden Hebammenlehranstalten eine Mehreinnahme von zusammen 181 568 M zu erwarten. An Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen ist infolge Erhöhung der Pflegekostensätze in den einzelnen Klassen bei der Hebammenanstalt in Köln eine Mehreinnahme von 378 591 M und bei der Anstalt in Elberfeld eine solche von 322 660 M vorgesehen. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen und die sonstigen Einnahmen sind für beide Anstalten mit insgesamt 132 134 M veranschlagt.
1 014 953	—	—	—	In dem Mehrbetrage steht zunächst ein Mehrzuschuß des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung mit 9 534 000,— M. Die Ausgaben für die Fürsorgeerziehung haben im Haushalt für 1921 mit Rücksicht auf die Vermehrung der Zahl der Jüglinge sowie infolge Erhöhung der Pflegekosten ganz bedeutend erhöht werden müssen. Der aus den Ausgaben des Vorjahres sich ergebende Durchschnittspflegesatz beträgt 2050 M. Da die im Jahre 1920 bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegesätze zum weitaus größten Teile erst in 1921 in ihrer vollen Höhe in die Erscheinung treten werden, muß mit einer Erhöhung des Pflegesatzes auf 2200 M gerechnet werden, zumal die Gewährung von Bekleidungsbeihilfen für alle erstmalig auszustattenden Jüglinge nicht zu umgehen sein wird. Die Steigerung der Gesamtausgaben beträgt 14 301 000 M. Da der Staat nach § 15 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes 2/3 der Kosten zu tragen hat, so erhöht sich der Staatszuschuß, wie oben angegeben, um 9 534 000 M. An Kosten der ersten Ausstattung neu eingelieferter Jüglinge, welche von den Ortsarmenverbänden mit 500 M für jeden Jügling zu zahlen sind, werden voraussichtlich 1 188 500,— „ mehr eingehen und an Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Jüglinge bzw. Drittverpflichteter infolge Erhöhung der Tarifsätze 178 700,— „ An Einnahmen aus zurückgezogenen Prämien, Lohnguthaben, Verordener usw. werden 10 400,— „ und an unvorhergesehenen Einnahmen 400,— „ mehr erwartet.
10 912 000	—	—	—	Summe, wie nebenstehend 10 912 000,— M.
119 800	—	—	—	An Ausstattungskosten von Ortsarmenverbänden werden infolge Erhöhung des Eintrittsgeldes auf 500 M voraussichtlich 64 500,— M und von Lehrbetren und Jüglingen 2 850,— „ zusammen 67 350,— M
27 422 583	35	—	—	Übertrag 67 350,— M



Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			₰	₧	₰	₧
	Übertrag		54 874 192	70	27 451 609	35
	Anlage B, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheinbachen nebst Beilagen a und b	X B	247 000		61 400	
	Anlage C, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen zu Waldbröl nebst Beilagen a und b	X C	150 040		46 800	
	Anlage D, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen	XD	137 000			
14	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI	44 370 000		26 134 000	
	Zu übertragen		99 778 232	70	53 693 809	35

Mit hin jezt		Bemerkungen
mehr	weniger	
₰	₧	
27 422 583	35	<p>Übertrag 67 350,— ₰</p> <p>mehr eingehen. Der Überschuss aus dem Arbeitsbetrieb ist mit höher berechnet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind mit 46 750,— „</p> <p>119 800,— ₰</p>
185 600		<p>Die infolge Inanspruchnahme der Anstalt durch die Befahrung entstehenden, vom Reich zu erstattenden Kosten sind mit 100 000,— ₰ vorgesehen. Die Ausstattungskosten von Ortsarmenverbänden konnten infolge Erhöhung des Eintrittsgeldes auf 500 ₰ mit 73 000 ₰ und von Lehrherren und Zöglingen mit 1000 ₰, zusammen also mit 74 000,— „ höher eingesetzt werden. Die Einnahme aus den an Beamte usw. gewährten Sachbezügen sind mit 14 675,25 „ in Ansatz gebracht. Aus der Land- und Viehwirtschaft sowie sonstigen Einnahmen wird eine Mehreinnahme von 3 924,75 „ erzielt werden können.</p> <p>während der im Vorjahre vorgesehene Überschuss aus dem Arbeitsbetriebe mit 7 000,— „ fortfällt. Bleibt Mehreinnahme 185 600,— ₰</p>
103 240		<p>Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen ist mit 57 798,75 ₰ eingestellt. An Ausstattungskosten von den Ortsarmenverbänden werden infolge Erhöhung des Eintrittsgeldes schätzungsweise 36 500 ₰ sowie von Lehrherren und Zöglingen 3700 ₰, zusammen 40 200,— „ mehr eingehen, aus der Land- und Viehwirtschaft 3 000,— „ und aus dem Arbeitsbetriebe sowie aus sonstigen Einnahmen 2 241,25 „</p> <p>Daher Mehreinnahme 103 240,— ₰</p>
137 000		<p>Für die Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen ist zum erstenmal ein Haushaltsplan aufgestellt. Die von den Ortsarmenverbänden zu leistenden Ausstattungskosten sind mit 70 000,— ₰ und die Ausstattungskosten von Lehrherren und Zöglingen mit 1 500,— „ nach Schätzung berechnet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind mit 65 100,— „ und die sonstigen Einnahmen mit 400,— „ angesetzt.</p> <p>Die eigenen Einnahmen der Anstalt stellen sich hiernach auf 137 000,— ₰</p>
18 236 000		<p>Aus den Pflegekosten der Kranken wird infolge der vom Provinziallandtag beschlossenen Erhöhung der reglementsmäßigen Pflegesätze eine Mehreinnahme von 12 443 000,— ₰ erwartet.</p> <p>Mehr eingehen werden ferner:</p> <p>aus der Land- und Viehwirtschaft 629 000,— „</p> <p>aus den Regereibetrieben der Heil- und Pflegeanstalten in Andernach und Bedburg-Bau 32 600,— „</p> <p>aus Mieten und Pächten 15 207,90 „</p> <p>Die Einnahmen aus Sachbezügen der Beamten und Angestellten sind mit 2 958 000,— „ veranschlagt und die vom Reich zu erstattenden Auslagen, welche durch Inanspruchnahme der Anstalten Andernach, Bedburg-Bau, Düren und Galkhausen durch die Befahrungsbehörden entstehen, mit 1 800 000,— „</p> <p>Aus sonstigen Einnahmen wird mit einem Mehrbetrage von 358 192,10 „ gerechnet.</p> <p>Mit hin Gesamt-Mehreinnahme 18 236 000,— ₰</p>
46 084 423	35	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			₰	₰	₰	₰
	Übertrag		99 778 232	70	53 693 809	35
15	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens . . .	XII	1 155 000	—	1 246 000	—
16	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) . . . . .	XIII	213 559	—	155 253	—
17	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	XIV	40 300 000	—	24 946 000	—
18	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . .	XV	2 859 000	—	935 000	—
19	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . . . .	XVI	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung, größerer baulicher Ergänzungsarbeiten und der Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten . . . . .	XVII	3 320	—	1 500	—
21	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Strüppeln . . . . .	XVIII	2 500	—	2 500	—
	Zu übertragen		144 311 611	70	80 980 062	35

Mitlin jetzt		Bemerkungen
mehr	weniger	
₰	₰	
46 084 423	35	—
—	—	91 000
58 306	—	—
15 354 000	—	—
1 924 000	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
63 422 549	35	91 000

Die dem Provinzialverbände durch die Flüchtlingsfürsorge entstehenden Kosten sind von der Staatsregierung mit  $\frac{2}{3}$  zu erstatten. Da diese Kosten um 150 000 M geringer veranschlagt sind, werden vom Staate 100 000 M weniger eingehen. Die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten ist gegen das Vorjahr um 9000 M höher eingestellt.

Nach den Ergebnissen des letzten Jahres werden voraussichtlich 58 306 M an Strafgeldern mehr eingehen.

Die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der vom Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden sind um 15 154 000,— M höher veranschlagt; diese Mehreinnahme ist auf die Erhöhung der Pflegekostensätze zurückzuführen. Die Zahl der der Kostenberechnung zugrunde zu legenden Pflegetage ist auf rd. 3 300 000 ermittelt unter Zugrundelegung eines Durchschnittspflegesatzes von 16 M pro Kopf und Tag errechnet sich der auf die Kreise und Gemeinden entfallende Kostenbeitrag reglementsmäßig auf 39 600 000 M, gegenüber 24 446 000 M im Vorjahre, also für 1921 mehr 15 154 000 M.

Die Einnahme an Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten ist nach dem Ergebnis des Vorjahres um 200 000,— M höher angenommen.

Summe 15 354 000,— M

Aus den Pflegekosten wird infolge Erhöhung des Pflegesatzes für die in der Anstalt untergebrachten entmündigten Trinker und Arbeitscheue auf 6 M und für die Strafgefangenen auf 12 M pro Kopf und Tag mit einer Mehreinnahme von 1 374 200,— M gerechnet.

Die Einnahme aus dem Arbeitsbetrieb ist um 398 000,— M höher angelegt, aus der Land- und Viehwirtschaft um 85 000,— M, aus der Materialverwaltung um 16 000,— M, aus dem Mühlenbetrieb und der Bäckerei um 3 000,— M, aus sonstigen Einnahmen um 7 645,— M.

Die Einnahme aus den an Beamte usw. gewährten Sachbezügen ist mit 40 155,— M vorgezogen.

Mitlin Mehreinnahme 1 924 000,— M

An Zinsen der für die Fernsprechanstalten der Provinzialanstalten auf Grund Gesetzes vom 6. Mai 1920, betreffend Telegraphen- und Fernspreckgebühren, hinterlegten Postgeldern werden 1820 M mehr eingehen.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920		Wohin jetzt				Bemerkungen
			M	P	M	P	mehr		weniger		
							M	P	M	P	
	Übertrag		144 311 611	70	80 980 062	35	63 422 549	35	91 000		
22	Haushaltsplan über die Krüppelfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920 . . . . .	XIX	2 671 000	—	—	—	2 671 000	—	—		Die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden Krüppel sind mit 2 409 000 M veranschlagt. An Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten werden 262 000 M erwartet.
23	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen . . . . .	XX	13 905 785	67	8 726 785	67	5 179 000	—	—		In der Mehreinnahme steht zunächst ein Mehrbetrag von 5 000 000 M als Rückstattung des Reichs für Straßeninstandsetzungen, die auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführt werden müssen. Der Bruttoerlös aus den Obstnutzungen an den Provinzialstraßen ist mit 90 000 M, der Erlös für Chausseebäume und deren Abfallholz mit 58 000 M und der Bruttoerlös für Straßenabraum, Grabenerde usw. mit 5000 M höher veranschlagt. An Vorausleistungen der Fabriken usw. für die Unterhaltung der Provinzialstraßen nach dem Gesetz vom 18. August 1902 werden voraussichtlich 15 000 M und an Mieten, Pächten von Grundstücken der Straßenverwaltung 4610 M mehr eingeht. Aus der Verpachtung der Grasnutzungen auf den Böschungen und in den Gräben der Provinzialstraßen werden 2700 M mehr erwartet, aus Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen, von Gas- und Wasserleitungen sowie von Starkstromleitungen in und auf Provinzialstraßen 2000 M, aus Zinsen von Wertbeständen der Rücklagen und aus sonstigen Einnahmen 1090 M.
	Anlagen A und B zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung		24 000	—	31 875	—	—	—	7 875		Der Anteil der Provinz aus dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld war im Vorjahre mit 7000 M in Einnahme vorgesehen; im Rechnungsjahre 1921 ist ein Überschuss aus dem Betriebe der Bahn nicht zu erwarten. Die bisher in einer Anlage zum Straßennet aufgeführten Zinsen der rentbar angelegten Mittel für den Neubau von Provinzialstraßen sind nach Wegfall der betreffenden Anlage bei Titel III Nr. 9 des Haushaltsplans der Straßenverwaltung in Einnahme gestellt.
24	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten . . . . .	XXI	475 840	13	449 148	92	26 691	21	—		An Pachtüberschüssen aus dem Rittergut Desdorf werden an Zinsen 9235 M mehr eingeht und an Zinsen des Weisfonds, der bei Beginn des Jahres bei der Landesbank zinsbar anreicht und je nach Bedarf in Einzelbeträgen abgehoben wird, 17 800 M. Die Einnahme an Zinsen des Lehrer-Ruhefonds der Landwirtschaftsschulen zu Witzburg und Cleve hat dagegen um 343,79 M (Kapitalertragssteuer) ermäßigt werden müssen.
	Anlage A, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Trier		424 197	75	72 935	—	351 262	75	—		Mehreinnahmen sind zu erwarten: aus dem Ertrage der Weinberge und Rebschule infolge der gestiegenen Weinpreise . . . . . 316 965,25 M aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft . . . . . 4 500, — " aus den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Zöglinge . . . . . 6 750, — " aus den den Beamten usw. anzurechnenden Sachbezügen . . . . . 19 897,50 " und aus sonstigen Einnahmen . . . . . 1 150, — " <u>351 262,75 M</u>
	Anlage B, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach		970 231	65	443 762	50	526 469	15	—		Aus den Weinbergen wird bei den gestiegenen Weinpreisen ein Mehrbetrag von 490 979,15 M erwartet und aus den Einnahmen der Obstanlage in Schönefeld . . . . . 9 000, — " aus Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Zöglinge . . . . . 8 550, — " an Einnahmen aus den den Beamten usw. anzurechnenden Sachbezügen . . . . . 21 690, — " und an sonstigen Einnahmen . . . . . 1 500, — " <u>531 719,15 M</u> Die im Vorjahre eingestellten Zinsen aus dem für Fehljahre anzusammelnden Sicherheitsfonds kommen indessen mit 5 250, — " in Wegfall, da ein Sicherheitsfonds noch nicht hinterlegt werden konnte. Es verbleibt hiernach eine Mehreinnahme von . . . . . 526 469,15 M
	Zu übertragen		162 782 666	90	90 704 569	44	72 176 972	46	98 875		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1921		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1920	
			M	₰	M	₰
	Übertrag		162 782 666	90	90 704 569	44
	Unteranlage: Haushaltsplan der an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule . . . . .		35 458	—	6 230	—
	Anlage C, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler . . . . .		309 862	25	45 790	—
25	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen: a) für Pferde usw. . . . . b) für Rindvieh . . . . .	XXII	270 234	48	49 737	84
			13 101 448	89	408 582	84
26	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft . . . .	XXIII	150	—	7 650	—
27	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier . . . .	XXIV	28 330	—	21 280	—
	Summe		176 528 150	52	91 243 839	91

	Mithin jezt		Bemerkungen
	mehr	weniger	
	M	₰	
	72 176 972	46	98 875
	29 228	—	—
Der Staat hat seinen Zuschuß von 1350 M auf 3000 M, also um . . . . .			1 650,— M
erhöht. Als Einnahme aus den dem Leiter der Schule gemäß § 8 der Besoldungsordnung anzurechnenden Sachbezügen sind . . . . .			1 080,— „
vorgehen. Aus Schulgeldern und an sonstigen Einnahmen werden voraussichtlich mehr eingehen . . . . .			26 498,— „
			29 228,— M
	264 072	25	—
Der Ertrag der Weinberge verspricht bei den gestiegenen Weinpreisen eine Mehreinnahme von . . . . .			25 850,— M
Aus der Gartenwirtschaft werden voraussichtlich mehr erzielt werden . .			8 710,— „
aus den Erträgen der Versuchsfelder . . . . .			2 000,— „
aus den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge . . . . .			5 500,— „
und aus sonstigen Einnahmen . . . . .			150,— „
Dazu tritt die Einnahme aus den den Beamten usw. anzurechnenden Sachbezügen mit . . . . .			10 961,25 „
und ein aus den zu erwartenden Überschüssen der Wein- und Obstbauschulen in Trier und Kreuznach, der Schule in Ahrweiler zu überweisender Betrag von			210 901,— „
Mithin Gesamt-Mehreinnahme . . . . .			264 072,25 M
	220 496	86	—
12 692 866	04	—	—
Die an die Viehbesitzer zu leistenden Entschädigungen sind ganz bedeutend gestiegen; die Abgaben der Viehbesitzer mußten deshalb entsprechend erhöht werden. Unter Zugrundelegung der vom Provinzialausschuß für das Rechnungsjahr 1920 festgelegten Sätze sind die Abgaben beim Versicherungsfonds für Pferde um 218 687,10 M und beim Entschädigungsfonds für Rindvieh um 12 738 167,95 M höher angesetzt. Aus den Zinsen der Rücklagen der Pferdeversicherung ist eine Mehreinnahme von 1809,76 M zu erwarten, während bei dem Entschädigungsfonds für Rindvieh eine Mindereinnahme von 45 301,91 M zu verzeichnen ist.			
	—	—	7 500
Die Geschäftsstelle des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz ist vom 1. November 1918 ab zunächst auf drei Jahre auf die Provinz übergegangen. Der Verein zahlte dafür jährlich 7500 M; er ist nicht mehr in der Lage, diesen Zuschuß zu leisten.			
	7 050	—	—
85 390 685	61	106375	—
85 284 310	61	—	—
Die von der Stadt Bonn für die Unterbringung und Verwaltung der Besonderen Gemäldesammlung zu leistende Entschädigung ist von 7000 M auf 10 000 M erhöht worden. Aus dem Verkauf von Führern, Lichtbildern, Doubletten werden voraussichtlich 1600 M und aus Eintrittsgeldern 1250 M mehr eingehen. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen ist, einschließlich eines zur Abrundung eingestellten Mehretrages von 18,75 M, mit 1200 M vorgesehen.			



# Bericht

des Provinzialausschusses,  
betreffend  
den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die nachfolgende Zusammenstellung des **am 1. April 1920** vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat

**A. der Wert des Vermögens**

- I. des Provinzialverbandes, ausschließlich des Vermögens der Landesbank, des Rheinischen Meliorationsfonds und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich am 1. April 1920 belaufen auf

an Gebäuden . . . . .	55 374 080,—	Mk.
„ Grundstücken . . . . .	10 114 658,—	„
„ Inventar . . . . .	7 035 255,77	„
„ Wertpapieren . . . . .	22 339 581,71	„
„ sonstigen Forderungen . . . . .	11 859 295,58	„
„ anderen Vermögensbestandteilen . . . . .	2 511 301,79	„

zusammen rund 109 234 173,— Mk.

In dieser Summe sind indessen Mittel enthalten, die, wie die Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geistesranke, Viehversicherungsfonds u. a., hier nur verwaltet werden, in Höhe von rund . . . . . 15 156 260,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 94 077 913,— Mk.

bleibt.

Diesem tritt hinzu:

- II. das Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz

Wert der Gebäude mit . . . . .	752 846	Mk.
„ „ Grundstücke mit . . . . .	211 900	„
„ des Inventars mit . . . . .	355 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit . . . . .	15 472 090	„

zusammen mit 16 791 836,— „

zu übertragen 110 869 749,— Mk.

	übertrag 110 869 749,— Mf.
III. das Kapitalvermögen des Rheinischen Meliorations-	
fonds mit . . . . .	2 003 800,— "
IV. das Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:	
Wert der Gebäude mit . . . . .	- 1 570 000 Mf.
" " Grundstücke mit . . . . .	680 000 "
" des Inventars mit . . . . .	20 000 "
und der Betrag der Wertpapiere sowie der	
rentbar angelegten Fonds mit . . . . .	21 824 407 "
	zusammen mit 24 094 407,— "

so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von 136 967 956,— Mf. ohne die nur verwalteten Fonds ergibt.

Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1919 nachgewiesen von . . . . . 134 556 585,— "

Es ist demnach eine Vermögenszunahme von . . . . . 2 411 371,— Mf. zu verzeichnen.

I. Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. bei der Hauptverwaltung
    - a) beim Betriebsfonds durch Zuführung von Mitteln aus den Überschüssen um 2 487 131,64 Mf.
    - b) beim Ausgleichsfonds durch Vermehrung des Bestandes um . . . . . 257 936,— "

zusammen um 2 745 067,64 Mf.

(vergl. A II Nr. 2 und B II Nr. 1)
  2. beim Pensionsfonds für die Provinzialbeamten durch die rentbare Anlegung von verbliebenen Barbeständen, den Ankauf von Wertpapieren und durch Kursgewinn der Wertpapiere um 611 071,56 "
  3. bei der Dr. Klein-Stiftung durch Kursgewinn der Wertpapiere um . . . . . 1 182,20 "

(vergl. A II Nr. 2)

  4. durch Erhöhung des Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages — um . . . . 110 000,— "
  5. durch weiteren Grunderwerb bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Solingen und Euskirchen und ferner durch den Fortschritt des Baues der neu zu errichtenden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen zusammen um 1 168 660,64 "

(vergl. B I Nr. 1)

  6. durch Umbau bzw. Verbesserungen der Gebäude bei den Anstalten Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen und Johannistal um . . . . . 379 000,— "
- zu übertragen 5 014 982,04 Mf. 2 411 371,— Mf.

Übertrag 5 014 982,04 Mf. 2 411 371,— Mf.

7. durch Kursgewinn der Wertpapiere des Landarmenhauses in Trier um . . . . . 2 882,— „  
(vergl. A II Nr. 4)
8. bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch Neubeschaffung von Inventar (6904 Mf.), durch Kursgewinn der Wertpapiere (73 494 Mf.), durch Vergrößerung der Bestände des Sammelfonds (12 037,45 Mf.), des Eisenbahnfonds (199,17 Mf.), des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (426 791,37 Mf.) und des Fonds für den Steinbruchbetrieb (1854,55 Mf.) um . . . . . 521 280,54 „  
(vergl. A II Nr. 6, B I Nr. 2 und B II Nr. 13)
9. bei dem Rittergute Desdorf durch Vermehrung der rentbaren Bestände und Kursgewinn der Wertpapiere um . . . . . 4 579,50 „
10. durch die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Siedelungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ (650 000 Mf.) und der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft (1 000 000 Mf.) um 1 650 000,— „
11. bei der Landesbank durch Ankauf eines Gebäudes (128 100 Mf.) und Grundstückes (51 900 Mf.), durch Vermehrung des Inventars (255 000 Mf.), durch Erhöhung des Reservefonds B (35 612,24 Mf.) und des Stempelfonds (51 309,25 Mf.) um 521 921,49 „  
(vergl. A II Nr. 7)
12. bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Werterhöhung der Gebäude infolge Um- und Aufbaues (1 000 000 Mf.), durch Grunderwerb (15 000 Mf.), Erhöhung der Mittel für Darlehen an anzufiedelnde Kriegsbeschädigte (7 230 Mf.) und des Baufonds (34 349,94 Mf.) um . . . . . 1 056 579,94 „  
(vergl. A II Nr. 8)

Zusammen 8 772 225,51 Mf.

II. Dagegen hat sich vermindert:

1. der Baufonds der Hauptverwaltung um . . . . . 841 944,63 Mf.  
zu übertragen 841 944,63 Mf. 8 772 225,51 Mf. 2 411 371,— Mf.



übertrag 841 944,63 Mf. 8 772 225,51 Mf. 2 411 371,— Mf.

2. das Kapitalvermögen durch Einsetzen der Wertpapiere mit dem Kurswerte beim Ausgleichsfonds (204 708 Mf.) und bei der Provinzial-Taubstummenanstalt Kempen (663 Mf.), zusammen um . . . 205 371,— "
3. der Bestand der Dr. Klein-Stiftung um . . . . . 865,— "
4. der Reservefonds des Landarmenhauses Trier um . . . 4 400,— "
5. der Bestand des allgemeinen Baufonds um . . . . . 50 000,— "
6. bei der Straßenverwaltung der Wert der Gebäude (275 Mf.), der Grundstücke (300 Mf.), der Reservefonds (6 544,40 Mf.) und der Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (180 232,81 Mf.) um . . . 187 352,21 "  
(vergl. A I Nr. 8, B I Nr. 2 und B II Nr. 13)
7. bei der Landesbank die Sonderrücklage des Effektengeschäfts (93 117,84 Mf.), der Kriegshilfsfonds (213 888,13 Mf.), der Fonds für Verluste im Hypothekengeschäft (200 000 Mf.), das Agiokonto (451,06 Mf.) um . . . . . 507 457,03 "  
(vergl. A I Nr. 11)
8. bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Reservefonds (3 821 815 Mf.), der Ausgleichsfonds (598 130 Mf.) und der Fonds zur Einführung neuer Versicherungszweige (143 520 Mf.) um . . . . 4 563 465,— "  
(vergl. A I Nr. 12)

zusammen um 6 360 854,87 Mf.

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund . . . . .

2 411 371,— Mf.

stellt.

B. Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der folgenden Zusammenstellung am 1. April 1920 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1. a) die auf die 2 $\frac{1}{2}$ Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) aufgenommenen und noch nicht getilgten Beträge von . . . . .	2 148 463,99	Mf.
b) der für den Umbau des Ständehauses außerdem einstweilen noch vorschußweise entnommene Betrag von . . . . .	63 155,11	„
2. der vorschußweise entnommene Betrag für weiteren Grunderwerb und die Erweiterungsbauten bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen mit . . . . .	440 396,61	„
3. die bei der Landesbank vorschußweise entnommenen Grunderwerbs- sowie Bau- und Inventarkosten der bei Guskirchen neu zu errichtenden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt von . . . . .	3 101 414,64	„
4. der noch nicht getilgte Betrag der alten Irrenanstaltsbauschuld mit	2 078 760,74	„
5. „ „ „ „ „ „ 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mf. mit . . . . .	3 930 174,88	„
6. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mf. mit . . . . .	5 847 185,02	„
7. der noch nicht getilgte Betrag der 3. Anleihe für die Anstaltsbauten von 7 000 000 Mf. mit . . . . .	5 658 463,48	„
8. der noch nicht getilgte Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mf. mit . . . . .	11 153 074,85	„
9. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen für Arbeiterkolonien mit . . . . .	80 545,40	„
10. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler zum Ankauf einiger Ackerparzellen, für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen von . . . . .	27 692,58	„
11. der vorschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag zur Deckung der Kosten des Ankaufs von Södländereien zur Meliorierung und der Errichtung von Ökonomiegebäuden von . . . . .	623 600,57	„
12. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen und zwar:		
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten usw. (1 231 195 Mf.) mit . . . . .	568 665,40	Mf.
zu übertragen	568 665,40	Mf. 35 152 927,87 Mf.

	Übertrag	568 665,40 Mfl.	35 152 927,87 Mfl.
	Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mfl.) mit	1 410 348,— Mfl.	
	Anleihe zur Deckung von Straßeninstandsetzungskosten, die durch den Rückzug der deutschen Truppen usw. entstanden sind mit	10 000 000,— "	
	sowie das für die Beteiligung an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehen von	523 813,17 "	12 502 826,57 "
13.	der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet (874 000 Mfl.) aufgenommene Betrag von		281 998,69 "
14.	der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Januar 1918 (1 000 000 Mfl.) aufgenommene Betrag von		508 282,60 "
	Es ergibt sich darnach eine Schulden summe von rund		48 446 036,— Mfl.

Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1919 rund . . . . . 41 500 058,— "

so daß die Schulden sich vermehrt haben um rund . . . . . 6 945 978,— Mfl.

I. Zunächst ist ein Anwachsen von Schulden zu verzeichnen:

1. auf den bei der Landesbank vorschußweise aufgenommenen Betrag für den weiteren Fortschritt des Neubaus der Provinzial-Fürsorge-erziehungsanstalt in Guskirchen von . . . . . 1 033 089,64 Mfl. (vergl. A I Nr. 5)
2. durch Aufnahme der Anleihe für die Straßenverwaltung zur Deckung von Straßeninstandsetzungskosten, die durch den Rückzug der deutschen Truppen usw. entstanden sind, in Höhe von 10 000 000,— " (vergl. A I Nr. 8 und A II Nr. 6)
3. durch den auf die Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserschäden — Januar 1918 — aufgenommenen Betrag von . . . . . 508 282,60 "

Summe des Schuldenzuwachses 11 541 372,24 Mfl.

II. dagegen ist die nachstehend erläuterte Schuldenverminderung eingetreten:

1. durch Deckung des Fehlbetrages bei dem Betriebsfonds der Hauptverwaltung mit . . . . . 3 148 652,63 Mfl. (vergl. A I Nr. 1)
2. von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses und für den Umbau des Ständehauses 2 437 211,13 Mfl. aufgenommen worden.

zu übertragen 3 148 652,63 Mfl. 11 541 372,24 Mfl. 6 945 978,— Mfl.

	Übertrag	3 148 652,63	Mk.	11 541 372,24	Mk.	6 945 978,—	Mk.
Von dieser Schuld sind weiter getilgt . . . . . 46 257,74 "							
also bis jetzt zusammen 288 747,14 Mk.							
3.	von dem für den Umbau des Ständehauses bei der Landesbank entnommenen Vorschuß sind weiter getilgt	7 515,79	"				
4.	durch Tilgung der für den Ankauf von Parzellen bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen bei der Landesbank entnommenen Vorschüsse aus den Überschüssen der Anstaltswirtschaft der Rechnungsjahre 1918 und 1919 um . . . . .	173 637,23	"				
5.	durch die weitere Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld um . . . . .	171 249,66	"				
6.	desgl. der 1. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . .	181 105,20	"				
7.	desgl. der 2. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . .	188 742,54	"				
8.	desgl. der 3. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . .	150 467,25	"				
9.	desgl. der 4. Anleihe für Anstaltsbauten um . . . .	258 535,58	"				
10.	durch die weitere Tilgung der für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien um . . . .	6 902,09	"				
11.	desgl. der für die Arbeitsanstalt in Brauweiler aufgenommenen Darlehen um	2 009,26	"				
12.	durch Deckung der Schulden des Wohnungsfürsorgefonds aus dem allgemeinen Baufonds um . . . . .	57 500,—	"				
13.	durch die weitere Tilgung der Anleihen für die Straßenverwaltung (vergl A I Nr. 8, A II Nr. 6 und B I Nr. 2):						
	zu übertragen	4 392 574,97	Mk.	11 541 372,24	Mk.	6 945 978,—	Mk.

	Übertrag	4 392 574,97 Mf.	11 541 372,24 Mf.	6 945 978,— Mf.
Anleihe B	für Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten usw. um . . . . .	46 195,60	„	
„ C	für Großpflaster usw. um . . . . .	84 217,38	„	
	und durch die weitere Til- gung des aus dem Klein- bahnfonds entnommenen Darlehns für das Kleinbahn- unternehmen Merzig-Büsch- feld um . . . . .	5 185,06	„	
14.	durch Tilgung der Anleihe zur Beseitigung der Hoch- wasserschäden im Uhrgebiet um . . . . .	67 221,96	„	
	im ganzen also . . . . .	4 595 394,97	„	
so daß also die oben erwähnte Schuldenvermehrung von rund				6 945 978,— „
bleibt.				

Der Schuldenvermehrung steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von . . . . . 2 411 371,— „ gegenüber, so daß sich

C. eine reine Vermögensabnahme von . . . . . 4 534 607,— Mf. ergibt.

Diese Vermögensabnahme ist zurückzuführen auf die Verminderung der rentbaren Bestände bei dem Baufonds der Hauptverwaltung, der Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Kempen, des Landarmenhauses zu Trier, des Allgemeinen Baufonds, des Gebäude- und Grundstückwertes bei der Provinzialstraßenverwaltung, auf die Erhöhung des bei der Landesbank entnommenen Vorschusses zur Errichtung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Euskirchen, auf die Aufnahme der Anleihe der Straßenverwaltung zur Deckung von Straßeneinstandsetzungskosten, die durch den Rückzug der deutschen Truppen, den Anforderungen der Ententetruppen und den Überlandtransport der Kohlen entstanden sind, auf die Aufnahme der Anleihe zur Beseitigung der im Januar 1918 durch das Hochwasser entstandenen Schäden und endlich auf die Verminderung der rentbaren Fonds der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

### Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

# Zusammenstellung

des am 1. April 1920 vorhandenen Vermögens  
und der Schulden  
des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

---

		Vermögensteile					
		Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen		
					Wertpapiere A 4		Sonstige Forderungen A 5
1	A. Zentralverwaltung und Anstalten: Hauptverwaltung a) Betriebsfonds nebst Barbestand	—	—	—	—	—	2 487 131 64
	b) Baufonds	—	—	—	—	—	1 088 286 15
	c) Ausgleichsfonds für die Provinzialsteuern	—	—	—	3 889 452	—	1 097 817 90
	d) Landeshaus mit anschließendem Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	1 435 000	465 000	307 000	—	—	—
	e) Ständehaus	1 710 000	140 000	155 000	—	—	—
	Zu übertragen	3 145 000	605 000	462 000	3 889 452	—	4 673 235 69

Andere Vermögensbestandteile A 6	Summe des Vermögens A 7		Schulden A 8		Zu Spalte	Bemerkungen
	A 7	A 7	A 8	A 8		
—	2 487 131 64	(— —)	—	—	5	Barbestand bezw. Überschuss des Rechnungsjahres 1919. Der Barbestand setzt sich zusammen aus dem Betriebsfonds von 700 000,— Mtl. und einem mit Ausgabebewilligungen in Höhe von 1 537 641,59 Mtl. belasteten Bestände von 1 787 131,64 Mtl. zusammen 2 487 131,64 Mtl.
—	1 088 286 15	(1 990 230 78)	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegter Betrag.
—	4 987 269 90	(4 984 041 90)	—	—	4	5%,ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 4 874 000,— Mtl.
—	—	—	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegter Betrag.
—	2 207 000	(2 207 000 —)	—	—	1	Nach Schätzung unter Zugrundelegung der Baukosten.
—	—	—	—	—	2	Kaufpreis des Grundstücks der Stadt Düsseldorf am Bergerufer, Haroldstraße, Bergerallee, groß 8817 qm (50 Mtl. pro qm) = 440 850 Mtl. nebst Straßenbau- und Stempelkosten, Umsatzsteuern.
—	—	—	—	—	3	In dieser Summe ist das Inventar der Abteilung „Fürsorgeerziehung“ mit 24 000 Mtl. und dasjenige des Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann mit 33 000 Mtl. enthalten.
—	2 005 000	(2 005 000 —)	63 155 11	70 670 90	1 u. 2	Wert des Ständehauses und des Grundstückes nach Schätzung.
—	—	—	—	—	8	Auf die „zwecks Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 Mtl. sind für den Umbau des Ständehauses 483 586 Mtl. übernommen worden (vergl. Nr. 1). Darüber hinaus waren am 1. April 1920 noch 63 155,11 Mtl. vorrathweise bei der Landesbank entnommen. (Vergl. Anlage B Nr. 1).
—	12 774 687 69	(11 076 272 68)	63 155 11	(3 219 823 53)		

Die eingeklammerten Zahlen (Sp. 7 u. 8) betreffen die Summen des Vermögens bezw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1919.



		Vermögensteile					
		Wert der Gebäude A 1	Wert der- Grundstücke A 2	Wert des Inventars A   B 3   3	Kapitalvermögen		
					Wertpapiere A   B 4   3		Sonstige Forderungen A   B 5   3
1	Übertrag	3 145 000	605 000	462 000	3 889 452	4 673 235	69
	f) Vom 49. Provinziallandtage genehmigte Anleihe zur Be- schaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) von 2 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Ruhege- hältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	3 022 938	696 461	06
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	19 863	515	65
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags	—	—	—	—	610 000	—
4	Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—	5 200	—
	Zu übertragen	3 145 000	605 000	462 000	6 931 753	5 985 412	40

Andere Ver- mögens- Bestand- teile A   B 6   3	Summe des Vermögens A   B 7   3		Schulden A   B 8   3		Zu Spal- te	Bemerkungen
	A	B	A	B		
—	12 774 687	69	63 155	11		
	(11 076 272	68)	(3 219 323	53)		
—	—	—	2 148 463	99	8	Von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses 1 963 625,13 RM. und für den Umbau des Ständehauses 483 586,— zusammen 2 447 211,13 RM. aufgenommen worden. Von dieser Schuld sind 288 747,14 RM. ab- getragen. (Vergl. die besondere Anlage A Nr. 14.)
—	3 719 399	06	—	—		4%, ige Rheinprovinzialanleihe im Nennwerte von 1 550 500 RM. 5%, ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 1 380 500 RM., 4%, ige Reichsschatzanweisungen im Nennwerte von 1 000 RM., 5%, ige Reichsschatzanweisungen im Nennwerte von 500 RM. und 4%, ige Düsseldorfer Stadtanleihe von 1919 im Nennwerte von 300 000 RM.
	(3 108 327	50)	—	—		5 Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1920 eine Reiseinnahme von 504 RM. vorhanden.
—	19 878	65	—	—	4	4%, ige Rheinprovinzialanleihe im Nennwerte von 15 700 RM. und 5%, ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 4 000 RM.
	(19 561	45)	—	—		5 Depositen bei der Landesbank der Rheinprovinz. Schenkgeber der Stiftung ist der frühere Landeshauptmann Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein. Die Zinsen dieser Stiftung finden nach Bestimmung des Schenkgebers zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und ihrer Hinterbliebenen in Not- fällen Verwendung.
—	610 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1920 ein Barbestand von 794,52 RM. vorhanden. Der Fonds ist mit 398 510,13 RM. belastet.
	(500 000	—)	—	—		5 26 Geschäftsanteile zu je 200 RM. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Köln; bei der Landesbank rentbar hinterlegt.
—	5 200	—	—	—		
	(5 200	—)	—	—		
—	17 129 165	40	2 211 619	10		
	(14 709 361	63)	(5 414 045	26)		



		Vermögensseite					
		Wert der Gebäude	Wert der Grundstücke	Wert des Inventars	Kapitalvermögen		Zu übertragen
					Wertpapiere	Sonstige Forderungen	
1	2	3	4	5			
	Übertrag	3 145 000	605 000	462 000	6 981 753	5 985 412	40
5	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	5 700	—
6	Provinzialmuseen zu:						
	1. Bonn nebst Gebäude für das Denkmälerarchiv	595 000	81 200	67 500	—	—	—
	2. Trier	632 910	25 550	27 930	—	—	—
7	Aufsichtshaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
8	Witwen- und Waisenverforgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	11 889 736	30	—
9	Ruhegehaltskasse für die Kreis- kommunalverbände und Stadt- gemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	1 145 447	21	—
10	Provinzial-Taubstummenanstalten zu:						
	1. Aachen	85 500	57 000	5 600	3 330	—	36 41
	2. Brühl	108 400	7 300	8 494	4 160	—	66
	Zu übertragen	4 572 510	776 050	571 524	19 974 426	51	5 991 214 81

Andere Ver- mögens- Bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden		Zu über- tragen	Bemerkungen
	6	7	8	9		
—	17 129 165	40	2 211 619	10		
	(14 709 381)	(89)	(5 414 045)	(26)		
—	5 700	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag.
	(5 700)	(—)				
—	743 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
	(743 700)	(—)			2	Grunderwerbstkosten.
					3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	686 390	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(686 390)	(—)			2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von ihr zurückgenommenen Terrains.
					3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	5 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(5 700)	(—)				
—	11 889 736	30	—	—	4	4 1/2 % ige Reichsschatzanweisungen, 5 % ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe), Schuldbuchforderung, — 3 1/2 %, 3 1/2 %, 3 % und 4 % ige Rheinprovinzianleihscheine, 3 1/2 % ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Kölner, W. Gladbacher, 4 % ige Düsseldorfener und Barmer Stadtanleihscheine, sowie Preussische Staatsschuldbuchforderung und (4 und 3 1/2 % Konjols) im Nennwerte von 12 756 500 M.
	(11 726 199)	(80)				
—	1 145 447	21	—	—	4	4 1/2 % ige Reichsschatzanweisungen, 5 % ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe), Schuldbuchforderung, — 3 1/2 %, 3 % und 4 % ige Rheinprovinzianleihscheine, sowie 3 1/2 % ige Düsseldorfener Stadtanleihscheine im Nennwerte von 1 203 100 M.
	(1 131 723)	(—)				
—	151 466	41	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(151 466)	(41)			2 u. 3	Nach Schätzung.
					4 u. 5	Vermächtnisse, darunter Wertpapiere (3 1/2 % und 4 % ige Rheinprovinzianleihscheine) im Nennwerte von 3500 M.
					5	Depositen.
—	128 420	—	—	—	1	Nach Schätzung.
	(128 420)	(—)			2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
					4 u. 5	Pfand-Stiftung (1536 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3090 M.) zur Unterstützung von Taubstummen, darunter Wertpapiere (3 1/2 % ige Rheinprovinzianleihscheine und 3 1/2 % ige Kölner Stadtanleihscheine) im Nennwerte von 4500 M.
—	31 885 725	32	2 211 619	10		
	(29 288 680)	(84)	(5 414 045)	(26)		

		Vermögensteile						
		Wert der Gebäude	Wert der Grundstücke	Wert des Inventars	Kapitalvermögen			
					Wertpapiere		Sonstige Forderungen	
1	2	3	4	5	6	7		
	Übertrag	4 572 510	776 050	571 524	19 974 426	51	5 991 214	81
10	Provincial-Taubstummen- anstalten zu:							
	3. Köln . . . . .	120 000	130 000	5 700	262 544			54 06
	4. Elberfeld . . . . .	190 000	75 000	13 000	3 046 80			
	5. Essen . . . . .	252 834	85 962	13 000	—			
	6. Euskirchen . . . . .	478 949	44 000	40 585	—			
	7. Kempen . . . . .	116 300	4 500	7 120	—			
	8. Neuwied . . . . .	239 457	25 000	12 150	2 760			30
	9. Trier . . . . .	164 640	21 000	15 500	13 777 80			224 20
11	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	42 954			160 18
12	Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln . . . . .	—	—	—	49 680			
	Zu übertragen	6 134 690	1 161 512	678 579	20 349 188	91	5 991 683	24

Andere Ver- mögens- Bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden		Zu Spal- te	Bemerkungen
	6	7	8	9		
—	31 885 725	32	2 211 619	10		
	(29 288 660)	84	(5 414 045)	26		
—	518 298	05	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung bei Übernahme der Anstalt am 1. April 1903.
	(518 298)	05			4 u. 5	Ein Kapital — 3 1/2 % ige Rheinprovinzianleihscheine im Nennwert von 285 800 M. —, welches auf Grund des Vertrags vom Fürsorgeverein für Taubstumme in Köln als Abfindungssumme gegen den vordem geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überwiesen worden ist, und ein Vermächtnis.
—	281 046	60	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
	(281 046)	60			3	Nach Schätzung.
—	351 796	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. Schätzung.
	(351 796)	—			3	Nach Schätzung.
—	563 534	—	—	—	1 u. 2	Nach den Bau- und Grunderwerbkosten.
	(563 534)	—			3	Nach den Anschaffungskosten.
—	127 920	—	—	—	1	Nach Schätzung.
	(128 588)	—			2	Nach Schätzung bzw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Ein Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen, bestehend aus 4 % igen Österreichischen Staatsschuldverschreibungen, deren Nennwert 1700 M. beträgt, ist nicht aufgenommen worden, weil keine Zinsen mehr gezahlt wurden.
—	279 897	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(279 897)	—			2	Nach dem Ankaufswert.
—	215 142	—	—	—	4 u. 5	Jubiläumstiftung zur Unterstützung von Taubstummen, darunter Wertpapiere (3 1/2 % ige Rheinprovinzianleihscheine) im Nennwerte von 3000 M.
	(215 142)	—			1	Summe der Baukosten.
					2	Nach Schätzung.
—	43 114	18	—	—	4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener Taubstummen und für die Weihnachtsbescherung der Zöglinge. Der Nennwert der Wertpapiere, die aus 3 1/2 %, 3 1/2 % und 4 % igen Rheinprovinzianleihscheinen sowie 5 % igen Kriegsanleihscheinen bestehen, beträgt 16 200 M.
	(43 114)	18				
—	49 680	—	—	—	4	3 1/2 % ige Rheinprovinzianleihscheine im Nennwerte von 54 000 M.
	(49 680)	—				
—	84 315 653	15	2 211 619	10		
	(81 719 251)	67	(5 414 045)	26		

	Vermögensteile						
	Wert der Gebäude	Wert der Grundstücke	Wert des Inventars	Kapitalvermögen			
				Wertpapiere		Sonstige Forderungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Abertrag	6 134 690	1 161 512	678 579	20 349 188	91	5 991 683	24
18 Provinzial-Blindenunterrichtsan- stalten zu:							
1. Düren (Elisabeth-Stiftung)	812 630	21 100	138 300	—	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	272 678	50	59 000	—
15 Provinzial-Hebammenlehran- stalten zu:							
1. Köln	1 400 000	634 286	235 000	—	—	—	—
2. Elberfeld	861 750	178 000	89 000	—	—	—	—
16 Zentral-Hebammenunterstützungs- fonds	—	—	—	11 960	—	—	—
17 Provinzial-Fürsorgeerziehungsan- stalten zu:							
1. Fichtenhain	941 325	351 162	172 400	—	—	—	—
2. Rheindahlen	1 571 025	163 894	142 099	—	—	—	—
Zu übertragen	12 146 005	2 602 361	1 486 825	20 633 827	41	6 050 683	24

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden		Zu Spal- ter	Bemerkungen
	6	7	8	9		
—	34 315 653	15	2 211 619	10		
	(31 719 251	67)	(5 414 045	26)		
—	972 030	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung und den aufgewendeten Kosten.
	(972 030	—)	—	—	2	50 facher Betrag des Katastral-Heinertrages.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(548 439	—)	—	—	2	Kaufpreis.
	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	331 678	50	190	67	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 3 1/4, und 4 % ige Rheinprovinzianleihscheine, 5 % Reichs-
	(331 678	50)	(190	67)		anleihe u. a. im Nennwerte von 275 500 M.
	—	—	—	—	5	Hypothekendarlehen gegen B. Rindsfässer-Köln, welcher das vormals dem Blindenfürsorge-Verein gehörige Haus, Blaubach 14 in Köln, käuflich erworben hat. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1919 ein Barbestand von 14 710,86 M. vorhanden.
	—	—	—	—	8	Lasten aus den Vermächtnissen von: Erdenswol, Großmann.
—	2 269 286	—	—	—	1	Nach den aufgewendeten Baukosten.
	(2 269 286	—)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
	—	—	—	—	3	Nach den aufgewendeten Kosten.
—	1 128 750	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgaben.
	(1 128 750	—)	—	—	2	Schätzungswert bei Übernahme des Grundstücks.
—	11 960	—	—	—	4	3 1/2 % ige Rheinprovinzianleihscheine im Nennwerte von 13 000 M.
	(11 960	—)	—	—		
—	1 464 887	—	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach einer bautechnischen Taxe.
	(1 464 887	—)	—	—	2	Wirkliche Ausgaben.
	—	—	—	—	3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
—	1 877 018	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(1 877 018	—)	(33 746	21)	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorkauf in Höhe von 1 877 017,45 M. sind 1 802 102,06 M. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt.
	—	—	—	—		Der Rest ist aus den Überschüssen der Anstaltswirtschaft des Rechnungsjahres 1917 mit 41 169,18 M. und des Rechnungsjahres 1919 mit 33 746,27 M. getilgt.
—	42 919 701	65	2 211 809	77		
	(40 323 300	17)	(5 447 982	14)		

		Vermögensteile						
		Wert der Gebäude 1	Wert der Grundstücke 2	Wert des Inventars 3	Kapitalvermögen			
					Wertpapiere 4		Sonstige Forderungen 5	
		1	2	3	4	5	6	
Übertrag		12 146 005	2 602 361	1 486 825	20 633 827	41	6 050 683	24
17	Provincial-Fürsorgeerziehungsan- stalten zu:							
	3. Solingen . . . . .	1 633 630	422 500	136 915	—	51	—	—
	4. Eustirchen . . . . .	2 643 080	314 780	143 554	—	64	—	—
18	Alte Irrenhausbauschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
19	Vom 42. Provinziallandtage ge- nehmigte 1. Anleihe für Anstalts- bauten von 6 1/2 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
20	Vom 43. und 44. Provinzialland- tage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
21	Vom 47. Provinziallandtage ge- nehmigte 3. Anleihe für Anstalts- bauten von 7 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
22	Vom 50. Provinziallandtage ge- nehmigte 4. Anleihe für Anstalts- bauten von 13 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen		16 422 715	3 339 641	1 767 295	20 633 827	41	6 050 683	24

Andere Ver- mögens- Bestand- teile 6	Summe des Vermögens 7		Schulden 8		Zu Spal- te	Bemerkungen
	6	7	8	9		
—	42 919 701	65	2 211 809	77		
	(40 823 300	17)	(5 447 982	14)		
—	2 193 045	51	440 396	61	1	Nach den Baukosten.
	(2 057 474	51)	(580 287	63)	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorchuß in Höhe von 2 193 045,51 M. sind 1 456 000 M. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) und 296 648,90 M. aus den Überschüssen der Anstaltswirtschaft der Rechnungsjahre 1917, 1918 und 1919 gedeckt worden und in dem Anleihebetrage (Sde. Nr. 22 enthalten. Der demnach verbleibende Vorchuß ist in Anlage B Nr. 2 nachgewiesen.
—	3 101 414	64	3 101 414	64	8	Bei der Landesbank entnommener Vorchuß (vergl. Anlage B Nr. 4).
	(2 068 325	—)	(2 068 325	—)		
—	—	—	2 078 760	74	8	Von der am 1. April 1896 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind bis zum 1. April 1920 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 2 921 239,26 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
	—	—	(2 250 010	40)		
—	—	—	3 930 174	88	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1920 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 2 569 825,12 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 2).
	—	—	(4 111 280	08)		
—	—	—	5 847 185	02	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1920 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 2 152 814,98 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
	—	—	(6 035 927	56)		
—	—	—	5 658 463	48	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1920 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 341 536,52 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
	—	—	(5 808 930	73)		
—	—	—	11 153 074	85	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1920 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 846 925,15 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5).
	—	—	(11 411 610	43)		
—	48 214 161	80	34 421 279	99		
	(44 449 099	68)	(37 714 363	97)		

		Vermögensteile							
		Wert der Gebäude 1	Wert der Grundstücke 2	Wert des Inventars 3   3		Kapitalvermögen			
						Wertpapiere 4   3		Sonnige Forderungen 5   3	
Übertrag		16 422 715	3 339 641	1 767 295	15	20 633 827	41	6 050 683	24
23	Provincial-Heil- und Pflegean- stalten zu:								
	1. Andernach . . . . .	2 619 955	351 628	256 594					
	2. Bedburg-Hau . . . . .	9 319 287	1 008 078	963 295	42				
	3. Bonn . . . . .	3 644 489	328 524	354 150					
	4. Düren . . . . .	3 666 387	258 833	303 336	71				
	5. Galkhausen . . . . .	3 559 160	255 992	298 568	77				
	6. Grafenberg . . . . .	4 223 526	229 989	334 315	87				
	7. Johannistal . . . . .	4 731 677	430 534	456 000					
	8. Merzig . . . . .	3 289 139	414 227	353 170	85				
Zu übertragen		51 476 335	6 617 446	5 081 726	77	20 633 827	41	6 050 683	24

Andere Ver- mögens- Bestand- teile 6   3	Summe des Vermögens 7   3		Schulden 8   3		Zu Spal- te	Bemerkungen
	6	7	8	3		
	48 214 161	80	34 421 279	99		
	(44 449 099	68)	(37 714 353	97)		
	3 228 177				1	Kosten der Bauten
	(3 195 177	-)			2	Bei Eröffnung der Anstalt . . . . . 1 828 038,45 Mtl.
					3	für Vermehrung und Ver- besserung der Gebäude . . . . . 791 295,28 " } 2 619 954,73 Mtl.
					2	Kosten des ersten Grunderwerbs
					3	Später angekauft . . . . . 80 644,35 Mtl.
						270 983,88 " } 351 628,23 Mtl.
					3	Kosten des ursprünglichen In- ventars . . . . . 137 649,45 Mtl.
						Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke . . . . . 118 944,55 " } 256 594,- Mtl.
	11 290 660	42			1	Wie bei Andernach 9 295 787,- Mtl. + 23 500 Mtl. = 9 319 287,- Mtl.
	(11 290 660	42)			2	" " " 891 278,- " + 116 800 " = 1 008 078,- "
					3	" " " 963 295,42 " + " " = 963 295,42 "
	4 327 163				1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 Mtl. + 1 207 038,56 Mtl. = 3 644 488,86 Mtl.
	(4 134 163	-)			2	" " " 102 073,49 " + 226 450,07 " = 328 523,56 "
					3	" " " 180 002,79 " + 194 147,21 " = 354 150,- "
	4 228 556	71			1	Wie bei Andernach 2 434 063,39 Mtl. + 1 292 293,37 Mtl. = 3 666 386,76 Mtl.
	(4 170 556	71)			2	" " " 216 321,47 " + 42 511,53 " = 258 833,- "
					3	" " " 163 892,74 " + 139 443,97 " = 303 336,71 "
	4 108 720	77			1	Wie bei Andernach 3 302 864,- Mtl. + 256 296,71 Mtl. = 3 559 160,71 Mtl.
	(4 089 720	77)			2	" " " 222 292,31 " + 33 700,- " = 255 992,31 "
					3	" " " 293 568,77 " . . . . . = 293 568,77 "
	4 787 890	87			1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 Mtl. + 2 007 296,89 Mtl. = 4 223 525,95 Mtl.
	(4 787 890	87)			2	" " " 84 143,87 " + 188 045,41 " = 42 200,- "
					3	" " " 157 729,95 " + 176 585,92 " = 334 315,87 "
	5 618 211				1	Wie bei Andernach 3 579 140,30 Mtl. + 852 537,- Mtl. = 4 731 677,30 Mtl.
	(5 592 211	-)			2	" " " 982 880,02 " + 47 654,- " = 430 534,02 "
					3	" " " 360 000,- " + 96 000,- " = 456 000,- "
	4 056 536	85			1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 Mtl. + 1 911 820,- Mtl. = 3 289 139,14 Mtl.
	(4 056 536	85)			2	" " " 106 438,21 " + 307 788,55 " = 414 226,76 "
					3	" " " 137 956,23 " + 215 214,02 " = 353 170,25 "
	89 860 018	42	34 421 279	99		
	(85 715 966	30)	(37 714 353	97)		

		Vermögensteile							
		Wert der Gebäude 1	Wert der Grundstücke 2	Wert des Inventars 3	Kapitalvermögen				
					Wertpapiere 4		Sonstige Forderungen 5		
		1	2	3	4	5	6	7	
Übertrag		51 476 335	6 617 446	5 081 726	77	20 633 827	41	6 050 683	24
24	Unterstützungsfonds für entlassene Irre, Angesammelter Fonds	—	—	—	—	2 403 50	—	9 279 10	—
25	Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Andernach	—	—	—	—	1 834	—	—	—
26	Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Düren	—	—	—	—	1 703	—	—	—
27	Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 778 40	—
28	Rasse-Stiftung	—	—	—	—	2 711 50	—	—	—
29	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 311	—	—	—
30	Dr. Debele-Stiftung	—	—	—	—	10 300	—	—	—
31	Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	12 460	—	—	—
32	Schramm-Stiftung	—	—	—	—	4 692	—	—	—
33	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	2 088	—	—	—
34	Hüssen-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 650	—
35	Stiftung des Hilfsvereins für Geistesranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	—	38 459 05	—	—	—
36	Unterstützungsfonds für das Pflegepersonal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	4 536 20	—	588 42	—
Zu übertragen		51 476 335	6 617 446	5 081 726	77	20 718 325	66	6 063 979	16

Andere Ver- mögens- Bestand- teile 6	Summe des Vermögens 7		Schulden 8		Zu Spal- te	Bemerkungen
	1	2	1	2		
—	89 860 018	42	34 421 279	99	—	—
—	(85 715 956	30)	(37 714 353	97)	—	—
—	11 682 60	—	—	—	4 u. 5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre. (Nennwert der Wertpapiere 2000 M.)
—	(11 579 10)	—	—	—	—	—
—	1 834	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angesammelter Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre. (Nennwert 2800 M.)
—	(2800 —)	—	—	—	—	—
—	1 703	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angesammelter Fonds zur Unterstützung der Kranken. (Nennwert 2000 M.)
—	(2600 —)	—	—	—	—	—
—	1 778 40	—	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Gesehener.
—	(1 778 40)	—	—	—	—	—
—	2 711 50	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken. (Nennwert 3000 M.)
—	(3 000 —)	—	—	—	—	—
—	3 311	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken. (Nennwert 5000 M.)
—	(5 000 —)	—	—	—	—	—
—	10 300	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung gebessert oder genesen entlassener Geisteskranken. (Nennwert 10 000 M.)
—	(8 000 —)	—	—	—	—	—
—	12 460	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen genesenen Geisteskranken. (Nennwert 16 000 M.)
—	(12 800 —)	—	—	—	—	—
—	4 692	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geistesranke. (Nennwert 5000 M.)
—	(5 000 —)	—	—	—	—	—
—	2 088	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geistesranke. (Nennwert 3000 M.)
—	(3 000 —)	—	—	—	—	—
—	1 650	—	—	—	5	Zu Gunsten in Bezug ortsangehöriger Kranken.
—	(1 050 —)	—	—	—	—	—
—	38 459 05	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Galkhausen und Grafenberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geistesranke und entlassene arme Geistesranke, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geistesrantheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irresein und Irrenanstalten (Nennwert 45 000 M.).
—	(36 000 —)	—	—	—	—	—
—	5 124 62	—	—	—	4 u. 5	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal. (Nennwert 6100 M.)
—	(6 088 42)	—	—	—	5	Depositen.
—	89 957 812	59	34 421 279	99	—	—
—	(85 815 852	22)	(37 714 353	97)	—	—

## Vermögensseite

	Vermögensseite							
	Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen				
				Wertpapiere A 4		Sonstige Forderungen A 5		
Übertrag	51 476 335	6 617 446	5 081 726	77	20 718 325	66	6 063 979	16
37 Landarmen-Verwaltung . . . .	—	—	—	—	2 259	75	260	—
38 Polizeistrafgelderfonds und Ehren- breitsteiner allgemeine Armen- fonds (Staatsnebenfonds) . . . .	—	—	—	—	592 195	80	—	—
39 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler . . . . .	1 899 158	231 928	1 339 176	—	—	—	—	—
40 Konto über den Ankauf von Ob- ländereien zwecks Melioration .	110 446	797 341	—	—	—	—	—	—
41 Landarmenhaus zu Trier . . . .	811 668	626 750	154 200	—	20 482	—	61 239	65
42 Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen u. . . . .	—	—	—	—	39 039	50	175	—
43 Allgemeiner Baufonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	225 000	—
44 Wohnungsfürsorgefonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	54 297 607	8 273 465	6 575 102	77	21 372 302	71	6 350 654	11

Andere Ver- mögens- Bestand- teile A 6	Summe des Vermögens A 7	Schulden		Zu Spalte	Bemerkungen
		A 8	A 9		
—	89 957 812 (85 815 852 22)	59	34 421 279 (37 714 353 97)	99	
81 407	83 927 (47 842 32)	32	80 545 (87 447 49)	40	4 u. 5 Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken. 5 Depositen. 6 Barbestand der nicht verwendeten Dotationsrente für Zwecke des Armen- wesens, der jedoch mit Bewilligungen belastet ist. 8 Darlehen für Arbeiterkolonien (vergl. die Anlage A, Nr. 6 und 7).
—	592 195 (563 690 —)	80	—	—	4 5%, Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe im Nennwerte von 742 100 M.)
187 394	3 657 656 (3 657 656 47)	47	27 692 (29 701 84)	58	1 Nach Schätzung zuzüglich des für das Jellengebäude aus der 7 Milli- onen-Anleihe aufgewendeten Betrages. 6 Vermögen der Materialverwaltung mit 178 794,47 M. und des Mühlenbetriebes mit 8000 M. in Lagerbeständen. 8 Darlehen bei der Landesbank (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 8 bis 10).
—	907 787 (907 787 —)	—	623 600 (623 600 57)	57	1 u. 2 Aufgewendete Kosten bis 31. März 1919. 8 Vorstufweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 3).
—	1 674 339 (1 675 857 96)	95	—	—	1 u. 3 Nach Schätzung. 4 u. 5 Reservefonds von 29 721,95 M. zu 3,5% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 52 000 M. eiserner Bestand. Der Nennwert der Wert- papiere beträgt 22 000 M.
—	39 214 (36 735 —)	50	—	—	4 u. 5 Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Zuwendungen, welche dem Fonds in den Rechnungsjahren 1900 und 1910 von ungenannter Seite gemacht wurden sowie in 5%, Deutsche Reichsanleihe (Kriegs- anleihe) angelegte Bestände der Kaiser Wilhelm II. und Auguste Victoria-Stiftung für verkrüppelte Personen. (Nennwert der Wert- papiere 45 700 M.)
—	225 000 (275 000 —)	—	—	—	5 Bestand, welcher voll belastet ist.
—	—	—	—	—	Der Wohnungsfürsorgefonds wird nicht weitergeführt, weil Grundstüd- bei der Anstalt Grafenberg nicht mehr veräußert werden. Die Schul- den sind aus dem „Allgemeinen Baufonds“ gedeckt worden.
268 801	97 137 933 (93 010 410 96)	79	35 153 118 (38 512 603 87)	54	

		Vermögensteile							
		Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen				
					Wertpapiere A 4		Sonstige Forderungen A 5		
	Übertrag	54 297 607	8 273 465	6 575 102	77	21 372 302	71	6 350 654	11
45	Maschinen-Erneuerungsfonds . . .	—	—	—	—	—	—	201 252	82
46	Provinzialstraßen-Verwaltung . .	24 873	1 012 720	287 153	—	815 780	—	4 358 285	85
	Zu übertragen	54 322 480	9 286 185	6 862 255	77	22 188 082	71	11 708 331	58

Andere Ver- mögens- Bestand- teile A 6	Summe des Vermögens A 7	Schulden		Bemerkungen		
		A 8	A 9			
268 801	79	97 137 933	38	35 153 118	54	
		(93 010 410	96	(38 512 608	87)	
		201 252	82	—	—	5
		(201 252	82)			
592 500		7 091 311	85	12 502 826	57	1-3
		(6 737 383	52)	(2 638 424	81)	
						4
						5
		798 138	80	—	—	
		(2 437 558	66)			
861 301	79	105 228 636	85	47 655 945	11	
		102 406 605	96	41 151 028	48)	

5 Depositen.  
 Diese Angaben beruhen auf einer Ende 1919 vorgenommenen Ermittlung, der Mindwert ist auf Abschreibung bzw. Abnutzung, der Mehrwert auf Neuananschaffungen und Preissteigerung zurückzuführen.  
 Diese Summe setzt sich zusammen aus Rheinprovinzialanleihe und Kriegsanleihe und zwar:  
 a) aus den Sammelgeldern von 140 000 Mt. Rheinprovinzialanleihe zu 92 % = 128 800,— Mt.  
 b) aus den Rücklagegeldern von 154 000 Mt. wie vor und von 100 000 Mt. Kriegsanleihe zu 79,80 % = 221 480,—  
 c) aus den Mitteln zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau von 500 000 Mt. Rheinprovinzialanleihe zu 93,1 % = 465 500,—  
 zusammen 815 780,— Mt.  
 Der Mehrwert gegen das Vorjahr ist auf die Kurssteigerung zurückzuführen.  
 Diese Summe ergibt sich aus den Barbeständen und den rentbar angelegten Barbeträgen einzelner Fonds sowie einem Darlehn:  
 a) der Sammelgelder (45 331,33 + 110 000 Mt.) = 155 331,33 Mt.  
 b) der Rücklagegelder (1 621,45 + 47 000 Mt.) = 48 621,45 „  
 c) der Mittel für den Neubau von Provinzialstraßen (78 623,81 + 27 000 Mt.) = 105 623,81 „  
 d) der Eisenbahnmittel = 95 471,57 „  
 e) der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (3 249 768,94 + 200 000 Mt.) = 3 449 768,94 „  
 f) Mittel für den Steinbruchbetrieb = 3 470,65 „  
 g) Darlehn aus den Rücklagegeldern — b — an die Rheinischen Provinzialbasaltwerke Oberkassel (3 % Zinsen + 2 % Tilgung) = 500 000,—  
 zusammen 4 358 285,85 Mt.  
 Der Bestand zu c ist mit 76 317,73 Mt. und der zu e mit 2 920 968,97 Mt. belastet.  
 Die Beteiligungssumme an der vom Staate, der Provinz und dem Kreise Herzog als Gesellschaft n. b. H. erbauten und seit dem 8. Juli 1901 betriebenen Kleinbahn Herzog-Büchel ist für jeden Gesellschaftler auf 100 500 Mt. festgelegt worden, die die Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlt hat.  
 Die Schulden bestehen aus Anleihen in Höhe von 11 979 013,40 Mt. (vergl. die Anlage A, Nr. 11 bis 15) sowie aus der für das Kleinbahnunternehmen Herzog-Büchel aus dem Kleinbahnfonds darlehensweise gezahlten und noch nicht getilgten Beteiligungssumme der Provinz von 100 500 Mt. — 68 680,83) = 52 813,17 Mt. (vergl. die besondere Anlage B Nr. 5).  
 5 Depositen. Von dem aus dem neubelebenden Referendats der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zum Bau eines bakteriologischen Instituts gewährten Amortisations-Darlehn von 100 000 Mt., das mit 3 % verzinst und 1 % amortisiert wird, sind 16 217,23 Mt. amortisiert worden, so daß das Darlehn noch 83 782,77 Mt. verbleibt. Von dem ebenfalls der Landwirtschaftskammer aus dem Fonds zu gleichen Zinsen und Tilgungsbedingungen gewährten Darlehn von 20 000 Mt. sind 7 270,94 Mt. amortisiert worden, die Darlehensforderung beträgt also noch 12 729,06 Mt. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1920 ein Barbestand von 100 000,54 Mt. vorhanden.



	Vermögensteile							
	Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen				
				Wertpapiere A 4		Sonstige Forderungen A 5		
48	54 322 480	9 286 185	6 862 255	77	22 188 082	71	11 708 331	58
	189 600	150 373	34 000	—	—	—	—	—
	600 000	350 000	90 000	—	—	150 000	—	—
	175 000	115 000	48 000	—	—	—	—	—
49	—	—	—	—	17 634	50	470	96
	—	—	—	—	54 775	—	493	04
50	87 000	213 100	1 000	—	79 089	50	—	—
51	—	—	—	—	—	—	—	—
52	—	—	—	—	—	—	—	—
53	—	—	—	—	—	—	—	—
	55 374 080	10 114 658	7 035 255	77	22 339 581	71	11 859 295	58

Summe A Nr. 1—53  
Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12,  
14, 16, 24—38, 42, 47 und 49,  
das sind Fonds der Witwen-  
und Waisenvororgungsanstalt der

Andere Ver- mögens- bestand- teile A 6	Summe des Vermögens A 7		Schulden A 8		Su- Spal- te	Bemerkungen
	A 7	A 7	A 8	A 8		
861 301	79	105 228 636	85	47 655 945	11	
		(102 406 005 96)		(41 151 028 48)		
—	—	373 973	—	—	1	Nach Schätzung.
—	—	(373 973)	—	—	2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	1 190 000	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	(1 190 000)	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
—	—	338 000	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	(338 000)	—	—	5	Aus Überschüssen der Rechnungsjahre 1917 bis 1919 gebildeter Sicherheitsfonds.
—	—	18 105 46	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
—	—	(17 829 46)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	55 268 04	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
—	—	(53 930 54)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	380 189 50	—	—	4 u. 5	Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bezw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Übernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget.
—	—	(375 610)	—	—		Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren und zwar z. Bt. im Nennwerte von 24 900 bezw. 72 500 M. angelegt worden.
—	—	—	—	—	1, 2 u. 3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	4	Angeammelte, nicht verwendete Nachbeträge im Nennwerte von 83000 M. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1920 ein Barbestand von 1 634 M. vorhanden.
—	—	—	—	281 968	69	
—	—	—	—	(349 220)	65	
—	—	—	—	—	8	Von der durch Beschluß des 51. Provinziallandtags in der Sitzung vom 9. März 1911 genehmigten Anleihe zur Beseitigung von Hochwasser- schäden im Rheingebiet von 874 000 M. waren am 1. April 1920 829 351,17 M. aufgenommen und hieron durch Tilgung bereits 547 352,48 M. abgetragen (vergl. die besondere Anlage A Nr. 15).
—	—	—	—	608 282	60	
—	—	—	—	(—)	—	
1 650 000	—	1 650 000	—	—	6	Die Beteiligung an der Siedelungs-Gesellschaft „Rheinisches Heim“ wurde durch Beschluß des 56. und 58. Provinziallandtages in den Sitzungen vom 2. Februar 1916 und 21. März 1918, diejenige an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft durch Beschluß des 58. Provinzialland- tages in der Sitzung vom 20. März 1918 genehmigt.
2511301	79	109 234 172	85	48 446 226	40	
		(104 755 948 96)		(41 500 249 13)		

Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund  
60 787 946,— M.  
(63 255 700,— M.)

	* Vermögensteile							
	Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A   B 3   4	Kapitalvermögen				
				Wertpapiere A   B 4   5		Sonstige Forderungen A   B 5   6		
Übertrag	55 374 080	10 114 658	7 035 255	77	22 339 581	71	11 859 295	58
Kommunalbeamten, der Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, der Landarmen-Verwaltung, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche nur lediglich verwaltet werden, mit . . .	—	—	—	—	14 202 858	81	871 993	90
bleiben	55 374 080	10 114 658	7 035 255	77	8 136 722	90	10 987 301	68
Das sind die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—23, 39—41, 43—46, 48, 50 bis 53 für Hauptverwaltung (Betriebs-, Bau- und Ausgleichsfonds, Landeshaus mit Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer, Ständehaus, Anleihe für Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Fonds für gewerbliche Zwecke, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstumm- und Blinden-Anstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenan-								

Andere Ver- mögens- Bestand- teile A   B 6   7	Summe des Vermögens A   B 7   8	Schulden		Zu- Spal- te	Bemerkungen	
		A   B 8   9	A   B 9   10			
251 1301	79	109 234 172	85	48 446 226	40	
		(104 755 948	96)	(41 500 249	13)	
81 407	32	15 156 290	03	*) 190	67	
		(16 581 827	98)	(190	67)	
				Jahresrenten		
242 9894	47	94 077 912	82	48 446 035	73	
		(88 174 121	58)	(41 500 058	46)	

Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund  
15 156 069 M.  
(16 581 637 M.)

\*) Die bei Nr. 37 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden von 80 545,40 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden von 48 446 035,73 M. mitenthalten.

Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund  
45 631 877 M.  
(46 674 063 M.)

	Vermögensteile				
	Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen	
				Wertpapiere A 4	Sonstige Forderungen A 5
<p>staltsbauschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitsanstalt, Konto für den Ankauf von Odländereien, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Maschinen-Erneuerungsfonds, Straßenverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes, Wein- und Obstbauschulen, Rittergut Desdorf, Anleihen zur Beseitigung von Hochwasserschäden sowie Anteile an der Siedelungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft.</p> <p>B. Landesbank der Rheinprovinz:</p> <p>a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwall 154</p> <p>b) Häuser Friedrichstraße 56 und 58</p> <p>c) Haus Haroldstraße 35</p> <p>d) Geschäftsstelle der Landesbank zu Köln</p>					
	568 446	100 000	355 000		15 472 089,95
	56 300	60 000			
	128 100	51 900			
	—	—			
Zu übertragen	752 846	211 900	355 000	—	15 472 089,95

Andere Ver- mögens- Bestand- teile A 6	Summe des Vermögens A 7		Schulden A 8		Bemerkungen
	A 7	A 7	A 8	A 8	
	16 791 835,95	(16 777 871,49)			1 Wert der Gebäude. 2 Wert der Grundstücke. 3 Wert des Inventars. 5 Die Summe besteht aus:
					<p>a) dem Stammfonds von . . . . . 8 000 000,— Mfl.</p> <p>b) „ Reservefonds A (Provincial-Reservefonds) 2 000 000,— „</p> <p>c) „ Reservefonds B (Landesbank-Reservefonds) 8 690 612,24 „</p> <p>d) der Sonderrücklage des Effektengeschäfts . . . 152 349,55 „</p> <p>e) dem Fonds für Nachlässe in Notstandsfällen . . . 10 000,— „</p> <p>f) „ Stempelfonds</p> <p>a) der Landesbank . . . . . 495 807,56 „</p> <p>b) „ Kommunalbank . . . . . 34 620,— „</p> <p>c) „ Hauskreditbank . . . . . 50,— „</p> <p>d) „ Landkreditbank . . . . . 1 005,— „</p> <p>g) dem Kriegshilfsfonds</p> <p>h) „ Fonds für Beihilfe anlässlich des Krieges zur Verfügung des Verwaltungsrats . . . 1 500,— „</p> <p>i) „ Sicherheitsfonds für Ausfälle der Kriegshilfskasse . . . . . 900 000,— „</p> <p>k) „ Sicherheitsfonds für II. Hypotheken . . . 100 000,— „</p> <p>l) Rückstellung für Geschäftserweiterung . . . . 400 000,— „</p> <p>m) dem Agiotonto</p> <p>a) Agio-Reservekonto . . . . . 119 318,10 Mfl.</p> <p>b) Disagiotonto der Landesbank 162 400,61 „ 281 778,71 „</p> <p>c) „ „ Kommunalbank . . . . . 6 917,40 „</p> <p>Summe 15 472 089,95 Mfl.</p>
	16 791 835,95	(16 681 071,49)			

	Vermögensteile					
	Wert der Gebäude A 1	Wert der Grundstücke A 2	Wert des Inventars A 3	Kapitalvermögen		
				Wertpapiere A 4	Sonstige Forderungen A 5	
Abertrag	752 846	211 900	355 000	—	—	15 472 089 95
C. Rheinischer Meliorations- fonds . . . . .	—	—	—	—	—	2 003 800 —
	752 846	211 900	355 000	—	—	17 475 889 95
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz: Dienstgebäude Friedrichstr. 62—74, Fürstenwall 109—111 in Düssel- dorf und Kronprinzenstr. 9 in Essen	1 570 000	680 000	20 000	19 774 406 85	—	—

Anderer Ver- mögens- Bestand- teile A 6	Summe des Vermögens A 7	Schulden		Su- Spal- te	Bemerkungen
		A 8	A 9		
—	16 791 835 95 (16 661 071 49)	—	—		
—	2 003 800 — (2 003 800 —)	—	—	5	Das Vermögen des Fonds besteht zurzeit aus dem Stammfonds von 2 000 000 Mtl. und aus einem ihm aus Notstandsfonds zugesprochenen Betrage von 800 Mtl.
—	18 795 635 95 (18 781 171 49)	—	—		
2 050 000	24 094 406 85 (27 601 291 91)	—	—	1 2 4	Wert der Gebäude. Wert der Grundstücke. Bisher 35 079 500 Mtl. Reichs- und Staatsanleihen zum Kurs- werte von 24 357 871,85 Mtl., davon sind 300 000 Mtl. verkauft worden, für welche 13 500 Mtl. mehr als der Kurs 1918 erzielt wurden. Unter Zugrundelegung des für den 31. Dez. 1919 festgesetzten Steuerkurses sind 4 576 965 Mtl. Kursverlust ab- geschrieben worden. Es verbleiben daher Ende 1919: 34 779 500 Mtl. Reichs- und Staatsanleihen zum Kurswerte von 19 774 406,85 Mtl.
					Es beträgt: der Reservefonds . . . . . 22 386 470,— Mtl. Hiervon ab noch zu zahlender Ankaufspreis auf Kriegsanleihen . . . . . 7 033 438,15 „ bleiben 15 353 031,85 Mtl. Der Ausgleichsfonds . . . . . 3 565 775,— „ Der Fonds zur Einführung neuer Versicherungsweige . . . . . 855 600,— „ Summe 19 774 406,85 Mtl.
				6	Für Siedelungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ . . . . . 300 000,— Mtl. Hypothekendarlehen der Rheinprovinz . . . . . 200 000,— „ Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H. . . . . 300 000,— „ Darlehen an anzusiedelnde Kriegsbeschädigte . . . . . 200 000,— „ Zur Beschaffung von Grundstücken und zum Bau von Beamtenwohnungen . . . . . 1 050 000,— „ Summe 2 050 000,— Mtl.

	Vermögensteile				
	Wert der Gebäude 1	Wert der Grundstücke 2	Wert des Inventars 3	Kapitalvermögen	
				Wertpapiere 4	Sonstige Forderungen 5

## Zusammen-

Vermögen der Zentralverwaltung auschl. der lediglich verwalteten Fonds . . . . .	55 374 080	10 114 658	7 035 255	77	8 136 722	90	10 987 301	68
Vermögen der Landesbank einschl. Meliorationsfonds . . . .	752 846	211 900	355 000	—	—	—	17 475 889	95
Vermögen der Provinzial-Feuer- versicherungsanstalt . . . .	1 570 000	680 000	20 000	—	19 774 406	85	—	—
Summe	57 696 926	11 006 558	7 410 255	77	27 911 129	75	28 463 191	63

Andere Ver- mögens- Bestand- teile 6	Summe des Vermögens 7	Schulden		Bemerkungen
		8	9	

## stellung.

2 429 894	47	94 077 912	82	48 446 035	73
		(88 174 121	59)	(41 500 058	46)
—	—	18 795 635	95	—	—
		(18 781 171	49)		
2 050 000	—	24 094 406	85	—	—
		(27 601 291	91)		
4 479 894	47	136 967 955	62	48 446 035	73
		(134 556 584	98)	(41 500 058	46)

Nach Abzug der Schulden verbleibt ein Gesamtvermögen  
von rund 88 521 920 M.  
(93 056 526 901.)

## Erläuterung der in Spalte 8 der Vermögensübersicht

Vfd. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüngliche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1920	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist	
				a	b
<b>A. Übersicht über die bei der</b>					
1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	2 078 760	74	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihe-scheine.
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	3 930 174	88	Erweiterung des großen Sitzungssaales . . . . . 111 095 60 Neubau der Blindenanstalt Neuwied 456 100 — Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Köln . . . . . 71 500 — Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg . . . . . 938 871 56 Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig . . . . . 621 309 75 Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . . 2 100 000 — Neubau der Station für irre Verbrecher in Dären . . . . . 186 936 58 Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 949 000 — Vorschusskonto für Vorarbeiten . . . . . 200 000 — Grundstückserwerbungen . . . . . 185 834 65 Außerordentliche bauliche Ausgaben 93 380 53 Wohnungsfürsorge . . . . . 557 000 — Weinbauschule zu Kreuznach . . . . . 63 054 58 abgerundet auf 6 500 000 —
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	8 000 000	5 847 185	02	Neubau der Blindenanstalt Neuwied 65 000 — Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg . . . . . 5 786 89 Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig . . . . . 19 009 96 Neubau der Station für irre Verbrecher in Dären . . . . . 96 000 — Zu übertragen 185 796 85

## aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Höhe des Tilgungsfußes	Höhe des Zinsfußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i
<b>Landesbank aufgenommenen Anleihen.</b>				
1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den ersparten Zinsen.	3 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	31. März 1930.	In Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionsfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragenden Irrenanstaltsbauschuld verwendet. Das hiernach verbliebene Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 %, verzinst und mit 1 1/2 %, nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt; am 1. April 1920 waren 2 121 239,26 M. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 6 500 000 M. waren am 1. April 1920 2 569 825,12 M. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 M. waren am 1. April 1920 2 152 814,98 M. getilgt.





Kfde. Nr.	Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1920	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist	
	a	b	c	d	
				A	S
				Übertrag	1 350 136 34
				Erweiterungs- und Umbauten an Taubstummenanstalten . . . . .	288 350 46
				Neubau der Hebammenlehranstalt Elberfeld . . . . .	283 214 89
				Neubau d. Hebammenlehranstalt Köln	1 250 000 —
				Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Trier . . . . .	30 000 —
				Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Bonn . . . . .	500 000 —
				Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10	20 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehrkosten . . . . .	421 969 97
				Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Brauweiler . . . . .	331 067 81
				Neubau des Direktorenwohnhauses in Brauweiler . . . . .	56 229 41
				Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Brauweiler . . . . .	52 824 80
				Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain . . . . .	144 464 25
				Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Dären . . . . .	330 000 —
				Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten	949 703 05
				Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Brauweiler . . . . .	500 000 —
				Wohnungsfürsorge in den Provinzial- heil- und Pflegeanstalten . . . . .	462 039 02
				Vergrößerung der Keller- und Keller- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier . . . . .	30 000 —
				7 000 000	—

Höhe des Tilgungs- fußes	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i



Abt. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüngliche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1920	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist			
				a	b	c	d
5	Beschluss des 50. Provinziallandtages vom 9. März 1910.	13 000 000	11 153 074	85	Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau . . . . .	7 404 586	69
					Vergrößerung der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal . . . . .	750 000	—
					Ausbau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain . . . . .	131 500	—
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen . . . . .	1 712 102	06
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen . . . . .	1 456 000	—
					Anlauf zweier an das Gebäude der Hebammenlehranstalt in Köln anstoßenden Grundstücke . . . . .	216 538	23
					Mehrkosten beim Neubau der Hebammenlehranstalt in Köln . . . . .	275 000	—
					Um- und Neubauten der Blindenanstalt Düren . . . . .	176 455	10
					Innere Ausstattung des Museums-Erweiterungsbaues Bonn . . . . .	132 787	30
					Erweiterungsbau der Laubstummelanstalt Kempen . . . . .	74 000	—
					Verlegung des Wäschereibetriebes in der Hebammenlehranstalt Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau	56 036	49
					Erweiterungsbauten der Heil- und Pflegeanstalt Bonn . . . . .	116 695	20
					Beheizung des Erweiterungsbaues des Museums Trier . . . . .	32 000	—
					Errichtung eines weiteren Jüglingshauses bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen . . . . .	90 000	—
					Umbau der Weinbauschule Trier . . . . .	102 820	29
					Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach . . . . .	101 364	28
					Zur Deckung der Kosten der Anleihe, der Bauzinsen und zur Abrundung	172 114	36
	<u>13 000 000</u>	—					

Höhe des Tilgungsfußes	Höhe des Zinsfußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i
1 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 13 000 000 RM. waren am 1. April 1920 1 846 925,15 RM. getilgt.

Rd. Nr.	Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1920	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist
	a	b	c	d
6	Beschluß des 33. Provinziallandtags vom 17. Dezember 1888.	200 000	74 597	05 Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien.
7	Beschluß des Provinzialausschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	5 948	35 Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
8	Beschluß des Provinzialausschusses vom 11. März 1905.	3 030	1 564	54 34 Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 ar, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler erworben wurden.
9	Beschluß des Provinzialausschusses vom 19. Dezember 1908.	15 740	10 064	90 18 Desgleichen in Größe von 3 ha 91 ar 33 qm.
10	Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. September 1908.	27 000	16 064	06 Darlehen für Anlage eines Wasserwerks in der Arbeitsanstalt Brauweiler.
11	Beschluß des 41. Provinziallandtags vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	568 665	40 Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten usw.

Höhe des Tilgungs- fußes	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i
1%	4%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1931.	Bis 1. April 1920 waren von dem Anleihebetrag in Spalte b gefügt 125 402,95 Mt.
1%	4%	desgl.	31. März 1943.	Desgleichen 2 051,65 Mt.
3% nebst den durch Tilgung er- sparten Zinsen.	3%.	Aus dem Haushaltsplane der Arbeitsanstalt.	31. März 1930.	Desgleichen 1 466,20 Mt.
desgl.	4%	desgl.	31. März 1933.	Desgleichen 5 676,72 Mt.
desgl.	4%	desgl.	31. März 1932.	Desgleichen 10 935,94 Mt.
2%	3%.	Durch Einstellung bei B., Titel 1 Nr. 2 der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsplans der Straßenverwaltung.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Desgleichen 632 529,60 Mt.

Pfe. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1920		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist
			a	b	
12	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 410 348		Zur Herstellung von Grobpfaster u. Brückenbauten usw.
13	Beschluss des er- weiterten Provin- zialausschusses vom 31. Mai 1920.	10 000 000	10 000 000		Zur Deckung von Straßeninstandsetzungskosten, die durch den Rückzug der deutschen Truppen, den An- forderungen der Ententetruppen und den Überland- transport von Kohlen entstanden sind.
14	Beschluss des 49. Provinzialland- tages vom 12. März 1909.	2 500 000	2 148 463	99	Zur Beschaffung weiterer Räume für den Provinzial- landtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses).
15	Beschluss des 51. Provinzialland- tages vom 9. März 1911.	874 000	281 998	69	Zur Beseitigung der durch das Hochwasser am 12. Juni 1910 im Uhrgebiete entstandenen Schäden.
16	Beschluss des 58. Provinzialland- tages vom 20. März 1918 und des erweiterten Provinzialaus- schusses vom 31. Mai 1920.	1 000 000	508 282	60	Zur Beseitigung der durch das Hochwasser im Januar 1918 entstandenen Schäden.

Höhe des Tilgungs- fußes	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i
2%	4%	Durch Ein- stellung bei B., Titel I Nr. 3 der außerordent- lichen Ausgaben des Haushalts- plans der Straßen- verwaltung.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Bis 1. April 1920 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b 989 652 M. getilgt.
9%	4 1/2%	Durch Einstel- lung in den Haushaltsplan bei A. Ordent- liche Ausgaben Titel IV Nr. 1 a.	Im Jahre 1930.	Die Aufnahme der Anleihe ist im August 1920 erfolgt; die Tilgung beginnt am 1. April 1921.
1 1/2%	4% nebst Un- kosten- beitrag auf Grund- lage der Selbst- kosten der Landes- bank	Die Zins- und Tilgungsraten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	31. März 1947.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe gab für den a) Landeshausumbau . . . . . 1 000 000,00 M. b) Ständehausumbau . . . . . 480 000,— zusammen 1 480 000,00 M. aufgenommen. Gemäß Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 12. März 1909 soll die Anleihe von 2 1/2 Millionen Mark nur soweit zur Auf- nahme gelangen, als die für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses eintritt. Geld aus den genehmigten Verkäufen eines Grundstücks am Lohesbühl und eines Gelände- streifens bei der Provinzial-Geld- und Pflegschaft Grafenberg sowie den dem Provinzialforstbunde gehörigen Häuser Elisabethstraße 8-11 hierfür zuzuführen. Durch den Verkauf der vorerwähnten Grundstücke an die Stadt Düsseldorf ist eine Einnahme von 62 788,57 M. erzielt worden, welcher Betrag zur teilweisen Bedeckung des Kaufpreises für den von der Stadt Düsseldorf erworbenen Wappstein des Landeshauses Verwendung gefunden hat. Von dem aufgenommenen Anleihebetrage von 2 500 000 M. — 62 788,57 M. —) 2 437 211,43 M. sind 288 747,14 M. abgetrogen. Die über den Anleihebetrag hinaus erforderlichen Ausgaben gab einseitigen vorläufigen Beiträgen bestreiten. (Vergl. S. Nr. 1.)
6% nebst den durch die Til- gung ersparten Zinsen.	4%	desgl.	Jetzt noch nicht zu bestimmen, da mit der Til- gung erst nach Aufnahme der ganzen Anleihe begonnen wird.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1920 829 351,17 M. aufgenommen. Hieron sind durch Über- weisung aus dem Haupt-Haushaltsplan 547 352,48 M. getilgt.
5 1/4% nebst den durch die Tilgung er- sparten Zinsen.	4 1/4%	desgl.	Desgl.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1920 508 282,00 M. aufgenommen. Die Tilgung begann am 1. April 1920.

Folde. Nr.	Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe d. Vorschusses	Höhe des Vorschusses am 1. April 1920	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme des Vorschusses erfolgt ist
	a	b	c	d

B. Übersicht über die für die Bauten in den Anstalten usw.

1	—	—	63 155	11	Umbau des Ständehauses.
2	Beschlüsse des 46., 47., 51. und 52. Provinzialland- tages vom 15. Februar 1906, 14. März 1907, 8. März 1911 und 11. Februar 1914.	—	440 396	61	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.
3	Beschluß des 51. Provinzialland- tages vom 9. März 1911.	—	623 600	57	Ankauf von Obhöfereien zwecks Melioration.
4	Beschluß des 54. Provinzialland- tages vom 11. Februar 1914.	—	3 101 414	64	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Euskirchen.
5	Beschluß des Pro- vinzialauschusses vom 14./15. Mai 1901.	592 500	523 813	17	Kleinbahn Merzig-Büschfeld.

Höhe des Tilgungs- fußes	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen
e	f	g	h	i

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	4%	Die Zinsen werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gezahlt.	—	Kußer dem (unter A Nr. 14) nachgewiesenen Anleihebeträge waren weitere Mittel erforderlich, die einstweilen vorschub- weise bei der Landesbank entnommen wurden und in eine demnächstige neue Anleihe mit einbezogen werden sollen.
—	4%	Die Zinsen werden aus Anstaltsmitteln gezahlt.	—	
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Konto gezahlt.	—	
—	4%	desgl.	—	
1/2% nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen	3 1/2%	Aus dem Klein- bahnfonds von 55 000 000 M.	Im Jahre 1964.	Von der seitens der Provinz aus dem Kleinbahnfonds ge- zahlten Beteiligungssumme von 592 500 M. (vergleiche Nr. 46 der Zusammenstellung) waren am 1. April 1920 68 696,83 M. getilgt.

# Bericht und Bilanz

des Provinzialverbandes

1923

den Vorstand der Rheinischen Provinzialverwaltung Dr. Wilhelm Frensdorff und

Der 20. öffentliche Rechnungsbericht der Rheinischen Provinzialverwaltung vom 1. April 1923 bis zum 31. März 1924 ist dem Provinzialparlament am 1. April 1924 in der 12. Sitzung des Provinzialparlamentes vorgelegt worden.

Die Rechnungsarbeiten der Rheinischen Provinzialverwaltung sind im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

**Druck von Hub. Koch, Düsseldorf.**

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat im Laufe des Jahres 1923/24 im Wesentlichen nach dem Stande des Jahres 1922/23 abgelaufen.

Düsseldorf, am 10. Juni 1924

Der Provinzialpräsident

Dr. Frensdorff

**Anlage 4.**

(Drucksachen-Nr. 3.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach.

Der 50. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 10. März 1910 die Landesassessoren Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräten gewählt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gewählten haben sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu unterwerfen;
2. sie sind verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen“.

Die Amtszeit der Gewählten geht mit dem 31. März 1922 zu Ende. Da es ungewiß ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1922 vor Ende März zusammentreten wird, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, wird sich schon der nächste Provinziallandtag mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der genannten Landesräte gehen aus der umseitigen Nachweisung hervor.

Der Provinzialausschuß stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach unter den vorstehend unter 1 und 3 gedachten Bedingungen als Landesräte vom 1. April 1922 ab auf die Dauer von 12 Jahren wiedewählen“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,  
Landeshauptmann.

## Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach.

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Kon- fession	Familien- verhält- nisse	Bemerkungen.
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum				
1	Dr. rer. pol. Mewes, Wilhelm	Loburg, Provinz Sachsen, 18. März 1876	—	evang.	ver- heiratet	Landesrat Dr. Mewes, am 1. Januar 1906 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß vom 1. April 1908 ab zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag mit Wirkung vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Er ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.
2	Bonsmann, Gustav	Dhligs, Kreis Solingen, 10. Juni 1877	16. No- vember 1905	evang.	unver- heiratet	Landesrat Bonsmann, am 23. Februar 1906 als Gerichtsassessor in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß mit Wirkung vom 1. April 1908 ab zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Landesrat Bonsmann ist bei der Zentralverwaltung als Dirigent der Abteilung für die Anstaltsverwaltung, das Armenwesen pp. tätig.
3	Reinbach, Hermann	Duisburg, 5. Juli 1878	28. Oktober 1905	evang.	ver- heiratet	Landesrat Reinbach, am 15. März 1906 als Gerichtsassessor in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten, wurde vom 1. April 1908 ab vom Provinzialausschuß zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Landesrat Reinbach ist ebenfalls beim Vorstand der Landesversicherungsanstalt als beamtetes Mitglied tätig.

**Anlage 5.**

(Drucksachen-Nr. 4.)

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung und Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 12. März 1909.

Bei der Rheinischen Provinzialverwaltung besteht seit rund 30 Jahren eine Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung, die beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von 1000 Mark auszahlt. Die Kasse erhob ursprünglich ein abgestuftes Eintrittsgeld von 5 bis 15 Mark und daneben einen jährlichen Beitrag von 12 Mark. Sehr bald nachher aber wurde dieser Beitrag erhöht, und zwar je nach dem Eintrittsalter auf die Höhe von 12 bis 48 Mark.

Ihren seitherigen Verpflichtungen konnte die Kasse umsomehr gerecht werden, als, worauf die Beamtenschaft übrigens von Anfang an vertraut hatte, seit 1908 aus den Ueberschüssen der Landesbank im ganzen 95 000 Mark beige-steuert worden sind. Die Kasse hat bisher 487 000 Mark Sterbegeld bezahlt und besitzt zurzeit ein Vermögen von über 250 000 Mark. Eine letzthin vorgenommene Nachprüfung der Lebensfähigkeit der Kasse hat aber ergeben, daß die Kasse auf die Dauer in der bisherigen Weise nicht wohl bestehen kann. Nach dem versicherungstechnischen Gutachten fehlten der Kasse etwa 200 000 Mark. Infolgedessen sind die Beiträge vom 1. April 1921 ab um rund 50% erhöht worden und gleichzeitig hat der Provinzialauschuß aus den Ueberschüssen der Landesbank für die nächsten 10 Jahre einen Gesamt-Zuschuß in Höhe von 90 000 Mark zugesagt.

Damit ist die gegenwärtige Kasse gesichert, sie wird ihren Verpflichtungen gerecht werden können.

Eine ungünstige Wendung wird aber dann wieder eintreten, wenn, wie das bisher leider vielfach der Fall gewesen ist, jüngere Beamte der Kasse fernbleiben und in der Mehrzahl nur ältere zur Provinzialverwaltung kommende Beamte der Kasse beitreten, so daß dadurch eine unrichtige Verteilung der Altersgruppen in dem Mitgliederbestande eintritt. Es sind gegenwärtig die Hälfte aller Provinzialbeamten nicht Mitglieder und dieser Umstand ist selbstverständlich auf der einen Seite von Nachteil für die Lebensfähigkeit der Kasse wie auch auf der anderen Seite für die Verwaltung. Die Verwaltung ist hinterher, wenn der Kasse nicht angehörende Beamte sterben, bei der dann bei den Hinterbliebenen eintretenden Not gezwungen, Unterstützungen aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds zu gewähren, also die für Unterstützungen vorgesehenen Fonds für Fälle auszugeben, in denen andere sorgsamere Beamte rechtzeitig vorgesorgt haben. Dieser Mangel läßt sich beseitigen, und zwar in der Weise, wie es die Stadt Köln bei den stadtkölnischen Beamten getan



hat, dadurch, daß die Beamten der Provinzialverwaltung verpflichtet werden, bei ihrer endgültigen Anstellung der Kasse als Mitglied beizutreten. Es liegt hierin gewiß ein Eingriff in das Privatrecht des einzelnen. Der Eingriff läßt sich aber doch damit rechtfertigen, daß diese Beamten, die infolge von Sorglosigkeit oder Saumseligkeit nicht beigetreten sind, die für die gesamte Beamten-schaft ausgelegten Mittel für Unterstützungsfälle stärker in Anspruch nehmen als die anderen.

Der Zwang kann freilich nur dann ausgeübt werden, wenn andererseits die Kasse auch die unbedingte Sicherheit dafür gewährt, daß in allen vorkommenden Fällen das Sterbegeld auch wirklich den Versicherten unverkürzt zukommt. Und aus eben diesem Grunde hat die Stadt Köln die Verpflichtung übernommen, für die Mitglieder der Kasse das Sterbegeld auf die satzungsmäßige Höhe stets dann zu ergänzen, wenn die satzungsmäßigen Einnahmen und die Zinsen aus Reservefonds nicht mehr ausreichen sollten. Ein Bedenken dürfte gegen den Vorschlag nicht bestehen, denn die Kasse ist zurzeit nach dem versicherungstechnischen Gutachten mit den jetzt seit dem 1. April 1921 eingeführten Beiträgen dauernd leistungsfähig. Allerdings muß Vor-sorge getroffen werden, daß die Mitgliederversammlung, die nach der Satzung der Sterbekasse jederzeit in der Lage ist, die Satzung zu ändern, keine Beschlüsse faßt, welche die Leistungsfähigkeit der Kasse beeinträchtigen könnten. Es kann daher die vom Landtag erbetene Zusage nur unter der Bedingung gegeben werden, das alle Beschlüsse, welche die Leistungsfähigkeit der Kasse betreffen, der Genehmigung des Provinzialaus-schusses bedürfen.

Der Provinzialaus-schuß beantragt daher, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„1. dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rhein-provinz vom 12. März 1909 wird als § 5 a folgende Bestimmung beigefügt:

„Die Provinzialbeamten sind verpflichtet, vor ihrer planmäßigen Anstellung der Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung als Mitglied bei-zutreten“.

2. Falls die satzungsgemäßen Einnahmen und Zinsen des Reservefonds der Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Zahlung des satzungsgemäßen Sterbegeldes für die Mitglieder der Kasse nicht ausreichen, wird das Sterbegeld aus Mitteln des Provinzialverbandes auf die satzungsgemäße Höhe ergänzt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Sterbekasse, welche deren Leistungsfähigkeit beeinflussen, bedürfen der Genehmigung des Provinzialaus-schusses“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialaus-schuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 6.**

(Drucksachen-Nr. 5.)

**Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,  
betreffend

## die Bornahme von Wahlen zum Wasserbeirat.

Der auf Grund des § 367 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 gebildete Wasserbeirat für die Rheinprovinz besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 vom Provinziallandtage, 6 von den Handelskammern, 5 von der Landwirtschaftskammer und 1 von den Handwerkskammern zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die vom Provinziallandtage zu wählenden 6 Mitglieder und deren Stellvertreter sind je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und den Landkreisen zu entnehmen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Der erweiterte Provinzialausschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 anstelle des Provinziallandtages, hat in der Sitzung vom 31. Mai 1920 für eine am 1. April 1920 begonnene sechsjährige Amtsdauer als Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

a) als Mitglieder:

1. Oberbürgermeister Dr. Adenauer in Köln,
2. Oberbürgermeister Dr. Luther in Essen,
3. Oberbürgermeister Dr. Johansen in Grefeld,
4. Geheimer Kommerzienrat Hueck in Aue bei Hückeswagen,
5. Rittergutsbesitzer Bessenich zu Burg Gladbach, Kreis Düren,
6. Dekonomierat Caspers in Bubenheim bei Coblenz;

b) als Stellvertreter:

1. Oberbürgermeister Gielen in M. Gladbach (früher Neuf),
2. Oberbürgermeister Piecq in M. Gladbach,
3. Beigeordneter Geusen in Düsseldorf,
4. Direktor Pattberg in Homberg a. Rh.,
5. Bergrat Gruhl in Brühl,
6. Bürgermeister Kirsten in Beurig bei Saarburg.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ober-Präsidenten ist Herr Bergwerksdirektor Pattberg auch von den Handelskammern der Provinz zum stellvertretenden Mitglied des Wasserbeirats gewählt worden. Da der Genannte diese Wahl angenommen hat, wird der nächste Provinziallandtag eine Neuwahl vorzunehmen haben.

Das stellvertretende Mitglied Herr Oberbürgermeister Piecq ist am 1. November 1920 gestorben; es wird also für ihn eine Ersatzwahl zu tätigen sein.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Wahlen zum Wasserbeirat vornehmen“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 7.**

(Drucksachen-Nr. 6.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H.  
„Rheinisches Heim“ in Bonn.**

Im Frühjahr 1916 wurde mit dem Sitz in Bonn die gemeinnützige Siedlungsgesellschaft G. m. b. H. „Rheinisches Heim“ mit einem Stammkapital von 1 000 000 Mark gegründet. Durch Beschluß des 56. Rheinischen Provinziallandtags trat der Provinzialverband mit einem Betrage von 150 000 Mark und die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit einem solchen von 50 000 Mark der Gesellschaft bei. An dem Stammkapital waren beteiligt:

1. der preußische Fiskus mit . . . . .	500 000 Mark,
2. der Provinzialverband mit . . . . .	150 000 "
3. die Landesversicherungsanstalt mit . . . . .	100 000 "
4. die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit . . . . .	50 000 "
5. der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen mit . . . . .	100 000 "
6. die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz mit . . . . .	100 000 "

Schon nach Verlauf eines Jahres stellte sich heraus, daß das Stammkapital von 1 000 000 Mark für die weit gesteckten Ziele der Gesellschaft zu gering war. Die Gesellschaft beschloß daher eine Erhöhung auf 4 000 000 Mark. Alle Gesellschafter, mit Ausnahme des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen, der sich außerstande erklärte, übernahmen den ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Betrag der Kapitalerhöhung. Der 58. Rheinische Provinziallandtag beschloß demgemäß die Erhöhung der Einlage des Provinzialverbandes bis auf 650 000 Mark und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bis auf 250 000 Mark, indem er sich einverstanden erklärte, auch den auf den Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen entfallenden Kapitalerhöhungsbetrag von 100 000 Mark mit je 50 000 Mark auf den Provinzialverband und auf die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu übernehmen.

Das auf 4 000 000 Mark erhöhte Stammkapital verteilte sich auf die Gesellschafter wie folgt:

Preußischer Fiskus . . . . .	2 000 000 Mark,
Provinzialverband . . . . .	650 000 "
Landesversicherungsanstalt . . . . .	450 000 "
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	300 000 "
Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen usw. . . . .	100 000 "
Landwirtschaftskammer . . . . .	500 000 "

Die Gesellschaft trägt sich mit dem Gedanken, da die Erhöhung auf 4 000 000 Mark auch nicht die ausreichenden Mittel zur Weiterführung der Geschäfte gebracht hat, eine weitere Erhöhung des Stammkapitals um 6 000 000 Mark, in Gesamtsumme also auf 10 000 000 Mark vorzunehmen. Zur Begründung ihres Vorhabens hat sie eine Denkschrift hier eingereicht, in der sie folgendes ausführt:

„Von der Begründung bis zum unglücklichen Kriegsausgang 1918 war das Bauen durch allerlei Beschränkungen und Verbote beinahe unmöglich gemacht. Es ist lediglich an einer Stelle — Straelen — mit meist holländischen Arbeitern und nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten gelungen, 6 Siedlungen mit 2 Morgen Land zu erstellen.

Daneben wurde Gütervermittlung betrieben. Es sind im ganzen rund 185 meist kleinere mit Häusern bebaute Stellen angekauft und unter günstigen Bedingungen an minderbemittelte Familien weiterverkauft worden. Mehr als 90 % der Erwerber waren Kriegsbeschädigte. Mit dem allgemeinen Zusammenbruch brach auch diese Gütervermittlung völlig zusammen, weil keine Stellen mehr an den Markt kamen oder wo das geschah, die Mieter nicht aus der Wohnung zu bringen waren. Inzwischen waren die Siedlungsgesetze gekommen, von denen heute nur noch das Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 gilt und auf Grund des darin enthaltenen Vorkaufsrechtes gelang es, verschiedene Besitzungen zu erwerben, die zum größten Teil Verwendung gefunden haben zur Hebung vorhandener Besitzungen bis zur Größe einer selbständigen Ackernehmung. Der Rest soll noch bebaut werden und wäre wenigstens zum Teil schon 1920 bebaut worden, wenn die Ueberteuerungszuschüsse genügt hätten und das Bauvorhaben wirtschaftlich erschienen wäre. Da das nicht der Fall war, ist das Hauptgewicht auf die Hebung vorhandener Stellen durch Zugabe von Land gelegt worden, weil dabei innerhalb angemessener Grenzen Gewinne gemacht werden konnten, die bei der Erstellung neuer Siedlungen wieder zugesetzt werden können. Der wirtschaftliche Stand des Rheinischen Heims ist jetzt so, daß es für 1921 unter Zuhilfenahme von Darlehen durchführbar erscheint, zirka 60 neue Siedlungen erstellen und zu wirtschaftlichen Preisen verkaufen zu können.

Zu dem Landbesitz des Rheinischen Heims gehört auch eine vom Herzog von Arenberg bei Rheinbach erworbene Fläche, Schornbusch genannt, von zirka 1000 Morgen. Diese Fläche ist bezw. wird abgeholzt übergeben, enthält aber durchweg guten Boden, der gute Acker und Wiesen geben wird. Vorher müssen die Wurzelstöcke herausgesprengt, das Holz entfernt und der Boden mit einem Kraftpflug bearbeitet werden. Außerdem muß eine zirka 2 km lange Wasserleitung angelegt werden, da Brunnen wegen des tiefen Grundwasserstandes zu teuer kommen.

Die Umwandlung des Schornbusches in Acker und Wiese ist schon aus Gründen der Volksernährung ein verdienstvolles Werk. Rechnet man dazu noch die Unterbringung vieler Familien als Siedler, so stellt sich hier ein Werk dar von großer Bedeutung im Interesse der Landeskultur und Landeswohlfaht, das allerdings die zeitweilige Aufwendung erheblicher Mittel erfordert, die aber mit Durchführung der Siedlung im vollen Umfange wieder eingehen werden.

Schätzungsweise betragen die Kosten:

Gründerwerb	1 100 000 Mark
Nodungskosten	1 500 000 "
Bauten, Wasserleitung, elektrisches Licht	2 500 000 "
Zwischenwirtschaft	400 000 "
	5 500 000 Mark.

Ferner hat sich das Rheinische Heim im Zusammenarbeiten mit der Regierung in Coblenz und den örtlichen Behörden mit der Aufgabe beschäftigt, auf den Moselhöhen bei Briedel und

Bünderich sogenannte Rottlandshecken aufzuteilen und in das Eigentum der Einwohner dieser Gemeinden überzuführen. Dadurch sind mehr als 1500 Morgen Weidland der dauernden Acker-  
nutzung zugeführt. Endlich bleibt noch zu bemerken, daß das Rheinische Heim bestrebt ist, Kreis-  
siedlungsgesellschaften zu begründen, welche die örtliche Siedlungstätigkeit, soweit ihre Mittel reichen,  
ausführen sollen und wobei sie vom Rheinischen Heim durch Rat und Mittel unterstützt werden.  
Eine Anzahl solcher Kreisiedlungsgesellschaften ist bereits begründet und weitere Gründungen  
schweben. Durch die Kreisiedlungsgesellschaften wird der Siedlungsfache neues Geld und neue  
Arbeitskraft zugeführt. Beides ist von größter Bedeutung. Dem Rheinischen Heim verbleiben doch  
Aufgaben genug, welche für die Kreisiedlungsgesellschaften zu groß sind.

Dieser geschilderte Aufgabekreis bedarf der weiteren Ausdehnung. Das ist aber nur dann  
möglich, wenn weitere Mittel als Stammkapital herangezogen werden. Der Staat erkennt  
auch die Notwendigkeit hierzu keineswegs und hat, obwohl er bei der Neuaufstellung  
sich auf das Notwendigste beschränkt hat, 50 Millionen in den diesjährigen Etat  
eingestellt zur Verstärkung der Stammanteile bei den provinziellen Siedlungsgesell-  
schaften. Im allgemeinen ist vorgesehen, daß der Staat die Hälfte der Summe übernimmt,  
welche in der Provinz aufgebracht wird. Liegen besondere Umstände vor, so kann auch bis zur  
gleichen Summe gegeben werden. Diese besonderen Umstände liegen bei der besetzten Rheinprovinz  
unzweifelhaft vor.

Bislang hat das Rheinische Heim nur vorübergehend Bankkredit in Anspruch zu nehmen  
brauchen. Das wird aber im laufenden Geschäftsjahre in ganz erheblichem Umfange notwendig  
werden, denn für Land, das bereits gekauft ist, müssen rund 1½ Millionen bezahlt werden und der  
Bau von 60 Siedlungen zum Durchschnittspreis von 75 000 Mark erfordert allein 4,5 Millionen.  
Hinzu kommt, daß aller Voraussicht nach das Vorkaufsrecht durch ein Reichsgesetz über den Verkehr  
mit landwirtschaftlichen Grundstücken, welches bereits im Entwurf fertig ist, auf 5 ha herabgesetzt  
wird. Kommt diese Herabsetzung, die dringend notwendig ist, so wird auch in all den vielen Fällen,  
wo an Kriegsgewinnler, Schieber und Landfremde Besitzungen von 5—25 ha verkauft sind, auf den  
Wunsch der Gemeinden das Vorkaufsrecht ausgeübt werden müssen. Hierzu und für das bisherige  
Vorkaufsrecht auf Besitzungen über 25 ha muß stets eine nicht unbeträchtliche Summe verfügbar  
sein, denn die Landpreise sind so gestiegen, daß selten Verkäufe stattfinden, wo die Durchschnittspreise  
weniger als 4000 Mark pro Morgen betragen. Mit einer Million ist daher noch nicht viel Land  
zu kaufen. Unter Würdigung aller dieser Umstände erscheint es dringend notwendig, wenn nicht die  
Arbeiten des Rheinischen Heims ins Stocken geraten sollen, das Stammkapital um 6 Millionen zu  
erhöhen, wovon in der Provinz mindestens 3 Millionen aufgebracht werden müssen.

Nach der jetzigen Geschäftslage erscheint es außer Zweifel, daß regelmäßig 4%, und wenn  
die Satzungen entsprechend geändert werden, auch 5% Dividende verteilt werden können. Die  
Erhöhung des Stammanteils bedeutet deshalb kein oder doch kein großes Opfer. Außerdem dürfte  
es erwünscht sein, den Kreis der Gesellschafter nicht erheblich zu vergrößern. In der Nachbarprovinz  
Westfalen liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie in der Rheinprovinz, und dort hat die Provinz  
die Erhöhung des Stammanteils bei der Roten Erde um 1 Million bereits beschlossen."

Bei einer Erhöhung des Stammkapitals um 6 Millionen Mark würde unter der Voraus-  
setzung, daß der Staat die Hälfte der Erhöhung um 3 Millionen Mark übernimmt, der Provinzial-  
verband 1 Million, die Feuerversicherungsanstalt 500 000 Mark und die Landesversicherungsanstalt  
700 000 Mark übernehmen müssen. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß  
das Zustandekommen der Kapitalerhöhung in der vorgeschriebenen Höhe durch Uebernahme der

entsprechenden Anteile auf die Gesellschafter von äußerstem Interesse für das Siedlungswesen der Rheinprovinz schon allein deshalb ist, weil ihm auf diesem Wege 3 Millionen Staatszuschuß zufließen, die ihm andernfalls entgehen würden.

Der vom Provinzialverband aufzubringende Betrag könnte, weil andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Wege der Anleihe aufgebracht werden. Da die satzungsgemäße Verzinsung der Einlage mit 4% bei der Geschäftslage der Gesellschaft erwartet werden kann, werden schwerwiegende Bedenken gegen die Aufnahme der Anleihe nicht zu erheben sein, weil zunächst nur die Amortisationsquote aus Provinzialmitteln aufzubringen wäre.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist von der Gesellschaft „Rheinisches Heim“ auf Erhöhung ihres Geschäftsanteils um 500 000 Mark angegangen worden. Die Anstalt sieht sich — soweit sie ihre Finanzlage zurzeit übersehen kann — jedoch nicht in der Lage, eine Erhöhung ihres Geschäftsanteiles vorzunehmen. Die Landesversicherungsanstalt, deren Einlage um 700 000 Mark zu erhöhen wäre, sieht sich gleichfalls unter Berücksichtigung der ihr erwachsenen gewaltigen Vermögensverluste der letzten Jahre außerstande, die gedachte Erhöhung in voller Höhe zu übernehmen. Der Gesamtvorstand hat aber beschlossen, den Betrag von 250 000 Mark für die Kapitalerhöhung — vorbehaltlich der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt — zur Verfügung zu stellen. Bei der geschilderten Stellungnahme der beiden Institute würde mithin bei der Feuerversicherungsanstalt ein Betrag von 500 000 Mark und bei der Landesversicherungsanstalt ein solcher von 450 000 Mark ausfallen. Das würde bedeuten, daß von den vom Staate zur Verfügung stehenden 3 Millionen Mark auch 950 000 Mark weniger für die Rheinprovinz zur Auszahlung gelangen würden, da es wohl ausgeschlossen ist, daß dieser Fehlbetrag von den anderen Gesellschaftern übernommen wird. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht der Provinzialverband analog seinem Vorgehen im Jahre 1918 diesen Fehlbetrag auch auf seinen Geschäftsanteil übernehmen und im Wege der Anleihe aufbringen soll. Bei der großen volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Siedlungswesens, das durch die Bereitstellung der Mittel eine außerordentliche Förderung erfährt, dürfte dem zuzustimmen sein.

Der Provinzialausschuß beantragt daher zu beschließen:

„Der Provinziallandtag stimmt einer Beteiligung an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn in Höhe von 1 950 000 Mark zu unter der Voraussetzung, daß der Staat in derselben Höhe wie die gesamten übrigen Gesellschafter sich an der Kapitalerhöhung beteiligt. Der Betrag soll im Wege der Anleihe aufgebracht werden“.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 8.**

(Drucksachen-Nr. 7.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen.

Der 60. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. März 1921 den Provinzialausschuß beauftragt, ein Gutachten über die Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen auszuarbeiten und dem nächsten Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zwecks Prüfung dieser Frage bildete der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 4. Mai d. Js. eine dreigliedrige Kommission, die nach Teilnahme an einer am 20. Mai in Barmen stattgehabten eingehenden Ortsbesichtigung und Besprechung in Gemeinschaft mit Behördenvertretern, Landtagsabgeordneten Westfalens und in Verbindung mit einer fünfgliedrigen Kommission, die der Westfälische Provinzialausschuß zur Prüfung dieser Frage eingesetzt hatte, einstimmig zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Vereinigung der genannten Gemeinden mit Barmen nicht nur für letztere, sondern auch für die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck selbst von außerordentlicher Bedeutung ist und daher nur dringend befürwortet werden kann.

Die Gründe, die für die Entscheidung der Frage für die Kommission im vorgenannten Sinne maßgebend waren, sind folgende:

1. Zunächst hat die Besichtigung an Ort und Stelle ergeben, daß Barmen mit dem Amtsbezirk Langerfeld (umfassend die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck) baulich derart zusammengewachsen ist, daß die Gemeindegrenze im Ortsbilde nicht mehr erkennbar ist, und der Ortsfremde nicht weiß, wo die Stadt aufhört und der Landbezirk anfängt. An manchen Stellen ist die Grenze so verworren, daß selbst der mit den örtlichen Verhältnissen Vertraute sie nur mühsam mit Hilfe eines Lageplans ermitteln kann. An einer Reihe von Stellen durchschneidet die Gemeindegrenze sogar Wohnhäuser und Fabriken, so daß ein Teil des Anwesens zu Barmen, der andere zum Amte Langerfeld gehört. Die kommunalrechtliche Zugehörigkeit ein und desselben Grundstückes zu verschiedenen Gemeinwesen hat schon häufig zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, namentlich auf steuerrechtlichem Gebiete geführt, so daß schon aus diesem Grunde eine Eingemeindung recht wünschenswert erscheint.

2. Weit mehr aber als die rein äußerliche, bauliche Zusammengehörigkeit der Gemeinden spricht nach Ansicht der Kommission für eine Vereinigung ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, die einmal in der gewerblichen Verwandtschaft der tonangebenden Industriezweige, zum zweiten in den auf lokaltwirtschaftlicher Grundlage beruhenden einfachen nachbarlichen Beziehungen dieser Gemeinwesen zu Tage tritt. Der in Barmen sowohl wie im Amte Langerfeld in erster Linie betriebene Industriezweig ist der der Textilindustrie. Die Textilindustrie Barmens genießt Welt-

ruf; im Amte Langerfeld widmen sich von 5200 Industriepersonen allein 4000 der Textilindustrie, ein Beweis dafür, wie stark gerade diese Industrie auch im Amte Langerfeld vertreten ist. Barmer Fabrikanten betreiben in Langerfeld Textilfabriken, wie überhaupt der überwiegende Teil sämtlicher Langerfelder Fabrikansiedlungen in dem letzten Jahrzehnt von Barmer Industriellen geschaffen wurde. Rund  $\frac{2}{5}$  der Barmer Fabrikarbeiter und Angestellten wohnen in Barmen und haben in Langerfeld ihre Arbeitsstätte, während umgekehrt eine ähnlich große Zahl Arbeiter aus Langerfeld in Barmer Betrieben arbeitet.

Als Bankverbindung dienen der Langerfelder Industrie die Filiale der Deutschen Bank und die in Barmen-Rittershausen, nahe der Langerfelder Grenze, errichtete Filiale des Barmer Bankvereins. Die Gewerbetreibenden Langerfelds nehmen seit vielen Jahren die Tätigkeit der Handelskammer in Barmen und nicht die von Hagen, zu der sie politisch gehören, in Anspruch, weil sie infolge der starken wirtschaftlichen Verquickung mit Barmen in ersterer ihre natürlich gegebene Beratungsstelle erblicken.

Wie eng das Amt Langerfeld mit Barmen in rein wirtschaftlicher Hinsicht verbunden ist, geht aus der uneingeschränkten Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Barmens durch die Langerfelder Bevölkerung hervor. Die Straßenbahnen, die Langerfeld und Nächstebreck durchfahren, werden von Barmen betrieben.  $\frac{1}{5}$  der Einwohnerschaft des Amtes ist, da Langerfeld selbst keinen Personenbahnhof besitzt, auf die Bahnhöfe in Barmen-Rittershausen bzw. Barmen-Wichlinghausen angewiesen. Das Amt Langerfeld gehört fast ausschließlich zum Fernsprechamt Barmen. Gas wird seit dem Jahre 1912 von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, durch Vermittlung der Stadt und durch Verrechnung mit dieser, bezogen. Elektrizität wird sowohl durch das Schwelmer Kreis-Elektrizitätswerk, wie auch durch das Elektrizitätswerk der Stadt Barmen gespendet, wobei letzteres den industriereichen westlichen Teil der Gemeinde Langerfeld und die Gemeinde Nächstebreck vollständig versorgt. Wasser bezieht das Amt zum Teil aus dem Kreis-Wasserwerk (Ennepe-Talsperre), zum Teil durch Anschluß an die Barmer Wasserleitung. Die Kanalisation ist in Langerfeld erst teilweise ausgeführt. Die Schmutzwässer werden den Kläranlagen der Stadt Barmen und Elberfeld, unter Mitbenutzung der Barmer und Elberfelder Kanäle, zugeführt.

Auch hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen ist das Amt Langerfeld in erster Linie auf die Stadt Barmen angewiesen. Im Amte befinden sich keine Krankenhäuser. Seine Einwohner sind daher gezwungen, auf die Einrichtungen der Städte Barmen und Schwelm zurückzugreifen. Während in Schwelm nur Krankenhäuser zur Verfügung stehen, können in Barmen außerdem verschiedene Privatkliniken, Säuglingsheim, Wöchnerinnenheim, Badeanstalten usw. benutzt werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Schulwesens. Langerfeld und Nächstebreck besitzen nur Volksschulen. Schwelm hat an höheren Schulen nur ein Realgymnasium, während Barmen außer diesen auch ein humanistisches Gymnasium und eine Oberrealschule aufweist. Nach Absolvierung der gewerblichen Fortbildungsschule in Langerfeld sind die Einwohner des Amtes zur weiteren beruflichen Ausbildung auf die städtischen und privaten Fortbildungsschulen der Stadt Barmen allein angewiesen. Das enge nachbarliche Verhältnis der Gemeinwesen ergibt sich teils aus altüberlieferten Beziehungen, teils aus dem Zusammenwachsen der Ortschaften, und wird von der Bevölkerung teilweise unbewußt als bestehend empfunden, teilweise ausdrücklich anerkannt. Es kommt deutlich darin zum Ausdruck, daß die Langerfelder Bevölkerung den größten Teil ihrer Einkäufe in der Stadt Barmen besorgt, wie überhaupt die geschäftlichen Beziehungen zwischen Barmen und dem Amte recht innige sind. Schon jetzt wickelt sich der Verkehr zwischen Barmen und dem Amte Langerfeld wie der zwischen einer Großstadt mit ihren Vororten ab, so daß man sagen kann, daß das



gesamte wirtschaftliche Leben für Barmen, Langerfeld und Nächstebreck seit langer Zeit ein durchaus einheitliches ist.

3. Einen weiteren gewichtigen Grund zur Eingemeindung erblickt die Kommission in der Entscheidung der Einwohnerschaft des Amtes Langerfeld selbst. Der Gemeinderat von Langerfeld hat sich nach jahrelangem Sträuben in neuester Zeit mit 16 Stimmen ja, 1 nein, 4 Stimmenthaltungen, der Gemeinderat von Nächstebreck mit 7 Stimmen ja, 1 nein, 3 Stimmenthaltungen für eine Vereinigung der Stadt Barmen ausgesprochen. Wenngleich sich auch nachträglich etwa 3000 Wähler der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck gegen die Eingemeindung nach Barmen ausgesprochen haben, weil sie sich von ihr Vorteile für das Amt nicht versprechen und weil sie die selbständige Verwaltung des Amtes nicht aufgeben wollen, so ist doch dieser Art des Einjammeln von Stimmen von Haus zu Haus durch eingeseffene, einflussreiche Persönlichkeiten recht wenig Bedeutung beizumessen, da die Erfahrung häufig genug gezeigt hat, wie derartige Listen aufgestellt zu werden pflegen und zustande kommen. Der weitaus größere Teil der Bevölkerung hat sich dagegen von diesem, meist von lokalen Gesichtspunkten ausgehenden Gedanken der weiteren Erhaltung der Selbständigkeit des Amtes frei gemacht und hat sich auf den richtigen Standpunkt der durch die Eingemeindung zweifellos in weit stärkerem Maße zu erzielenden größeren wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit des Amtes gestellt. Langerfeld ist nämlich während der Kriegsjahre in seiner Entwicklung beträchtlich zurückgegangen. Infolgedessen hat es seinen kommunalen Aufgaben nicht in gleicher Weise wie die Stadt Barmen gerecht werden können. Die durchweg günstigeren Verhältnisse der Stadt Barmen, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, des Volks- und Fachschulwesens, des Wohnungswesens und nicht zuletzt der gesamten Wohlfahrtspflege haben naturgemäß die Unzufriedenheit der Langerfelder Bevölkerung, insbesondere der zahlreichen Arbeiterschaft, erregt. Letztere hat namentlich die Verschiedenheit in den Tarifverträgen als höchst unangenehm, ja als ungerecht empfunden, zumal, wie bereits erwähnt, vielfach Arbeiter desselben Fabrikunternehmens zum Teil auf dem Gebiete der Stadt Barmen, zum Teil auf dem des Amtes Langerfeld wohnen. Das Amt selbst ist nach der Erklärung der Amtsverwaltung nicht in der Lage, die Mittel für eine Besserung der Langerfelder Verhältnisse bezw. auch nur für ihre Gleichstellung mit denen der Stadt Barmen aufzubringen. Es kann die dringenden großen Aufgaben, vornehmlich auf dem Gebiete des Wohlfahrts- und Wohnungswesens, aus eigener Kraft nicht erfüllen. Die Abbürdung der Lasten auf breitere Schultern, die nur im Wege der Eingemeindung erreicht werden kann, ist somit eine zwingende Notwendigkeit. Tatsächlich sind die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck, wie aus den obigen Ausführungen auch hervorgeht, schon heute in den wichtigsten Versorgungsfragen von der Stadt Barmen in hohem Maße abhängig, so daß von einem Verlust der Selbständigkeit des Amtes, den die Eingemeindungsgegner durch die Eingemeindung befürchten, füglich nicht mehr gesprochen werden kann. Es erscheint daher nur natürlich und richtig, daß das Abhängigkeitsverhältnis, in dem das Amt Langerfeld zu Barmen steht, auch nach außen hin durch die Eingemeindung zum Ausdruck gebracht wird. Erfahrungsgemäß sind Gemeinden, die baulich und vor allem wirtschaftlich eine Einheit bilden, dann am entwicklungs- und leistungsfähigsten, wenn sie auch politisch einem Gemeinwesen angehören. Die Zugehörigkeit solcher ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildender Gemeinwesen zu verschiedenen politischen Gemeinden führt allenthalben zu schweren Schädigungen und Reibungen auf den verschiedensten Gebieten. Gründliche Abhilfe kann nur durch die Gleichstellung aller dieser Verhältnisse auf der Grundlage der jeweils günstigeren Barmer Bedingungen geschaffen werden. Darin würde für das Amt Langerfeld zweifellos ein außerordentlicher Vorteil liegen, der freilich nur durch die Angliederung des Amtes an die Stadt geschaffen werden kann.

4. Endlich fällt nach der Auffassung der Kommission für eine Eingemeindung der Umstand erheblich ins Gewicht, daß die Stadt Barmen durch die Angliederung des Amtes von dem seit Jahren unangenehm empfundenen und die Entwicklung der Stadt schwer hemmenden Mangel der weiteren Ausdehnungsmöglichkeit befreit wird. Barmen zählt auf einem Gebiet von 2171 ha 160 781 Einwohner, während das Amt Langerfeld nur ein um ca. 500 ha kleineres Gebiet mit nur 18 524 Einwohnern umfaßt. Dabei verbietet die Lage der Stadt, im engen Tale der Wupper gelegen, im Norden und Süden von Bergen umschlossen, im Westen durch die anstoßende Stadt Elberfeld, im Osten durch das unmittelbar an die Stadtgrenze sich anschließende Amt Langerfeld begrenzt, jedwede weitere Ausdehnung. Es liegt auf der Hand, daß die noch von Jahr zu Jahr steigende Bevölkerungsziffer und die damit wie mit der industriellen Entwicklung fortschreitende Bebauung bei der stets gleichbleibenden Bodenfläche eine Wohndichte mit sich gebracht hat, die schwere Gefahren für die Gesundheit des größten Teiles der Bevölkerung, namentlich für die Arbeiterschaft, in sich birgt. Eine Ausdehnung des bebauten Gebietes auf Kosten der Anlagen kann bei einer Industriestadt wie Barmen, wo die bewaldeten Anlagen die Lungen der Stadt bedeuten, schon vom hygienischen Standpunkte aus nicht in Frage kommen. Von den gesamten 1000 ha der Stadt, die noch nicht bebaut sind, kommt unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Erfordernisse für eine großstädtische Bevölkerung äußerstenfalls nur ein ganz kleiner Bruchteil für eine weitere Besiedlung in Frage. Mit der Bebauung dieses Stückchens Boden wäre aber dem außerordentlich großen Raumbedürfnisse der Stadt keinesfalls Rechnung getragen, vielmehr würde sich in aller kürzester Zeit der alte Mangel weiterer Ausdehnungsmöglichkeit wieder einstellen. Auf der anderen Seite verfügt das Amt Langerfeld über ein großes dünnbesiedeltes Gebiet, das sowohl für die Anlage gesunder Wohnviertel, wie für gewerbliche Unternehmungen ausreichenden und geeigneten Boden besitzt. Schon bisher ist die Entwicklung der Stadt Barmen, bedingt durch die Lage, nach Osten vor sich gegangen. Das zeigt sich einerseits darin, daß der Osten der Stadt der bei weitem stärker besiedelte Teil der Stadt ist, andererseits darin, daß sich bereits zahlreiche Fabriken und Kontore der Barmer Industrie aus Mangel an geeignetem Gelände auf dem Gebiete der Nachbargemeinden angesiedelt haben. Der Anschluß dieser Gemeinden nach Barmen würde also nur die folgerichtige Durchführung eines natürlichen Entwicklungsprozesses sein, der im beiderseitigen Interesse liegt.

Die Kommission hat bei der Besprechung in Barmen entnommen, daß der Hauptgrund, den sowohl der Kreis Schwelm als auch die Provinz Westfalen gegen die Eingemeindung anführen, in dem Verlust eines Teiles der Einwohnerschaft und damit auch eines Teiles der Steuerkraft besteht.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Kreis und Provinz durch die Eingemeindung finanziell geschwächt werden, so bleibt doch nach der Auffassung der Kommission einmal ein leistungsfähiger Kreis bestehen, da die Städte Schwelm und Gevelsberg sobald noch nicht kreisfrei werden, namentlich nicht, wenn nach der neuen Provinzialordnung voraussichtlich für Westfalen 40 000 (anstatt wie bisher 30 000) Einwohner für die Bildung eines Stadtkreises verlangt werden, zum zweiten dürfte diese Schwächung für die Provinz Westfalen so gut wie gar nicht ins Gewicht fallen. Diesem geringen Nachteil würde auf der anderen Seite der große den Gemeinden durch die Eingemeindung erwachsende Vorteil der Besserung ihrer wirtschaftlichen und kommunalen Verhältnisse gegenüberstehen. In richtiger Würdigung dieser Tatsache hat inzwischen der 64. Westfälische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 2. Juni ds. Jz. sich nach nochmaliger eingehender Prüfung mit der Eingemeindung einverstanden erklärt.

Der Provinzialausschuß kann sich dem Gewicht der vielseitigen Gründe, die für die Eingemeindung sprechen, nicht verschließen und macht das von der Kommission abgegebene Gutachten in vollem Umfange zu dem seinigen. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgende Beschlüßfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich für die Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Rächstebreck nach Barmen aus“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,   
Landeshauptmann.

#### Anlage 9.

(Drucksachen-Nr. 8.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadtgemeinde Köln.

Am 3. Februar 1921 hat die Stadtverordneten-Versammlung in Köln einstimmig, der Gemeinderat in Worringen mit 14 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadt Köln beschlossen.

Als Abschriften der Beschlüsse vom 3. Februar 1921 und des zu Grunde liegenden Vereinigungsvertrages vom 4. Februar 1921 sowie eine Skizze des Stadt- und Landkreises Köln liegen als Anlagen 1 bis 4 bei.

Die Staatsregierung ersucht um Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtags und hat anheimgegeben, der dem Provinziallandtag zu machenden Vorlage eine Äußerung der beteiligten Kommunalverbände über die Gründe für ihre Stellungnahme beizufügen. Die Äußerung der Stadt Köln, bestehend in der Begründung zu dem von ihr beantragten Vereinigungsgezet und in einer Ausführung über den „Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite“, andererseits die Stellungnahme des Landkreises Köln, bestehend in Beschlüssen des Kreistages vom 25. und 28. Januar, 10. Februar und 24. Mai 1921, sind aus den Anlagen 5 bis 8 ersichtlich.

Als dritter Interessent wünscht der Landrat des Kreises Neuß für den Fall der Eingemeindung Worringen nach Köln die Abtrennung

1. des zwischen der Gemeinde Dormagen und dem Rhein liegenden Teiles von Worringen,
2. des sogen. Chorbusches,
3. des Teiles von Worringen, auf dem die Farbwerke vorw. Bayer & Co. liegen und Eingemeindung nach Dormagen.

Der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf unterstützt diese Anträge; das Nähere ist ersichtlich aus den Anlagen 9 und 10.

Der Provinzialauschuß hatte auszugehen von der Erwägung, daß die beiden in erster Linie Beteiligten, Köln und Worringen, einstimmig bzw. mit großer Mehrheit die Vereinigung beschlossen haben und daß für ihn nur dann ein Anlaß vorliegen könne, sein Gutachten anders als im Sinne der zunächst Beteiligten abzugeben, wenn Interessen verletzt würden, deren Schädigung schwerer ins Gewicht fallen müßte als die durch Ablehnung der Vereinigung geschädigten Interessen von Köln und Worringen. Der Provinzialauschuß sieht in den vorliegenden Darlegungen der Beteiligten ausreichende Unterlagen für die Beurteilung dieser Frage und er glaubt nach eingehender Prüfung der Verhältnisse sich für die Vereinigung der ganzen Gemeinde Worringen mit Köln aussprechen zu müssen.

Die Ausführungen der Stadt Köln, Anlage 5 und 6, und nicht zuletzt eine Denkschrift vom 11. Juni 1921, Anlage 11, sind für den Provinzialauschuß überzeugend, und zwar unabhängig davon, ob bzw. wann sich die Industrie- und Hafenpläne der Stadt Köln gerade so verwirklichen lassen, wie sie jetzt gedacht sind. Die Frage, ob große und sehr große Städte erwünscht sind, kann auf sich beruhen, die Gegenwart kann nicht mit den etwa erstrebenswertesten, sondern muß mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen, und für absehbare Zeit, jedenfalls für die Zeit, für die heute Fürsorge getroffen werden kann, ist mit dem Fortbestehen, wenn nicht mit einem weiteren Anwachsen der Zentren für Industrie und Handel zu rechnen. Die Lage der Städte so zu gestalten, daß sie keine Gefahr mehr bilden für den Gesamtorganismus des Landes, liegt im Interesse des gesamten Landes, nicht nur der einzelnen Stadt, und es entspricht dem gesamten Tätigkeitsgebiet der Provinzialverwaltung, einzutreten für die Bestrebungen, die abzielen auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den notwendigen Aufgaben, die die großen Städte im Interesse der gesamten Volkswirtschaft übernehmen müssen, und den damit verbundenen sozialen und kulturellen Gefahren. Der Provinzialauschuß macht sich nach dieser Richtung die in allen Punkten zutreffenden Ausführungen der Stadt Köln zu eigen und sieht davon ab, sie im einzelnen hier zu erörtern oder zu wiederholen; es wird auf die Anlagen verwiesen.

Ohne das Gewicht der vom Landkreis Köln geltend gemachten Gründe zu verkennen oder zu unterschätzen, vermag der Provinzialauschuß ihnen doch eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen, auch nicht bis zu dem Grade, daß sie die Gegenvorschläge des Landkreises als beachtenswert erscheinen lassen. Der Landkreis würde von 90 000 Einwohnern 7300 verlieren, von der Bodenfläche 16,7%, von der Anbaufläche für Korn 14%, für Kartoffeln 13%, von der Kreisumlage 7,25%, von der Zuwachssteuer 4,9%. Wenn auch Anbaufläche und Ertrag — bei Korn 21%, bei Kartoffeln 13% — den Prozentsatz der abzugebenden Einwohner übertreffen, so handelt es sich doch nicht um Verluste, die die Lebensfähigkeit des Landkreises zu gefährden geeignet wären, dessen wichtigster Teil nicht im Norden, sondern im Südwesten der Stadt Köln liegt — abgesehen davon, daß mit einem solchen Wechsel irgendwelche wirklichen Verluste für die gesamte Volkswirtschaft nicht verbunden sind.

An Fläche würden dem Landkreis Köln noch rund 28 000 Hektar verbleiben mit rund 83 000 Einwohnern. In der Rheinprovinz haben 9 Landkreise eine kleinere, zum Teil erheblich kleinere Grundfläche, darunter Eifel-Land, Gladbach-Land, Grevenbroich, Neuß-Land, und 17 Landkreise haben eine geringere Einwohnerzahl, als sie Köln-Land verbleiben würde, darunter Bergheim, Guskirchen, Müllheim a. Rh., Grevenbroich, Neuß-Land, Coblenz-Land usw. Von einer die Lebensfähigkeit des Kreises gefährdenden Verkleinerung des Landkreises Köln kann also nicht gesprochen werden.

Was endlich den Einwand des Landkreises Köln betrifft, die Eingemeindung von Worringen sei auf jeden Fall verfrüht, so ist der Provinzialauschuß auch darin der Stadt Köln beigetreten, daß versucht werden muß, zum wenigsten aber versucht werden darf, den bisher schwer empfundenen Fehler verspäteter Maßnahmen zu vermeiden. Die für Köln gemachten Ausführungen treffen nicht nur dort, sondern für die Mehrzahl der großen Städte zu, und der Provinzialauschuß kann eine Ausdehnungspolitik, die mit erträglichen Opfern großen Schäden vorzubeugen sucht, nicht für unrichtig halten.

Die vom Landkreis Köln angebotene Interessengemeinschaft lehnt die Stadt Köln ab. Der Provinzialauschuß ist der Ansicht, daß eine sogen. Interessengemeinschaft vielleicht den mit ihr verfolgten Zwecken dienlich sein könnte, wenn beide Vertragsteile sie wünschen, daß sie aber mangels dieser Voraussetzung von vornherein zwecklos ist. Die weiteren in bezug auf Zeit, Umfang und Bedingungen unbestimmten Vorschläge des Landkreises, betreffend eventuelle Abtretung von Teilen des Verwaltungsgebietes im Süden von Worringen, erklärt die Stadt Köln als eine irgendwie geeignete Grundlage für die Weiterverfolgung ihrer Pläne nicht ansehen zu können, und die Gemeinde Worringen wünscht ungeteilte Eingemeindung. Da, wie eingangs gesagt, der Provinzialauschuß seine Aufgabe in erster Linie darin sieht, zu den Absichten der Vertragsteile Stellung zu nehmen und davon nur abweichen würde, wenn er ihren Plänen nicht beitreten könnte, so liegt nach dem bisher Gesagten für ihn kein Anlaß vor, sich zu den Vorschlägen des Landkreises Köln zu äußern.

Was zuletzt die vom Landkreis Neuß beantragte und vom Regierungspräsidenten zu Düsseldorf befürwortete Abtrennung von 3 Teilen an der Nordgrenze der Gemeinde Worringen und deren Eingemeindung nach Dormagen betrifft, so kann der Provinzialauschuß in der beabsichtigten Eingemeindung von Worringen nach Köln keinen Anlaß für eine Gebietsverschiebung zwischen dem Kreise Köln-Land bzw. Köln-Stadt und dem Kreise Neuß und damit zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sehen. Ohne die Eingemeindungsangelegenheit Köln-Worringen wäre eine solche Aenderung nicht in Frage gekommen; sie jetzt in eine von gänzlich anderen Gesichtspunkten ausgehende Eingemeindungsfrage hineinzutragen, würde sich nur durch zwingende Gründe rechtfertigen lassen.

Der Provinzialauschuß hält die Gründe nicht für so schwerwiegend und glaubt eine solche Auseinandersetzung zwischen den Kreisen zweier verschiedener Regierungsbezirke einem Verfahren außerhalb der hier in Rede stehenden Eingemeindung überlassen zu können. Er beehrt sich deshalb folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der 61. Provinziallandtag spricht sich für die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadt Köln aus.“

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

### Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 1.**Auszug**

aus dem Beschlußbuche der Stadtverordneten-Versammlung in Köln.

Sitzung vom 3. Februar 1921.

Die Versammlung war beschlußfähig.

Gegenstand der Tagesordnung:

Nr. 133 des Beschlußbuches.

Die Versammlung beschließt die kommunale Vereinigung mit der Landgemeinde Worringen auf Grund des zwischen der Gemeinde Worringen und der Stadt Köln vereinbarten Vertragsentwurfs und ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluß des hierzu paraphierten Vertrages.

Für den gleichlautenden Auszug

Köln, den 19. Februar 1921.

gez.: Unterschrift

Oberstadtsekretär.

Anlage 2.

Landkreis Köln.

Bürgermeisterei Worringen.

**Auszug**

aus dem Protokollbuche des Gemeinderates der Gemeinde Worringen.

Verhandelt Worringen, den 3. Februar 1921.

Punkt 1. Vereinigung der Bürgermeisterei Worringen mit der Stadtgemeinde Köln.

Zu 1. Der Gemeinderat beschließt mit 14 gegen 3 Stimmen und bei einer Stimmenthaltung die Vereinigung der Gemeinde Worringen mit der Stadtgemeinde Köln auf Grund des zwischen der Gemeinde Worringen und der Stadt Köln vereinbarten Vertragsentwurfes, welcher dem Protokoll beigelegt wird. Der Bürgermeister wird zum Abschluß dieses Vertrages ermächtigt.

v. g. u.

Folgen die Unterschriften.

Für richtige Abschrift

Worringen, den 4. Februar 1921.

gez. Klever,  
Gemeindefretär.

## Anlage 3.

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Konrad Adenauer in Köln, einerseits und der Landgemeinde Worringen, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Frenger in Fühlingen, andererseits ist nachstehender Vereinigungsvertrag auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in Köln vom 3. Februar 1921 und des Gemeinderats in Worringen vom 3. Februar 1921 abgeschlossen worden.

## § 1.

Die Landgemeinde Worringen wird mit der Stadtgemeinde Köln nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Vorschriften vereinigt. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben alsdann dieselben Rechte und Pflichten.

## § 2.

**1. Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.**

1. Die Ortsgesetze und Vorschriften der Stadtgemeinde Köln erhalten in der Gemeinde Worringen mit dem Tage der Vereinigung Rechtswirklichkeit. Die Ausdehnung der Kölner Polizeiverordnungen auf die Gemeinde Worringen hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Formen zu erfolgen.
2. Die beim Inkrafttreten der Vereinigung im Dienste der Bürgermeisterei Worringen stehenden sowie die dort vor der Eingemeindung in den Ruhestand getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von der Stadt Köln unter voller Wahrung aller ihrer bisherigen Ansprüche nach Maßgabe der Besoldungsbestimmungen und der sonstigen, die Anstellung, Beförderung und Versorgung regelnden Ortsstatute, Bestimmungen und Verfügungen der Stadt Köln übernommen.
3. Die Stadt Köln hat die Erwirkung der seit langem beantragten Konzession für eine Kleinbahn nach Worringen mit Nachdruck zu betreiben, den Bau dieser Bahn möglichst bald, spätestens zwei Jahre nach Erlangung der Konzession in Angriff zu nehmen und mit aller möglichen Beschleunigung durchzuführen, sowie mit allen Mitteln auf eine baldige Inbetriebnahme dieser Bahn hinzuwirken.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, den Kleinwohnungsbau in Worringen mit allem Nachdruck dem Bedürfnis entsprechend im gleichen Verhältnis wie auch im übrigen Stadtgebiet zu fördern, soweit möglich in Fortführung der bisherigen Pläne der Gemeinde Worringen; um das dringendste augenblickliche Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, ist innerhalb drei Monaten nach der Vereinigung die Bereitstellung von mindestens fünfzehn Einfamilienwohnungen in die Wege zu leiten.
5. Köln wird unverzüglich nach erfolgter Eingemeindung in der Gemeinde Worringen Pflichtfortbildungsschul- und Haushaltungsunterricht einrichten.
6. Sobald die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, wird die Stadt Köln die für den Ort Worringen als dringend notwendig erkannte Wasserleitung und Kanalisation in Angriff nehmen.

## § 3.

**2. Anderweite Vorschriften.**

1. Bei der Uebernahme der Worringer Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Stadt Köln deren Wünschen nach Weiterbeschäftigung an ihrem bisherigen Dienstort nach Anhörung des Bürgermeisters von Worringen tunlichst entsprechen.
2. In Worringen ist eine öffentliche Verwaltungsstelle einzurichten und dafür zu sorgen, daß auch die mit der Krankenkasse und Sparkasse abzuwickelnden Geschäfte in der bisherigen Weise in der Ortschaft Worringen selbst erledigt werden können.  
Ebenso ist für Merkenich eine Verwaltungsstelle zu errichten. Es wird in Aussicht genommen, in Merkenich einen Polizeibeamten zu stationieren, um der dortigen Einwohnerschaft die Erledigung ihrer Geschäfte mit der städtischen Verwaltung zu erleichtern.
3. Der jetzige Gemeinderat wird aus der Zahl der Ortseingesessenen eine Kommission wählen, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters resp. Oberbürgermeisters die Verwaltung der auch bei einer Vereinigung bestehenden bleibenden Ortsvermögen auszuüben hat.
4. Die Stadt Köln wird mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß Worringen an das Kölner Fernsprechnetz unmittelbar oder durch eine eigene Vermittlungsstelle angeschlossen wird.
5. Die Stadt Köln wird ihren Einfluß dahin ausüben und mit Nachdruck darauf hinwirken, daß in Weiler eine Verlade- und Haltestelle der Reichsbahn errichtet wird.
6. Für die erste Wertfeststellung zum Zwecke der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer wird eine Kommission sachverständiger Eingeseßenen der Bürgermeisterei Worringen vor der Vereinigung vom Gemeinderat gewählt, die im Zusammenwirken mit der Kölner Steuerverwaltung die Werte ermittelt.
7. Die Stadt Köln verpflichtet sich, den Weg von Thenhoven zur Köln-Neußer Chaussee (Richtung Langel) im ersten Sommer, nachdem sowohl die Eingemeindung in Kraft getreten als auch der profilmäßige Ausbau des Weges im Zusammenlegungsverfahren erfolgt sein wird, mit Kies zu befestigen.
8. Köln wird nach erfolgter Eingemeindung während der Sommermonate bei Worringen im Rhein eine Badegelegenheit schaffen.
9. Die Stadt Köln wird ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß Worringen eine eigene Apotheke erhält.
10. Die Stadt Köln wird bemüht sein, dahin zu wirken, daß die in Worringen alljährlich am dritten Sonntag des September stattfindende Kirmes in der bisherigen Weise bestehen bleibt.
11. Vom Schlachthauszwang der Metzger wird die Gemeinde Worringen vorerst nach erfolgter Vereinigung ausgenommen.
12. Zwecks Abfindung des auf Lebenszeit angestellten Herrn Bürgermeisters Seul ist folgendes Abkommen getroffen:  
Die Stadt Köln ist verpflichtet zur Zahlung:
  - a) bis zum vollendeten fünfundsiechzigsten Lebensjahr: der bisherigen Barbezüge von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) jährlich, ferner einer angemessenen Vergütung für die ihm zustehende freie Dienstwohnung, Garten, Feuerung, Licht und Wasser;
  - b) vom vollendeten fünfundsiechzigsten Lebensjahre ab: einer Pension von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) jährlich;
  - c) von Witwen- und Waisenversorgung nach den in Köln für die Beigeordneten gültigen Sätzen unter Zugrundelegung der Pension von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark).



Die in den vorstehenden Beträgen von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) enthaltene Teuerungszulage von 9460 Mark (Neuntausendvierhundertundsechzig Mark) steigt und fällt wie bei den Kölner Beigeordneten.

## § 4.

Die Landgemeinde Worringen wird sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten welche dem Vereinigungsgedanken widerstreiten würden, sich insbesondere vor Aenderung bestehender Ordnungen und sonstiger Satzungen und vor Fassung für die Zukunft bindender Beschlüsse des zuvorigen Einverständnisses der Stadt Köln versichern.

Köln, den 4. Februar 1921.

Worringen, den 4. Februar 1921.

Der Oberbürgermeister

Der Beigeordnete

Dr. Adenauer.

Frenger.

Anlage 5.**Begründung**

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Köln.

Die durch den Stromverlauf des Rheines und die Gestaltung seiner Ufer gegebenen Verhältnisse haben zwangsläufig dazu geführt, daß der Schwerpunkt der industriellen Entwicklung des linksrheinischen Köln sich nach Norden verlegt. Die Anlegung eines leistungsfähigen Hafens und die Ansiedlung der Industrie, die auf Wasseranschluß angewiesen ist, ist nach eingehenden Untersuchungen und nach dem dazu eingeholten Gutachten der maßgebendsten Sachverständigen nur im Norden der Stadt möglich. Die Prüfung der Verhältnisse führte zu dem Plan, oberhalb Niehls einen Hafen und unterhalb Niehls ein umfangreiches Gelände zur Ansiedlung von Industrie bereitzustellen. Wenn diese Pläne sich verwirklichen lassen, hängt selbstverständlich von der Gestaltung der politischen Verhältnisse und von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Daß aber, wenn überhaupt der Gedanke an unsere Zukunft nicht aufgegeben werden soll, einmal die Entwicklung in dieser oder einer ähnlichen Weise im Norden der Stadt einsetzen wird, ist nicht nur die feste Ueberzeugung der Stadt Köln, sondern auch die selbstverständliche Folge eingehenden Studiums der Kölner Verhältnisse für jeden Einsichtigen. Wenn aber der Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem dieses Gebiet aufgeschlossen und industriell besiedelt wird, dann ist die beschleunigte Schaffung von Wohnungsmöglichkeiten für die Angestellten und Arbeiter der Industrie in großem Umfange nicht zu umgehen; auf die Ausführungen über den Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite wird verwiesen. Es wäre ein Unding, und es besteht auch ein nicht gering anzuschlagendes staatliches Interesse daran, es zu verhindern, daß man lebighch abwartend einfach den Dingen ihren Lauf läßt, anstatt dieser jetzt schon voranzusehenden Entwicklung von langer Hand in der Weise vorzuarbeiten, daß ihr in klarer und zielbewußter Weise die Wege gewiesen werden, die eine vernünftige und grundsätzliche Boden-, Siedlungs- und Verkehrspolitik vorschreiben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß fast alle Eingemeindungen der Großstädte zu spät kamen. Es ist wohl allseitig als ein Fehler erkannt, in der Peripherie einer Großstadt, in dem Gebiet, das wirtschaftlich schon längst zu ihr gehört, Ansiedlungen und ganze Orte aus mehr oder minder kleinen Ansiedlungen entstehen zu lassen, ohne den städtebaulichen Zusammenhang mit der Großstadt vorausbestimmend

zu wahren und einer systematischen und organischen Entwicklung dadurch den Weg zu weisen, daß auch dieses Interessengebiet verwaltungsmäßig zur Großstadt geschlagen wird. Die wiederholten Stadterweiterungen kamen auch bei Köln zu spät; es hatte nicht vermieden werden können, daß der organische Zusammenhang mit der Großstadt in verkehrstechnischer und städtebaulicher Beziehung verloren gegangen war und dadurch Unzuträglichkeiten entstanden, die, wenn vielleicht auch in mancher Hinsicht unter großen Geldopfern gemildert, doch völlig überhaupt nicht mehr ausgemerzt werden können. Es besteht zweifellos ein dringendes allgemein-staatliches Interesse daran, daß sich diese Vorgänge im Norden der Stadt Köln nicht wiederholen. Da die Stadt Köln im Norden im Anschluß an das geplante Hafen- und Industriegelände genügendes Gebiet zur Schaffung entsprechender Wohnungsmöglichkeiten für die demnächst dort zu beschäftigenden großen Arbeitermassen mit ihren Familien nicht besitzt, muß durch Gebietserweiterung darauf Bedacht genommen werden, frühzeitig die Entwicklung in gesunde Bahnen zu lenken, so lange das anstoßende Gelände noch unberührt daliegt. Durch Interessengemeinschaften, Zweckverbände und dergleichen Notbehelfe läßt sich das erstrebte Ziel, dessen Verwirklichung im Allgemeininteresse, nicht nur im Interesse Kölns und Worringens liegt, niemals erreichen. Der Weg einer vollen kommunalen Vereinigung bleibt hier nur übrig. Ihr haben die Stadtverordneten-Versammlung in Köln sowie der Gemeinderat in Worringen in ihren Sitzungen vom 3. Februar 1921 durch gleichlautenden Beschluß ihre Zustimmung gegeben. Eine nur teilweise Abtrennung der Gemeinde Worringen kann nicht in Frage kommen; eine Teilung widerspricht auch dem Verlangen Worringens, das nur ungeteilt mit Köln vereinigt sein will, da es die Förderung seiner Entwicklung und die Erfüllung seiner kommunalen Bedürfnisse durch die leistungsfähigere Großstadt am besten gewahrt sieht, eine verkleinerte Restgemeinde aber sicherlich überhaupt nicht mehr lebensfähig sein würde.

Durch die Vereinigung der beiden Gemeinden vergrößert sich das Stadtgebiet Köln um 5600 ha, die Bevölkerungszahl erfährt einen Zuwachs von 7300 Seelen. Durch das Ausscheiden Worringens wird der Landkreis Köln auch später noch leistungs- und lebensfähig bleiben. Sein Schwerpunkt liegt ja im industriellen Südwesten.

Der über die Vereinigung der beiden Gemeinden getätigte Vertrag ist abgeschlossen. Die Vertragsbestimmungen im einzelnen geben zu weiteren Erläuterungen keinen Anlaß.

Köln, den 23. März 1921.

Der Oberbürgermeister.

J. B.:

(Unterschrift.)

Anlage 6.

## Der Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite.

Aus der Anlage eines großen Handelshafens und eines großen Industriewerftes in Niehl erwächst auch die Notwendigkeit, rechtzeitig für die Wohnungen der dort tätigen Menschen mit ihren Familien vorzusehen. Dem Maßstab dieser Anlagen entspricht auch der Maßstab der von ihnen unzertrennlichen Siedlung. Es ist auf die Dauer nicht denkbar und nicht wünschenswert, die an

Ursache des  
Bedarfes an  
Siedlungsgebiet.

jene Anlagen gebundene Bevölkerungsmenge auf das gesamte im Süden liegende alte Stadtgebiet zu verteilen. Vielmehr muß das im Prinzip jener Anlagen liegende, auf Verstärkung der großstädtischen Massenansammlung hinwirkende Moment dadurch ausgeglichen werden, daß die ausgesprochene Außenlage jener Anlagen für eine weiträumige Ansiedlungsform der von ihnen abhängigen Bevölkerung in ihrem Umkreise und vor allem in der Richtung in das flache Land hinaus nutzbar gemacht wird, eine Tendenz, die in der Dormagener Bahn und Düsseldorfer Schnellbahn eine sehr wirksame praktische Unterlage erhalten wird. Diese Siedlung darf außerdem trotz ihrer an sich schon erstrebten Weiträumigkeit nicht alles andere verdrängend sich in geschlossener Fläche ausbreiten, sondern muß von großen Flächen dauernd in forstland- und gartenwirtschaftlicher Nutzung bleibenden Landes durchdrungen werden, auch zu dem Zwecke, daß nicht in diesem Sektor für die Bewohner des inneren Stadtgebietes die Natur abermals um eine neue Zone unwiederbringlich weiter hinausgerückt wird.

Um aber diese Ziele erreichen zu können, ist es unausweichliches Erfordernis, von vorn herein die Siedlung in diesem Sektor in großen Zügen planvoll zu leiten und planmäßig das Netz des Verkehrs und der Versorgungsanlagen und der allgemeinen Zweckverteilung vorzubereiten. Das bedingt, daß die Stadt Köln rechtzeitig die Verfügungsgewalt über das gesamte in Frage kommende Gebiet erhält.

Zahlenmäßiger  
Umfang der  
Aufgabe.

Es ist nötig, vor allem eine zahlenmäßige Vorstellung vom Umfang der gestellten Aufgabe zu gewinnen. Die Zahlenwerte können natürlich nur annäherungsweise, jedoch auf Grund möglichst zutreffender Unterlagsziffern ermittelt werden.

## 1.

Arbeiterzahl beim  
Industriewerft.

Der Entwurf für das Industriewerft errechnet eine Nutzfläche von 423 ha = 4,23 qkm. Das nahezu quadratförmig dem Rhein aufliegende Gelände wird durch drei Nord-Südstraßen in vier Zonen der Entfernung vom Strom aufgeteilt. Die erste Zone, am Rheinwerft, wird von schwerer Massengutindustrie, die zweite und dritte Zone von leichterer Massengutindustrie, die vierte Zone von Hilfsindustrien besiedelt werden. Dem Charakter dieser Industrien entsprechend kann man für die erste Zone eine Arbeiterkopffläche von etwa höchstens 200 qm, für die zweite von etwa 125 qm, für die dritte 75 qm und für die vierte etwa 50 qm ansetzen.

Es würden sich daraus die folgenden Arbeiterzahlen ergeben:

$$\text{I. Zone } \frac{1\ 103\ 800 \text{ qm}}{200 \text{ qm}} = 5\ 500 \text{ Arbeiter rund,}$$

$$\text{II. " } \frac{1\ 169\ 100 \text{ qm}}{125 \text{ qm}} = 9\ 500 \text{ " "}$$

$$\text{III. " } \frac{1\ 139\ 700 \text{ qm}}{75 \text{ qm}} = 15\ 000 \text{ " "}$$

$$\text{IV. " } \frac{820\ 800 \text{ qm}}{50 \text{ qm}} = 16\ 500 \text{ " "}$$

Im ganzen: 46 500 Arbeiter rund.

Da diese Zahlen für die Zeit des völligen Ausbaues sicher zu tief gegriffen sind, kann man für das Industriegelände einschließlich der Bahnanlagen die runde Zahl von wenigstens 50 000 Arbeitenden ansetzen.

Arbeiterzahl beim  
Handelshafen.

Für den Handelshafen stehen augenblicklich keine Anhaltspunkte zur Ermittlung der voraussichtlichen Arbeiterzahl zur Hand. Es sollen für ihn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen und des vor der Ortschaft Niehl anzulegenden Stromwerftes 5000 Arbeiter angelegt

werden. Es ist anzunehmen, daß die Umgebung des Hafens sich ebenfalls mit gewerblichen und Handelsunternehmungen besiedelt. Für diese seien weitere 5000 Arbeiter als Mindestzahl angenommen. Für das Hafengebiet ist dann also mit 10 000 Arbeitern zu rechnen.

Das gesamte Niehler Gebiet würde nach seinem vollständigen Ausbau eine Industrie- und Handelsarbeiterschaft von mindestens rund 60 000 Köpfen aufweisen.

Auf eine berufstätige Person entfielen in Köln 1907 durchschnittlich  $2\frac{1}{4}$  nicht berufstätige Personen. Es ergäbe sich daher eine Industriebevölkerung von

für das Industriegebiet . . . . .	162 500
„ „ Hafengebiet rund . . . . .	32 500
im ganzen also:	195 000
oder rund . . . . .	200 000 Köpfen.

In Wirklichkeit werden die Angehörigen der unmittelbar im Industrie- und Hafengelände Beschäftigten einen größeren Satz ausmachen, da nicht alle erwerbstätigen Familienangehörigen dort, sondern zum Teil im ganzen Stadtgebiet tätig sein werden. Allein dieser Umstand muß aus verschiedenen Gründen hier vernachlässigt werden. Dagegen muß doch wohl mindestens ein Fünftel oder ein Viertel der angenommenen Bevölkerungszahl für die Versorgungsgewerbe, Verkehr, öffentlichen Dienst und freie Berufe hinzugefügt werden.

Es würde also das Industriegelände eine Gesamtbevölkerung von rund 200 000, das Hafengelände eine solche von rund 40 000, beide zusammen eine Gesamtbevölkerung von mindestens 240 000 Köpfen anziehen. Bei intensiver Ausnutzung des Industriegeländes kann diese Zahl auf 300 000 und sogar 400 000 Köpfe weiter anwachsen.

## 2.

Aus diesen Bevölkerungszahlen kann eine zahlenmäßige Vorstellung des erforderlichen Landbedarf. abgeleitet werden.

Die zu den Hafenanlagen und ihre gewerbliche Umgebung gehörige Bevölkerung von 40 000 Menschen wird noch von dem in Niehl, Rippes und Merheim bis zur Gürtelbahn herzurichtenden Bauland aufgenommen werden. Die vom Niehler Industriequartier angezogene Bevölkerung von mindestens 200 000 Seelen muß fast ganz im Gebiet nördlich der Gürtelbahn und zwar größtenteils außerhalb des Rayons angesiedelt werden. Das Gelände westlich der Neuffer Bahn und des Verschiebebahnhofes Longerich wird nur für Bruchteile in Frage kommen.

Die konzentrierte Form des intensiven Hochbaues (Bauklasse I und II) darf hier von vornherein nur als Ausnahme betrachtet werden.

Die Wohnsiedlung im Flachbau bis zur Grenzform der weiträumigen gartenwirtschaftlichen Wohnweise muß als selbstverständliche Grundform angenommen werden.

Freilich muß sich die Besiedlungsdichte dem tatsächlichen Werte des Bodens in den verschiedenen Hauptlagen anpassen. Eine wirkliche weiträumige und gartenwirtschaftliche Siedlung wird erst jenseits der Gürtelbahn und auch innerhalb des Rayons nur in geringem Umfange und hochorganisierte Form möglich sein, schon mit Rücksicht auf den bis zum Rayon hin erheblich hohen Rohland-Preis. Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Landfläche einschließlich Freiflächen, Straßen, technische Anlagen, öffentliche Gebäude usw. muß daher nach verschiedenen Stufen berechnet werden. Als wünschenswertes Ziel ist es, eine durchschnittliche Mindestkopffläche von rund 100 qm Rohland, für die Familie also 400 qm, zu bezeichnen (10 qm Verkehrsfläche, 5 qm

Landbedarf.

II.

In Betracht kommende Gebiete.

III.

Flachbau als Grundsatz.

IV.

Besiedlungsdichte.

öffentliche Gebäude, 5 qm gewerbliche und öffentliche Versorgungseinrichtung, 10 qm Freiflächen, 70 qm reines Wohnland für Familienhaus mit Garten). Das würde bei einer angenommenen Volkszahl von rund 250 000 Seelen eine Fläche von 2500 ha = 25 qkm ausmachen, ohne das Land, das für besondere Zwecke des Stadtganzen oder anderer Stadtteile gebraucht wird.

Jenseits des Rayons wird man aber nicht mehr eine geschlossene Fläche lückenlos besiedeln können, sondern die Siedlung in Kolonien von 5000 bis 25 000 Seelen in dauernd für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten bleibendes Land einbetten müssen. D. h., es wird außerhalb des Rayons ein wesentlich größerer Umkreis, als der Fläche von 25 qkm entspricht, ein Mehrfaches dieser Fläche, in die Siedlungsplanung einbezogen werden müssen.

Köln, den 23. März 1921.

Der Oberbürgermeister.

F. W.:

gez. Unterschrift.

#### Anlage 7.

##### Kreistagsbeschuß vom 28. Januar 1921.

#### 4. Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln.

Nach Erörterung der Angelegenheit wird folgende, aus der Versammlung vorgelegte Entschlieûung einstimmig angenommen:

Der Kreistag Köln-Land erhebt auf das entschiedenste Protest dagegen, daß die Stadt Köln mit der Bürgermeisterei Worringen Eingemeindungsverhandlungen ohne Zuziehung des Kreises gepflogen hat. Der Kreis Köln-Land wird durch die Eingemeindung auf das schwerste geschädigt. Der Kreistag fordert, daß die weiteren Verhandlungen betr. Eingemeindung von Worringen in Gemeinschaft zwischen Vertretern der Stadt Köln, des Kreises Köln-Land und der Bürgermeisterei Worringen gepflogen werden.

##### Kreistagsbeschuß vom 10. Februar 1921.

#### 1. Besprechung der Eingemeindung von Worringen.

Nach eingehender Darlegung und Erörterung der Angelegenheit findet folgende, von beiden Parteien vorgelegte Entschlieûung einstimmige Annahme:

Der Kreistag hält an seiner in der vorigen Sitzung einstimmig ausgesprochenen Entschlieûung in der Worringer Eingemeindungsfrage fest, bedauert, daß die Kreisverwaltung zu den nachfolgenden entscheidenden Verhandlungen nicht zugezogen wurde und versichert den Landrat Heimann erneut des Vertrauens in seiner Tätigkeit für den Landkreis.

##### Kreisausschußbeschuß vom 25. Januar 1921.

#### 2. Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln.

Die Angelegenheit wird erörtert, ein Beschuß aber nicht gefaßt.

## Auszug

## aus den Verhandlungen des Kreistages des Kreises Köln-Land.

Verhandelt Köln, den 24. Mai 1921.

Nunmehr wurde die Tagesordnung in folgender Weise erledigt:

## 1. Eingemeindung von Worringen.

Nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit wurden folgende Resolutionen vorgelegt:

1. Resolution der Zentrumspartei, die sich fast wörtlich deckt mit dem Vorschlag des Kreis Ausschusses an den Kreistag, lautet wie folgt:

„Der Kreistag des Landkreises Köln mißbilligt aufs schärfste die Art und Weise, wie über seinen Kopf hinweg die Eingemeindung von Worringen bis zum Abschluß des Eingemeindungsvertrages zwischen der Stadt Köln und Worringen betrieben worden ist.

Der Eingemeindung der gesamten Bürgermeisterei Worringen nach Köln widerspricht der Kreistag entschieden, da die Wegnahme eines so wichtigen Gliedes für die Lebensfähigkeit des Landkreises Köln in jeder Beziehung mit schwersten Nachteilen verbunden ist.

Die Bürgermeisterei Worringen ist ein rein ländlicher Bezirk. Irgendwelche berechtigten Gründe für ihre gegenwärtige Eingemeindung nach Köln sind nicht vorhanden. Die von der Stadt Köln angeführten Gründe beruhen auf der Annahme einer zukünftigen großen Entwicklung Kölns und des Kölner Hafens bei Niehl, für deren Verwirklichung heute noch keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Die Eingemeindung stellt sich als eine Spekulation der Stadt Köln auf die Rheinflur und den Wertzuwachs der Grundstücke im Bezirk Worringens dar, die dem Landkreis und der Gemeinde entzogen werden. Trotz der Zustimmung der Mehrheit des Worringer Gemeinderats zu der Eingemeindung ist der Kreistag der Ansicht, daß diese einer derartigen Spekulation der Stadt Köln gegenüber nicht den Interessen der Gemeinde Worringen entspricht, um so mehr, als die Erfüllung der Hoffnungen, die die Gemeinde an die Eingemeindung knüpft, in absehbarer Zeit mehr als zweifelhaft erscheint.

Der Kreistag des Landkreises Köln ist weit davon entfernt, sich gegen die Entwicklungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Stadt Köln zu sperren; er ist vielmehr bereit:

1. Mit der Stadt Köln einen Interessengemeinschaftsvertrag darüber zu schließen, daß alle in Ansehung einer erkennbaren zukünftigen Entwicklung der Stadt zu treffenden Einrichtungen im Gebiete des Landkreises (Bebauungspläne, Siedlungsprojekte, Kanalisierung, Verkehrsanlagen usw.) im gegenseitigen Einvernehmen soweit möglich und notwendig, den Stadtinteressen entsprechend, sichergestellt werden.
2. Teile seines Verwaltungsgebietes im Süden von Worringen an die Stadt Köln abzutreten, falls infolge der Entwicklung der Stadt Köln eine unmittelbare Notwendigkeit für die Zugehörigkeit zur Stadt vorliegt.
3. Insbesondere ist der Kreistag bereit, sofern die Hafenpläne der Stadt Köln einer baldigen Verwirklichung entgegengehen sollten, die für die Durchführung der Hafenpläne und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Gebietsteile, soweit sie zum Landkreis Köln gehören, an die Stadt Köln gegen angemessene Entschädigung und Sicherungen abzutreten.

Der Landkreis geht bei diesen Vorschlägen von der Tatsache aus, daß seine Existenz ständig schwer beeinträchtigt wird, wenn so vorzeitige und so schwere Eingriffe, wie sie die Eingemeindung

von Worringen darstellt, gesetzlich zugelassen werden, und daß es demnach eine ungesunde und keinesfalls im Staatsinteresse liegende Politik ist, wenn es der Stadt Köln gestattet wird, die für ihre Zwecke brauchbaren und zumeist besten Stücke aus dem Landkreisgebiet herauszuschneiden, bis die übrigbleibenden Teile und letzten Endes der Rest des Landkreises als Verwaltungsbezirk nicht mehr zu gebrauchen sind.

Bei der konzentrischen Lage des Landkreises Köln rings um das linksrheinische Köln herum kann nur durch die oben vorgeschlagene Interessengemeinschaft ein lebensfähiges Bestehen des Landkreises gewährleistet werden bis zu dem Augenblick, in dem vielleicht der Kreis infolge der Entwicklung der Stadt Köln für die Gesamteingemeindung in das Kölner Stadtgebiet reif geworden ist. Der Kreistag des Landkreises Köln beantragt daher, die Eingemeindung der gesamten Bürgermeisterei Worringen nach Köln abzulehnen und der Stadt Köln anheimzugeben, wegen Sicherstellung ihrer Siedlungs- usw. Pläne mit dem Landkreise in Verbindung zu treten“.

#### 2. Resolution der mehrheitssozialistischen Fraktion (Antrag Kurth und Genossen):

- „1. Der Kreistag des Landkreises Köln bedauert nach wie vor die Art und Weise, wie über seinen Kopf hinweg die Eingemeindung von Worringen bis zum Abschluß des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadt Köln und Worringen betrieben worden ist.
2. Der Kreistag des Landkreises Köln glaubt dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde Worringen nicht entgegenzutreten zu dürfen, nachdem der Gemeinderat von Worringen fast einstimmig der Ausgemeindung der Bürgermeisterei aus dem Landkreis seine Zustimmung gegeben und die Stadtverordneten-Versammlung zu Köln die Eingemeindung Worringens in den Stadtkreis einstimmig beschlossen hat.
3. Der Kreistag ist sich der Nachteile, die durch das Ausscheiden Worringens in diesem Augenblick sowohl für den Landkreis als auch die einzelnen Bürgermeistereien des Restkreises entstehen können, wohl bewußt, hält aber die Bestrebungen der Stadt Köln vom allgemeinen, namentlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus für so bedeutend und wichtig, daß er glaubt, solche Gesichtspunkte gegenüber diesen großen Entwicklungsplänen zurückstellen zu müssen.
4. Der Kreistag betrachtet als einziges richtiges Ziel der kommunalen Entwicklung der beiden Kreisverbände, die heute schon in ihrer Lebensnotwendigkeit aufeinander angewiesen sind, eine völlige Verschmelzung der beiden Kreise zu einer leistungsfähigen, entwicklungsreichen Großgemeinde. Die alleinige Verfolgung und baldige Verwirklichung eines solchen Planes würde unter allen Umständen verhüten, daß gegenüber dem Verfahren eines allmählichen Auseinanderreißen des Landkreises der Rest völlig leistungsunfähig würde und als Kommunalverband verkümmere.“

Der Kreistag beschloß auf Antrag geheime Abstimmung. Diese hatte folgendes Ergebnis:

15 Stimmen für den Zentrumsantrag,

7 " " " Mehrheitssozialistischen Antrag.

2 Stimmzettel tragen die Bemerkung: „Für die Eingemeindung“.

1 Zettel lautet: „Ich halte den Zeitpunkt der Eingemeindung nicht für gegeben“.

v. g. u.  
gez. Heimann, gez. Liesegang, gez. Vogel, gez. Görnert, gez. Amberg.

Beglaubigt:

gez. Klein,

Kreisausschußsekretär.

## Anlage 9.

Der Regierungspräsident.

I. D. 1374.

Düsseldorf, den 12. Februar 1921.

**Betrifft: Eingemeindung der Gemeinde Worringen in die Stadt Köln.**

Anliegend überreiche ich Abschrift eines Berichtes des Landrates in Neuß vom 31. Januar 1921, dem ich in den wesentlichsten Punkten grundsätzlich beitrete. Eine eingehende Stellungnahme unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse muß ich mir noch vorbehalten. Bereits jetzt aber halte ich es im Interesse des Kreises Neuß wie auch des ganzen Regierungsbezirkes für erforderlich, daß für den Fall des Zustandekommens der Eingemeindung unter allen Umständen der Teil der Bürgermeisterei Worringen, der zwischen der Gemeinde Dormagen und dem Rheine liegt, von dem Projekt abgetrennt und der Bürgermeisterei Dormagen zugeschlagen wird. Dies wird u. a. auch deswegen für notwendig gehalten, weil die Abwässer der Zuckerfabrik in Dormagen durch dieses Gebiet dem Rhein zugeleitet werden und sich aus diesem Umstande bei einer Eingemeindung nach Köln Schwierigkeiten ergeben können. Auch die Zuschlagung des Benrather Chorbusches zur Bürgermeisterei Dormagen wird von mir befürwortet, obwohl diese Umgemeindung nicht derart zwingend ist, wie diejenige des östlich von Dormagen gelegenen Gebietes. Ich habe den Regierungspräsidenten in Köln gebeten, mich an den etwaigen weiteren Verhandlungen über die Eingemeindung zu beteiligen, um die Interessen des Regierungsbezirkes Düsseldorf zu vertreten. Ich bitte, gegebenenfalls auch von dort aus für die Berücksichtigung der hier geltend gemachten Punkte in geeignet erscheinender Weise sich einsetzen zu wollen.

Unterschrift.

An den Herrn Minister des Innern Berlin.

Zu IV. a. I. 245. II.

Der Landrat.

I. J. 847.

Neuß, den 31. Januar 1921.

3 Anlagen.

**Betrifft: Eingemeindung der Gemeinde Worringen in die Stadt Köln.**

Durch die Presse ging die Nachricht, daß die Stadt Köln die Bürgermeisterei Worringen des Landkreises Köln eingemeinden will. Der Kreisauschuß des Kreises Neuß hat in seiner Sitzung vom 19. ds. Mts. sich daher auf Anregung des Direktors der Zuckerfabrik Dr. Classen in Dormagen, Mitglied des Kreisauschusses, mit dieser Frage befaßt und den Vorsitzenden mit den weiteren Schritten beauftragt.

Daß die Absicht der Eingemeindung besteht, ist zweifellos richtig und wird dadurch bestätigt, daß der Kreistag des Landkreises Köln sich mit der Frage bereits befaßt hat und zwar im ablehnenden Sinne.



Die Frage einer evtl. Eingemeindung der Gemeinde Worringen in den Stadtkreis Köln würde auch auf die Bürgermeisterei Dormagen nicht ohne Einfluß sein.

Wenn man zunächst die Bürgermeisterei Dormagen in ihrer geographischen Lage zur Bürgermeisterei Worringen betrachtet, so ergibt sich, daß die Bürgermeisterei Worringen in die Bürgermeisterei Dormagen zweimal einschneidet, einmal an der Rheinseite und dann im Westen an der Landseite. Würde nun die Bürgermeisterei Worringen in die Stadt Köln eingemeindet werden, so würde der Stadtbezirk Köln in derselben Weise wie jetzt die Bürgermeisterei Worringen die Bürgermeisterei Dormagen umspannen.

In der beiliegenden Karte habe ich diejenigen Gebietssteile von Worringen, welche die Bürgermeisterei Dormagen umklammern, grün andeuten lassen. Ich habe nicht feststellen können, warum bei der Einteilung der Kreisgrenze im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Grenzen der Bürgermeisterei Dormagen so ungünstig gezogen sind, es wird angenommen, daß dies mit den Grenzen des ehemaligen Herzogtums Jülich zusammenhängt.

Sollte nun die Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach dem Stadtkreis Köln Tatsache werden, so muß das Möglichste versucht werden, um die Umklammerung der Bürgermeisterei zu vermeiden. Was nun die angezeichnete Parzelle I betrifft, so hat dieselbe eine Gesamtgröße von 680 preußischen Morgen, gleich rund 175 Hektar; von dieser gehören 300 Morgen Dormagener Bürgern, 136 Morgen den Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co., der Rest befindet sich in Händen von Privatleuten, welche nur zum verschwindenden Teil in Worringen wohnen; weder die Stadt Köln noch die Gemeinde Worringen haben in I Besitz. Was die Parzelle Nr. II betrifft, so ist dieselbe fast ganz Eigentum des preußischen Forstfiskus.

Sie gehört zur Oberförsterei Benrath, wird also von der Regierung in Düsseldorf verwaltet; diesen Besitz in das Gebiet des Stadtkreises Köln fallen zu lassen, würde nicht zu empfehlen sein. Wenn nun sowohl die Parzelle I wie die Parzelle II bei einer evtl. Kreisgrenzenregelung zu Dormagen geschlagen würden, so bleibt allerdings der Einschnitt der Bürgermeisterei Stommeln, hierin würden aber keine Bedenken zu erblicken sein.

Was nun die Gründe anbetrifft, warum die Stadt Köln die Bürgermeisterei Worringen einzuverleiben trachtet, so sollen diese mannigfacher Art sein, sowohl die Kleinbahn, welche bis Dormagen durchgeführt werden soll, als auch der große Hafen, welcher bei Niehl geplant ist, spielen eine wichtige Rolle. Es werden aber auch noch andere Ursachen mitwirken, z. B. die landwirtschaftliche Produktion der 5600 ha großen Bürgermeisterei. Es darf nicht verkannt werden, daß auch in der Bürgermeisterei Dormagen eine gewisse Hinneigung nach Köln besteht; dies wird begünstigt dadurch, daß die Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. ihren Besitz sowohl in der Bürgermeisterei Dormagen wie in der Bürgermeisterei Worringen haben; die Aktienbrauerei Becker u. Co. neigt nach Köln, nur die Zuckerrabrik in Dormagen will unbedingt beim Landkreise Neuß verbleiben. Somit besteht m. E. die Gefahr, daß, falls Worringen zum Stadtbezirk Köln geschlagen wird, auch beständig ein Herübersehen nach Dormagen und umgekehrt mit begehrenden Augen stattfindet. Die Verhandlung, welche im Jahre 1918, wie mir scheint auf Veranlassung der Farbenfabriken, stattgefunden haben, beweisen, daß damals eine Eingemeindung nach Worringen zwar vom Gemeinderat abgelehnt, aber immerhin von den Farbenfabriken stark betrieben worden ist; ob die Farbenfabriken noch dasselbe Interesse haben, habe ich nicht feststellen können.

In der Bürgerschaft in Dormagen steht die Landwirtschaft auf neutralem Boden, während das Handwerk mehr nach Neuß neigt. Die Fabrikbevölkerung geht überwiegend in Fabriken im Bezirk Köln zur Arbeit. Handel und Gewerbe wünschen beim Kreise zu bleiben, weil die den Wettbewerb der Stadt Köln fürchten.

Aus dem Vorstehenden möchte sich ergeben, daß die Eingemeindung von Worringen in den Stadtkreis Köln den Bestand des Kreises Neuß immerhin gefährden würde.

Ich darf auf den Bericht des Landrats Eichhorn vom 25. März 1917 — als Landratsamtsverwalters von Neuß — und den Antrag der Kommission des Landkreises Neuß vom 25. Juni 1918 an den Herrn Minister des Innern Bezug nehmen.

Die Interessen des Kreises Neuß werden am besten dadurch gewahrt, daß die Bürgermeisterei Worringen beim Landkreise Köln bleibt, geschieht dies nicht, sondern es tritt die Bürgermeisterei Worringen zum Stadtkreise Köln, so müßten Parzellen I und II zu Dormagen geschlagen werden, ganz besonders Parzelle I, ferner müßte eine weitere Grenzberücksichtigung dahin erfolgen, daß die Farbenwerke vorm. Bayer u. Co. mit dem ganzen Grundbesitz auf der Worringer Grenze zu Dormagen geschlagen würden. Der Kreis Neuß kann eine Verringerung an Steuerkraft und Größe nicht ertragen, besonders nicht den Verlust einer so aufstrebenden Bürgermeisterei wie Dormagen.

Namens des Kreis Ausschusses bitte ich, die Interessen des Kreises Neuß bei dem Staatsministerium schützen zu wollen.

In Vertretung.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Anlage 10.

Der Regierungspräsident.

I. D. 5578.

Düsseldorf, den 25. Mai 1921.

### Betr. Eingemeindung von Worringen nach Köln.

Im Nachgange zu meinem Berichte vom 12. Februar 1921 I. D. 1374 gestatte ich mir zum Vortrag zu bringen, daß der Herr Regierungspräsident in Köln mir unter dem 17. Mai 1921 einen Bericht des Landrats in Köln vom 1. April 1921, betreffend die vom Landrat in Neuß gegen die Eingemeindung von Worringen geltend gemachten Gründe, übersandt hat, der auch der dortigen Stelle sowie dem Herrn Oberpräsidenten vorliegen soll. Der Herr Regierungspräsident in Köln fährt dann fort, daß der Herr Minister des Innern sich werde entscheiden müssen, ob er die von den Beteiligten bereits ordnungsmäßig beschlossene Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen in die Stadtgemeinde Köln noch vor dem förmlichen Abschluß des noch schwebenden Eingemeindungsverfahrens mit dem neuen Antrag des Landrats in Neuß in Verbindung bringen oder die Erledigung dieses Antrages späteren Verhandlungen zwischen der Stadt Köln und dem Landrat in Neuß bezw. der Gemeinde Dormagen vorbehalten will. Ich möchte jetzt bereits mich auf das eindringlichste dagegen aussprechen, diese für die Gemeinde Dormagen, den Kreis Neuß und den Regierungsbezirk Düsseldorf außerordentlich erhebliche Angelegenheit erst nach einer etwaigen Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln in Angriff zu nehmen. Ich halte es vielmehr für unerlässlich und von meinem Standpunkt aus für eine wesentliche Voraussetzung der Ermöglichung des ganzen Projektes, daß den Ansprüchen des Kreises Neuß wenigstens insoweit

Rechnung getragen wird, daß das Gelände zwischen dem Kreise Neuß und dem Rhein, soweit es zu Worringen gehört, aus dem Eingemeindungsprojekt herausbleibt. Zu dieser Stellungnahme führt mich auch eine Eingabe der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen, die darauf hinweist, daß durch die Eingemeindung von Worringen der größere Teil des Werkes Worringen-Dormagen in den Stadtkreis Köln eingemeindet werden würde, während der kleinere Teil, der im Bezirke der Gemeinde Dormagen gelegen ist, bei dem Regierungsbezirk Düsseldorf verbliebe und daß eine solche Spaltung große Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Ich stimme diesem Standpunkt zu und bitte auch dort demselben insofern Rechnung zu tragen, daß auch die zu Worringen gehörigen Teile der Farbenfabriken im Falle der Eingemeindung zum Kreise Neuß und damit zum Regierungsbezirke Düsseldorf geschlagen werden, was um so zweckmäßiger sein dürfte, als auch das eigentliche Hauptwerk in Leverkusen ganz überwiegend zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehört.

Unterschrift.

An den Minister des Innern.

Der Minister des Innern.

IVa. I. 713. II.

Berlin NW., den 2. Juni 1921.

Unter den Linden 72/73.

Abschrift überjende ich im Anschluß an die Erlasse vom 9. und 30. April d. Js. — IVa. I. 345 und 345. III — zur gefälligen Kenntniznahme und Verwertung bei der dem Provinziallandtage zu machenden Vorlage.

In Vertretung

gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Anlage 11.

## Denkschrift

zur Erweiterung des Stadtkreises Köln durch die Eingemeindung  
der Landgemeinde Worringen.

Die hier zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegte Eingemeindungsvorlage soll nicht bereits bestehende, schon verfahrenre Verhältnisse soweit möglich ordnen; sie soll vielmehr die Möglichkeit schaffen, eine kommende Entwicklung von vornherein in für die in Betracht kommenden Gemeinwesen und die Allgemeinheit möglichst günstige Bahnen zu lenken. Bisher wurde im allgemeinen gegenüber Eingemeindungsbestrebungen der Grundsatz befolgt, den Besitzstand der die Städte umgebenden Landkreise an Bodenfläche möglichst zu wahren. Dieser Grundsatz hat sich als völlig verfehlt herausgestellt. Er hat nicht dazu geführt, die Anhäufung und Zusammenballung der Menschen in den Städten zu verhindern und die Abwanderung von dem Lande zurückzudämmen. Man hat dadurch nur erreicht, daß die Menschenmassen in der Großstadt um so enger zusammengedrängt wurden, und hat dadurch die an sich schon in der Anhäufung solcher Menschenmassen liegenden sozialen und kulturellen Gefahren noch um ein Vielfaches vermehrt. Die traurigen Ver-

hältnisse der Großstadt sind zum weitaus größten Teile eine Folge der Wohnungsverhältnisse unserer Städte, die den Menschen von jedem Zusammenhange mit dem Erdboden losreißen und ihn wurzellos machen. Die oben gekennzeichnete frühere Politik gegenüber Eingemeindungsbestrebungen der Städte ist mitschuldig an dieser Entwicklung. Große Städte sind aus wirtschaftlichen, industriellen, handelspolitischen und kulturellen Gründen nötig, bei den furchtbaren Lasten, die uns auferlegt sind, heute mehr wie je. Sie müssen aber so gestaltet werden, daß sie keine Gefahr mehr für den Gesamtorganismus des Volkes bilden. Das kann nur geschehen durch eine möglichst weiträumige Bebauung, welche die Stadt in ländliche Siedlungen planvoll auflöst. In diesen Siedlungen müssen in gesunder Mischung Landwirtschaft als Hauptberuf Treibende mit den in Handel, Handwerk, Industrie und Gewerbe Tätigen vereint wohnen, damit auch diese letzteren hierdurch und durch Besitz und Pflege von Gärten usw. mit dem Erdboden vertraut und verwachsen bleiben. Um das zu erreichen, muß man den Großstädten große Flächen geben. Und man muß sie ihnen frühzeitig geben, noch ehe eine planlose Entwicklung planvolle Gestaltung unmöglich macht. Tut man dies nicht, so fördert man nicht nur eine zu starke Bebauung des alten städtischen Weichbildes mit seinen oben gekennzeichneten üblen Folgen, sondern man verhilft auch einer Reihe von planlosen Ansiedlungen zur Entstehung, die, nach kleinen Gesichtspunkten angelegt, den großen Aufgaben nicht gerecht werden können, welche die Konzentrierung so vieler Menschen mit sich bringt.

Wohin es führt, wenn man in der Peripherie einer Großstadt, in dem Gebiet, das wirtschaftlich schon lange zu ihr gehört, Ansiedlungen und ganze Orte aus mehr oder minder kleinen Anfängen entstehen läßt, ohne den städtebaulichen Zusammenhang mit der Großstadt zu wahren, dafür bietet Köln ein warnendes Beispiel.

Die wiederholten Stadterweiterungen kamen zu spät. Es hatte nicht vermieden werden können, daß der organische Zusammenhang der selbständig entwickelten Vororte mit der Großstadt in verkehrstechnischer und städtebaulicher Beziehung verloren gegangen war. Die dadurch entstandenen mannigfachen schweren Unzuträglichkeiten konnten nach schließlich erfolgter Eingemeindung vielleicht noch in dieser und jener Hinsicht unter großen Geldopfern gemildert, können aber völlig überhaupt nicht mehr ausgemerzt werden.

Daß sich solche Vorgänge im Norden der Stadt wiederholen, will Köln durch die Eingemeindung Worringens verhindern.

Die durch den Stromverlauf des Rheines und die Gestaltung seiner Ufer gegebenen Verhältnisse führen zwangsläufig dazu, daß der Schwerpunkt der industriellen Entwicklung des linksrheinischen Kölns sich nach Norden verlegt. Die Anlegung eines leistungsfähigen Hafens und die Ansiedlung solcher Industrie, die auf Wasseranschluß angewiesen ist, ist nach den Gutachten der maßgebendsten Sachverständigen nur im Norden der Stadt möglich. Es besteht der Plan, oberhalb von Köln-Niehl einen Hafen und unterhalb von Niehl ein umfangreiches Gelände zur Ansiedlung von Industrie bereitzustellen. Letzteres wird von der Gemeindegrenze Worringens durchschnitten. Wann diese Pläne sich in vollem Umfang verwirklichen lassen, hängt selbstverständlich von der Gestaltung der politischen Verhältnisse und von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Daß aber, wenn überhaupt der Gedanke an unsere Zukunft nicht aufgegeben werden soll, eine derartige Entwicklung, für die verheißungsvolle Anfänge bereits gegeben sind, im Norden der Stadt einsetzen wird, ist durch eingehendes Studium der Kölner Verhältnisse für jeden Einsichtigen klar gestellt. Wenn aber der Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem dieses Gebiet aufgeschlossen und industriell besiedelt wird, dann ist die beschleunigte Schaffung von Wohnungsmöglichkeiten für die Angestellten und Arbeiter der Industrie nebst ihren Familien in großem Umfange zwingende Notwendigkeit. Die ausgesprochene Außenlage des Gebietes weist zwingend darauf hin, an Stelle

großstädtischer Massenansammlungen hier weiträumige Ansiedlungsformen zu wählen und diese an sich schon weiträumigen Siedlungen mit großen Flächen dauernd in land- und gartenwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Landes durchdringen zu lassen und in solche einzubetten. Die Stadt Köln hat im Norden im Anschluß an das geplante Hafen- und Industriegelände nicht auch nur annähernd genügendes Gebiet, auf dem sich die Schaffung solch umfangreicher, den angedeuteten, Anforderungen neuzeitlicher Städtebaukunst, Boden-, Siedlungs- und Verkehrspolitik gerecht werdender Wohnungsmöglichkeiten durchführen ließe. Sie ist auf Gebietserweiterung angewiesen und muß diese verwirklichen, solange das anstoßende Gelände noch verhältnismäßig unberührt daliegt, denn nur dann ist die Möglichkeit gegeben, der vorauszu sehenden Entwicklung von langer Hand in klarer und zielbewußter Weise die Wege zu weisen, dafür zu sorgen, daß diese Siedlungen sich harmonisch eingliedern in den im Bebauungsplan sich ausdrückenden Organismus der Gesamtstadt, und zu verhindern, daß der planvolle Zusammenhang mit den mannigfachen Verkehrsbeziehungen und Versorgungsanlagen verloren geht.

Diese Absichten Kölns begegnen sich mit den Wünschen der Landgemeinde Worringen, die der Stadt im Norden vorgelagert ist und in deren Gemeindebezirk das geplante Industriegelände hineinragt. Worringen gravitiert schon lange wirtschaftlich nach Köln. Die Landgemeinde sieht den Zeitpunkt nahe, zu dem sie aus eigenen Kräften nicht mehr imstande sein wird, den erhöhten Anforderungen einer durch die Nachbarschaft der Großstadt diktierten Entwicklung gerecht zu werden. Die Stadtverordneten-Versammlung in Köln und der Gemeinderat in Worringen, erstere einstimmig, letzterer nahezu einstimmig, haben am 3. Februar 1921 ihre kommunale Vereinigung beschlossen.

Die Landgemeinde Worringen gehört zum Landkreis Köln. Im Kreistag hat am 24. Mai 1921 der Eingemeindungs-gedanke eine Mehrheit nicht gefunden. Während eine Minderheit der Eingemeindung zustimmte, redete die Mehrheit einem „Interessengemeinschaftsvertrag“ das Wort und erklärte sich nur für eine Eingemeindung von Teilen Worringens bei vorliegender „unmittelbarer Notwendigkeit“. An sich will der Kreistag, wie er in seinem Beschluß zum Ausdruck bringt, sich gegen die Entwicklungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Stadt nicht sperren. Wenn er trotzdem zu der erwähnten gutachtlichen Stellungnahme kommt, so verkennt er vollkommen die Notwendigkeiten einer gesunden Großstadtentwicklung. Durch Interessengemeinschaften, Zweckverbände und dergleichen Notbehelfe läßt sich das von Köln, wie vorstehend angedeutet, verfolgte Ziel niemals erreichen; der Weg einer vollen kommunalen Vereinigung bleibt hier nur übrig. Eine nur teilweise Abtrennung der Gemeinde Worringen kann nicht in Frage kommen. Sie würde auch dem Verlangen Worringens, das nur ungeteilt mit Köln vereinigt sein will, widersprechen; eine verkleinerte Restgemeinde wird noch viel weniger zur Erfüllung der gesteigerten kommunalen Aufgaben fähig sein. Der Landkreis Köln mit seinen 33 650 ha Grundfläche und 90 000 Einwohnern gibt bei einer Abtrennung Worringens 5600 ha und 7300 Einwohner an den Stadtkreis ab, dessen Umfang — jetzt 19 675 ha — noch immer hinter dem des Landkreises zurückbleiben würde. Der Landkreis bleibt auch nach Ausscheiden dieser Landgemeinde lebensfähig; sein Schwerpunkt liegt ja im industriellen Südwesten. Eine ganze Reihe rheinischer Landkreise haben weniger Fläche und weniger Einwohner als der Landkreis Köln nach der Abtrennung Worringens (vergl. die Anlage).

In der beiliegenden Uebersichtsskizze sind die Kreisgrenzen ersichtlich gemacht.

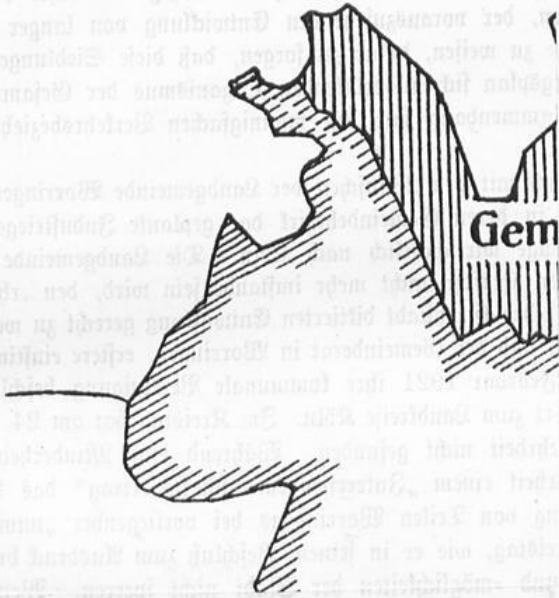
Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kreisen soll auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Köln, den 11. Juni 1921.

Der Oberbürgermeister:  
Dr. Adenauer.

# Situationsplan z

## Kreis Neuß



Dr. ...  
Der Kreisverwalter:

Rhein, den 11. Juni 1921.

Die Verwaltungsverhältnisse zwischen den beiden Kreisen soll auf dem gezeichneten Lageplan ersichtlich sein. Der Landkreis Rhein mit seinen 33.650 ha Grenzfläche und 80.000 Einwohnern gibt bei einer Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern an den Kreis Neuß ab. Dieser Umfang kann bei einer Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern an den Kreis Neuß abgetreten werden. Der Kreis Neuß hat eine Fläche von 28.650 ha und 72.200 Einwohner. Die Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern würde den Kreis Neuß auf eine Fläche von 23.650 ha und 64.400 Einwohner verkleinern. Die Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern würde den Kreis Neuß auf eine Fläche von 23.650 ha und 64.400 Einwohner verkleinern. Die Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern würde den Kreis Neuß auf eine Fläche von 23.650 ha und 64.400 Einwohner verkleinern.

# Situationsplan zur Erweiterung des Stadtkreises Köln

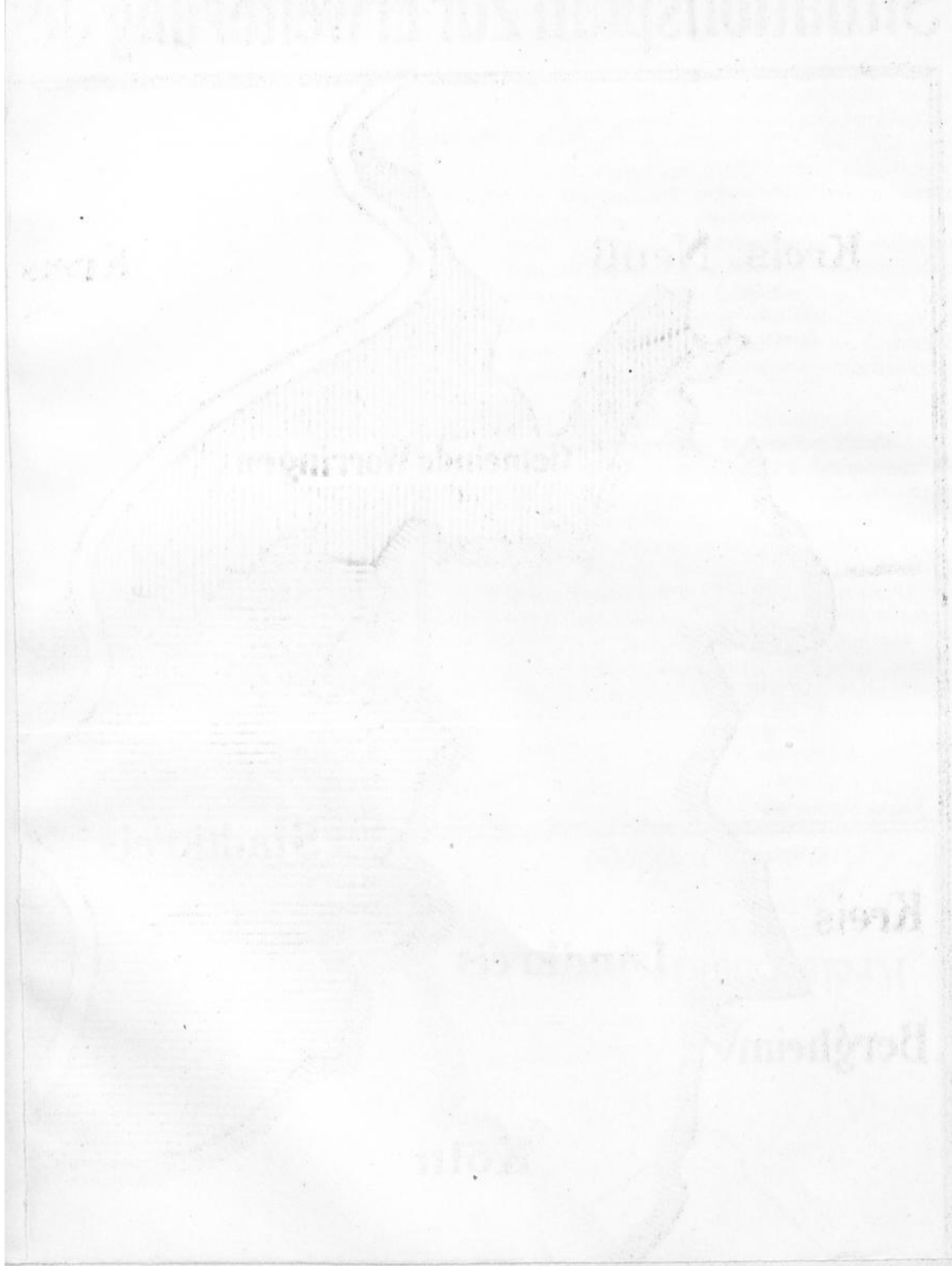


Maßstab 1:150.000

Landkreis Bonn

Druck von Georg Lutz, Köln.







## Zu Anlage 11.

Rheinische Kreise, die eine geringere Flächengröße haben, als der um Worringen ver-  
ringerte Restkreis Köln-Land:

Crefeld-Land . . . . .	13 852,
Glabach-Land . . . . .	21 550,
Grevenbroich . . . . .	23 707,
Neuß-Land . . . . .	24 577,
Essen-Land . . . . .	11 247,
Geilenkirchen . . . . .	19 701,
Heinsberg . . . . .	24 351,
Coblenz-Land . . . . .	24 063,
Weissenheim . . . . .	17 633.

Rheinische Kreise, die eine geringere Einwohnerzahl haben, als der um Worringen  
verkleinerte Landkreis Köln:

(Volkszählung 1919):

Bergheim . . . . .	57 740,
Euskirchen . . . . .	51 584,
Gummersbach . . . . .	50 756,
Mülheim a. Rh. . . . .	58 732,
Rheinbach . . . . .	35 857,
Waldbröl . . . . .	29 459,
Wipperfürth . . . . .	28 508,
Crefeld-Land . . . . .	43 574,
Grevenbroich . . . . .	50 490,
Neuß-Land . . . . .	35 548,
Prüm . . . . .	37 537,
Erkelenz . . . . .	39 527,
Geilenkirchen . . . . .	31 123,
Heinsberg . . . . .	41 073,
Coblenz-Land . . . . .	63 806,
Weissenheim . . . . .	13 242,
Dinslaken . . . . .	52 293.

**Anlage 10.**

(Drucksachen-Nr. 9.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).**

Zur Verfügung stehen:

1. In dem Haupt-Haushaltsplan sind für den Ständefonds vorgesehen . . .	175 000 Mk.
2. Zinsen rentbar angelegter Bestände . . . . .	5 000 "
	<hr/>
	180 000 Mk.

Aus dem verfügbaren Bestande von . . . . . sind zunächst zu entnehmen die Mittel für die laufenden Arbeiten und zwar:

1. für die Weiterführung der Arbeiten am historischen Atlas . . . . .	5 000 "
2. Kosten der Denkmälerstatistik . . . . .	100 000 "

Bisher wurden hierfür jährlich 50 000 Mark bewilligt, dieser Betrag wird aber benötigt für Gehälter der für die Denkmälerstatistik tätigen Hilfskräfte. Wegen der außerordentlichen Steigerung der Druck-, Klischee- und Papierkosten ist eine Erhöhung der Summe auf 100 000 Mark beabsichtigt. Im Druck befinden sich zurzeit die Bände über die Kunstdenkmäler der Stadt Aachen.

3. Kosten der örtlichen Bauleitung . . . . .	10 000 "
--	----------

Hierfür waren bisher 25 000 Mark vorgesehen, da ein Teil der Kosten auf den Haushalt für Kunst und Wissenschaft übernommen ist, so wird hier ein Betrag von 10 000 Mark ausreichen.

Sodann wird die Bewilligung nachstehender Beihilfen vorgeschlagen:

4. Für die Instandsetzung des Pfarrhofes von Liebfrauen in Coblenz (vgl. Anlage 1) . . . . .	10 000 "
5. Für Wiederherstellung des Fridel'schen Fachwerkhäuses in Rhens (vgl. Anlage 2) . . . . .	2 000 "
6. Für die Instandsetzung der Clemenskirche bei Trechtlingshausen (vgl. Anlage 3) . . . . .	2 000 "
7. Für die Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche in Dedingen (vgl. Anlage 4) . . . . .	3 000 "
8. Für die Instandsetzung des Turmes der alten katholischen Pfarrkirche in Rüttingsdorf bei Godesberg (vgl. Anlage 5) . . . . .	3 000 "
9. Für Wiederherstellung des Daches auf dem Agathator in Raster (vgl. Anlage 6) . . . . .	2 000 "
10. Für die Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Hochelten (vgl. Anlage 7) . . . . .	11 000 "

Zu übertragen 148 000 Mk.

	Uebertrag	148 000 Mk.
11. Für die Sicherung des Turmbestandes der St. Nikolauskirche in Calcar (vgl. Anlage 8)		10 000 "
12. Für die Instandsetzung der Oberburg bei Manderscheid (vgl. Anlage 9)		4 000 "
	Summe	162 000 Mk.

Der Provinzialausschuß beehrt sich folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Provinziallandtag bewilligt aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke 162 000 Mark“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Gutachtliche Äußerungen

des

### Provinzialkonservators der Rheinprovinz

(Anlagen 1—9)

zu den Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags  
(Ständefonds).

Anlage 1.

#### Coblenz. Pfarrhof von Liebfrauen.

Der Pfarrhof von Liebfrauen in Coblenz, der zwischen St. Florin und Liebfrauenkirche an der Stelle des alten Hofgerichts erbaute frühere Nickenicher Hof, hat seine im Stadtbild so wichtige äußere Form nach der schweren Beschädigung von 1688 erhalten, wie das ganze Stadtbild von Coblenz damals erneuert wurde. Es ist ein prächtiger Barockbau mit wertvoller Innenausstattung, nach außen markiert durch zwei prächtige Barockhauben, die über Mauertürmen des römischen Kastells errichtet sind. Die beiden Barockhauben befinden sich seit Jahren in schlechter baulicher Verfassung und bedurften einer gründlichen Instandsetzung, Ausbesserung der Dachkonstruktion, einiger Maurerarbeiten, sowie einer vollkommenen Neudeckung. Da die Arbeiten wegen des gefährlichen Zustandes unaufschieblich waren, hat die Gemeinde trotz ihrer schlechten und unübersichtlichen wirtschaftlichen Lage mit der Instandsetzung des am meisten gefährdeten Turmes auf Grund eines Kostenanschlages von 70 000 Mark für beide Türme beginnen müssen. Die Arbeiten an diesem Turm haben über 41 000 Mark erfordert. Der andere Turm, dessen Instandsetzung inzwischen auch unaufschieblich geworden ist, wird die gleiche Summe etwa beanspruchen. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Liebfrauenpfarrhofes in künstlerischer und geschichtlicher Hinsicht bitte ich, einen Betrag von 10 000 Mark aus Provinzialfonds bereitstellen zu wollen unter der Bedingung,

daß die Stadt Coblenz sich in angemessenem Maße an der Aufbringung der Kosten beteiligt. Unter den heutigen Verhältnissen scheint es dringend geboten, auch die Städte nach Möglichkeit zu den wichtigsten und für ihren engeren Kreis wertvollen Aufgaben der Denkmalpflege in stärkerem Maße als bisher heranzuziehen.

### Anlage 2.

#### **Rhens, Kreis Coblenz. Fachwerkhaus Fridel.**

Unter den alten Fachwerkhäusern des malerischen Städtchens Rhens am Rhein ist das unmittelbar am Bahndamm gelegene Haus vom Jahre 1629 mit seinem prachtvollen Fachwerkgiebel das reichste und interessanteste. Das Haus ist seit langen Jahrzehnten stark vernachlässigt worden. Von den auswärtigen Besitzern hat es der Zimmermann und Schreiner Fridel im vorigen Jahre erworben und beabsichtigt, dasselbe herzustellen. Die Kosten werden sich einschließlich der einfachen Erneuerung des besonders schadhaften Hintergebäudes auf etwa 70 000 Mark belaufen, diejenigen des Vorderhauses allein auf 40 000 Mark. Der Eigentümer ist durchaus guten Willens und hat sich bereit erklärt, unter der Leitung des Kreisbauamtes, die von dem Kreis zur Verfügung gestellt werden soll, die schöne Giebelfront instand zu setzen, wenn er eine geringe Unterstützung erhält. Die Arbeiten am Vordergiebel allein werden etwa 10 000 bis 15 000 Mark erfordern. Vorausichtlich werden auch der Landkreis Coblenz und der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz Beihilfen gewähren. Ich beehre mich, einen Betrag von 2000 Mark aus Provinzialfonds in Vorschlag zu bringen.

### Anlage 3.

#### **Clemenskirche bei Trechtingshausen, Kreis St. Goar.**

Die malerische kleine Clemenskirche am Rheinufer oberhalb Trechtingshausen, zwischen hohen Bäumen auf dem alten Friedhof gelegen, ist eines der malerischsten und wichtigsten Baudenkmäler der Uebergangszeit. Sie hat mit Hilfe der Provinzialverwaltung Mitte der 90er Jahre eine gründliche Instandsetzung erfahren. Während des Krieges sind aber wieder erhebliche Dachschäden entstanden, die ein sofortiges Eingreifen notwendig machen. Namentlich ist auch bei einem Einbruch durch das Dach des Seitenschiffes ein großes Loch entstanden. Auch die Fenster sind durch Einbruchversuche stark mitgenommen. Die Kirchengemeinde Trechtingshausen hat der Kirche nicht im ganzen Umfang die sorgfame Bauunterhaltung zuteil werden lassen, die das so wertvolle Baudenkmal erfordert. Andererseits muß aber anerkannt werden, daß die Gemeinde Trechtingshausen mit 900 Seelen, darunter einem überwiegenden Teil an Eisenbahnangestellten, in keiner besonders günstigen wirtschaftlichen Lage ist, zumal da sie von dem Pfarrhausbau her noch 20 000 Mark Schulden zu löschen hat. Die Kirchenumlagen betragen 49% des Einkommensteuereolls von 1919. Das Vermögen der Clemenskirche umfaßt nur 1300 Mark.

Bei einer Besichtigung im Dezember 1920 ist festgestellt worden, daß mindestens 3000 Mark für die Beseitigung der schlimmsten Schäden an der Kirche erforderlich sein werden. Ich bitte ganz ergebenst, mit Rücksicht auf die kunstgeschichtlich so hohe Bedeutung des in weiten Kreisen bekannten und beliebten Baudenkmals einen Kredit bis zur Höhe von 2000 Mark bereitzustellen unter der Bedingung, daß die Gemeinde den gleichen Betrag aufbringt.

## Anlage 4.

**Dedingen, Kreis Ahrweiler. Erhaltung der alten katholischen Pfarrkirche.**

Die seit etwa 20 Jahren außer Benutzung befindliche katholische Pfarrkirche in Dedingen, oberhalb Oberwinter, rechnet durch ihre reizvolle architektonische Lösung, wie durch ihre malerische Lage zu den interessantesten mittelalterlichen Dorfkirchen. In dem einfachen Langhaus sind ältere Baureste erhalten. Der Chor aus der Zeit um 1500 ist durch die sehr feine Chorböschung mit Figuren an den Konsolen und Schlusssteinen ausgezeichnet. Der niedrige beschieferte Turmaufsatz mit der davorliegenden Vorhalle vollendet das außerordentlich malerische Bild. Seit langen Jahren ist die Denkmalpflege um die Erhaltung dieses wertvollen Kirchleins bemüht. Diese Bemühungen haben infolge des Krieges und der Nichtbesetzung der Pfarrstelle während der letzten Jahre einen Fortschritt nicht verzeichnen können. Jetzt aber interessieren sich Zivil- und Kirchengemeinde lebhaft für die Erhaltung und man beabsichtigt, den Raum für Jugendpflegezwecke nutzbar zu machen. Weiterhin hat sich auch ein Wohltäter gefunden, der den Betrag von 2000 Mark bereitgestellt hat. An den Dächern und am Turmaufbau sind erhebliche Schäden entstanden; besonders dringlich sind Reparaturen in der Höhe von etwa 3000 Mark. Es scheint aber geboten und rationeller, das ganze Äußere des Gebäudes einschließlich Verglasung möglichst in einem Zuge herzustellen. Dadurch würde auch der Raum fürs erste schon benutzbar werden, während die weiteren Arbeiten im Innern nach und nach ausgeführt werden können. Insgesamt sind diese Arbeiten auf rund 15 000 Mark geschätzt worden. Die unmittelbar zur Erhaltung und Wiederbenutzung notwendigen Arbeiten erfordern innerhalb dieses Betrages etwa 10 000 Mark. Ich beehre mich, eine Beihilfe von 3000 Mark aus Provinzialfonds vorzuschlagen, sodas mit der vorhandenen Stiftung 5000 Mark zur Verfügung stehen. Es wäre daran die Bedingung zu knüpfen, daß der gleiche Betrag von 5000 Mark von der Gemeinde aufgebracht wird.

## Anlage 5.

**Godesberg-Rüngsdorf, Kreis Bonn. Turm der alten katholischen Pfarrkirche.**

Der von der alten katholischen Pfarrkirche in Rüngsdorf bei dem Abbruch vor etwa 20 Jahren allein auf dem erhöhten alten Friedhofgelände erhalten gebliebene romanische Ostturm mit kleiner Apsis ist eine der wertvollsten Typen dieser Baugattung des 12.—13. Jahrhunderts in der Nähe von Bonn, recht malerisch gelegen an einer Straßenecke in seiner Höhenlage und umgeben von einem Kranz prächtiger alter typischer Grabkreuze. Die Gemeinde Godesberg als Eigentümerin hat kurz vor dem Kriege die Neubeschieferung des Turmhelmes in Angriff genommen und zunächst von den 8 Seiten 3 neu eingedeckt; die Neueindeckung der übrigen 5 Seiten ist jetzt auch wegen der Gefährdung durch die herunterstürzenden Schiefer dringendes Bedürfnis geworden. Bei längerer Vernachlässigung wird die mustergültige Eichenkonstruktion des Turmhelmes auch dem Verderben ausgesetzt sein und zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Aufwendungen erfordern, wenn nicht jetzt die Dachhaut erneuert wird. Die Kosten sind unter Einschränkung auf das Notwendigste jetzt auf 24 000 Mark festgestellt worden. Die Gemeindeverwaltung erklärt, daß sie nur durch Aussicht auf eine wenn auch geringe Beihilfe die Bewilligung der Mittel bei der Gemeindevertretung wird erreichen können. Es ist das ein für die Denkmalpflege schwerlicher Zustand, den sie früher bei größeren Gemeinden nicht gekannt hat, aber bezeichnend für die Schwierigkeiten, die sich der notwendigsten Erhaltung unserer wertvollen örtlichen Baudenkmäler unter den zeitigen Umständen

entgegenstellen. Ich bitte ganz ergebenst, unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse einen Betrag von 3000 Mark auf Provinzialfonds übernehmen zu wollen unter der Bedingung, daß der Rest der Kosten von der Gemeinde getragen wird.

#### Anlage 6.

##### **Kaifer, Kreis Bergheim (Erft). Instandsetzung des Agathatores.**

Das Dertchen Kaifer an der Erft umschließt in recht malerischer Lage die Reste einer mittelalterlichen Füllicher Burg mit kleinster Ortsbefestigung. Das Bild ist bestimmt im wesentlichen durch das aus dem 14. Jahrhundert stammende St. Agathator. Im Jahre 1918 ist infolge Blitzschlag die Bedachung des Tores abgebrannt. Die Gemeinde hat den Wunsch, den Bau für die Zwecke des kleinen Bürgermeisteramtes durch einen Neubau mit Treppenhaus, Gefangenzelle und 2—3 Verwaltungsräumen auszunutzen angesichts der großen Wohnungsnot. Die Kosten hierfür werden sich auf annähernd 95 000 Mark nach dem Anschlag belaufen. Die Gemeinde zählt nur 573 Seelen, bestehend zum größten Teil aus Arbeitern. Neben der Reichseinkommensteuer wurden im Jahre 1920 1200 % Zuschläge zu den Realsteuern erhoben, 1921 werden voraussichtlich 1700 % erforderlich sein. Die Denkmalpflege ist nur an der Wiederherstellung des Tor-daches, das zur dauernden Erhaltung des Tores notwendig ist, interessiert. Die Kosten speziell für diese Arbeiten werden sich nach dem Anschlag auf 15 000 bis 20 000 Mark belaufen. In Anbetracht des Denkmalwertes des Torturmes und der geringen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bitte ich, als Beihilfe für die Wiederherstellung des Daches einen Betrag von 2000 Mark bereitstellen zu wollen.

#### Anlage 7.

##### **Hochelten, Kreis Nees. Katholische Pfarrkirche.**

Das am äußersten rechtsseitigen Niederrhein auf dem Eltenberg, einem der landschaftlich schönsten Punkte, gelegene frühere Damenstift Hochelten besitzt einen für die Entwicklung der romanischen Baukunst wichtigsten Bau aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Der mächtige Turm beherrscht zusammen mit der linksrheinischen Schwanenburg in Cleve das ganze Bild des nördlichen Grenzgebietes der Rheinlande. Das Bauwerk hat schon in früheren Jahrhunderten schwer gelitten. Die Kirche hat von 1585—1671 als Ruine mit eingestürzten Gewölben gelegen, ist dann in beschränktem Umfang unter Beseitigung des einen Seitenschiffes wiederhergestellt worden, bestand noch in der französischen Zeit, weil eine Tochter Joachims Murats bis 1811 letzte Äbtissin war, und wurde nach einer Zwischenzeit weiterer Vernachlässigung zur Pfarrkirche der heute nur 275 Seelen fassenden Gemeinde gemacht. Daraus entspringen dauernde Hindernisse für eine fachgemäße Pflege des großen Bauwerks. Eine Instandsetzung der Dächer hat Anfang der 90er Jahre mit Hilfe der Provinzialverwaltung stattgefunden. Es haben sich aber namentlich am Mauerwerk und an dem damals nur notdürftig ausgeflickten Turmdach immer wieder größere Schäden gezeigt. An der Südseite besonders lösen sich große Partien der Tuffverblendung ab. Auch ist sonst hier Bewegung im Mauerwerk zu beobachten, die zur Ruhe gebracht werden muß, wenn nicht weitere große Schäden eintreten sollen. Verhandlungen über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen schweben schon seit den letzten Jahren vor dem Kriege. Für die Beseitigung eines allerdringlichsten Dachschadens sind im Jahre 1919 das Generalvikariat und der Provinzialkonservator mit seinem Fonds für kleinere Arbeiten eingetreten. Die Durchführung der während des Krieges auf 13 000 Mark veranschlagten Arbeiten mußte aber immer wieder zurückgestellt werden. Ein auf meine Veranlassung jetzt revidierter zuverlässiger Kostenschlag sieht 44 600 Mark vor. Die Ausführung ist

dringlich, wenn die Kosten sich nicht noch weiter erhöhen sollen. Bei der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde wird es aber Schwierigkeiten machen, die notwendigen Mittel aufzubringen. Es wird das nur möglich sein, wenn durch eine erhebliche Provinzialbeihilfe der nötige Anstoß dazu gegeben werden kann. Ich möchte eine Beihilfe in der Höhe von 11 000 Mark empfehlen. Die Bewilligung würde unter der Bedingung zu erfolgen haben, daß innerhalb Jahresfrist die übrigen Mittel zur Ausführung des Kostenanschlages von 44 600 Mark gesichert werden.

## Anlage 8.

## Calcar, Kreis Cleve. St. Nikolauskirche.

Die St. Nikolauskirche in Calcar, durch ihre baugeschichtliche Bedeutung wie auch durch den Reichtum ihrer Ausstattung neben dem Kantener Dom das hervorragendste Baudenkmal des späten Mittelalters am Niederrhein, ist mit ganz erheblichen Summen unter Beteiligung der Provinzialverwaltung mit 20 000 Mark im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wiederhergestellt worden. Im Jahre 1918 ist durch Kurzschluß nicht allein der damals neu errichtete Turmhelm abgebrannt, sondern auch der Turm selbst bis zum Boden ausgebrannt, wobei unter anderem das wertvolle mittelalterliche Geläute vollkommen vernichtet wurde. Nur mit Mühe hat das Schiff mit seinen wertvollen Schätzen gerettet werden können. Eine vollkommene Wiederherstellung einschließlich der Beschaffung eines entsprechenden Geläutes würde heute etwa 400 000 Mark erfordern, deren Beschaffung für das erste ganz ausgeschlossen erscheint. Dagegen hat trotz der notdürftigen Abdeckung des Turmes seit 1918 sich immer deutlicher gezeigt, daß zum mindesten das Mauerwerk des Turmes, das durch das Ausbrennen schwer gelitten hat, dringend der Instandsetzung, namentlich auch der Anlage einer verankernden Eisenbetondecke bedarf, wenn nicht eine weitere erhebliche Gefährdung für den Turm selbst und die angrenzenden Teile des Schiffes eintreten soll. Die Wiederherstellung des Turmhelmes, der innere Ausbau des Turmes, Beschaffung eines Geläutes usw. müssen vor der Hand zurückgestellt werden. Die zur Auszahlung gelangte Versicherungssumme (für den Turm 60 000 Mark) bildet nur einen Bruchteil der Kosten. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sicherung des Turmbestandes, für die nach dem vorliegenden Anschlag rund 90 000 Mark erforderlich sein werden, bitte ich ganz ergebenst, eine Beihilfe von 10 000 Mark bereitstellen zu wollen.

## Anlage 9.

## Manderscheid (Kr. Wittlich), Oberburg.

Die Burgruine Obermanderscheid, bekanntlich eine der malerischsten Ruinen der Eifel, ist aus Privatbesitz nach langen Verhandlungen an den Eifelverein und von diesem an die Gemeinde Manderscheid übergegangen. Die dringend notwendige Sicherung, die bei diesen Verhandlungen ein erhebliches Moment bildete, war während des Krieges auf 6500 Mark veranschlagt worden. Der Provinzialausschuß hat Ende 1919 3000 Mark bewilligt. Inzwischen waren durch weitere Kreise einschließlich der Provinzialbeihilfe 12 000 Mark bereitgestellt. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten hat sich aber herausgestellt, daß sich ein Mehrbedarf von rd. 8000 Mark ergibt. Die bislang aufgewendeten Summen werden zum größten Teil unnützlich ausgegeben sein, wenn es nicht gelingt, den Fehlbetrag von 8000 Mark sicherzustellen. Bei der hohen Bedeutung des Bauwerkes, seinem reichen Besuch, sowie angesichts des von Kreis, Gemeinde, Eifelverein usw. bekundeten Interesses beehre ich mich ganz ergebenst, die Uebernahme des Fehlbetrages zur Hälfte, also in der Höhe von 4000 Mark, auf Provinzialfonds gelegentlichst zu befürworten.

**Anlage 11.**

(Drucksachen-Nr. 10.)

**Bericht und Antrag,**

betreffend

**Änderungen in dem Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.  
(Erhöhung der Entschädigungen.)**

Die Feuerwehr-Unfallkasse wurde im Jahre 1893 von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät — diese Bezeichnung führte damals die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt — unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisierte Feuerwehren bestehen, ins Leben gerufen. Sie hat den Zweck, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen Entschädigung zu gewähren. Als Stammkapital wurde ihr aus den Ueberschüssen der Sozietät des Jahres 1890 ein Betrag von 30 000 Mark überwiesen. Mitglied der Kasse kann jede Gemeinde der Provinz sein, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Berufs-, freiwilligen oder Pflichtfeuerwehren die im Statut vorgesehenen Entschädigungen sichern will. Unter besonderen Bedingungen kann der Beirat der Kasse auch den selbständigen Beitritt von Wehren ohne Vermittlung der Gemeinde zulassen. Der Beitrag der der Kasse beitretenden Gemeinden und Feuerwehren ist in dem am 1. November 1920 von dem Herrn Minister des Innern genehmigten, am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Nachtrag zum Statut auf jährlich 1,20 Mark für jedes aktive Mitglied der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren festgesetzt; bis Ende 1920 betrug der Jahresbeitrag für jedes Mitglied 60 Pf.; für die Berufsfeuerwehren werden die Beiträge von dem Beirat der Kasse und dem Verwaltungsrat der Anstalt besonders festgesetzt. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden und Wehren eingezahlten Beiträge. Die Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines aus 4 Mitgliedern (je 2 Vertreter von Gemeinden und von Feuerwehren) bestehenden Beirats durch den Generaldirektor der Anstalt geführt. Dieser entscheidet über die Bewilligung von zeitweisen Entschädigungen, sowie von Kur- und Beerdigungskosten, über alle anderen Entschädigungen beschließt der Beirat. Gegen beide Entscheidungen ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Anstalt und Berufung an den Provinzialausschuß zulässig. Der Kasse gehörten im Jahre 1920: 1401 Wehren mit 59 011 Mitgliedern an. An Entschädigungen wurden gezahlt 11 555,50 Mark, an Kurkosten, Gutachten usw. 8 353,19 Mark, an Renten 20 489,50 Mark, an Kapitalabfindungen 1800 Mark, an Verwaltungskosten 801,10 Mark. Die Einnahmen betragen an Beiträgen der Kassenmitglieder 36 125,70 Mark, an Beiträgen der Anstalt 18 062,85 Mark, an Zinsen 25 870,68 Mark. Das Jahr schließt einschließlich eines Bestandes aus 1919 von 70 151,94 Mark und nach Abschreibung eines Betrages von 67 585,50 Mark für 70 000 Mark angekaufte 4 % Rheinprovinzanleihen mit einem Barbestand von 39 626,38 Mark ab. Das Vermögen Ende 1920 beträgt 617 323,88 Mark.



Ueber die Höhe der Entschädigung bestimmt § 8 in der jetzt geltenden Fassung des Statuts:

Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienst oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

- a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheirateten höchstens 10 Mark, für einen Unverheirateten höchstens 7 Mark für den Arbeitstag.  
Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt;
- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, höchstens 150 Mark monatlich beträgt. Bei teilweiser Verminderung der Erwerbsfähigkeit wird eine im Verhältnis dieser Verminderung ermäßigte Rente gewährt.  
An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden;
- c) im Falle des Todes des Feuerwehrmanns der Witwe des Getöteten, solange sie im Witwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 25 Mark und höchstens 72 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 9 Mark und höchstens 20 Mark monatlich. War der Getötete unverheiratet und der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Azzendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Witwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Rente kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten;
- d) die Kur- und Beerdigungskosten werden, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen aufzukommen haben, in der Regel ganz übernommen.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Klassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen. Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweitigen Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden. — In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Entschädigungssätze den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Von dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz und von verschiedenen der Kasse beigetretenen Gemeinden ist auch deren Erhöhung beantragt worden. Von verschiedenen Seiten ist ferner der Antrag gestellt worden, die Leistungspflicht der Feuerwehr-Unfallkasse auch auf diejenigen Unfälle auszudehnen, die sich Feuerwehrleute bei Hilfeleistungen in gemeiner Not und Gefahr (Eisenbahnunglücksfälle, Wassernot, Hauseinsturz usw.) zuziehen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Ausschluß der Entschädigung für Unfälle bei Hilfeleistungen in gemeiner Not eine Härte bedeutet. Dem Uebelstande kann jetzt abgeholfen werden, indem die Kasse die Leistungspflicht auf Unfälle dieser Art einschließt. Mit der Erhöhung der Kassenleistungen muß eine entsprechende Erhöhung der Beiträge Hand in Hand gehen. In Aussicht genommen war eine Erhöhung der Kassenleistungen bei zeitweiser Erwerbsbeschränkung eine Entschädigung von arbeitstäglich bis zu 30 Mark für einen Verheirateten und bis zu 22,50 Mark für einen Unverheirateten, bei dauernder Erwerbsbeschränkung eine Rente von monatlich bis zu 500 Mark für einen Verheirateten und bis zu 360 Mark für einen Unverheirateten, im Todesfalle des Feuerwehrmannes der Witwe eine Rente von monatlich bis zu 250 Mark und für jedes hinterlassene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre bis zu

50 Mark monatlich, gegen Zahlung eines Beitrages von 5 Mark pro Mitglied und pro Jahr für Mitglieder freiwilliger und Pflichtfeuerwehren bei Einfluß der Entschädigungspflicht auf Unfälle in gemeiner Not. Da an der Erhöhung der Beiträge die der Klasse beigetretenen Gemeinden und Wehren in erster Linie interessiert sind, ist diesen von der beabsichtigten Erhöhung Mitteilung gemacht worden. Hierauf haben verschiedene Gemeinden den Wunsch ausgesprochen, teils auf ihre Leistungsfähigkeit, teils auf noch bei Privatgesellschaften laufende Kollektivunfallversicherungen der Feuerwehren Rücksicht zu nehmen. Um diesen Wünschen zu entsprechen, ist es angebracht, die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden und Wehren sowie die Leistungen der Klasse nicht einheitlich zu gestalten, sondern abzustufen. Es bleibt dann den Gemeinden oder Wehren freigestellt, in welcher Gruppe die Wehrmitglieder versichert werden sollen.

Nach dem Statut zahlt die Anstalt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bzw. Wehren eingezahlten Beiträge. Es ist angebracht, einen feststehenden Jahresbeitrag festzusetzen, welcher von den teils höheren teils geringeren Beiträgen der Gemeinden und Wehren nicht abhängig ist. Nach den bisherigen Leistungen dürfte der Jahresbeitrag der Anstalt mit 30000 Mark angemessen sein.

In dem Statut ist vorgesehen, daß die Entschädigung für zeitweise Erwerbsbeschränkung für 16 Wochen gezahlt wird, während vom Beginn der 17. Woche ab bei länger andauernder Erwerbsbeschränkung eine Rente gewährt wird. Dem Beschluß des Beirates der Klasse entsprechend ist seit Jahren, in der Praxis den Vorschriften der sozialen Gesetzgebung folgend, die Entschädigung für 26 Wochen gewährt worden, während die Rente vom Beginn der 27. Woche ab einsetzt. Es ist angebracht, die 26wöchige Bezugszeit der Entschädigung im Statut festzulegen.

In § 19 des Statutes ist bestimmt, daß Änderungen des Statutes nach Anhörung des Beirates und des Verwaltungsrates der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen und der staatlichen Genehmigung bedürfen. In andern Provinzen ist Beschlußfassung des Provinzialausschusses vorgesehen. Eine Abänderung in diesem Sinne dürfte zweckmäßig sein.

Hiernach würden sich folgende Änderungen des Statuts ergeben, welche der Genehmigung des Provinziallandtages bedürfen:

1. In § 1 würde zu setzen sein: „den beim Feuerlöschdienst oder bei den dafür angeordneten Übungen, den bei Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Not und Gefahr (Eisenbahnunglücksfälle, Wassernot, Hauseinsturz usw.) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren“.

2. In § 6 würde es heißen: „an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren

in Gruppe	I	1,80	Mark
„	„	II	2,60 „
„	„	III	3,40 „
„	„	IV	4,20 „
„	„	V	5,00 „

jährlich zu zahlen. Für die Berufsfeuerwehren werden die Beiträge von dem Beirat der Klasse und dem Verwaltungsrat der Anstalt besonders festgesetzt.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zahlt einen laufenden Beitrag von jährlich 30000 Mark“.

3. In § 3 würde es heißen:

Die Kasse gewährt eine Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Übungen oder bei Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Not zuziehen:

a) bei zeitweiser Erwerbsbeschränkung bis zu 26 Wochen eine Entschädigung von arbeitstätig

Gruppe I	bis zu	10	Mark	für	einen	Verheirateten,	7,50	Mark	für	einen	Unverheirateten,
"	II	"	"	"	"	"	11,25	"	"	"	"
"	III	"	"	"	"	"	15,—	"	"	"	"
"	IV	"	"	"	"	"	18,75	"	"	"	"
"	V	"	"	"	"	"	22,50	"	"	"	"

b) bei dauernder Erwerbsbeschränkung vom Beginn der 27. Woche ab eine Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist,

Gruppe I	bis zu	160	Mark	für	einen	Verheirateten,	120	Mark	für	einen	Unverheirateten,
"	II	"	"	"	"	"	180	"	"	"	"
"	III	"	"	"	"	"	240	"	"	"	"
"	IV	"	"	"	"	"	300	"	"	"	"
"	V	"	"	"	"	"	360	"	"	"	"

monatlich beträgt. Bei teilweiser Verminderung der Erwerbsfähigkeit wird eine im Verhältnis dieser Verminderung ermäßigte Rente gewährt;

c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmanns zur Folge, so steht der Witwe des Getöteten, solange sie im Witwenstande bleibt, und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Rente:

Gruppe I	bis zu	80	Mark	für	die	Witwe,	bis zu	16	Mark	für	ein	Kind,
"	II	"	"	"	"	"	"	24	"	"	"	"
"	III	"	"	"	"	"	"	32	"	"	"	"
"	IV	"	"	"	"	"	"	40	"	"	"	"
"	V	"	"	"	"	"	"	50	"	"	"	"

monatlich zu.

4. Die in § 8 vorgenommenen Erhöhungen werden auf die laufenden Entschädigungen anwendbar erklärt.

5. In § 19 werden die Worte „durch Beschluß des Provinziallandtags“ durch die Worte „durch Beschluß des Provinzialausschusses“ ersetzt.

Es wird folgende Beschlußfassung vorgeschlagen:

„Die vorgeschlagenen Änderungen im Statut der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz werden genehmigt und der Provinzialausschuß ermächtigt, etwaige im Genehmigungsverfahren verlangte Änderungen zu beschließen.“

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 12.**

(Drucksachen-Nr. 11.)

**Bericht und Antrag,**

betreffend den

**Betrieb weiterer Nebenzweige durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt  
der Rheinprovinz.**

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt betreibt zurzeit neben der Versicherung unbeweglicher und beweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschaden sowie der Waldbrandversicherung die Versicherung gegen Mietsverlust und Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag und Explosionschaden sowie gegen Einbruchdiebstahl und Vandalen, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung. Nach § 32 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 kann der Minister des Innern den Betrieb anderer Zweige der Schadensversicherung gestatten. Als solche kommen in Betracht Unfall- und Haftpflichtversicherung, Transport- und Hagelversicherung, Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung.

Die außerordentlich stark angewachsenen Verwaltungskosten machen es der Feuerversicherungsanstalt zur Pflicht, eine möglichst gute Ausnutzung des kostspieligen Verwaltungsapparates anzustreben. Das kann zweifellos auch durch Aufnahme des Betriebes von Nebenzweigen geschehen. Es ist deshalb angebracht, durch Erwirkung der Genehmigung des Ministers der Anstalt die Möglichkeit zur Aufnahme des Betriebes dieser Nebenzweige zu schaffen. Hierzu ist nach § 9 Ziffer 6 der Anstaltsatzung die Beschlußfassung des Provinziallandtages erforderlich.

Der Provinzialausschuß schlägt deshalb folgende Beschlußfassung vor:

„Provinziallandtag ist mit der Aufnahme des Betriebes der Unfall-, der Haftpflicht-, der Transport- und der Hagelversicherung sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung einverstanden.

Zur Beschlußfassung über den Umfang, den Zeitpunkt der Aufnahme und die Form des Betriebes der genannten Zweige oder einzelner derselben wird der Provinzialausschuß ermächtigt“.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

Die jetzige Satzung der Landesbank vom 3. Oktober 1918, welche seit dem 1. November 1918, also etwa seit Ausbruch der Revolution und seit dem Zusammenbruch unserer Front und unserer Volkswirtschaft, in Geltung ist, entspricht in ihrer Beschränkung — ähnlich wie die beschränkten Satzungen der Sparkassen — den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr. Die Aufgaben der Landesbank sind

durch das Anwachsen der Kommunalkreditansprüche,

durch die bankmäßige Unterbringung bez. Vermittlung von Anleihen, Wechseln und kurzfristigen Krediten,

durch die Vermittlung von Geschäften in Devisen und fremden Sorten,

durch die Geschäfte als Girozentrale der rheinischen Sparkassen und als Geldvermittlungsstelle des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten,

durch das stark anwachsende Effekten-Kommissionsgeschäft im Anschluß an die Effekten-Hinterlegungsstelle der Provinz,

durch die Beteiligung an der Abwicklung des Reichsnotopfers, an der Kriegsanleihe A.-G. und anderen gemeinnützigen Unternehmungen von selbst derartig gewachsen, daß die Landesbank jetzt mehr denn je die Zentralstelle der Provinz ist, bei welcher und unter deren Leitung sich die Zusammenfassung und Organisation des öffentlichen Kreditwesens vollzieht. Ihr Umschlag auf einer Seite des Hauptbuches reicht an 50 Milliarden Mark heran; ihre Bilanzziffer überschreitet 1½ Milliarden. Durch den vom letzten Provinziallandtag beschlossenen und jetzt bevorstehenden engen Zusammenschluß der Landesbank mit den rheinischen Sparkassen wird diese Zentralisation ihren förmlichen Abschluß erreichen und ergibt sich auch hieraus praktisch die Notwendigkeit, auf Grund der seit 1918 gesammelten Erfahrungen eine neue freiere Form für die Satzung der Landesbank zu finden, welche allen ihr jetzt gestellten Aufgaben einer Großbank des rheinischen Provinzialverbandes gerecht wird, ohne ihre allbekannten sicheren Unterlagen zu gefährden.

In dem vorliegenden neuen Entwurf ist die alte Satzung zu Grunde gelegt.

In § 2 ist die Hauptaufgabe der Landesbank prinzipiell bezeichnet und umschrieben.

In § 4 ist die Terminologie des BGB. in Bezug auf die „juristische Person“ an Stelle der veralteten „privilegierten öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ gewählt, sodann die erforderliche Vermehrung des Eigenkapitals und das Verhältnis zu den Sparkassen der Provinz festgestellt.

In § 8 und 9 sind die einzelnen Hauptaufgaben der Landesbank bezeichnet. Die Vorschläge sind durch das Bedürfnis der Praxis begründet.

In § 14 und ff. werden die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsorgane in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften, nur durch das Abkommen mit den Sparkassen geändert, dargestellt.

Zu § 15 Zusatz in Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

Da dem Provinzialausschusse als oberster Leitung der Landesbank die Verantwortlichkeit für deren Geschäftsführung obliegt und er durch eine Geschäftsordnung die Bahnen und die Grenzen festsetzt, in denen sich in mündelsicherer Weise die Geschäfte der Bank zu bewegen haben, so kann von anderen Einengungen der geschäftlichen Betätigung der Landesbank abgesehen werden. Nur hierdurch ist für die Landesbank diejenige Beweglichkeit — bei völliger Sicherheit — gewährleistet, welche der moderne vielseitige Bankverkehr dringend erfordert.

Der Zusatz zu § 19 rechtfertigt sich durch das Abkommen mit den Sparkassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. Die anliegende Satzung der Landesbank der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1918 \*) wird wie nachstehend angegeben geändert:

#### § 1

bleibt unverändert.

#### § 2

erhält folgenden Wortlaut:

Die Landesbank übernimmt als Zentralbank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz die Zusammenfassung, Organisation und Förderung des gesamten öffentlichen Geld- und Kreditwesens in der Rheinprovinz, einschließlich des Grundkreditwesens und des Sparverkehrs in jeder Form. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Landesbank das Recht, nach Maßgabe der vom Provinzialausschusse zu erlassenden Geschäftsordnung Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben. Insbesondere bleiben folgende nach § 2 der Satzung vom 23. April 1888 ihr zugewiesenen Aufgaben für sie weiter bestehen:

\*) Die Satzung ist den Mitgliedern des Provinziallandtags für die Landtagstagung zugegangen; von einem Neudruck der Satzung ist der hohen Kosten wegen abgesehen worden.

## I. Darlehen zu gewähren

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften,
2. an städtische Grundbesitzer und
3. an ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden.

## II. Depositen- und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

Von den 3 Zweiganstalten der Landesbank betreibt die erste, die Kommunalbank der Rheinprovinz, die unter Nr. 1 1 bezeichneten Geschäfte, die zweite, die Hauskreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. 1 2), die dritte, die Landkreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes. (Nr. 1 3.)

## § 3.

An Stelle „die Zweiganstalten werden“ ist zu setzen:

„die Zweiganstalten sind“  
(im übrigen wie bisher).

## § 4

erhält folgende Fassung:

Die Landesbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Anstalt des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung desselben in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die Firma wiedergibt. Sie kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses Zweiganstalten innerhalb der Provinz sowie an deutschen Börsenplätzen errichten.

Zur Verstärkung der bisherigen aus der Bilanz vom 31. Dezember 1920 ersichtlichen eigenen Betriebsmittel der Landesbank hat der Provinzialverband der Rheinprovinz das Recht:

1. das eigene Stammkapital der Landesbank bis auf 100 Millionen Mark zu erhöhen und zu diesem Zwecke durch Vermittlung der Landesbank eine oder mehrere Anleihen der Rheinprovinz bis zum Gesamtnennwerte von 100 Millionen Mark zu den vom Provinzialausschuß festzusetzenden Zins-, Tilgungs- und sonstigen Anleihebedingungen auszugeben,
2. die öffentlichen Sparkassen, Kreisbanken, Stadtbanken und ähnliche kommunale Bankbetriebe sowie Genossenschafts-Verbände der Rheinprovinz als stille Gesellschafter mit Einlagen auf eine Zeit von 10 oder mehr Jahren in das Geschäft der Landesbank aufzunehmen, wogegen diesen an der oberen Verwaltung und am Reingewinn der Girozentrale oder der Landesbank bestimmte, von dem Provinzialausschuß mit diesen Gesellschaftern zu vereinbarende Rechte gewährt werden.

Die hieraus sich ergebende Arbeitsgemeinschaft bezweckt, unter Vermeidung von Zersplitterungen, das gesamte in der Provinz zu Kreditzwecken verfügbare, in öffentlich-rechtlicher und genossenschaftlicher Verwaltung stehende Geldkapital zu einer kraftvollen zentralen Organisation zusammenzuschließen.

## § 5.

An Stelle der Bezeichnung „Landesbankräte“ ist die Bezeichnung „Landesbankdirektoren“ zu setzen. Das Wort „übrigen“ vor dem Wort „Mitglieder“ ist zu streichen und die Worte „des Stellvertreters“ durch die Worte „der Stellvertreter“ zu ersetzen. Im übrigen bleibt § 5 unverändert.

§§ 6 und 7  
bleiben unverändert.

## § 8

erhält folgenden Wortlaut:

Der Landesbank liegen außer den sich aus § 2 ergebenden allgemeinen Bankgeschäften folgende speziellen Aufgaben ob:

1. die Geschäfte der Giro- und Geldzentrale der öffentlichen Sparkassen und kommunalen Geld- und Bankanstalten, sowie der Genossenschaftsverbände, welcher Zentrale eine Vermittlungsstelle für kommunale Darlehen angeschlossen ist,
2. die Geschäfte der amtlichen Hinterlegungsstelle für die Rheinprovinz, (Pr. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 85.),
3. die Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedlungsgesellschaften, Kreis-, Stadtbanken usw.), innerhalb der Provinz, sowie an Girozentralen gemäß den vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen.

## § 9

erhält den Wortlaut des bisherigen § 8.

## § 10

erhält folgende Fassung:

Die Landesbank kann ihre eigenen und fremden Gelder anlegen:

- a) in kurzfristigen Darlehen an Provinzialverbände, Kreise, Gemeinden und Unternehmungen gemeinnütziger Art,
- b) durch Hinterlegung bei der Reichsbank, bei staatlichen, provinziellen und kommunalen Banken und Kassen, bei kommunalen Giroverbänden und bei den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Banken und Bankiers; der Verwaltungsrat bestimmt ferner, in welchen Fällen und in welcher Höhe Deckung erforderlich ist oder von der Forderung einer solchen abgesehen werden kann,
- c) in den sich im Bankbetriebe ergebenden sonstigen Geschäften (Wechseln, Wertpapieren, kurzfristigen Krediten usw.).

Die sämtlichen fremden Gelder der Landesbank, soweit sie nicht in börsengängigen Papieren und Wechseln Deckung finden, sind in Darlehen oder Hinterlegungen mit keiner längeren Kündigungsfrist anzulegen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva Kündigungsfristen bestehen.

## §§ 11, 12, 13

bleiben unverändert bestehen.



## § 14.

## 1. An Stelle von Absatz 1 und 2 ist zu setzen:

Zur oberen Leitung der Verwaltung sowie zur Überwachung der Geschäftsführung des Generaldirektors und der Generaldirektion sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser besteht außer aus dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Landesbank, die ihm von amtswegen angehören, aus zwölf Mitgliedern; letztere werden vom Provinzialausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aus der Zahl der Mitglieder wählt der Provinzialausschuß den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats; beim Ausscheiden eines Mitgliedes soll eine Ergänzungswahl binnen 3 Monaten stattfinden.

Sobald der im § 4 erwähnte Zusammenschluß der Landesbank mit den dort genannten stillen Gesellschaftern erfolgt sein wird, besteht, entsprechend der erwähnten Vereinbarung, der Verwaltungsrat von dem durch den Provinzialausschuß zu bestimmenden Termine ab außer aus dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor aus

acht auf Grund einer Neuwahl vom Provinzialausschuß und vier von dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes oder dem Vorstande eines besonderen, die rheinischen Sparkassen und Kreis- oder Stadtbanken vertretenden Verbandes zu entsendenden Mitgliedern. Im Falle des Beitritts von Rheinischen Genossenschaftsverbänden kann diesen die Wahl eines ferneren (13.) Mitgliedes und mehrerer Mitglieder mit beratender Stimme vom Provinzialausschuß zugestanden werden.

Der Provinzialausschuß kann dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder der Generaldirektion nehmen, sofern nicht der Verwaltungsrat in einzelnen Fällen etwas anderes beschließt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern, einschließlich der beratenden Mitglieder, Kommissare ernennen, welche fortlaufend oder in bestimmten Fällen die Geschäfte der Hauptbank, der Zweiganstalten und der Nebenstellen sowie die Rechnungsführung und die Bestände nachprüfen. Die Aufgaben und Rechte dieser Kommissare bestimmt er durch eine Geschäftsanweisung.

2. Absatz 3 und 5 bleiben bestehen. Absatz 4 wird gestrichen.

## § 15.

In Nr. 1 ist vor § 6 „§ 2“ einzuschließen und folgender Zusatz einzufügen:

In der Geschäftsordnung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Geschäfte, welche die Sicherheit der Bank gefährden können, vermieden werden.

§§ 16, 17, 18  
bleiben unverändert.

§ 19  
erhält folgende Fassung:

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist zum 31. Dezember jeden Jahres aufzustellen. Die Feststellung des Reingewinns erfolgt — nach Prüfung durch die Treuhand- und Revisionsanstalt der Rheinprovinz — endgültig durch den Provinzialausschuß.

Von dem nach Abzug der Geschäftskosten und der vom Provinzialausschuß zu beschließenden Rückstellungen, Abschreibungen und Überweisungen zum Reservefonds verbleibenden Reingewinn sind zunächst 4% Zinsen von dem jeweilig vom Provinzialverbande der Landesbank überwiesenen Stamm- und Reservefonds dem Provinzialverbande zu überweisen; über den verbleibenden Rest verfügt der Provinziallandtag.

Die den stillen Gesellschaftern zukommenden Anteile am Reingewinn bestimmen sich nach den mit ihnen zu treffenden Abmachungen.

§ 20  
bleibt unverändert.

§ 21.  
Dieser Paragraph kann wegfallen.

§§ 22 und 23  
bleiben unverändert und erhalten die Nr. 21 und 22.

II. Sollten die Herren Minister zur Genehmigung der Satzungsänderung unter I formelle Änderungen wünschen, so wird der Provinzialausschuß ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

**Der Provinzialausschuß:**

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 14.**  
(Drucksachen-Nr. 13.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

die Versetzung des Landeshauptmanns, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats  
Dr. von Renvers in den Ruhestand.

Der Landeshauptmann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. von Renvers hat unter Hinweis auf sein vorgeschrittenes Lebensalter und seinen angegriffenen Gesundheitszustand sowie unter Bezugnahme auf § 17 der Ruhegehaltsbestimmungen die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. J. beantragt.

So sehr der Provinzialausschuß auch das Ausscheiden des um die Interessen der Rheinischen Provinzialverwaltung so verdienstvollen Landeshauptmanns aus seinem Amte bedauern muß, so hat er sich andererseits den Gründen nicht verschließen können, die den Landeshauptmann veranlaßt haben, um seine Entlassung einzukommen.

Die Revision der Besoldungsordnung, bei deren Durchführung die Provinzialverwaltung gemäß Anweisung des Provinziallandtags sich soweit als möglich nach den Beschlüssen der rheinischen Städte, Kreise und Landgemeinden richten soll, hat sich bis zur Tagung des Provinziallandtags nicht erledigen lassen; die abschließende Verhandlung zwischen den Städten usw. und der Gewerkschaft der Kommunalbeamten und Angestellten hat am 2. Juli d. J. stattgefunden, der Abdruck der Beschlüsse bezw. Vereinbarungen geht den Beteiligten in dieser Woche zu. Die Beschlußfassung des Provinzialausschusses wird Ende dieses Monats möglich sein; sie wird, soweit sie anderweite Eingruppierung, Festsetzung von Gehältern und derartige Bestimmungen betrifft, Rückwirkung vom 1. April 1920 ab, entsprechend dem Vorgang von Reich und Staat, haben. Demgemäß würde eine etwaige Neuversetzung des Einkommens des Landeshauptmanns vom 1. April 1920 ab vorzunehmen und der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen sein.

Der Provinzialausschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle die von dem Landeshauptmann, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. von Renvers beantragte Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. J. genehmigen und den Provinzialausschuß beauftragen, das Ruhegehalt nach der Revision der Besoldungsordnung festzusetzen“.

Düsseldorf, den 12. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:  
Dr. Adenauer.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl eines Amtsnachfolgers für den in den Ruhestand tretenden  
Landeshauptmann, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. von Kenvers.

Infolge des Ausscheidens des Landeshauptmanns, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. von Kenvers aus seinem Amte wird die Wahl eines Amtsnachfolgers durch den Provinziallandtag erforderlich.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Bedingungen für die Wahl festsetzen und die Wahl vornehmen“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:

Dr. Adenauer.

(Zu Drucksachen-Nr. 14.)

Die Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Landeshauptmanns schlägt vor:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl unter folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. Oktober 1921, oder, falls die Bestätigung der Wahl später erfolgen sollte, vom Tage der Bestätigung ab.
2. Das Gehalt beträgt 38 000 Mark nebst Ortszuschlag und jeweiligen Ausgleichszuschlag gemäß der Befoldungsordnung.
3. Neben dem Gehalt wird als nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung gewährt:
  - a) 10 000 Mark,
  - b) freie Dienstwohnung mit Heizung und Beleuchtung.
4. Im übrigen finden hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse, der Versetzung in den Ruhestand sowie der Witwen- und Waisenversorgung die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen Anwendung.
5. Der Provinzialverband tritt für etwaige Ansprüche des Gewählten aus Reichs-, Staats-, Kommunal- und Militärdienst auf Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge ein, solange ihm nicht aus seiner Tätigkeit als Provinzialbeamter höhere Ansprüche zustehen.
6. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, bei der demnächstigen Neuregelung der Befoldungsordnung für die Provinzialbeamten die Bezüge des Landeshauptmanns entsprechend neu festzusetzen“.

Düsseldorf, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende:

Dr. Adenauer.

**Anlage 16.**

(Drucksachen-Nr. 15.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses verbunden mit einer Zwischenanstalt bei Guskirchen.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 59. Rheinischen Provinziallandtages vom 9. Dezember 1920 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang der Bauarbeiten, wie folgt, berichtet:

Die Bauarbeiten sind im Wesentlichen bis auf noch einige Wegearbeiten und gärtnerische Anlagen in der Umgebung der einzelnen Gebäude sowie einige Einrichtungsarbeiten, namentlich in der Zwischenanstalt für die geistig minderwertigen Zöglinge beendet, so daß nur die Kirche noch fertig auszubauen bleibt, was indessen nur in einfachster Ausbildung geschehen soll.

Die Anstalt ist, wenn auch noch nicht vollbelegt, so doch in allen Teilen mit Ausnahme der Zwischenanstalt im Betrieb. Die Belegung erfolgte entsprechend der Fertigstellung der Gebäude. Zurzeit befinden sich über 200 Zöglinge in der Anstalt. Die erforderliche Anzahl von Beamten und Angestellten ist vorhanden.

Die Koch- und Waschküche werden von Ordensschwestern, die ihre Tätigkeit zu Anfang Dezember v. J. aufgenommen haben, versorgt.

Die Baukosten der Anstalt werden mit dem Grunderwerb nicht viel hinter 7 000 000 Mark zurückbleiben, den mit rund 2 $\frac{1}{4}$  Millionen Mark abschließenden Voranschlag stark übersteigen. Die Mehrkosten entfallen ausschließlich auf die nach dem Kriegsende ausgeführten Arbeiten, so vor allem auf die technischen Anlagen wie Heizung, Licht- und Kraftanlage sowie Außenanlagen und Inventar, für welches allein über eine Million Mark aufgewendet werden mußte. Dazu betragen die Bauleitungskosten und die Bauzinsen infolge der langen Bauzeit und der Erhöhung der Gehälter etwa das fünffache der veranschlagten Summen. Ein wesentlicher Teil der Baumaterialien wie Linoleum, Parkettstäbe, Wand- und Fußbodenplatten und Holzvorräte war noch zu den niedrigen Friedenspreisen beschafft worden. Hinsichtlich der Güte der Bauausführung steht die Anstalt daher den früheren mindestens gleich, während in einigen Punkten, wie hinsichtlich des Umfangs der Befestigungen, des Innenanstrichs und der Ausbildung der Inventarstücke, mit Rücksicht auf die sonst unerschwinglichen Kosten mit größter Zurückhaltung verfahren werden mußte.

Der Provinzial-Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Bericht Kenntnis nehmen und die hinsichtlich der Errichtung der Anstalt gefaßten Beschlüsse als erledigt erklären“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 17.**

(Drucksachen-Nr. 16.)

**Bericht**

des Provinzialausschusses

über die

im Jahre 1920 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrente vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Begezwecke — bedacht worden sind“.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die beigelegte Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Nachweisung**

der an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1920 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>				<b>IV. Regierungsbezirk Köln.</b>			
1	Heinsberg	Havert . . . . .	300	1	Summersbach	Marienbergshausen . . .	2 000
2	"	Wildenrath . . . . .	900	2	Wülheim-Rhein	Oberath . . . . .	10 000
3	Schleiden	Rimmen . . . . .	400	3	Sieg	Seelscheid . . . . .	3 000
4	"	Golbach . . . . .	400	4	"	Ruppichterath . . . . .	7 000
		Zusammen	2 000	5	"	Uckerath . . . . .	6 000
				6	"	Wahlscheid . . . . .	8 000
<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>				7	Wipperfürth	Lindlar . . . . .	10 000
1	Adenau	Hausen . . . . .	200	8	"	Gärten . . . . .	5 000
2	"	Kempenich . . . . .	1 000	9	"	Bechen . . . . .	5 000
3	"	Lederbach . . . . .	200	10	"	Hohkeppel . . . . .	6 000
4	"	Weibern . . . . .	1 300			Zusammen	62 000
5	Altenkirchen	Harbach . . . . .	3 000	<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>			
6	"	Hüttseifen . . . . .	2 000	1	Bitburg	Wißmannsdorf . . . . .	200
7	"	Niederfischbach . . . . .	9 000	2	Daun	Hinterweiler . . . . .	900
8	"	Wingendorf . . . . .	3 000	3	Priim	Dachscheid . . . . .	600
9	Kreuznach	Callenfels . . . . .	1 200	4	"	Kopp . . . . .	600
10	Neuwied	Krautscheid . . . . .	500	5	"	Schönecken . . . . .	900
11	"	Limbach . . . . .	800	6	"	Blittscheid . . . . .	800
12	"	Kederscheid . . . . .	1 600	7	"	Nimsbuscheid . . . . .	800
13	"	Weis . . . . .	1 800	8	"	Winterpelt . . . . .	700
		Zusammen	25 600	9	Trier-Land	Wöln . . . . .	1 000
				10	"	Abtei . . . . .	2 700
<b>III. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>						Zusammen	9 200

**Zusammenstellung.**

1.	Regierungsbezirk Aachen . . . . .	( 4 Gemeinden)	2 000
2.	" Coblenz . . . . .	(13 " )	25 600
3.	" Düsseldorf . . . . .	(keine " )	—
4.	" Köln . . . . .	(10 " )	62 000
5.	" Trier . . . . .	(10 " )	9 200
	Hauptsumme (37 Gemeinden)		98 800

**Anlage 18.**

(Drucksachen-Nr. 17.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Beteiligung an dem Hilfswerk für notleidende Kleinbahnen.**

In der gleichen ungünstigen finanziellen Lage wie die Reichseisenbahnen, die in den letzten Jahren bekanntlich sehr hohe Zuschüsse erfordert haben, befinden sich auch die meisten Kleinbahnen. Durch die außerordentlich hohe Steigerung der Löhne und der Preise sämtlicher Betriebsmaterialien, sowie durch die Vergrößerung der Zahl der Angestellten und Arbeiter infolge der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit sind die Betriebsausgaben in einem solchen Maße in die Höhe geschwollen, daß bei den meisten Kleinbahnen durch Tarifierhöhungen der nötige Ausgleich nicht mehr geschaffen werden kann.

Insbesondere sind die Kosten der seit den letzten Kriegsjahren aus Mangel an ausgebildeten Arbeitern und gutem Material zurückgestellten, jetzt aber bei allen Bahnen dringlich gewordenen größeren Unterhaltungsarbeiten so maßlos gestiegen, daß die Bestände des Erneuerungsfonds und der anderen Rücklagen nur ausreichen, um einen Teil dieser Kosten zu bestreiten. Die oft recht erheblichen Mittel zur Deckung der übrigen Kosten müssen anderweitig beschafft werden.

Da jedoch die Aufbringung dieser Mittel manchen Bahneigentümern (Kreisen, Gemeinden und Privatbahn-Gesellschaften) große Schwierigkeiten bereitet und daher die Gefahr vorliegt, daß viele für den öffentlichen Verkehr wichtige Linien ihren Betrieb einstellen müssen, haben sich der Staat Preußen und das Reich vereinigt, um den notleidenden Kleinbahnen Hilfe zu bringen.

Zu diesem Zwecke hat der Minister der öffentlichen Arbeiten in Gegenwart von Vertretern der übrigen in Frage kommenden Reichs- und Preussischen Ministerien eingehende Verhandlungen mit den Preussischen Provinzen, sowie mit Vertretern der Privatkleinbahn-Gesellschaften und der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter gepflogen. Hierbei sind die in der Anlage A beigefügten „Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an notleidende nebenbahn-ähnliche Kleinbahnen“ aufgestellt und vereinbart.

Die Preussische Landesversammlung hat sodann durch Gesetz vom 21. Januar 1921 den Betrag von 40 Millionen Mark für die Gewährung solcher Darlehen zur Verfügung gestellt. Das Reich hat für denselben Zweck 20 Millionen Mark bewilligt.

Nach Ziffer I der „Grundsätze“ können aus diesen Mitteln Darlehen an solche nebenbahn-ähnliche Kleinbahnen in Preußen gewährt werden, die ohne diese Hilfe zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht in der Lage sind, aber in absehbarer Zeit über ihre Notlage hinwegkommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist in jedem Falle, daß die beteiligte Provinzialverwaltung sich an dem zu gewährenden Darlehen in Höhe des Anteils der Preussischen



Staatsregierung beteiligt. Darnach würden  $\frac{2}{5}$  des Betrages der bewilligten Darlehen vom Staate,  $\frac{1}{5}$  vom Reiche und  $\frac{2}{5}$  von der betreffenden Provinz aufzubringen sein.

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Provinzialverband sich an dem vorliegenden Hilfswerk beteiligen soll, ist auf der einen Seite die außerordentlich bedenkliche Finanzlage des Provinzialverbandes zu würdigen, wodurch besonders die Inangriffnahme weittragender, über viele Jahre sich erstreckender finanzieller Maßnahmen erschwert wird. Dieses Bedenken wird allerdings dadurch abgeschwächt, daß von vornherein die Belastung, die dem Provinzialverbande entstehen kann, auf eine bestimmte Höchstsumme begrenzt wird und daß über jeden Einzelfall dem Provinzialausschuß die entscheidende Beschlussfassung zusteht, ob und mit welchem Betrage der Provinzialverband sich beteiligt; denn der Beschluß des Hauptausschusses auf Bewilligung eines Darlehens kann erst in Kraft treten, wenn der Provinzialausschuß seinerseits den auf den Provinzialverband entfallenden Betrag ebenfalls bewilligt hat. Auf der anderen Seite fällt für eine Beteiligung des Provinzialverbandes an der Hilfsaktion entscheidend in die Waagschale, daß ohne eine solche Beteiligung die Mittel des Staates und des Reiches der Rheinprovinz nicht zugute kommen würden. Auch würde bei vielen Kleinbahnen die Einstellung des Betriebes mit so weitgehenden volkswirtschaftlichen Nachteilen verknüpft sein, daß jedes nur in etwa Erfolg versprechende Mittel angewendet werden muß, um die Existenz der Kleinbahnen zu retten.

Die nach den „Grundsätzen“ erfolgende Zusammenfassung des Kleinbahndarlehens-Ausschusses und des Kleinbahndarlehens-Hauptausschusses bietet auch einige Gewähr dafür, daß die eingehenden Anträge gründlich geprüft und Darlehen nur an wirklich unterstützungsbedürftige und unterstützungswürdige Kleinbahnen gewährt werden, bei denen anzunehmen ist, daß sie mit Hilfe des Darlehens und bei Durchführung der bei Gewährung derselben aufzuerlegenden Bedingungen über die augenblicklichen Schwierigkeiten hinwegkommen werden.

Um eine noch größere Sicherheit für die Beschränkung der Darlehensgewährung auf die dringlichsten Fälle herbeizuführen, soll der Provinzialverband ferner nur dann eintreten, wenn vorerst die zunächst Beteiligten, also Kreise, Gemeinden und Private, zusammen mindestens denselben Betrag, der auf die Provinz entfällt, aufbringen.

Die auf die Provinz entfallenden Anteile der beantragten und bewilligten Darlehen werden durch eine Anleihe zu beschaffen sein. Ein Betrag von 5 Millionen Mark wird voraussichtlich für die nächste Zeit ausreichen. Es wird daher zunächst dieser Betrag bereitzustellen sein, der in entsprechenden Teilbeträgen bei der Landesbank (Kommunalbank) zu den für die Kommunaldarlehen üblichen Bedingungen anzuleihen und mit mindestens 1% zu tilgen ist. Wieweit das Kleinbahnunternehmen selbst Zinsen und Tilgungsatz für das Darlehen zu tragen hat, wird vom Kleinbahndarlehens-Hauptausschuß festgesetzt. Es ist wohl anzunehmen, daß die von dem Unternehmen zu übernehmenden Zins- und Tilgungsbeträge in den nächsten Jahren sehr gering sein werden, so daß der Provinzialverband die Verzinsung und Tilgung der Darlehen für die nächsten Jahre fast in ganzer Höhe selbst wird tragen müssen. Da etwaige Bewilligungen erst im Laufe dieses Jahres erfolgen, werden im laufenden Jahre diese Beträge noch verhältnismäßig gering sein und daher aus dem Darlehensfonds selbst genommen werden können. Im nächsten Jahre wird ein entsprechender Betrag in den Haushaltsplan einzustellen sein.

Der Provinzialausschuß schlägt demnach folgenden Beschluß vor:

„Der Provinziallandtag erklärt sich grundsätzlich zu einer Beteiligung an dem Hilfswerk für notleidende Kleinbahnen unter der Bedingung bereit, daß die zunächst Beteiligten: Kreise, Gemeinden und Private, in jedem Einzelfalle mindestens denselben

Betrag aufbringen, der auf die Provinz entfällt. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, eine Anleihe von fünf Millionen Mark aufzunehmen und aus dieser Anleihe die auf die Provinz entfallenden Anteile der zur Unterstützung der notleidenden Kleinbahnen bestimmten Darlehen zu bewilligen“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

#### Anlage A.

## Grundsätze

für die Gewährung von Darlehen an notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.

### I. Verwendung der bereiten Mittel.

1. Aus den von der Reichsregierung und der Preussischen Regierung zur Unterstützung notleidender Kleinbahnen bereitgestellten Mitteln können Darlehen an solche nebenbahnähnliche Kleinbahnen in Preußen gewährt werden, die ohne diese Hilfe zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht in der Lage wären, aber in absehbarer Zeit über ihre Notlage hinwegkommen werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist in jedem Falle, daß die beteiligte Provinzialverwaltung oder, wenn die notleidende Kleinbahn mehrere Provinzen berührt, die beteiligten Provinzialverwaltungen zusammen sich an dem zu gewährenden Darlehen in Höhe des Anteils der Preussischen Regierung beteiligen.

3. Darlehen aus obigen Mitteln dürfen weder bewilligt noch verwendet werden zu Aufwendungen, die eine Bestandsvermehrung oder eine Erhöhung des Anlagewertes der Kleinbahnen darstellen (Erweiterungen, Verbesserungen der Anlagen, Vermehrung der Fahrzeuge usw.).

### II. Behandlung der Unterstützungsanträge.

Die von den notleidenden Kleinbahnen gestellten Anträge auf Gewährung von Darlehen unterliegen

- a) der Vorprüfung und Begutachtung in einem Kleinbahndarlehnsausschuß (abgekürzt Darlehnsausschuß, Kl. D. A.) und
- b) der Entscheidung in einem Kleinbahndarlehnshauptausschuß (abgekürzt Hauptausschuß, Kl. D. H. A.).

Die Darlehnsanträge nebst allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind beim Darlehnsausschuß und gleichzeitig ohne Unterlagen abgeschrieben auch beim Hauptausschuß einzureichen.

**III. Kleinbahndarlehnsausschuß.**

1. Der Darlehnsausschuß wird vom Hauptausschuß, und zwar in der Regel für jede Provinz, bestellt. Er setzt sich zusammen aus

- a) einem vom Provinzialverbande selbst namhaft gemachten Beamten,
- b) einem sachverständigen Beamten einer anderen Provinz,
- c) drei, den Kleinbahnaufsichtsbehörden angehörenden, von dem für die Kleinbahnaufsicht zuständigen Minister auszuwählenden Beamten,
- d) einem Sachverständigen aus Kreisen der privaten Kleinbahnunternehmen und
- e) einem von der Personalvertretung der notleidenden Kleinbahn ausgewählten Bediensteten

In der Regel führt der vom Provinzialverbande namhaft gemachte Beamte (a) den Vorsitz und den Schriftwechsel. Wenn dieser Beamte indessen den Betrieb der zu unterstützenden Kleinbahn leitet, geht der Vorsitz auf den unbeteiligten Provinzialbeamten (b) über.

2. Für die Auswahl der Sachverständigen zu 1b und 1d sind Vorschlagslisten der Provinzialverwaltungen beziehungsweise Vorschläge des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen heranzuziehen.

3. Berührt eine notleidende Kleinbahn mehrere Provinzen, so ist für die Vorprüfung eines Darlehnsantrags der Darlehnsausschuß der Provinz zuständig, in der der größere Teil der Kleinbahn gelegen ist.

4. Der Darlehnsausschuß stellt fest,

- a) ob die Aufrechterhaltung des Kleinbahnbetriebes im öffentlichen Nutzen unbedingt geboten erscheint,
- b) ob und welche Anstände gegen die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Kleinbahn zu erheben sind,
- c) welche Maßnahmen möglich und notwendig sind, um den Betrieb der Kleinbahn wirtschaftlich zu gestalten,
- d) ob unter der Voraussetzung der Durchführung dieser Maßregeln sich die Gewährung des erbetenen oder eines Darlehns in geringerer Höhe rechtfertigen läßt,
- e) ob und inwieweit Dritte (z. B. Bürger, Zunächstbeteiligte — Kreise, Gemeinden, Private, Betriebsführer —) zu Zuschüssen als Vorausleistungen heranzuziehen sind,
- f) welche Bedingungen für das Darlehn und die Verzinsung und Tilgung bei Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgeschlagen werden.

5. Der Darlehnsausschuß hat die zur ausreichenden Beurteilung eines Darlehnsantrags erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Hauptausschuß mit dem begründeten Vorschlage auf Bewilligung oder Ablehnung zu übersenden.

**IV. Kleinbahndarlehns-Hauptausschuß.**

1. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus

- a) einem von dem für die Kleinbahnaufsicht zuständigen Minister zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden,
- b) einem vom Preussischen Finanzminister,
- c) einem vom Reichsverkehrsminister und
- d) einem vom Reichsminister der Finanzen zu bestellenden Vertreter,
- e) zwei von dem Landesverbande zu bestellenden Vertretern dieser Verbände.

Die Vertreter zu e) dürfen nicht bei der Vorprüfung des zur Entscheidung stehenden Darlehnsantrages im Darlehnsausschuß mitgewirkt haben.

2. Der Hauptausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Er hat nach den Gutachten der Darlehnsausschüsse über die Bewilligung oder Ablehnung der Darlehnsanträge zu entscheiden und im Falle der Bewilligung die Darlehnsbedingungen festzusetzen. Hierbei sind die aus der Anlage B ersichtlichen Bedingungen als Richtschnur zu nehmen.

3. Von der Entscheidung ist der Kleinbahn schriftlich Mitteilung zu machen, und zwar im Falle der Herabsetzung oder Ablehnung des Darlehns unter kurzer Begründung.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Antragstellerin beim Hauptausschuß schriftlich innerhalb drei Wochen begründeten Einspruch erheben. In diesem Fall wird über den Darlehnsantrag noch einmal verhandelt und Beschluß gefaßt. Hierzu ist die Antragstellerin, der unter III 1e bezeichnete Personalvertreter der Kleinbahn und der Vorsitzende des Darlehnsausschusses einzuladen.

#### V. Geschäftsführung des Kleinbahndarlehns-Hauptausschusses, Verwaltung der Mittel.

1. Bis auf weiteres werden von dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg (Preußische Kleinbahngesellschaft) die bereitgestellten Mittel und die Rückeinnahmen verwaltet.

2. Der Landesdirektor führt unter dieser Firma auch den Schriftwechsel mit den Kleinbahnunternehmern, der sich aus der Entscheidung des Hauptausschusses ergibt (vgl. unter IV. 3), und spricht die Bewilligung eines Darlehns unter Berufung auf diese Entscheidung als Bevollmächtigter der Darlehnsgeber aus.

3. Soweit dem Landesdirektor nicht etwa zur Deckung des voraussichtlichen Darlehnsbedarfs größere Mittel vorschüssig zur Verfügung gestellt werden, hat der Landesdirektor die bewilligten Darlehen zu einem Fünftel beim Reichsverkehrsministerium, zu zwei Fünfteln beim Preussischen Finanzministerium und zu zwei Fünfteln bei den beteiligten Provinzialverbänden einzufordern und sodann an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung zu bringen.

4. Die auf die ausgeliehenen Darlehen eingehenden Tilgungsbeträge sind einem Tilgungsschatze zuzuführen und zur Rückzahlung der Darlehen der Reichsregierung, der Preussischen Regierung und der Provinzialverbände in dem Verhältnis zu 3 zu verwenden, sobald der Bestand des Schatzes jeweils 1 v. H. dieser Darlehen beträgt.

5. Die auf die ausgeliehenen Darlehnsbeträge eingehenden Zinsen werden zur Verzinsung der von der Reichsregierung, der Preussischen Regierung und den Provinzialverwaltungen hergegebenen Darlehen verwendet.

6. Alle beteiligten Stellen tragen die ihnen und ihren Vertretern entstehenden Kosten selbst.

7. Nach Schluß jedes Rechnungsjahres, erstmalig nach Ablauf des Rechnungsjahres 1920, ist dem Hauptausschuß Rechnung zu legen. Nach ihrer Anerkennung durch den Hauptausschuß ist sie jedem der unter IV. 1a bis d genannten Minister und den beteiligten Provinzialverwaltungen in je einem Abdruck zuzustellen.

## Allgemeine Bedingungen

für die notleidenden Kleinbahnen gewährten Darlehen.

1. Die durch Darlehnsgewährung unterstützte Kleinbahn ist verpflichtet:
  - a) die vom Kleinbahndarlehnsausschuß festgestellten Mängel der Verwaltung, der Unterhaltung und des Betriebes sofort abzustellen,
  - b) eine Aenderung in den hiernach getroffenen Einrichtungen der Verwaltung, der Unterhaltung und des Betriebes nur mit Zustimmung des Kleinbahndarlehns-Hauptausschusses vorzunehmen,
  - c) die laufende Ueberwachung der Verwaltung, Unterhaltung und Betriebsführung der Kleinbahn durch Beauftragte des Kleinbahndarlehnsausschusses zu gestatten und vorgefundene, gegen die Verpflichtungen zu a/b verstößende Mängel sofort abzustellen,
  - d) auf Verlangen des Kleinbahndarlehnsausschusses sich mit anderen Kleinbahnen wirtschaftlich zusammenzuschließen.

2. Für das bewilligte Darlehn ist Sicherheit durch Eintragung ins Bahngrundbuch an erster Stelle oder durch Bürgschaft öffentlicher Verbände zu bestellen.

3. Das Darlehn ist nach näherer Festsetzung des Kleinbahndarlehns-Hauptausschusses zu verzinsen und zu tilgen.

4. Ergibt der Betrieb der Kleinbahn nach Bestreitung der Betriebsausgaben, der regulativen Rücklagen in den Erneuerungsfonds und der festen Darlehnsverpflichtungen noch Ueberschüsse, so ist der Darlehnszinsfuß, wenn er niedriger ist als 3 v. H., bis dahin zu erhöhen. Sind dann noch Ueberschüsse vorhanden, so sind sie, nachdem 4 v. H. des Anlagekapitals dem Unternehmen zur freien Verfügung überlassen sind, zur verstärkten Darlehnsstilgung zu benutzen.

5. Das Darlehn kann sofort zurückgefordert werden,

- a) wenn die Kleinbahn mit den fälligen Zinsen und Tilgungsbeträgen im Rückstande bleibt,
- b) wenn die Einleitung des Konkursverfahrens gegen die Kleinbahn beantragt ist,
- c) wenn gegen die Kleinbahn von Dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird,
- d) wenn die Kleinbahn von einem Dritten erworben wird,
- e) wenn die an die Bewilligung des Darlehns geknüpften Bedingungen unerfüllt bleiben.

**Anlage 19.**

(Drucksachen-Nr. 18.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Kleinbahndarlehen.

Durch die Beschlüsse des Provinziallandtags in den Jahren 1899 und 1903 ist der Provinzialauschuß ermächtigt worden, weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden (Kreisen und Gemeinden) zum Bau und zur Ausrüstung von Kleinbahnen Darlehen aus Landesbankmitteln unter den für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Bedingungen mit einem von der Provinzialverwaltung zu zahlenden Zinszuschusse zur Verfügung zu stellen.

Nach den neuen Satzungen der Landesbank, die 1918 vom Provinziallandtag genehmigt worden sind, gewährt nicht mehr die Landesbank, sondern deren Zweiganstalt, die Kommunalbank, Darlehen an Kommunalverbände. Es können dabei allgemein nur die Bedingungen der Kommunalbank in Betracht kommen, deren Festsetzung sich nach den jeweiligen Geldbeschaffungskosten richtet. Hiernach ist es bei den jetzigen Geldverhältnissen nicht mehr möglich, den niedrigeren Zinsfuß, der für ländliche Darlehen gültig ist, für Kleinbahndarlehen fernerhin noch in Anrechnung zu bringen.

Da die Kommunalbank für die Sicherheit der ausgeliehenen bezw. auszuleihenden Darlehen zu sorgen hat, wird sie auch bei der Prüfung über die Bewilligung neuer Kleinbahndarlehen mitzuwirken haben.

Es wird daher in Zukunft hierbei folgendes Verfahren einzuschlagen sein.

Der an den Landeshauptmann zu richtende Antrag eines Kommunalverbandes auf Bewilligung eines Kleinbahndarlehens wird zunächst der Kommunalbank zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung überwiesen, ob nach Lage der Verhältnisse dem betreffenden Kommunalverbände das Kleinbahndarlehen gegeben werden kann.

Nach Eingang dieser Äußerung und nach Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit des Bahnunternehmens seitens der Provinzialverwaltung wird sodann der Antrag dem Provinzialauschusse zur Entscheidung über die Bewilligung des Darlehens vorgelegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Vor der Beschlußfassung des Provinzialauschusses über die Bewilligung eines Kleinbahndarlehens ist in Zukunft der Antrag zunächst zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung der Kommunalbank zu überweisen, aus deren Mitteln und zu deren Bedingungen von jetzt an die Kleinbahndarlehen gewährt werden“.

Düsseldorf, den 5. Mai 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksachen-Nr. 19.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

### Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.

Die I. Fachkommission des 59. Rheinischen Provinziallandtags hat am 8. Dezember 1920 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die I. Fachkommission ersucht den Herrn Landeshauptmann, dem Provinzialausschuß tunlichst bald darüber zu berichten, in welcher Weise der Provinzialverband verpflichtet ist, dem Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen der Städte und Landgemeinden, die die Unterhaltung der Provinzialstraßen übernommen haben, und der von der Provinz aus der Dotationsrente dafür gezahlten Rente abzuhelfen“.

Ferner hat der 59. Provinziallandtag durch Beschluß in seiner Plenarsitzung am 9. Dezember 1920 nach dem Antrage der III. Fachkommission den Provinzialausschuß beauftragt, „erneut nachzuprüfen, ob die unter „Bemerkungen“ zu Titel IV Nr. 3 des Haushaltsplanes der Provinzialstraßenverwaltung (S. 667 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920) aufgeführten, Kreisen und Gemeinden vertragsgemäß zugesicherten Renten für die Uebernahme der in ihren Bezirken gelegenen Provinzialstraßenstrecken in eigene Verwaltung und Unterhaltung angesichts der veränderten allgemeinen Verhältnisse noch der Billigkeit entsprechen und — falls diese Nachprüfung verneinend ausfallen sollte — diese Renten, sei es allgemein oder in Einzelfällen, in den zukünftigen Haushaltsvoranschlägen den jeweiligen Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen“.

#### I.

Durch § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 497) wurde dem Provinzialverband die Verwaltung und Unterhaltung der in der Rheinprovinz belegenen Staats-Chausséen (2600 km) zugleich mit deren Eigentum übertragen. Zur Durchführung dieser Aufgabe, einschließlich der Kosten für die Besoldung des dafür benötigten Beamtenpersonals wurde dem Provinzialverbande der Rheinprovinz durch § 20 in Verbindung mit der Verordnung vom 12. September 1877 eine Jahresrente von 1 605 850 und 450 383 Mark, zusammen 2 056 233,— Mark überwiesen. Nach § 18 Absatz 3 sollte es den Provinzialverbänden überlassen bleiben, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatsstraßen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit ihnen zu treffenden Vereinbarung zu übertragen. Eine solche Uebertragung mußte erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, die der Staat auf Grund des § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 353) übernommen hatte, sofern es die beteiligte Stadtgemeinde verlangte. In

der Verordnung von 1838 war bestimmt, daß zur Förderung des Verkehrs und nach dessen Bedürfnis städtische Straßen, die zu diesem Zwecke seitens der betreffenden Ministerien in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen waren, auf den Staat übergehen sollten. Den Städten, die die Verwaltung und Unterhaltung der im Jahre 1838 abgegebenen Straßen zurückverlangten, war nunmehr nach § 18 Absatz 4 des Dotationsgesetzes ein nach dem Verhältnis der aufzuwendenden Kosten auszufordernder Anteil an der Provinzialdotations zu überweisen. Wenn über die Höhe dieses Anteils eine Vereinbarung zwischen Provinz und Stadt nicht zustande kam, so hatte nach dem Dotationsgesetz das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente zu entscheiden.

Die Städte haben von ihrem Rechte, die Rückübertragung der ehemals städtischen Straßen zu verlangen, durchweg Gebrauch gemacht und auch zahlreiche andere Strecken der auf die Provinz übergegangenen Staatsstraßen sind ihnen zur Verwaltung und Unterhaltung auf ihren Wunsch übertragen worden. Für die Städte war es von größter Bedeutung, daß sie die Verwaltung der durch das Stadtgebiet laufenden Provinzialstraßen erlangten. Sie mußten die Möglichkeit haben, ungehindert und ohne jedesmal an die Zustimmung des Provinzialverbandes gebunden zu sein, Kanalisation, Gas- und elektrische Leitungen anzulegen, Schienengleise zu legen, Bestimmungen über die Art der Unterhaltung (Pflasterung und dergl.) zu treffen, die Straßen den ortstatutarischen Vorschriften zu unterwerfen, Fluchtlinien festzustellen und anderes mehr. Es erwuchs daraus für die Städte die Notwendigkeit, die Provinzialverwaltung für die Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen auszuscheiden. Die jährliche Unterhaltungsrente spielte daneben nur eine untergeordnete Rolle und es ist deshalb auch über die Bemessung ihrer Höhe niemals eine Schwierigkeit entstanden.

Wenn es darnach einer Anrufung des Oberverwaltungsgerichts auch in keinem Falle bedurfte, so hat letzteres hinsichtlich einer anderen Provinz in dem Urteile vom 23. Januar 1882 (Band 8 Seite 1) dahin entschieden, daß die Festsetzung der aus der Dotation auszufordernden, den Städten zu überweisenden Unterhaltungsrente eine endgültige ist und eine Erhöhung bei wachsenden Unterhaltungskosten nicht beansprucht werden kann. In dem Urteil heißt es wörtlich: „Die Ermittlung der künftig aufzuwendenden Kosten bietet nun naturgemäß erhebliche Schwierigkeiten, da es völlig unübersehbar ist, wie die Verhältnisse, zumal wenn man eine weiter hinausliegende Zukunft mit ins Auge faßt, demnächst sich gestalten werden. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als zunächst und regelmäßig von den zur Zeit bestehenden Verhältnissen auszugehen; diese allein gewähren einen sicheren Anhalt; hält man daran nicht fest, so gerät man notwendig in eine Berechnung mit zum Teil ganz ungewissen, mehr oder minder willkürlichen Faktoren, deren Bewertung von vornherein als untunlich bezeichnet werden muß. Das Festhalten an den Verhältnissen der Gegenwart führt allerdings insofern zu einem unverkennbaren Uebelstande, als die Rente nach dem Gesetze ein für allemal fixiert werden muß und somit eine anderweite Festsetzung selbst dann ausgeschlossen bleibt, wenn die Verhältnisse dergestalt eine Veränderung erfahren, daß die Rente zweifellos mit den tatsächlich obwaltenden Zuständen nicht mehr im Einklang steht. Allein dem ist nach Lage der Gesetzgebung nicht auszuweichen. Die Stadtgemeinde übernimmt mit den Chaussees auf der einen Seite die Gefahr, daß ihre Last sich über das vorausgesetzte Maß steigern kann; ihr würde auf der anderen Seite aber auch der Gewinn zugute kommen, wenn etwa die Last sich später mindern sollte.“

Daraus ergibt sich, daß die Städte, welche Staatsstraßen in eigene Unterhaltung genommen haben, auch bei veränderten Verhältnissen gegenüber dem Provinzialverbande keinen Rechtsanspruch



auf Erhöhung der aus der Dotationsrente entnommenen Unterhaltungsrente haben. Die Rechtslage ist dieselbe, wie für den Provinzialverband, der seinerseits dem Staat gegenüber ebensowenig einen Anspruch auf Erhöhung der nach den Unterhaltungskosten des Jahres 1873 berechneten Dotation hat.

## II.

Außer den Staatsstraßen bestanden in der Rheinprovinz noch die Bezirksstraßen, deren Verwaltung den Bezirksregierungen oblag. Bezirksstraßen waren die von den Gemeinden oder Kreisen ausgebauten Kommunalstraßen, die nach dem Gesetze vom 17. September 1822 und den später mit Gesetzeskraft ergangenen Regulativen als Bezirksstraßen ausdrücklich bezeichnet und als solche in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt waren. Zur Unterhaltung der Bezirksstraßen wurden Zuschläge zur Staatssteuer von den an der Straße beteiligten Gemeinden erhoben. Aus diesen Steuermitteln und dem Chausseegeld wurden Bezirksstraßenfonds für die einzelnen Regierungsbezirke und davon abge sondert für den Kreis Wezlar gebildet. Durch das Regulativ von 1855 wurde den Bezirksstraßenfonds Korporationsrecht verliehen. Die Regierungen haben dann in den folgenden Jahren durch gleichlautende Verträge mit den betreffenden Gemeinden für die Bezirksstraßenfonds meist auch das Eigentum der Bezirksstraßen erworben mit dem Vorbehalt, daß der Vertrag hinfällig wurde, wenn die Straßen die Eigenschaft als Bezirksstraßen verlieren sollten. Wurde durch den Staat nach Anhörung der Provinzialstände, jetzt durch Beschluß des Provinziallandtags, für die Straßen die Eigenschaft einer Bezirksstraße aufgehoben, so wurden sie wieder Vizinalstraßen und es trat dann das gewöhnliche Wegebaurecht der Gemeinden wieder ein, soweit ein Bedürfnis für den Fortbestand des Weges noch vorhanden war.

Nach § 19 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 gingen die der Staatsbauverwaltung gegenüber den Bezirksstraßen obliegenden Verpflichtungen gleichfalls auf den Provinzialverband über. Damit wurde die Verwaltung und Unterhaltung der rheinischen Bezirksstraßen (4500 km) zu einer Aufgabe des Provinzialverbandes. Eine Vergütung in Gestalt einer Dotationsrente erhielt die Provinz zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht; die Kosten waren vielmehr wie bisher für Rechnung der bestehenden Bezirksstraßenfonds durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf die an den Straßen beteiligten Gemeinden umzulegen.

Die Provinz hatte nunmehr nach dem Dotationsgesetz zwei Arten von Straßen in Verwaltung und Unterhaltung:

1. Die früheren Staatsstraßen, zu deren Unterhaltung sie die Dotationsrente erhielt, während die Mehrkosten durch Provinzialsteuern aufzubringen waren,
2. die Bezirksstraßen, deren Unterhaltungskosten von den Belegenheitsgemeinden einzuziehen waren.

Diese verschiedene Art der Aufbringung der Mittel, die verschiedenartige Straßenunterhaltung und das Bestreben, alle Durchgangsstraßen zu vereinigen und in gleichen Zustand zu bringen, führten zu dem Regulativ vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds. Darnach gingen die Bezirksstraßenfonds in den Provinzialstraßenfonds auf und die Provinz übernahm mit Ausnahme der Wezlarer Straßen die gesamten Bezirksstraßen als Provinzialstraßen. Die Unterhaltung erfolgte jetzt nicht mehr für Rechnung der vorherigen Bezirksstraßenfonds, sondern gleich den Staatsstraßen für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Durch diese Maßregel hat die Provinz den Gemeinden die schwere Last der Unterhaltung von 4500 km Kommunalstraßen abgenommen. In allen anderen Provinzen sind die Straßen dieser Art nach wie vor Kreisstraßen geblieben und von den Stadt- und Landkreisen zu unterhalten.

Wie bei den Staatsstraßen, so trat bald der Wunsch größerer Gemeinden an den Tag, auch auf den in ihrem Gebiete liegenden ehemaligen Bezirksstraßen Herren zu werden, um ungehindert die Straßen für ihre besonderen Zwecke benutzen zu können.

Die Provinz hat diesem Verlangen nachgegeben. Nach dem Vorgange bei den Staatsstraßen sind mit leistungsfähigen, größeren Gemeinden Abtretungsverträge über Bezirksstraßen abgeschlossen und für die Unterhaltung fortlaufende Renten wie bei den Staatsstraßen gegeben worden.

Von vornherein ist hierbei der bedenkliche Schritt begangen worden, daß man bei der Unterhaltungsabtretung der ehemaligen Bezirksstraßen eine fortlaufende Rente bewilligte. Bei den Staatsstraßen konnte und mußte die Provinz eine Rente bewilligen, denn sie erhielt selbst für diese Straßen eine staatliche Unterhaltungsrente, deren rätierlichen Anteil sie den Städten übertragen konnte und mußte.

Für die Bezirksstraßen hat die Provinz aber keine Dotation erhalten, sondern brachte die Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln auf; sie hätte bei Abtretung von ehemaligen Bezirksstraßen diese ohne Rente an die Gemeinde, von der sie als Kommunalstraße auf den Bezirksstraßenfonds übernommen war, auch wieder als Kommunalstraße zu eigenen Lasten zurückgeben müssen. Strenggenommen könnte man sogar sagen, daß die Gemeinden, die ihre Bezirksstraßen gegen Rente zurückgenommen, weit besser stehen, als die Gemeinden, die gleichwertige Straßen erbaut haben aber nicht den Vorzug hatten, sie als Bezirksstraßen anerkannt zu sehen und später mit einer Rente zurückzuerhalten.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls müssen jetzt die Staatsstraßen und die ehemaligen Bezirksstraßen als gleichgestellt betrachtet werden. Wie bei den Staatsstraßen kann auch bei den Bezirksstraßen aus den im obenerwähnten Oberverwaltungsgerichts-Urteil angegebenen Gründen ein Rechtsanspruch einer Gemeinde auf Erhöhung der Abfindungsrente nicht anerkannt werden, bei den Bezirksstraßen um so weniger, als die Gemeinden seit der Uebernahme der Straßen bereits eine durch eine Dotation für die Provinz nicht gedeckte, an und für sich rechtlich zweifelhafte Rente beziehen.

In den Verträgen über die Abtretung der Verwaltung und Unterhaltung der Straßen ist eine Kündigung nicht vorgesehen; die Städte hätten sich darauf auch nicht eingelassen. Lediglich zu ihrem Nutzen, nicht im Interesse des Provinzialverbandes erfolgte die Abtretung. Nur durch gegenseitige Vereinbarung könnte eine Aenderung der Verträge herbeigeführt werden.

### III.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß unter den jetzigen Verhältnissen, bei der Entwertung des Geldes, den hohen Arbeitslöhnen und den ins ungemessene gestiegenen Materialpreisen die Straßenunterhaltungskosten für die meisten Städte zu einer drückenden Last geworden sind. Die Unterhaltungsrente von 741 000 Mark für 777 km den Städten zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesener Straßen entspricht den heutigen Verhältnissen zweifellos nicht mehr und es ist deshalb begreiflich, daß der Wunsch auf Erhöhung der Unterhaltungsrenten ein recht dringender geworden ist. Dem steht indessen gegenüber, daß der Provinzialverband sich in derselben Notlage befindet. Die Kosten der Provinzialstraßenunterhaltung sind seit 1913 von 3 700 000 Mark auf 33 000 000 Mark im Jahre 1920 gestiegen, ohne daß die Provinz auch nur den geringsten

Ausgleich in Gestalt einer höheren Dotationsrente für die Unterhaltung der früheren Staatsstraßen erhielt. Es kann nicht der Billigkeit entsprechen, wenn durch Erhöhung der Unterhaltungsrenten eine Last zu Gunsten der Städte auf die in gleicher Weise von der Not betroffene Provinz übertragen würde. Es muß dabei auch wiederholt betont werden, daß hinsichtlich der Bezirksstraßen die Provinz durch das Regulativ von 1876 den Gemeinden die Unterhaltungslast freiwillig abgenommen hat; diese Tatsache muß gegenüber dem Verlangen auf Erhöhung der Unterhaltungsrenten stets mit in Rechnung gestellt werden. Wenn die Renten den heutigen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden sollten, so wäre es mit einer geringfügigen Erhöhung nicht getan. Mittel dafür sind nicht vorhanden; die Steuern, die allein dafür herangezogen werden könnten, sind für 1920 bereits mit 57,48% belastet. Eine weitere Belastung zur Deckung der allgemeinen Provinzialausgaben wird sich nicht umgehen lassen und es ließe sich nicht rechtfertigen, sie in noch höherem Maße in Anspruch zu nehmen für Zwecke, denen eine rechtliche Verpflichtung der Provinz nicht gegenübersteht. Es sei hier noch erwähnt, daß die Entscheidungen des Reichsgerichts über Aufhebung oder Änderung von Verträgen wegen der geänderten Zeitverhältnisse sich nur auf das Gebiet von Handel und Industrie beziehen; es handelt sich dabei um privatrechtliche Lieferungsverträge, Mietverträge und dergl. Für die auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden Verträge über die Abtretung von Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen sind diese Entscheidungen nicht maßgebend. Es kann darauf daher auch nicht ein Anspruch auf Erhöhung der Unterhaltungsrente gestützt werden.

Eine solche Erhöhung der aus der Dotation ausgesonderten Unterhaltungsrente könnte für die den Städten abgegebenen Staatsstraßen nur dann allenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn der Staat seinerseits eine namhafte Erhöhung der Dotationsrente eintreten ließe. Ein dahingehender Antrag ist allerdings in Ausführung des von dem 59. Provinziallandtage in der Sitzung vom 9. Dezember 1920 erteilten Auftrags bei der Staatsregierung gestellt worden. Ob er Erfolg haben wird, muß dahingestellt bleiben. Auch, wenn es der Fall sein sollte, wäre indessen eine Erhöhung der Unterhaltungsrenten schon aus technischen Gründen kaum durchführbar.

#### IV.

Bei einer evtl. Erhöhung der Rente werden sich ganz bedeutende Schwierigkeiten einstellen: Es entstehen dabei die Fragen:

##### 1. Sollen alle Renten gleichmäßig erhöht werden?

Unter den abgetretenen Straßen befinden sich solche mit ganz geringem Verkehr, so daß tatsächlich das Gras auf den Straßen wächst, und andererseits solche mit so gewaltigem Verkehr, daß ihre Unterhaltung nie zur Ruhe kommt. Es würde eine Ungerechtigkeit sein, wollte man die Rente für beide Straßenarten — für die verkehrslosen sowie die verkehrsreichen — in gleicher Weise erhöhen, obwohl die Unterhaltung für die eine Art gleich Null ist und für die andere eine ganz bedeutende Höhe erreicht. Um gerecht vorzugehen, müßte eine Klassifizierung der Straßen nach dem Verkehr stattfinden und danach die Erhöhung der Rente berechnet werden. Nun tritt aber der Fall oft ein, daß eine bisher verkehrsarme Straße in kurzer Zeit durch Anlage von Bahnhöfen oder Fabriken ganz bedeutenden Verkehr erlangt, dagegen eine andere Strecke ihren Verkehr mit der Zeit verliert. Es müßte also in regelmäßigen Zeiträumen — vielleicht alle zwei Jahre — eine neue Klassifizierung und eine neue Berechnung der Renten stattfinden. Jedenfalls ein sehr umständliches und auch unsicheres Verfahren, da die Feststellung des Verkehrs sehr schwierig ist, wenn sich brauchbare Unterlagen ergeben sollen. Eine gleichmäßige Erhöhung entspricht nicht der Billigkeit.

## 2. Um welchen Betrag sollen die Renten erhöht werden?

Um einen Anhalt zu haben, um wieviel die Rente erhöht werden soll, ist jedenfalls von jeder Gemeinde der Nachweis über die entstandenen Unterhaltungskosten der übernommenen Straßen erforderlich; jedoch nur in der Ausdehnung und der Weise, wie die Provinz die Unterhaltung bei Nichtabtretung ausgeführt hätte. Nun unterhält die Provinz die Straßen nur mit Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr, das heißt im Durchschnitt in einer 5 m breiten Fahrbahn. Die Gemeinden dagegen haben in den meisten Fällen mit Rücksicht auf den örtlichen Verkehr auch die beiderseitigen Streifen (Bankette) neben der eigentlichen Fahrbahn in gleicher Weise wie die Fahrbahn befestigt und rechnen die Unterhaltungskosten dieser Bankette mit zu den Unterhaltungskosten der eigentlichen Fahrbahn. Ferner stellen sie meist Bürgersteige mit Rinnen und anderen Anlagen her, deren Unterhaltung gleichfalls zu den Straßenkosten geschlagen werden. Durch diese Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse steigen die Unterhaltungskosten der Städte natürlich ganz gewaltig gegenüber den Beträgen, die die Provinz bei Nichtabtretung der Straßen hätte tragen müssen, und die bei einer Rentenberechnung nicht mit zu berücksichtigen sind.

Sodann ist noch ein anderer Punkt zu beachten. Von den von den Gemeinden aufzuwendenden Straßenunterhaltungskosten sind außer den vorerwähnten Kosten für die Unterhaltung der befestigten Bankette, Bürgersteige usw. auch die Unterhaltungskosten des Teils der 5 m breiten Fahrbahn abzuziehen, auf dem Straßenbahngleise, Gas- und Wasserleitungen, elektrische Kabel, Entwässerungskanäle usw. liegen. Die Unterhaltung des Gleisestreifens ist in ganzer Breite zuzüglich eines beiderseits 0,50 m breiten Streifens von den Bahngesellschaften zu tragen. Die Unterhaltung der Straßenflächen über den verschiedenen Leitungen trägt zur Hälfte der Besitzer der Leitungen. In den größeren Städten ist aber heute die Straße fast in ihrer ganzen Ausdehnung von Straßenbahnen, Leitungen usw. so in Anspruch genommen, daß kaum noch ein Raum frei ist. Hierdurch würde sich die Unterhaltungslast für die Provinz aber ganz wesentlich reduzieren und somit würde auch die Rente für den von der Provinz noch zu unterhaltenden Teil gleichfalls sich wesentlich verringern.

Um eine brauchbare Berechnung der für die zu erhöhende Rente zu Grunde zu legenden Straßenfläche zu erhalten, müßte zunächst die Lage der alten Straßenfahrbahn in einem Plan festgestellt und die einzelnen Gleise und Leitungen in den Plan eingezeichnet werden. Nun ist aber in den meisten größeren Städten die Lage der alten Fahrbahn durch Verbreiterungen oder Verschiebungen infolge Feststellung von Fluchtlinien usw. meist so unklar, daß es schlechterdings kaum möglich ist, genau die alte Lage wieder festzustellen, um die für die Rente in Betracht kommende Fläche auszurechnen und die Rente selbst festzustellen.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Berechnungsart der Renten. Die Renten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. den Kosten der in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrenden gänzlichen Erneuerung der Fahrbahn (eines Pflasters);
2. den Kosten der jährlichen kleinen Ausbesserungen.

Zu 1 kommt noch in Frage, in welchem Jahre nach der Uebergabe die erste Erneuerung stattfinden muß. Es werden demnach 2 Kapitalien berechnet. Erstens ein Kapital, das alle 30 Jahre (um ein Beispiel anzuführen) mit Zinsezins die Kosten der neuen Pflasterung aufbringt. Zweitens ein Kapital, dessen Zinsen die jährlichen Unterhaltungskosten aufbringt. Je nachdem nun die Uebergabe kurz vor oder nach einer Erneuerung stattfindet, berechnet sich das Kapital zu 1 zu sehr verschiedenen Höhen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Eine Straße in der Gemeinde A. ist im Jahre 1910 neu gepflastert und es muß alle 30 Jahre das Pflaster erneuert werden. Die Erneuerungskosten betragen 100 000,— Mark. Im Jahre 1911, also ein Jahr **nach** der Erneuerung, findet die Uebergabe statt. Die erste Erneuerung hat somit im Jahre  $1910 + 30 = 1940$  stattzufinden. Es ist also ein Kapital zu berechnen, das nach 29 Jahren und dann alle 30 Jahre mit Zinsezins 100 000,— Mark abwirft. Das Kapital beträgt 46 359,— Mark. In einer anderen Gemeinde B. hat die Uebernahme im Jahre 1909, also ein Jahr **vor** der Erneuerung stattgefunden. In diesem Falle ist ein Kapital zu berechnen, das nach einem Jahre und dann alle 30 Jahre den Betrag von 100 000,— Mark abwirft. Dies Kapital beträgt 139 015,— Mark. Im ersteren Falle beträgt die Rente bei 4%igem Zinsfuß 1854,— Mark, im zweiten Falle 5561,— Mark. Es handelt sich in beiden Fällen um Straßen mit gleichem Verkehr. Das Kapital zu 2 ist in beiden Fällen gleich und kann unberücksichtigt bleiben. Soll nun die Rente nach einem bestimmten Prozentsatz erhöht werden, so wird bei dem vorstehenden Beispiel die Gemeinde B. bedeutend besser gestellt sein wie die Gemeinde A., obwohl die Unterhaltungslast für beide die gleiche ist, und die Rente würde keinesfalls nach Recht und Billigkeit erhöht werden. Bei der gebräuchlichen Berechnungsart der Renten wird festgestellt, welche Unterhaltungskosten einer Gemeinde vom Tage der Uebernahme der Straßen an erwachsen, nicht aber, welche Kosten allgemein eine gleiche Straßenstrecke erfordert; die Kosten werden also individuell, nicht generell berechnet.

Es muß deshalb als ausgeschlossen angesehen werden, die vermehrten Unterhaltungskosten durch eine prozentuale Erhöhung der alten Rente zu decken.

Bei einer Erhöhung der Rente würden Schwierigkeiten entgegenstehen, die sie fast zur Unmöglichkeit machen, jedenfalls müßte dann eine ganz neue Berechnung der Unterhaltungskosten für jede einzelne Straßenstrecke stattfinden.

## V.

Es ist früher öfters darauf hingewiesen worden, daß die Beträge für die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewerbes wiederholt erhöht worden seien, während die Renten für die abgetretenen Straßen auf demselben Standpunkte verharrten und daß für die Gemeindegewerbes höhere Beträge aufgewendet würden als für die Renten. Die nachstehende Berechnung dürfte die Unhaltbarkeit dieser Behauptung darlegen. In dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung für 1920 sind für Gemeindegewerbes in der Anlage C. vorgesehen 1 225 318,— Mark. Von diesem Betrage werden aus alten Dotationsmitteln gedeckt 350 000 Mark, aus neuen = 302 318 Mark und 23 000 Mark aus Zinsen, im Ganzen 675 318 Mark. Zieht man diese Summe von dem obigen Gesamtbetrage von 1 225 318 Mark ab, so bleibt der Betrag von 550 000 Mark, der durch Umlagen bzw. Steuern gedeckt werden muß.

Demgegenüber ergibt die Rente an die Städte folgende Zusammenstellung:

Nach dem Haushaltsplan für 1920 sind aufzubringen für die gesamte Straßenverwaltung 25 687 600 durch Steuer bzw. Umlagen und 3 631 000 Mark aus Dotationsmitteln. Es besteht somit ein Verhältnis von 1 : 7 zwischen Dotationsmitteln und Mitteln aus Steuern pp.

Die Gesamtstraßenrenten betragen 741 345 Mark. Zerlegt man diese Summe in dem vorstehenden Verhältnis von 1 : 7, so werden gedeckt durch Dotation 92 668 Mark und durch Steuern 648 677 Mark. Vergleicht man diesen letzten Betrag mit dem vorstehenden für Gemeindegewerbes durch Steuern zu deckenden Betrag von 550 000 Mark, so ergibt sich, daß für die Renten an Städte ein Mehrbetrag von 98 677 Mark aus Steuern usw. gedeckt wird als für den Gemeindegewerbes.

Es sind bis jetzt 777 km Straßen an Städte usw. abgetreten mit einer Rente von zusammen 741 345 Mark.

Nach den eingelaufenen Anträgen wird eine Erhöhung der Renten auf das 10- bis 15fache gefordert. Es würde sich somit ein Betrag von 7,4—11,1 Millionen Mark, im Durchschnitt 9,3 Millionen Mark, ergeben. Zieht man hiervon die bereits im Haushaltsplan vorhandenen 741 000 Mark ab, so würde noch der Betrag von 8 559 000 Mark in den Haushaltsplan einzusetzen sein.

## VI.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergeben sich folgende *Schlussfolgerungen*:

- a) Die Städte haben keinen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Unterhaltungsrenten.
- b) Eine Erhöhung der Rente aus Billigkeitsgründen kann als begründet nicht anerkannt werden. Die Notlage der Provinz, die vielleicht noch größer ist, als die mancher Städte, läßt eine Mehrbelastung mit Ausgaben, für die keine Verpflichtung vorliegt, nicht zu.

Die Unterhaltungskosten für die Provinzialstraßen sind um das Zehnfache gestiegen; die Provinz muß sich trotzdem mit der im Gesetz von 1875 festgesetzten Dotationsrente begnügen. Dasselbe werden die Städte für die Unterhaltungsrente gelten lassen müssen. Hinsichtlich der Bezirksstraßen bleibt außerdem die Tatsache bestehen, daß bei der Abtretung der Straßenstrecken an die Gemeinden für die Unterhaltungspflicht lediglich der frühere Zustand wieder hergestellt ist, während für die Bezirksstraßen im übrigen die Provinz den Gemeinden die Unterhaltungslast freiwillig abgenommen hat.

- c) Einer Neuberechnung der Unterhaltungsrenten würden außerdem technische Schwierigkeiten entgegenstehen, die eine gerechte Bemessung nahezu zur Unmöglichkeit machen würden.

Der 58. Provinziallandtag hat sich bereits eingehend mit derselben Frage befaßt, und er hat sich in Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Provinzialausschusses und auf Antrag der III. Fachkommission in der Plenarsitzung vom 19. März 1918 gegen eine Erhöhung der Unterhaltungsrenten ausgesprochen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen, von einer Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten Abstand zu nehmen“.

Düsseldorf, den 4. Mai 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 21.**

(Drucksachen-Nr. 20.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen  
in Wipperfürth, Kreis Wipperfürth, und in Grevenbroich, Kreis Grevenbroich.

**I.** Der Kreis Wipperfürth hat den Antrag auf Errichtung einer 2. landwirtschaftlichen Winterschule in der Stadt Wipperfürth gestellt. Im Kreise ist bereits eine Winterschule, und zwar in Lindlar vorhanden. Dieser Ort ist aber vom Verkehr ziemlich abgeschlossen, besitzt keine Bahnverbindung und ist deshalb, namentlich von den Einwohnern der Bürgermeistereien des nördlichen Teils des Kreises, schwer zu erreichen. Der Kreis legt deshalb großen Wert darauf, daß für diesen Teil des Kreises eine besondere Schule, und zwar in Wipperfürth errichtet wird. Da der Kreistag die bedingungslose Uebernahme der von der Landwirtschaftskammer gestellten Erfordernisse beschlossen hat, dürften der Errichtung der Schule Bedenken nicht entgegenstehen. Es wird großer Wert darauf gelegt, daß die Schule möglichst bald eröffnet werden kann. Bis zur Vollendung des Schulhausneubaues läßt es sich ermöglichen, die benötigten Räume in Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Für die Gestellung eines Versuchsgartens ist gleichfalls Sorge getragen. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer und das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen haben sich mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt.

Der Provinzialausschuß trägt deshalb keine Bedenken, die Zustimmung zur Errichtung der Schule in Wipperfürth zu erbitten.

**II.** Ferner besteht im Kreise Grevenbroich der dringende Wunsch auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. Die Schule soll in der Stadt Grevenbroich untergebracht werden. Die dafür vorläufig in Aussicht genommenen Gebäude pp. genügen nach den Feststellungen der Landwirtschaftskammer vollständig. Später soll ein Neubau errichtet werden, zu dem die erforderlichen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen sind. Da der Kreis Grevenbroich, der in der Hauptsache als rein landwirtschaftlicher Kreis angesehen werden kann, zu denjenigen Kreisen der Rheinprovinz gehört, die bis jetzt noch keine Winterschule haben und dem in den letzten Jahren die Entsendung der Landwirtschaftslehrlinge zu den benachbarten Winterschulen, insbesondere zu der landwirtschaftlichen Winterschule in Odentkirchen, zu deren Schulbezirk der Kreis Grevenbroich bis jetzt gehört, infolge des starken Andranges zu diesen Schulen sehr erschwert worden ist, ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer die Errichtung einer eigenen Winterschule im Kreise Grevenbroich dringend notwendig. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen hat sich ebenfalls mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt. Es dürften deshalb keine Bedenken bestehen, der Errichtung der Schule zuzustimmen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:  
 „Provinziallandtag wolle die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Wipperfürth, Kreis Wipperfürth, und Grevenbroich, Kreis Grevenbroich, genehmigen. Die erforderlichen Provinzialzuschüsse sind bereits in den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1921 eingestellt“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

### Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
 Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
 Landeshauptmann.

#### Anlage 22.

(Drucksachen-Nr. 21.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Verlängerung des zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen abgeschlossenen Vertrages.

Mit Genehmigung des 42. Provinziallandtages ist am 26. März 1902 der beiliegende Vertrag mit der Landwirtschaftskammer bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen worden.

Diese Frist hat am 1. April 1901 begonnen, der Vertrag lief demnach am 1. April 1911 ab. Da er sich bewährt und die Landwirtschaftskammer sich dahin geäußert hatte, daß ihrerseits gegen die Verlängerung des Vertrages keine Bedenken erhoben würden, auch keine Abänderungsvorschläge gestellt waren, beantragte der Provinzialauschuß beim Provinziallandtage, er möge ihn ermächtigen, den Vertrag auf die weitere Dauer von 10 Jahren, vom 1. April 1911 an, zu verlängern. Der 51. Provinziallandtag hat sich in der Plenarsitzung vom 9. März 1911 mit der Verlängerung einverstanden erklärt.

Die letzterwähnten 10 Jahre waren am 1. April 1921 abgelaufen. Die Landwirtschaftskammer hat sich erneut mit der Verlängerung des Vertrages einverstanden erklärt. Die bisherigen Bedingungen sollen bis auf folgende Änderungen beibehalten werden.

1. Der Zuschuß der Provinz, gemäß § 8 der beigefügten Satzungen, soll von 2500 Mark auf 5000 Mark für jede Schule erhöht werden.

Auf den Antrag der IV. Sachkommission hat der 59. Provinziallandtag bereits in der Sitzung vom 9. Dezember 1920 beschlossen, der Provinzialauschuß möge in Erwägung ziehen, die Zuschüsse der Provinzialverwaltung für die landwirtschaftlichen Winterschulen zu verdoppeln.



2. Die Beiträge der Provinz an den Pensions-Haushaltsplan, gemäß § 9 der Satzungen, erhöhen sich infolge der anderweitigen Festsetzung der Gehälter. Zurzeit werden 110 521,50 Mark gezahlt anstatt früher 20 877 Mark.
3. Das Schulgeld (§ 13 der Satzungen) ist auf mindestens 300 Mark für jedes Wintersemester zu erhöhen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, den Vertrag mit der Landwirtschaftskammer wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die fernere Dauer von 10 Jahren, vom 1. April 1921 an, unter Genehmigung der vorstehenden Abänderungen zu verlängern“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Vertrag

zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen vom 26. März 1902 und die Satzung für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann Geh. Oberregierungsrat Dr. Klein, handelnd auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 16. Januar 1901 und des Provinziallandtages vom 11. Februar 1901, einerseits und der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, vertreten durch den Vorsitzenden Ober-Präsidialrat a. D. Frhr. v. Schorlemer, andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

### Erstens.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz übernimmt die Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie die Leitung des landwirtschaftlichen Wanderlehrtums in der Rheinprovinz nach Maßgabe der diesem Vertrage beigefügten, sowohl von der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz genehmigten Satzungen.

### Zweitens.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich zur Leistung der in den §§ 8 und 9 näher bezeichneten Beiträge und Zahlungen von Ruhegehältern und Bezügen für Hinterbliebenenversorgung, während die etwaigen Mehrkosten der Winterschulen, insoweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen oder Beiträge der Kreise gedeckt werden, zu Lasten der Landwirtschaftskammer bleiben.

### Drittens.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, welche am 1. April 1901 an begonnen haben, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sowohl der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung das Recht zusteht, denselben jederzeit mit 3 jähriger Frist zu kündigen.

Düsseldorf und Bonn, den 26. März 1902.

**Der Landeshauptmann  
der Rheinprovinz.**

**Die Landwirtschaftskammer  
für die Rheinprovinz.**

(Der Vertrag ist auf Grund Beschlusses des 51. Rheinischen Provinziallandtages vom 9. März 1911 auf weitere 10 Jahre vom 1. April 1911 ab verlängert worden.)

## Satzungen

für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens  
und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz.

### Zweck und Einrichtung der Schulen.

#### § 1.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen in organischer Verbindung mit dem Wanderlehrtum haben den Zweck, die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen elementaren Grundlagen aller Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, sowie auch mit den in Theorie und Praxis gemachten Fortschritten bekannt zu machen und damit zur allgemeinen Ein- und Durchführung eines rationellen Wirtschaftsbetriebes anzuregen. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

#### § 2.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz unterstützt. Die Verwaltung der Schulen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

### Organisation der Verwaltung der Winterschulen.

#### § 3.

Die Verwaltung wird geführt durch:

- a) den Vorstand der Landwirtschaftskammer und
- b) das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum.

**Vorstand der Landwirtschaftskammer.**

## § 4.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Winterschulen und des Wanderlehrtums sowie diejenigen Geschäfte selbständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in denjenigen Angelegenheiten Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Zentralkuratoriums erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich nachträglicher Mitteilung an das Kuratorium und Genehmigung durch dasselbe.

**Zentralkuratorium.**

## § 5.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz,
- dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
- dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
- dem Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,
- einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und
- zwei Vertretern der Provinzialverwaltung.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Den Vorsitz im Zentralkuratorium führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer, eventuell ein vom Zentralkuratorium in der Sitzung zu wählendes Mitglied.

Das Zentralkuratorium tritt vierteljährlich einmal, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Landeshauptmanns zusammen. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Zentralkuratoriums eingeladen und hat beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, andere Beamte zur Teilnahme an den Sitzungen des Zentralkuratoriums nach ihrem Ermessen zuzuziehen.

Der Dezernent für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Provinzialverwaltung und der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ueber die Sitzungen des Zentralkuratoriums wird von einem Beamten der Landwirtschaftskammer ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden des Zentralkuratoriums und dem Landeshauptmann unterzeichnet wird.

## § 6.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Insbepondere liegt demselben ob:

1. die Aufstellung und Ausführung des Normallehrplanes und des Stoffverteilungsplanes;
2. die Einrichtung zweier aufsteigender Klassen an Winterschulen;
3. die Feststellung der Dienstamweisung für die Direktoren und Wanderlehrer;
4. die Aufstellung des Normalbefoldungsplanes der Direktoren und Wanderlehrer;
5. die Wahl der von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu berufenden Winterschuldirektoren und Wanderlehrer, die Festsetzung und Abänderung der Anstellungsbedingungen für dieselben;
6. die Feststellung der Gehalts-, Reisekostenbezüge der Direktoren und Wanderlehrer innerhalb des Normalbefoldungsplanes;
7. die Beschlußfassung über die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer auszusprechende Entlassung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer mit oder ohne Pension;
8. die Feststellung der Pensionen und der Bezüge der Hinterbliebenen der Direktoren und Wanderlehrer;
9. die Begutachtung der Haushaltspläne über das landwirtschaftliche Winterschulwesen;
10. die Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte;
11. die Erledigung sämtlicher Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und der Provinzialverwaltung.

#### § 7.

Die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb des Schulbezirks erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Die Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirks erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses ebenfalls unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

Die Feststellung des Normalbefoldungsplanes für die Winterschuldirektoren und Wanderlehrer unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

#### Finanzierung der Anstalten.

##### § 8.

Die Provinz gewährt für jede Winterschule einen Zuschuß von 2500 Mark, welcher vierteljährlich im Voraus zu zahlen ist.

Die von der Provinzialverwaltung bisher für einzelne Winterschulen gezahlten besonderen Zuschüsse, und zwar für die Schulen zu Bullay, Simmern, Wittlich, Saarbürg, Hermeskeil mit je 300 Mark, für die Schulen zu Imgenbroich, Wissen und Neuenburg mit je 750 Mark, für die Schulen zu Hillesheim, Adenan, Waldbroel mit je 900 Mark, mithin in Gesamthöhe von 6450 Mark, werden auch ferner für die Dauer des Bestehens der betreffenden Anstalten an den genannten Orten an die Kasse der Landwirtschaftskammer gezahlt.

#### Ruhegehalt.

##### § 9.

Die Provinz übernimmt ferner die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderlehrer einschließlich der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten. Die üblichen Beiträge an den Pensionshaushaltsplan der Provinzialverwaltung, z. Bt. 15% der Durchschnittsgehälter der Direktoren und Wanderlehrer = 20 877 Mark, übernimmt der Haushaltsplan über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der letzteren.

**Einrichtungen der Schulen.**

## § 10.

Die Winterschulen sind einklassig, in der Regel mit einer Maximalstärke von 30 Schülern. Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

## § 11.

Wenn die besonderen Verhältnisse eines Winterschulbezirkes es erforderlich erscheinen lassen, so kann auf Beschluß des Zentralkuratoriums mit Zustimmung des Provinzialausschusses eine Winterschule mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet werden.

## § 12.

Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugnis über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule;
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß;
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund

bei der Anmeldung vorzulegen sind

Ausnahme von den vorstehenden Aufnahmebedingungen kann von dem Direktor in besonderen Fällen zugelassen werden, jedoch ist das Ortskuratorium hiervon jedesmal in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 13.

Das Schulgeld beträgt 30 Mark für das erste und 25 Mark für das zweite Semester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Zentralkuratorium erfolgen.

## § 14.

Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu erteilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normallehrplan und Stoffverteilungsplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände, und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfnis bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll; in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfessionen obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt. Dieselben erhalten nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugnis, welches vom Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

**Die Direktoren.**

## § 15.

Die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer sind Beamte der Landwirtschaftskammer.

## § 16.

Für die Pensionierung der Direktoren und Wanderlehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben finden die jeweils geltenden Bestimmungen der entsprechenden Reglements der Rheinischen Provinzialverwaltung mit den durch diesen Vertrag sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

## § 17.

Die Bedingungen der Anstellung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer werden in jedem einzelnen Falle besonders und innerhalb der Bestimmungen des Normalbesoldungsplanes festgesetzt.

Die Tätigkeit der Direktoren und Wanderlehrer wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstvorschriften bestimmt. Sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch Vermittelung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer ihnen aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Im Falle Dienststreifen hierfür erforderlich werden, erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der für die Beamten der Landwirtschaftskammer geltenden Bestimmungen.

## § 18.

Die Direktoren sind die Leiter und Vorsteher der Winterschulen und unterstehen mit den letzteren in bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Erteilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als vier Tage, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem, soweit dasselbe die Beschwerden nicht direkt erledigen kann, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zur Entscheidung vorgelegt.

## Die Ortskuratorien.

## § 19.

Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrat des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat;
2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume usw. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister);
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. einem von den Direktoren der Lokalabteilung des Schulbezirks gewählten Mitgliede;
5. dem Direktor der Schule.

Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um ein bis drei Mitglieder (der betreffende Religionslehrer) verstärken.

Der Landrat ist Vorsitzender; den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder außer dem Direktor der Schule werden auf drei Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Landeshauptmann und der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins oder die von denselben für den jedesmaligen Fall zu ernennenden Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

## § 20.

Das Ortskuratorium tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im § 19 angegebenen Personen stets erfolgen.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzuschickenden Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

## § 21.

Das Kuratorium ernennt einen Rentanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen *cc.* sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisieren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Rentant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Die Kasse der Landwirtschaftskammer leistet auf Anweisung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Zuschüsse an die Schulkasse. Etwaige Bestände beim Abschluß der Rechnung werden, falls deren Ablieferung an die Kasse der Landwirtschaftskammer nicht verlangt wird, von dem Rentanten als Vorschuß auf das neue Rechnungsjahr verbucht.

Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Kasse der Landwirtschaftskammer.

## § 22.

Das Ortskuratorium hat

1. die im § 18 erwähnte Aufsicht auszuüben;
2. an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen;
4. ebenso über die Erteilung des Religionsunterrichtes;
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivellieren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Etats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen;
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen;
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurjurs nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen;
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen;

9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Oktober begutachtet dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einzureichen;
10. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderten Berichte zu erstatten oder zur Ausführung übertragene Beschlüsse zu vollziehen;
11. die richtige Erfüllung der in bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

### Überwachungsrecht des Provinzialverbandes.

#### § 23.

An der Überwachung der Verwaltung des Winterschulwesens und Wanderlehrtums nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil:

1. die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschusse zur Kenntnisaufnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen;
2. die Rechnungsabchlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winterschulwesen und Wanderlehrtum sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen;
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen;
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrtums von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.

### Anlage 23.

(Drucksachen-Nr. 22.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des  
Ruhrtaalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 9. März 1921 I B II b 1926 die beigelegte Ermächtigung des Preussischen Staatsministeriums vom 11. März 1921, betreffend Genehmigung zur Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtaalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Ges.-Samml. S. 317), mit dem gleichfalls beigelegten Gesetzentwurf nebst Begründung mit dem Ersuchen übersandt, den Entwurf dem Provinziallandtage zur Begutachtung vorzulegen. Der Entwurf soll ferner dem Landtage der Provinz Westfalen zur Begutachtung vor-



gelegt werden. Nach hier eingegangener Mitteilung ist dies bereits geschehen und hat letzterer dem Entwurfe mit großer Mehrheit zugestimmt.

Die Prüfung des Gesetzentwurfes hat auch hier zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag wolle sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden erklären“.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Zu I B IIb 1926.

### Abschrift.

Auf den Antrag vom 2. März 1921 ermächtigen wir den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317)

nebst Begründung den Provinziallandtagen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zur Begutachtung vorzulegen.

Berlin, den 11. März 1921.

### Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun, Fischbeck, Haenisch, am Zehnhoff, Defer,  
Stegerwald, Severing, Lüdemann.

An den  
Herrn Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
St. M. I. 1771.

Zu IB IIb 1741.

## Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913  
(Gesetzsammlung Seite 317).

### Artikel I.

Das Ruhrtalesperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317) wird, wie folgt, geändert:

- In § 4 Ziffer 7 werden a) hinter den Worten: „ihre Ermäßigung“ die Worte „oder Erhöhung“ zugesetzt.  
b) anstelle des „(§ 16)“ gesetzt: (§§ 14, 14a und 16).

2. In § 14 Absatz 1 werden hinter den Worten: „die Wasserentnehmer haben“ die Worte: „unbeschadet der Vorschrift der §§ 14a und 15“ zugesetzt.
3. In § 14 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Wassermenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz, als für die darüber hinaus entnommenen Mengen festsetzen (§ 4 Ziffer 7). Auch für spätere Jahre kann die Satzung Beitragssätze von verschiedener Höhe bestimmen, je nach den Kosten, welche die im § 2 genannten Anlagen zum Ersatz des schädlich entzogenen Wassers verursacht haben.

Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

4. Als § 14a wird folgende Vorschrift neu eingeschaltet:

Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.

Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.

Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verleihen oder sicherstellen lassen.

Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Absatz 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

### Begründung.

Die Ruhr, deren Niederschlagsgebiet rund 4500 qkm mit (Ende 1910) 1 080 000 Einwohnern umfaßt, versorgt den größten Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebietes mit Wasser. Es ist daher wesentlich, daß eine genügende Wassermenge auch zur Zeit der größten Trockenheit vorhanden ist. Dieses Ziel wird durch Talsperren erreicht, die von dem Ruhrtalsperrenverein erbaut sind. In Anbetracht der großen Wichtigkeit dieses Unternehmens hat es das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317) zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erklärt und ihm die für eine dauernd gesicherte Stellung erforderlichen Befugnisse beigelegt. Wegen der unsicheren Lage, in die die Industrie infolge des unglücklichen Kriegsausganges geraten ist, erschienen jene Befugnisse jedoch nicht ausreichend. Ihre Verstärkung ist daher geboten; sie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

Zu seinen Bestimmungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1. Der Zusatz ist lediglich eine Folge der unter Nr. 3 vorgesehenen neuen Fassung des § 14 Absatz 2, sowie des unter Nr. 4 vorgesehenen neuen § 14a.

Zu Nr. 2. Der Zusatz ist lediglich eine Folge des unter Nr. 4 vorgesehenen neuen § 14a.

Zu Nr. 3. Während die in Satz 1 des § 14 Absatz 2 zugefügten Worte: „als für die darüber hinaus entnommenen Mengen“ nur zur Klarstellung dienen sollen, bringt der zweite Satz eine materielle Aenderung, die dadurch veranlaßt ist, daß die Errichtung neuer Talsperren fortan erheblich höhere Kosten verursachen wird, als früher. Bisher dürfen, abgesehen von einigen im Gesetze festgelegten Vorzugsrechten, die Beiträge der Wasserentnehmer nicht verschieden berechnet werden. Es erscheint aber nur gerecht, daß die Wasserentnehmer, durch die der Bau der neuen Talsperre verursacht wird, mit Beitragsätzen herangezogen werden, die den erheblich gestiegenen Ausführungskosten entsprechen.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch „oder“ in Satz 2 Absatz 2 des § 14 des Gesetzes stellt klar, daß auch eine Wasserentnahme aus den Nebenflüssen der Ruhr für die verschiedene Berechnung der Beiträge bestimmend sein kann.

Zu Nr. 4. Durch die neue Vorschrift soll die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sichergestellt werden.

Zu Absatz 1. Es muß mit der Möglichkeit eines erheblichen Rückganges in der Wasserentnahme gerechnet werden. Es kann mithin, da nach § 14 des Gesetzes die Wasserentnehmer nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten haben, der Fall eintreten, daß infolge Rückganges der Beiträge der Verein nicht mehr die zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erforderliche Einnahme erzielt. Zur Beschaffung der in solchem Falle fehlenden Mittel die Beiträge allgemein zu erhöhen erscheint nicht durchführbar, weil dann die Werke, die ihren Bedarf nicht verringert haben, zu stark belastet würden. Es entspricht vielmehr der Natur der Sache, daß die Werke, für die Talsperren gebaut sind, auch für die dadurch entstandenen Kosten haftbar bleiben, selbst wenn ihre Wasserentnahme erheblich zurückgeht. Nur hierdurch kann dem Verein der dauernde Eingang der von ihm benötigten Geldmittel sichergestellt werden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich schon in § 15 des Gesetzes, wo bestimmt ist, daß, wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, er trotzdem seinen Beitrag in der ursprünglichen Höhe weiter zu zahlen hat. Die Bestimmung der Höhe des zu zahlenden Mindestbeitrages kann unbedenklich der Satzung überlassen werden.

Zu Absatz 2. Es muß damit gerechnet werden, daß ein Wasserabnehmer durch die Verhältnisse gezwungen wird, bei der Wasserentnahme die ihm auf Grund der Verleihung oder Sicherstellung zustehende Menge zu überschreiten. Ihm in diesem Fall die Wasserentnahme zu unterbinden wird vielleicht aus Rücksichten des öffentlichen Wohls nicht angängig sein. Um zu verhindern, daß derartige Ueberschreitungen ohne Not vorgenommen werden, sowie ferner um dem Verein einen Ausgleich für die ihm durch solche unvorhergesehenen Ueberschreitungen entstehenden Schwierigkeiten schadlos zu halten, soll er berechtigt sein, für die Mehrentnahme einen besonderen Aufschlag zu den Beiträgen festzusetzen.

Zu Absatz 3 und 4. Durch diese Vorschriften soll der Verleihungszwang für alle diejenigen eingeführt werden, die Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen wollen. Es bestehen zurzeit noch eine ganze Anzahl polizeilicher Genehmigungen zur Wasserentnahme. Bei ihrer Erteilung konnten nicht diejenigen Bedingungen gestellt werden, die zur Sicherung der

finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins nötig sind. Die Genehmigungen sind unter anderem nicht an die Bedingung einer bestimmten Mindestleistung geknüpft. Wegen der hieraus dem Verein möglicherweise entstehenden Gefahren ist das Erforderliche bereits zu Absatz 1 gesagt. Zwar sind die Genehmigungen der Regel nach widerruflich und stellen keine Rechtstitel dar, so daß die Wasserentnahme ohne weiteres polizeilich verboten werden könnte. Von der Anwendung dieses Mittels muß aber Abstand genommen werden, weil es sich vielfach um alte Einrichtungen handelt, deren Fortbestand aus praktischen Erwägungen nicht beeinträchtigt werden darf. Ein anderes Mittel zur Erzwingung der Verleihung als die polizeiliche Hinderung der Ausübung eines in Anspruch genommenen Rechtes kennt das Wassergesetz nicht. Kann somit zwar für die Zukunft die Wasserentnahme ohne vorherige Verleihung gehindert werden, so fehlt es doch zurzeit an einem Mittel, durch das der Verein sich gegen die von jenen nur polizeilich genehmigten Wasserentnehmer ihm vielleicht drohenden Gefahren sichern und sich außerdem den erforderlichen Ueberblick über den Umfang der an der Ruhr oder ihren Nebenflüssen bestehenden Rechte beschaffen könnte. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß die Wasserentnehmer angehalten werden, die beanspruchten Rechte durch Verleihung oder Sicherstellung klarstellen zu lassen. Im Verleihungsverfahren können dann diejenigen Auflagen gemacht werden, die sowohl im öffentlichen Interesse als im Interesse des Vereins geboten erscheinen. Die Erfüllung der gestellten Bedingungen würde dabei in einer Weise sicherzustellen sein, daß z. B. der Beliehene nicht etwa durch Verzicht auf sein Recht sich der eingegangenen Verpflichtungen erledigen könnte.

Die Verleihung oder Sicherstellung soll nicht durch unmittelbaren Zwang, sondern dadurch herbeigeführt werden, daß diejenigen, die ohne Verleihung oder Sicherstellung Wasser entnehmen, mit erhöhten Beiträgen herangezogen werden. Eine Ausnahme muß aber für den Fall zugelassen werden, daß die beantragte Verleihung auf Grund des § 49 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 versagt wird, weil die Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten ihre Zustimmung versagt haben. Denn in diesem Falle würde die Verleihung aus Gründen unmöglich gemacht, die sich der Einwirkung der Antragsteller entziehen. Der Verleihungszwang soll auch nicht gegen alle Wasserentnehmer, sondern nur gegen die größeren ausgeübt werden, wobei in Aussicht genommen ist, Verbraucher, die unter 1 Million cbm Wasser jährlich entnehmen, von ihm zu befreien. Dadurch, daß Frist bis zum 1. Januar 1924 gesetzt ist, ist ausreichend Gelegenheit gegeben, vorher das Verleihungs- oder Sicherstellungsverfahren durchzuführen.

# Auszug

aus dem

**Muhrtafelperrengesetz vom 5. Juni 1913**

nebst den jetzt vorgeschlagenen Aenderungen.

## Alte Fassung.

## § 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitsjahres für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausschluss der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundzüge für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung aus besonderen Rücksichten (§ 16);
8. die Unterverteilung der Beiträge zu der Ruhr-Reinhaltungsgenossenschaft;
9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;
13. die Form der im § 20 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

## § 14.

Die Wasserentnehmer haben nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Höchstmenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz festsetzen (§ 4 Nr. 7). Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr und ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

## Neue Fassung.

## § 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitsjahres für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausschluss der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundzüge für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14a, 16);

8. bis 13. unverändert.

## § 14.

Die Wasserentnehmer haben unbeschadet der Vorschrift der §§ 14a und 15 nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897—1902 entnommene Wassermenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz, als für die darüber hinaus entnommenen Mengen festsetzen (§ 4 Ziffer 7). Auch für spätere Jahre kann die Satzung Beitragssätze von verschiedener Höhe bestimmen, je nach den Kosten, welche die im § 2 genannten Anlagen zum Erlasse des schädlich entzogenen Wassers verursacht haben.

Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

## Alte Fassung.

## § 15.

Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Betrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder Einstellung zu zahlen war, darf er nicht belastet werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragjahres zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.

Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er Genosse.

## § 16.

Die Beiträge einzelner Wasserentnehmer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Neue Fassung.

## § 14a.

1. Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Saugung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Saugung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.
2. Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Saugung zu bestimmenden Zuschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.
3. Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Saugung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verliehen oder sicherstellen lassen.
4. Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Saugung zu bestimmenden Zuschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

## § 15

unverändert.

## § 16

unverändert.



Anlage 24.

(Drucksachen-Nr. 23.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Änderung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz.**

**I.** Unter der Maul- und Klauenseuche, die im letzten Jahre in besonders bössartiger Form auftrat, haben vielfach auch die Ziegenbestände erheblich gelitten und zahlreich sind Ziegen an der Seuche gefallen. Das hatte einigen Landkreisen Veranlassung zu dem Antrage gegeben, die Entschädigungsleistung bei Maul- und Klauenseuche durch eine Erweiterung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz auch auf Ziegen auszudehnen.

Der erweiterte Provinzialausschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, hat sich in seiner Sitzung vom 16. September 1920 eingehend mit der Frage befaßt und ist zu dem Beschluß gekommen, „von einer Ausdehnung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung zum Zwecke der Entschädigungsleistung für Ziegen, die an Maul- und Klauenseuche eingegangen sind, Abstand zu nehmen“. Der Provinzialausschuß glaubte an dem Grundsätze festhalten zu müssen, daß die Versicherung durch den Provinzialverband auf Großvieh zu beschränken sei. Die Versicherung von Kleinvieh, insbesondere der Ziegen, müsse als eine freiwillige den örtlichen Viehversicherungsvereinen oder den Kreisen überlassen bleiben, wobei letztere sich auch zu mehreren zwecks Rückversicherung zusammenschließen könnten. Diese Art der Versicherung, bei der keine Verwaltungskosten entstehen, sei auch als billiger zu empfehlen und sie führe außerdem schneller zur Entschädigungsleistung, als wenn durch Vermittelung der Behörden nach erfolgter Abschätzung und nach Erstattung des amtstierärztlichen Gutachtens der Provinzialverband in Anspruch genommen werden müsse. Außerdem habe die Ziegenzucht nicht in allen Teilen der Provinz die gleiche Bedeutung erlangt und die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen seien ganz verschieden. Es sei deshalb auch vollkommen zweifelhaft, ob die Besitzer der Ziegen mit einer Einführung der Zwangsversicherung durch Erweiterung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung und dem damit erwachsenden Zwang zur Zahlung der vom Provinzialausschuß festzusetzenden Versicherungsbeiträge in ihrer Mehrheit einverstanden seien.

Auf Antrag der IV. Fachkommission, in der die Frage der Ziegenversicherung erneut zur Sprache kam, hat der 59. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1920 den Beschluß gefaßt:

„Angeichts der großen Bedeutung, welche die Ziegenzucht und Ziegenhaltung erlangt haben, in Berücksichtigung ferner der enormen Preissteigerung für Ziegen wird der Provinzialausschuß gebeten, in nochmalige Erwägung zu nehmen, durch entsprechende Abänderung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz auch die Ziegen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche in die Viehentzündung einzubeziehen, sowie



die Entschädigung für Kälber hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche auf Kälber vom 15. Lebenstage ab auszu dehnen und im gegebenen Falle dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage auf dahinzzielende Abänderung der Viehseuchen-Entschädigungsatzung zu machen“.

Auf Grund dieses Beschlusses haben eingehende Ermittlungen über die Zweckmäßigkeit der Ziegenversicherung stattgefunden. Die Ermittlungen erstreckten sich besonders auf die Frage, ob und wie weit die Ziegenbesitzer und Zuchtvereine selbst die Einbeziehung der Ziegen in die mit jährlichen Beitragsleistungen verknüpfte Zwangsversicherung wünschen, wie sie der Provinziallandtag nach § 23 Abs. 2 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 durch Ausdehnung der Viehseuchen-Entschädigungsatzung beschließen kann.

Es liegen gutachtliche Äußerungen der Landwirtschaftskammer und des Rheinischen Bauernvereins, ferner der Regierungspräsidenten und der Saarregierung vor, die auch die Stellungnahme der Kreise wiedergeben. Daraus geht hervor, daß eine größere Anzahl von Kreisen und Ziegenzuchtverbänden sich gegen die Einführung der Ziegenversicherung bei Maul- und Klauenseuche ausgesprochen hat. Wo die Versicherung als erwünscht bezeichnet wird, soll ihre Einführung von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß die jährlichen Beiträge sich in bescheidenen Grenzen halten und daß das Feststellungsverfahren möglichsie Vereinfachung erfährt. Unter diesen Voraussetzungen tritt auch die Landwirtschaftskammer für die Versicherung ein.

Was die Beiträge anbelangt, so werden sie gewiß nicht hoch sein, solange die Seuche nicht auftritt. Kommt sie aber wieder, zumal in der bössartigen Form, wie es im Jahre 1920 der Fall war, so werden sie sehr stark in die Höhe schnellen und es läßt sich keine Gewähr dafür übernehmen, ob sie dann nicht so hoch werden, daß sie von vielen Ziegenbesitzern kaum aufzubringen wären. Es kommen dabei nicht allein die Entschädigungsleistungen für die an der Seuche gefallenen und die notgeschlachteten Ziegen in Betracht, sondern auch die Kosten der Feststellung der Seuche und der Abschätzung. Der Kreistierarzt wird nicht in der Lage sein, die Feststellung und Abschätzung von Amts wegen vorzunehmen, da er dann schon kaum imstande sein wird, die nötigen Feststellungen bei den an der Seuche eingehenden Rindviehstücken zu treffen. Es werden also Tierärzte zugezogen werden müssen, die entsprechende Kostenrechnungen ausstellen. Die Feststellungskosten werden deshalb auch dann recht hohe sein, wenn man zur Vereinfachung des Verfahrens von der Zuziehung von Schiedsmännern bei der Abschätzung ganz Abstand nimmt.

Es ist freilich möglich und zu hoffen, daß die Seuche für lange Zeit erlischt. Bei Einführung der Versicherung müßten dessenungeachtet jährlich Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Ansammlung eines Reservefonds erhoben werden. Abgesehen von der großen Schwierigkeit, die gesamten Ziegenbestände zu erfassen, die sich im letzten Jahre auf etwa 320 000 Stück beliefen, würden zwar jetzt, wo die Besitzer noch vielfach unter dem Eindruck der Schädigungen des letzten Jahres stehen, die Beiträge meist anstandslos gezahlt werden. Nach wenigen Jahren aber würden die Beiträge jedenfalls als überflüssige Belastung bei den fast durchweg gering bemittelten Besitzern empfunden und es müßte damit gerechnet werden, daß dann die Wiederaufhebung der Zwangsversicherung begehrt wird.

Es bleibt auch zweifelhaft, ob unter den Ziegenbesitzern überall darüber völlige Klarheit herrscht, daß es sich bei der Zwangsversicherung um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt und daß alle entstehenden Kosten von den Ziegenbesitzern allein getragen werden müssen. Jedenfalls steht fest, daß vielfach die Ansicht bestand, für die Durchführung der Versicherung ständen dem Provinzialverbände andere Mittel zur Verfügung. Vielfach wurde auch angenommen, daß die

versicherung rückwirkende Kraft haben würde und daß dann für die im Jahre 1920 eingegangenen Tiere nachträglich noch Entschädigung gezahlt würde. Davon könnte natürlich keine Rede sein, aber zweifellos würden manche Zuchtvereine, die sich für die Einführung der Versicherung ausgesprochen haben, zu einer anderen Entschließung gelangt sein, wenn sie das Ausichtslose ihrer Erwartung erkannt hätten.

Zu diesen Erwägungen tritt noch etwas anderes hinzu. Der Hauptgrund, der den Provinziallandtag auf Antrag der IV. Fachkommission zu seinem Beschlusse vom 9. Dezember 1920 veranlaßte, war die damalige riesige Preissteigerung für Ziegen und die Beforgnis, daß infolgedessen der Verlust zahlreicher Ziegen durch Maul- und Klauenseuche ohne die allgemeine Versicherung zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung vieler Ziegenbesitzer führen könne. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse vollkommen verschoben. Der Preis guter Ziegen betrug damals rund 1000 Mark; inzwischen ist er bereits auf 600 Mark und weniger gesunken. Die Preisentkung wird auch noch weitere Fortschritte machen. Durch die Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. April 1921 (Gef.-Bl. S. 498) ist vom 1. Juni 1921 ab die Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse aufgehoben und die Milchbewirtschaftung einer neuen Regelung unterzogen. Außerdem ist vom 1. Juli 1921 ab die Einfuhr von Frischmilch, Magermilch und Molke aus dem Ausland freigegeben. Damit ist der erste Schritt zum Abbau der Milchbewirtschaftung getan und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Wert der Ziegen dadurch erheblich beeinflusst werden wird. Durch diese Entwicklung ist dem Beschlusse des Provinziallandtages die wesentlichste Grundlage entzogen und es ist kaum anzunehmen, daß die IV. Fachkommission den Antrag gestellt hätte, wenn sie die bevorstehende starke Senkung der Ziegenpreise hätte voraussehen können.

Bei der gesamten Sachlage läßt sich die Aufnahme der Ziegenversicherung in die Viehseuchen-Entschädigungssatzung nicht empfehlen. Die Versicherung der Ziegen, wie überhaupt des Kleinviehs, muß auch für den Fall der Maul- und Klauenseuche den örtlichen Versicherungsvereinen vorbehalten bleiben. Die dahin gehenden Erwägungen des erweiterten Provinzialausschusses müssen nach wie vor für zutreffend erachtet werden und es wäre eine dankenswerte Aufgabe der landwirtschaftlichen Verbände, die Bildung und Entwicklung solcher örtlichen Versicherungsvereine nach Möglichkeit zu fördern. Daß diese bei tatkräftiger und zielsicherer Leitung auch großen Anforderungen genügen können, zeigt die Tatsache, daß in einzelnen Kreisen auch bei dem schweren Seuchengange des Jahres 1920 die Orts- oder Kreisvereine imstande waren, für den Verlust von Ziegen erhebliche Entschädigungen zu gewähren.

**II.** In dem Beschlusse des 59. Provinziallandtags vom 9. Dezember 1920 ist neben der Frage der Ziegenversicherung der Wunsch ausgesprochen, die Versicherung der Kälber gegen Maul- und Klauenseuche vom 15. Lebenstage ab eintreten zu lassen, während bis jetzt die Versicherung erst bei einem Alter von mehr als 3 Monaten eintritt. Nach den gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen steht dieser Ausdehnung der Versicherung kein Bedenken entgegen. Sie hat allerdings zur Folge, daß alsdann die zwischen einem halben und drei Monaten alten Kälber bei der Viehaufnahme zwecks Erhebung der Versicherungsbeiträge mitgezählt werden müssen. Die Ausdehnung der Versicherung bedingt eine Aenderung des § 1 Ziffer 5 und des § 13 Absatz 2 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung.

**III.** Der 59. Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 9. Dezember 1920 die Entschädigung im Falle von Maul- und Klauenseuche von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{4}{5}$  des Wertes der gefallenen oder notgeschlachteten Rinder erhöht. In § 3 Ziffer 1 sind versehentlich die Worte: „zwei Drittel“ stehen geblieben, ohne daß dadurch indessen Mißverständnisse hätten entstehen können. Der Wortlaut ist zu berichtigen.

Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Die Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom  $\frac{27. \text{ April}}{8. \text{ März}}$  1912 wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

§ 1 Ziffer 5.

Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt:

5. für mehr als 3 Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind.

Neue Fassung:

5. für mehr als 2 Wochen alte Kälber und Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind.

§ 13 Absatz 2.

Der Landeshauptmann wird ferner ermächtigt, Entschädigung in Höhe von  $\frac{1}{5}$  des Schätzungswertes für die mehr als 3 Monate alten, wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Rinder zu gewähren.

Der Landeshauptmann wird ferner ermächtigt, Entschädigung in Höhe von  $\frac{1}{5}$  des Schätzungswertes für die mehr als 2 Wochen alten, wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Kälber und Rinder zu gewähren.

§ 3 Ziffer 1.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

I. Die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rogg zu drei Viertel, in den Fällen des § 2 Nr. 2 zu vier Fünftel bzw. zwei Drittel, im übrigen zur vollen Höhe.

Wie nebenstehend unter Streichung der Worte:

„bzw. zwei Drittel“.

- II. Sollten die Herren Minister zur Genehmigung der Satzungsänderung unter I formelle Änderungen wünschen, so wird der Provinzialausschuß ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.
- III. Von der Aufnahme der Ziegenversicherung bei Maul- und Klauenseuche in die Viehseuchen-Entschädigungssatzung wird Abstand genommen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 25.**

(Drucksachen-Nr. 24.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Errichtung von Gedenkzeichen für die im Kriege gefallenen Beamten, Angestellten,  
Arbeiter und Zöglinge der Rheinischen Provinzialverwaltung.**

Von den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Rheinischen Provinzialverwaltung und von den in den Provinzialanstalten untergebrachten Schülern und Zöglingen sind etwa 200 im Kriege gefallen, an Verwundungen gestorben oder vermisst. Der Provinzialausschuß erachtet es als eine Pflicht der Dankbarkeit, das Andenken an die für das Vaterland Gestorbenen durch Errichtung von Gedenkzeichen zu ehren.

Der Provinzialausschuß gestattet sich deshalb, die Schaffung derartiger Erinnerungszeichen in Form von Gedenktafeln, kleinen Denksteinen oder dergleichen im Ständehaus sowie in den einzelnen Provinzialanstalten in Vorschlag zu bringen. Es kommen etwa 25 solcher Erinnerungszeichen in Betracht, deren Herstellungskosten sich auf etwa 70 000 Mark belaufen.

Schon der 56. Provinziallandtag hatte sich grundsätzlich mit der Anbringung einer Erinnerungstafel im Ständehaus einverstanden erklärt. Damals war angenommen, daß die Namen sämtlicher oben bezeichneten Personen auf einer Tafel vereinigt werden könnten. Die große Zahl der Gefallenen verbietet dies.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Errichtung von Krieger-Erinnerungszeichen in Form von Gedenktafeln und kleinen Erinnerungszeichen in sonstiger Form im Ständehaus und in den Provinzialanstalten genehmigen und den Kostenbetrag von 70 000 Mark aus dem Haupt Haushaltsplan dafür bereitstellen“.

Düsseldorf, den 4. Mai 1921.

**Der Provinzialausschuß:**

Dr. Aßenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 26.

(Drucksachen-Nr. 25.)

# Antrag

der

## Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.

(Anlage: Vorbericht des Landeshauptmanns zu diesem Gesetzentwurf.)

Der Provinziallandtag hält an dem in seiner 59. Tagung am 11. Dezember 1920 einstimmig gefaßten Beschlusse fest, in dem der schnelle Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Selbstverwaltungsangelegenheiten und Uebertragung von Auftragsangelegenheiten für Preußen erwartet wird. Er bedauert aber lebhaft, daß der ihm zur Stellungnahme vorgelegte Gesetzentwurf eine genügende Grundlage für eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage nicht bietet. Das Versprechen aus Artikel 72 der Preussischen Verfassung muß eingelöst werden. Es beweist jedoch der vorliegende Gesetzentwurf, daß es kaum möglich ist, die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen anders als im organischen Zusammenhange mit der übrigen Verwaltungsreform in Preußen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde kann zu der Frage der Uebertragung von Auftragsangelegenheiten bedauerlicherweise zurzeit überhaupt noch nicht Stellung genommen werden, zumal auch nach der finanziellen Seite hin eine Regelung vollkommen offenbleibt.

Wenn auch diese Bedenken bezüglich der Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes und weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne der § 2 bis 5 des Entwurfes weniger erheblich sind, so läßt doch auch hier der Gesetzentwurf so viele Zweifel über Bedeutung und Tragweite der übertragenen Rechte offen, und ist in der Abgrenzung des Provinzialrechtes so wenig klar und erschöpfend, daß er in der vorliegenden Form nicht zum Gesetze werden kann.

Bei der Neubearbeitung der Vorlage wünscht der Provinziallandtag die Berücksichtigung der in dem Vorberichte des Landeshauptmannes gegebenen Anregungen und Beanstandungen.

Der Provinziallandtag richtet an die Staatsverwaltung das dringende Verlangen auf Vorlage der gesamten Gesetzentwürfe über die Preussische Verwaltungsreform und eines Gesetzentwurfes, der in erschöpfender und organisch zweckmäßiger Weise eine befriedigende Regelung der Erweiterung der provinziellen Selbstständigkeitsrechte darstellt. Dabei muß dringend gefordert werden, daß sofort eine Neuordnung der durch die Reichssteuergesetzgebung in ihren Grundlagen erschütterten Finanzwirtschaft der Provinzen herbeigeführt wird, die diesen nicht nur die Mittel zur Erfüllung ihrer bisherigen Aufgaben gewährleistet, sondern auch Deckung für die neu zu übernehmenden Lasten sichert.

Bis zu dieser Neuregelung empfiehlt der Provinziallandtag die Einführung von Beiräten. Diese Beiräte sind von den Stellen, denen sie beigegeben werden, in Verwaltungsangelegenheiten

von allgemeiner Bedeutung zu hören. Jedoch erscheint es dem Provinziallandtag richtig, nur je einen Beirat bei den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten für sämtliche Verwaltungsgebiete zu bestellen. Bei dieser Bestellung des einen Beirates für sämtliche Angelegenheiten ist eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder bis zu höchstens 9 Mitgliedern erwünscht.

Düsseldorf, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende:  
Dr. Adenauer.

Der Berichterstatter:  
Dr. Jarres.

Der Landeshauptmann  
der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 10. Mai 1921.

## Vorbericht

für die

Beratung über die Stellungnahme des Provinziallandtages zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.

Die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung in Reich und Land hat den Einfluß der Provinzen auf den genannten Gebieten in weitgehender und bedeutsamer Weise erweitert.

Zunächst ist in der Reichsverfassung bestimmt, daß die Hälfte der Stimmen Preußens im Reichsrat durch die Provinzen besetzt werden.

Sodann hat die Preussische Verfassung die Wahlen zum Staatsrat den Provinziallandtagen übertragen und damit diesen einen erheblichen Einfluß auf die Verwaltung und die Gesetzgebung in Preußen gegeben. In Verbindung damit steht die Aenderung des Wahlrechtes zum Provinziallandtage, der nicht mehr indirekt durch die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen gewählt wird, sondern auf Grund desselben allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes wie die Volksvertretungen in Reich und Land. Damit sind den Organen der Provinzialverwaltung bei der Durchführung dieser Wahlen wichtige Aufgaben übertragen. Weiter ist in Artikel 86 bestimmt, daß die wichtigsten staatlichen Verwaltungsposten in der Provinz — Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Vorsitzende des Provinzial-Schulkollegiums und des Landeskulturamtes — im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß zu besetzen sind. Für gemischtsprachige Landesteile kann durch Provinzialgesetz neben der deutschen eine andere Unterrichts- und Amtssprache zugelassen werden (Art. 73).

Alle diese Bestimmungen geben den Provinzen nur eine mittelbare Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung, sie haben zweifellos die Stellung der Provinzialverbände im Staatsleben sehr gestärkt, auf die Provinzialverwaltung selbst haben sie dagegen, abgesehen von der Aenderung des Wahlrechtes, weniger Einwirkung.

In dieser Beziehung soll der Artikel 72 der Verfassung neue Verhältnisse schaffen. Er lautet:

- „Die Provinzen verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe:
- a) selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten);
  - b) als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten).

Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen“.

Hinsichtlich des in Absatz 2 dieses Artikels in Aussicht gestellten Gesetzes hat der Verfassungsausschuß der verfassungsgebenden Landesversammlung eine Entschlieung angenommen, in der die Staatsregierung ersucht wird, mit tunlichster Beschleunigung eine Vorlage zu machen, durch welche die Erweiterung der an die Provinzen überwiesenen Aufgaben und Befugnisse durchgeführt wird. In gleichem Sinne hat der 59. Rheinische Provinziallandtag am 11. Dezember 1920 — Stenographischer Bericht Seite 171 — folgenden Beschluß einstimmig gefat:

„Durchdrungen von der tiefbegründeten Ueberzeugung, daß kein Zollbreit rheinischen Bodens dem Vaterlande entfremdet werden darf und in der auf langer Erfahrung begründeten Erkenntnis von dem Segen der auf der Stein-Hardenberg'schen Selbstverwaltungsgesetzgebung beruhenden Selbstverwaltung beschliet der 59. Provinziallandtag: Nachdem das in Artikel 72 Absatz 2 in der Preussischen Verfassung vorgesehene Gesetz, betreffend die Erweiterung der Selbstverwaltungsangelegenheiten und Uebertragung von Auftragsangelegenheiten, nicht gleichzeitig mit der Verfassung verabschiedet worden ist, wird der schnelle Erla eines solchen Gesetzes für Preußen erwartet“.

Durch Erla vom 1. Februar 1921 hat nunmehr der Minister des Innern den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen den neugewählten Provinziallandtagen zur Stellungnahme vorlegen lassen. Der 60. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. März 1921 eine Kommission von 21 Mitgliedern gewählt, die in Verbindung mit der Provinzialverwaltung den Entwurf prüfen und dem folgenden Provinziallandtag Bericht erstatten solle. Auf Wunsch dieser Kommission wird dieser Vorbericht erstattet.

Der Entwurf sieht die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen in dreifacher Hinsicht vor:

Inhalt des Entwurfs.

- I. Erweiterung der Selbstverwaltung und zwar
  - A. durch Verleihung der Befugnis, auf bestimmten Gebieten Provinzialgesetze zu erlassen (§§ 1 bis 4);
  - B. durch Uebertragung weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 5).
- II. Uebertragung der bisher vom Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten geführten Verwaltung in bestimmten Staatsangelegenheiten (Auftragsangelegenheiten) (§§ 6 und 7).
- III. Einwirkung auf die staatliche Verwaltung in den Provinzen
  - A. durch die Bildung von Beiräten beim Provinzialschulkollegium und den Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen (§ 8) und bei dem Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten (§ 9);

B. durch Aufrechterhaltung der Mitwirkung bei der Besetzung der wichtigsten staatlichen Verwaltungsstellen (§ 10).

Weiter ist dann in dem Entwurf die Regelung der Kostenfrage (§ 11), die Ueberweisung von staatlichen Gebäuden und Grundstücken an die Provinzen (§ 12) und die Uebernahme von Staatsbeamten auf die Provinzen (§ 13) behandelt.

Ausgangspunkt  
für die Stellung-  
nahme.

Es ist davon auszugehen, daß es sich jetzt nicht mehr um die Frage handelt, ob ein Gesetz über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen erlassen werden soll oder nicht. Diese Frage ist durch Artikel 72 der Verfassung entschieden, und der Provinziallandtag hat auch einstimmig dahin Stellung genommen, daß er den schleunigen Erlaß eines solchen Gesetzes erwartet. (Siehe oben.) Es handelt sich jetzt nur darum, zu der im Entwurf vorgesehenen Art und Weise der Lösung der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Charakter des  
Entwurfs.

Ehe das geschieht, wird man sich über den Charakter des Entwurfs klar werden müssen. Da ist festzustellen, daß in dem Entwurf nicht etwa die Meinungen und Absichten der Staatsregierung niedergelegt sind, die sie dem preussischen Landtag in einem verbindlichen Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtigt. Der Minister des Innern bezeichnet in seinem oben erwähnten Erlaß den Entwurf vielmehr ausdrücklich als einen „vorläufigen“, der eine festumrissene Grundlage für die gutachtliche Stellungnahme der neuen Provinziallandtage sowie für Erörterungen von der Presse bilden soll. Lediglich zu diesem Zweck ist er also zusammengestellt. Soweit bekannt, handelt es sich um einen Ausschnitt aus den Vorarbeiten des Staatskommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform.

Fehlen der  
Begründung.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß dem Entwurf keinerlei Begründung beigegeben ist. Der erwähnte Erlaß des Ministers des Innern beschränkt sich auf eine kurze Wiedergabe des Inhalts. Den Mitgliedern des Provinziallandtags wird also zugemutet, zu einer nicht nur für die Provinz, sondern auch für die Gestaltung der Staatsverwaltung so außerordentlich wichtigen Maßnahme lediglich auf Grund eines knappen Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz nicht nur in die Gestaltung der Staats- und der Provinzialverwaltung und die Beziehungen beider zu einander tief eingreift, sondern auch auf die anderen Selbstverwaltungskörper nicht ohne erhebliche Rückwirkung bleiben wird. Dazu kommt, daß die Neuregelung der gesamten Verwaltung durch die sogenannte Verwaltungsreform und die Neugestaltung der Provinzial-, Kreis-, Städte- und Gemeindeordnungen in der Ausarbeitung begriffen sind und deren baldige Vorlage an den Provinziallandtag zu erwarten ist. Für die Stellungnahme für den hier vorliegenden Entwurf muß und wird in vielen Punkten von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie die einzelnen Bestimmungen sich in diese Neuordnungen einfügen sollen, manche werden ohne Kenntnis der geplanten Neuordnung kaum verständlich sein. Diese Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung des Entwurfs nicht außer acht gelassen werden.

I. Selbst-  
verwaltung.  
A. Gesetzgebungs-  
befugnisse.

Durch § 1 des Entwurfs soll den Provinzen die Befugnis gegeben werden,

„durch Provinzialgesetz auf den in § 2 bezeichneten Gebieten für den Umfang der Provinz Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen“.

Hierin würde zweifellos eine erhebliche Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen liegen. Zurzeit kann die Provinz durch Beschluß des Provinziallandtags, der der landesherrlichen Genehmigung — jetzt derjenigen des Staatsministeriums — bedarf, Provinzialstatute erlassen, aber nur „über solche seine Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält“; auch darf ein Provinzialstatut den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen (§§ 8, 34, 119 Absatz 1 der



Provinzialordnung), es darf sich also nur um die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung des Provinzialverbandes handeln. Weiter kann die Provinz „Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes“ erlassen, zu denen die Genehmigung der zuständigen Minister erforderlich ist (§§ 8, 119 ff. der Provinzialordnung), es handelte sich also hier nicht um Erlaß allgemeiner Rechtsnormen mit Gesetzeskraft, sondern um Verwaltungsnormen über Verwaltung und Benutzung von Einrichtungen der Provinz. Eine Einwirkung auf die Gesetzgebung ist der Provinz nur insofern gegeben, als der Provinziallandtag Gutachten abzugeben hat „über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstige Gegenstände, welche ihm zu diesem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden“ (§ 34 Ziffer 1 der Provinzialordnung).

Die der Provinz zugeordnete Befugnis, durch Provinzialgesetze Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen, bedeutet also ein neues Recht, das noch dadurch bedeutungsvoller wird, daß ihr für diejenigen Angelegenheiten, die sie durch Gesetz regeln kann, auch die volle Verwaltung übertragen wird.

Die Gesetzgebungsbefugnis ist nun keine unbeschränkte, sie ist vielmehr beschränkt

1. räumlich „auf den Umfang der Provinz“.

Es ist anzunehmen, daß diese Worte lediglich diese Begrenzung bedeuten sollen, nicht aber, daß jedes Provinzialgesetz für die ganze Provinz in gleicher Weise gelten soll. Besser wird zugefügt „oder für Teile derselben“.

2. sachlich. Die Befugnis gilt nur für die durch Staatsgesetz bezeichneten besonderen Angelegenheiten — s. § 2 —.

3. im Verhältnis zur Reichs- und Staatsgesetzgebung. Die erstere geht immer vor — Artikel 13 der Reichsverfassung: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ —. Für das Verhältnis zu den Landesgesetzen ist bestimmt, daß auf anderen Gebieten ergangene Landesgesetze den Provinzialgesetzen vorgehen, auf dem gleichen Gebiet bestehende Landesgesetze können dagegen durch Provinzialgesetz abgeändert werden. Dagegen sollen alle künftig ergehenden Landesgesetze den Vorrang haben, so daß jedes Provinzialgesetz durch Landesgesetz abgeändert werden kann. In soweit Provinzialgesetze dem nicht entsprechen, „treten sie außer Kraft“. Es fehlt aber im Entwurf eine Bestimmung darüber, welche Stelle im Zweifelsfall festzustellen hat, ob ein solcher Widerstreit besteht. Es muß hier eine Bestimmung eingefügt werden, die Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung entspricht, wo es heißt: „Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landesbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Reiches anrufen“. Durch das Gesetz vom 8. April 1920 ist das Reichsgericht für zuständig erklärt. Für Preußen würde das Oberverwaltungsgericht genommen werden können.

4. Eine Beschränkung liegt anscheinend auch in Absatz 4 des § 1, wo es heißt: „Rechte und Pflichten, die durch Provinzialgesetz begründet werden, müssen nach festen gleichmäßigen Normen bemessen werden“. Wenn diese Bestimmung den Sinn haben soll, daß Provinzialgesetze gleichmäßig für die ganze Provinz gelten müssen, so kann sie nicht gebilligt werden, denn auf manchen Gebieten wird man für die einzelnen Gegenden der Provinz verschiedene Bestimmungen treffen müssen. Z. B. würden im Bergrecht andere Normen für die Niederung in Betracht kommen als für die gebirgigen Teile. Der Satz fällt besser fort.

5. Eine sehr weitgehende Beschränkung der Gesetzgebungsbefugnis, sieht § 3 vor. Der Erlaß von Provinzialgesetzen soll „nach den für den Erlaß von Provinzialstatuten vorgesehenen

Umfang der  
Gesetzgebungs-  
befugnis.

Form der  
Gesetzgebung.

Bestimmungen“ erfolgen, demnach würde zu jedem vom Provinziallandtag beschlossenen Provinzialgesetz die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich sein. Eine solche Regelung würde die den Provinzen zugeordnete Selbstständigkeit wieder aufheben, denn sie wären bei der Gesetzgebung vom Staatsministerium abhängig. Diesem dagegen würden Befugnisse zugewiesen, welche ihm nach der Verfassung nicht zukommen, denn eine entscheidende Mitwirkung des Staatsministeriums bei der Gesetzgebung ist nirgendwo vorgesehen; es ist nicht zulässig, sie auf dem Umwege auf die Provinzen einzuführen. Die Genehmigung muß also fortfallen, es genügt die Nachprüfung, ob das Provinzialgesetz sich innerhalb der den Provinzen gegebenen Befugnisse hält und nach Maßgabe des § 1 zu den Landes- und Reichsgesetzen in Einklang steht, zumal es ja der Landesgesetzgebung unbenommen bleibt, jedes Provinzialgesetz abzuändern. Das könnte in der Weise geschehen, daß dem Staatsministerium das Recht gegeben wird, innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch gegen das vom Provinziallandtag beschlossene Gesetz zu erheben. § 3 würde dann etwa zu lauten haben:

„Ueber die Provinzialgesetze beschließt der Provinziallandtag nach Maßgabe der Provinzialordnung und dieses Gesetzes.“

Jedes vom Provinziallandtag beschlossene Gesetz ist alsbald vom Landeshauptmann dem Staatsministerium vorzulegen, welches es innerhalb 4 Wochen beanstanden kann. Die Beanstandung kann nur darauf gestützt werden, daß die den Provinzen gesetzlich zustehenden Befugnisse überschritten sind, oder daß ein Reichsgesetz oder ein auf einem anderen Gebiet ergangenes Landesgesetz verletzt sind.

Im Falle der Beanstandung kann der Provinzialausschuß innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (oder einer anderen noch zu schaffenden geeigneten Stelle) anrufen.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Beanstandung oder ist die erfolgte Beanstandung vom Oberverwaltungsgericht als unwirksam erachtet, so ist das Provinzialgesetz vom Vorsitzenden des Provinzialausschusses und dem Landeshauptmann in der Preussischen Gesetzsammlung zu verkünden. Die Verkündung soll binnen Monatsfrist erfolgen.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft.“

In der vorstehend vorgeschlagenen Fassung ist auch die vom Entwurf nicht geregelte Frage der Verkündung und des Inkrafttretens der Provinzialgesetze behandelt, und zwar im wesentlichen in Anlehnung an Artikel 60 und 61 der Verfassung. Es scheint zweckmäßig, die Provinzialgesetze nicht wie es nach der Provinzialordnung der Fall sein würde, in den Amtsblättern zu veröffentlichen, sondern in der Preussischen Gesetzsammlung, damit dort alle Gesetze zu finden sind.

Gegen die in § 4 enthaltenen Bestimmungen sind Bedenken nicht zu erheben.

Hinsichtlich der im § 2 des Entwurfs für die Regelung durch Provinzialgesetz vorgesehenen einzelnen Angelegenheiten ist folgendes zu sagen:

§ 4.  
Die der Provinzialgesetzgebung unterliegenden Angelegenheiten.  
1. Ausführungsvorschriften.

1. Der Provinzialgesetzgebung sollen unterliegen: „Ausführungsvorschriften zu Staatsgesetzen, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist, sowie zu Reichsgesetzen, soweit der Erlaß solcher Vorschriften den Provinzen landesrechtlich übertragen ist“. Ob die Bestimmung eine größere Bedeutung haben wird, läßt sich nicht sagen, es hängt eben davon ab, ob in den Gesetzen nicht besondere Ausführungsorgane benannt werden. Zu beachten ist aber auch, daß nach Artikel 15 der Verfassung das Staatsministerium die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze erläßt, soweit das

Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Staatsministern zuweist. Es wird nötig sein, festzustellen, in welchem Verhältnis die Provinzialgesetze zu dieser Verordnung stehen sollen, oder ob nicht hier gar eine Aenderung der Verfassung vorliegt.

Weiter sollen der Provinzialgesetzgebung Angelegenheiten unterliegen, deren besondere Regelung für die einzelnen Provinzen zweckmäßig ist. Die Bestimmung darüber, bei welchen Angelegenheiten dies zutrifft, soll durch Landesgesetz erfolgen. Der Entwurf sieht folgende Angelegenheiten vor.

2. Besondere Angelegenheiten.

Daß das Wegerecht sich zur provinziellen Regelung besonders eignet, ergibt sich schon daraus, daß im Wegewesen schon jetzt eine der wichtigsten Aufgaben der provinziellen Selbstverwaltung liegt. Das Wegerecht ist zurzeit nicht etwa einheitlich für den ganzen Staat geregelt, es besteht vielmehr in den meisten Provinzen aus einer Reihe von einzelnen für bestimmte Bezirke geltenden Gesetzen, Verordnungen usw.; so kommen für die Rheinprovinz noch 19 verschiedene Wegerechtsysteme in Betracht, die bis 1554 zurückgehen. Das Bestreben, ein einheitliches provinzielles Wegerecht zu schaffen, ist, abgesehen von den neuen Provinzen, wo es schon vor der Einverleibung in Preußen bestand, nur in einzelnen Provinzen von Erfolg gewesen (Westpreußen, Sachsen, Posen). Der Erlaß einer Wegeordnung für die Rheinprovinz ist oft erörtert worden, bisher aber noch nicht gelungen. Der Uebertragung der Regelung des Wegerechts auf die Provinz wird man also zustimmen können. Es wird aber klargestellt werden müssen, was unter Wegerecht zu verstehen ist, nur die Regelung der Wegepflicht, d. h. der Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen, oder auch die Wegepolizei, und wenn ja, in welchem Umfange nur die Wegebaupolizei oder auch die Verkehrspolizei. Weiter fragt es sich, ob auch die Frage der Vorausleistungen zum Wegebau darunter fallen sollen.

A. Wegerecht.

Das Feld- und Forstpolizeirecht ist durch das Landesgesetz vom 1. April 1880 einheitlich für den ganzen Staat geregelt. Neben den Bestimmungen über die Bestrafung von Feld- und Forstfreveln enthält es solche über Feld- und Forsthüter sowie über die Verpflichtung des Schuldigen zur Leistung von Entschädigung bei Entwendungen, bei Weidestreveln sowie beim Uebertreten von Tieren auf fremde Grundstücke. Hier kann die Berücksichtigung provinzieller Unterschiede wohl in Betracht kommen.

B. Feld- und Forstpolizeirecht.

Diese Interessengemeinschaften bestehen seit langer Zeit, es handelt sich um die gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken. Für die Rheinprovinz kommen namentlich die Gehörschaften im Regierungsbezirk Trier und die Haubergsgenossenschaften im Westerwald, Kreis Altenkirchen, in Betracht. Für letztere gilt die Haubergsordnung. (Haubergsordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890.) Nach § 12 ist der Zweck der Haubergschaft die Erziehung von Niederwald, vornehmlich Eicheneschälwald. Diese Gemeinschaften entsprechen vielfach nicht mehr den heutigen Wirtschaftsverhältnissen, es sind auch vielfach Versuche zu einer Aenderung der Ordnung gemacht worden, die aber durchweg an der Schwierigkeit der Verhältnisse gescheitert sind. Seiner Natur nach eignet sich dieser Gegenstand zur Regelung durch die Provinzialgesetzgebung, bedenklich ist nur, daß auch Forstwirtschaft in Betracht kommt, die Provinz aber keine Forstverwaltung hat; die Einrichtung einer solchen nur wegen dieses Gegenstandes würde kaum angängig sein, weil er einen Beamten nicht voll beschäftigen würde. Es wird aber möglich sein, durch nebenamtliche Tätigkeit eines Staats- oder Gemeindeforstbeamten oder Heranziehung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer diese Schwierigkeit zu beheben.

C. Das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Interessengemeinschaft.

Für die Bauernglüter hat sich namentlich in Norddeutschland und in der Nachbarprovinz Westfalen ein besonderes Erbrecht, das sogenannte Auerbenrecht, entwickelt, das der übermäßigen

D. Das Erbrecht bäuerlicher Grundstücke.

Zersplitterung und Verschulbung des Grundbesitzes entgegen wirken soll. Das Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat in Art. 64 dieses landesrechtliche Auerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör aufrechterhalten. Da das Erbrecht den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gegenden angepaßt werden muß, ist es für die Regelung durch Provinzialgesetzgebung jedenfalls geeignet. Bei der Landesbank der Rheinprovinz sind für diese Fragen wertvolle Vorarbeiten vorhanden.

E. Recht des  
Feuerwehrwesens.

Es ist hier wohl nicht nur das Feuerwehrwesen gemeint, sondern das Feuerlöschwesen im allgemeinen. Dieses gehört an sich zum polizeilichen Gebiet. Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist aber auch die Regelung durch Ortsstatut möglich, und zwar mit der Wirkung, daß Polizeiverordnungen außer Kraft treten, sobald das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist. Für die Provinzialgesetzgebung wird namentlich das Feuerlöschwesen in den kleinen Gemeinden und auf dem platten Lande in Betracht kommen, namentlich aber die Regelung des freiwilligen Feuerwehrwesens, das jetzt durch Verbände in den einzelnen Provinzen organisiert ist, die schon lange nach einer gesetzlichen Regelung streben. Die Provinzen stehen diesen Dingen durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalten nahe, zu deren Aufgabe die Förderung der Feuersicherheit gehört (§ 3 Ziff. 4 des Gesetzes über die öffentl. Feuerversicherungsanstalten) und die durch ihre Beziehungen zu den genannten Verbänden und die Gründung von Feuerwehrnfallkassen schon Vorarbeiten geleistet haben.

F. Recht der  
Jugendfürsorge,  
abgesehen vom  
Unterrichtswesen.

Nach Art. 7 Ziffer 7 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über die Kinder- und Jugendfürsorge. Es macht von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch, die Verhandlungen über ein entsprechendes Gesetz sind schon ziemlich weit gediehen. In dem ersten Entwurf war für Preußen die Uebertragung der gesamten Jugendfürsorge unmittelbar unter einem Reichsjugendamt vorgezehen. Der Reichsrat hatte dagegen ein Landesjugendamt dazwischen geschoben, in dem Ausschuß des Reichstages scheint wieder eine andere Regelung geplant zu sein. Von dem schließlichen Inhalt dieses Gesetzes wird es abhängen, wie weit noch Raum für die Provinzialgesetzgebung bleibt. An sich kann der Gegenstand als geeignet für die provinzielle Gesetzgebung erachtet werden, da der Provinz auf diesem Gebiet schon wichtige Aufgaben obliegen. Z. B. Fürsorge-erziehung, Taubstummen- und Blindenunterricht, Idiotenpflege, Krüppelfürsorge usw.

G. Recht der  
Denkmal- und  
Heimatspflege.

Auf diesen Gebieten hat die Provinz schon bisher eine umfassende Tätigkeit ausgeübt. Einmal in der Unterstützung der Unterhaltung von Kunstdenkmälern, in der Förderung von Heimatschutzbestrebungen, dann aber auch durch die Inventarisierung der Kunstdenkmäler. Bei geeigneter Mitwirkung des Provinzialkonservators und des Denkmälerrates wird sie hier auch gesetzgeberisch ersprießlich wirken können. Ein Teil der Denkmalpflege, nämlich der Schutz gegen die Abwanderung deutschen Grundbesitzes ins Ausland, ist durch Artikel 150 Absatz 2 der Reichsverfassung zur Reichssache erklärt und durch die mit Gesetzeskraft ergangenen Verordnungen vom 11. Dezember 1919 und 8. Mai 1920 geregelt. Auf dem Gebiete der Heimatspflege besteht das Landesgesetz vom 2. Juni 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.

H. Selbst-  
verwaltungs-  
angelegenheiten.

Neben der Befugnis, Provinzialgesetze zu erlassen, will der Entwurf den Provinzen auch eine weitere Verwaltungsbefugnis übertragen. In Uebereinstimmung mit Artikel 72 der Verfassung unterscheidet er Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten. Hier handelt es sich zunächst um die ersteren. Ueber die Bedeutung dieser Maßnahme ist in der Denkschrift des Staatskommissars zur Vorbereitung der Verwaltungsreform vom 6. September 1920 folgendes ausgeführt:

Begriff der Selbst-  
verwaltungs-  
angelegenheit.

Uebertragung als Selbstverwaltungsangelegenheiten (Dezentralisation) bedeutet, daß die Entscheidung darüber, ob etwas geschehen soll, ausschließlich der Provinz zusteht. Ein materielles

Anordnungsrecht des Staates, eine Maßnahme auszuführen oder zu unterlassen, eine Entscheidung so oder so zu treffen, besteht nicht mehr; die Angelegenheit hört auf, Staatsangelegenheit zu sein. Bestehen bleibt lediglich das allgemeine Kommunalaufsichtsrecht des Staates, das ihm aber nur die Befugnis gibt, die Ausführung solcher Maßnahmen, die das bestehende Recht verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Beanstandung begründet ist, liegt bei den Verwaltungsgerichten. Weiterhin hat der Staat kraft seines Aufsichtsrechtes auch die Befugnis, zu fordern, daß die Verwaltung in geordnetem Gange bleibt und daß die nötigen Maßnahmen seitens der Selbstverwaltungsbehörden getroffen werden. Das ihm hierzu bisher vom Gesetz zur Verfügung gestellte, in Zukunft anders auszugestaltende Recht ist die Zwangsetatistierung, über deren Zulässigkeit im einzelnen Falle endgültig aber auch von den Verwaltungsgerichten entschieden wird. Eine instanzmäßige Beschwerde Dritter über den materiellen Inhalt sie betreffender Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane an die Aufsichtsbehörde in der Weise, daß letztere als höhere Instanz die getroffene Entscheidung materiell abändern kann, ist nicht gegeben. Als Rechtsmittel für Dritte kommt lediglich die Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte, soweit sie gesetzlich vorgesehen ist, in Frage. Die Verantwortlichkeit für alles, was geschieht, liegt beim Selbstverwaltungsverbände.

Typus der Dezentralisation auf die Provinzen ist die Uebertragung der Chausseeverwaltung (außer Chausseepolizei) Anfang der siebziger Jahre.

Als Selbstverwaltungsangelegenheit in diesem Sinne sollen den Provinzen diejenigen An-  
Zusatz: Inhalt der Uebertragung.  
gelegheiten übertragen werden, welche der Provinzialgesetzgebung unterliegen. Bei der Beurteilung der bedeutenden Tragweite dieser Bestimmung muß im Auge behalten werden, daß den Provinzialverbänden nur die bisher von den Ministern, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten geführte Verwaltung übertragen werden soll. Die Provinzen sollen also nicht die gesamte Verwaltung der fraglichen Angelegenheiten übernehmen, sondern nur diejenigen der höheren Verwaltungsinstanzen. Namentlich bleiben die Rechte und Pflichten der engeren Kommunalverbände — Stadt- und Landkreise, Gemeinden sowie der Ortspolizeibehörden — und ihre Tätigkeit auf diesen Gebieten völlig unverändert, der einzige Unterschied ist, daß die Funktion der übergeordneten Verwaltungsvollständig nicht mehr von Organen der Staatsregierung, sondern von denjenigen des Provinzialverbandes ausgeübt werden. Die Kreise und Gemeinden sollen also keinerlei Befugnis an die Provinzen abgeben. Unberührt bleibt auch die Frage, ob und in welcher Weise bei der Verwaltungsreform eine Erweiterung dieser Befugnisse z. B. durch Wegfall überflüssiger Genehmigungsvorschriften eintreten sollen.

Da die Befugnisse der Staatsbehörden auf den Provinzialverband übergehen, ist deren Ausübung Sache des Provinzialausschusses, da diesem die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes obliegt (§§ 45 u. 59 der Provinzial-Ordnung). Er wird also die Verordnungen zu erlassen haben, soweit sie nicht durch das Gesetz anderen Stellen übertragen sind und als Beschwerdeinstanz fungieren. Hiergegen werden Bedenken nicht bestehen.

Ausübung der Verwaltung.

Aus der Eigenart der den Provinzen zur Selbstverwaltung übertragenen Gegenstände ergeben sich auch keine Bedenken, vorbehaltlich der Regelung der Kostenfrage.

Die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzen bedeutet eine Neuerung. II. Auftragsangelegenheiten.  
Inhalt und Bedeutung dieses Vorschlages ergibt sich aus nachstehenden Ausführungen in der Bedeutung der Uebertragung.  
obenerwähnten Denkschrift des Staatskommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform: „Uebertragung von Staatsangelegenheiten als Auftragsangelegenheit (Dezentration) bedeutet, daß die Exekutive auf dem betreffenden Gebiet und in der betreffenden Instanz in Zukunft nicht mehr von direkten Staatsbehörden oder Beamten, sondern von den Behörden und den Beamten des

Selbstverwaltungsverbandes ausgeübt wird. Die Angelegenheit bleibt aber Staatsangelegenheit. Die zuständigen oberen Staatsbehörden sind berechtigt, für die Verwaltung dieser Angelegenheiten generelle und spezielle Anweisungen zu erteilen. Die Selbstverwaltungsbehörden sind an diese Anordnungen unbedingt gebunden; nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen dürfen sie nur insoweit handeln, als sie keine anderweiten allgemeinen oder speziellen Anweisungen erhalten haben. Haben sie solche Anweisungen erhalten, so sind sie verpflichtet, sie auszuführen, auch wenn sie selbst aus rechtlichen oder sachlichen Gründen anderer Ansicht sind. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen unterliegen — abgesehen von einer etwa vorgesehenen unmittelbaren Rechtskontrolle im Streitverfahren — auf Beschwerde oder auch ohne eine solche der materiellen Abänderung durch die zuständige Staatsbehörde. Die Staatsbehörde hat überall die endgültige Entscheidung. Sie behält die Verantwortung insbesondere auch dem Parlament gegenüber über alles was geschieht und nicht geschieht. Typus für die Dekonzentration ist die Uebertragung der Ortspolizei auf die Kommunalverbände“.

Außerlich tritt der Unterschied zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten darin zu Tage, daß bei letzteren dem Provinzialverband nur die bisher von den oberen staatlichen Provinzialbehörden — Oberpräsident und Regierungspräsident — geführte Verwaltung übertragen wird — § 6 —, nicht aber wie bei Selbstverwaltungsangelegenheiten auch die bisherige Zuständigkeit der Zentralinstanz, der Minister.

Die vorgeschlagene Maßnahme bedeutet nicht nur einen erheblichen Eingriff in die bestehende Staatsverwaltung, der eine Reihe wichtige Angelegenheiten entzogen werden sollen, sondern auch eine grundsätzliche Aenderung in der Organisation und den Zuständigkeitsverhältnissen innerhalb der Provinzialverwaltung.

Die Verwaltung der Auftragsangelegenheiten soll nach § 7 des Entwurfs vom Landeshauptmann und den von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Landesbeamten geführt werden.

Ausüben der  
Verwaltung.

Bedenken: Ver-  
änderte Stellung  
des Landes-  
hauptmanns.

Der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten sind jetzt nur Beamte der Provinz, sie unterstehen nur dem Provinziallandtag und dem Provinzialausschuß. Nach dem Entwurf käme der Landeshauptmann in eine ähnliche Stellung wie der Landrat, mit dem Unterschied, daß dieser Staatsbeamter ist und Kommunalangelegenheiten zu verwalten hat, während der Landeshauptmann Provinzialbeamter wäre, neben den Angelegenheiten der Provinz auch solche des Staates nach Anweisung der Staatsregierung zu verwalten hätte. Den übrigen Organen des Provinzialverbandes — Provinziallandtag und Provinzialausschuß — ist keinerlei Einfluß auf diesen Teil der Verwaltungstätigkeit des Landeshauptmannes gegeben. Dieser käme auf wichtigen Gebieten in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsregierung, ohne daß er dem Provinzialausschuß und Provinziallandtag über diesen Teil seiner Amtstätigkeit Rechenschaft schuldig wäre. Eine solche Verschiebung der Stellung des Landeshauptmannes birgt ernste Bedenken in sich, sie bringt die Gefahr, daß das Vertrauensverhältnis zwischen der Provinzialvertretung und dem Landeshauptmann, ohne welche ein erfprißliches Wirken nicht zu denken ist, gestört wird. Das wäre besonders bedenklich, wenn, wie im Entwurf der neuen Provinzialordnung vorgesehen ist, der Landeshauptmann den Vorsitz im Provinzialausschuß erhalten soll. Es ist ja möglich, daß durch die Verwaltungsreform und die durch sie eintretende Aenderung der gesamten Verwaltungsorganisation diese Bedenken abgeschwächt oder gegenstandslos werden. Hierüber ist aber Bestimmtes noch nicht bekannt.

Verwaltungs-  
technische  
Bedenken.

Auch verwaltungstechnisch ist die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten auf die Provinz in der geplanten Form nicht ohne Bedenken. Die Provinzialverwaltung hat ihren Sitz in Düsseldorf, sie kann aber unmöglich von dort aus alle die Dinge besorgen, die ihr nach § 6 übertragen werden

sollen. Es müßten deshalb Verwaltungsstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden. Es erscheint aber fraglich, ob sich aus den der Ueberweisung vorgesehenen Aufgaben ein genügender Geschäftskreis für solche Stellen ergeben wird, weiter ist zu besorgen, daß die in diesen Stellen tätigen Beamten die Fühlung mit der Provinzialvertretung leicht verlieren werden. Daneben wird auch nicht außer acht gelassen werden dürfen, welche Wirkung die Maßnahme auf die bestehenden Bezirksregierungen haben wird und ob nicht eine Verteuerung der Verwaltung eintritt, was doch bei der heutigen Finanzlage unter allen Umständen vermieden werden muß.

Zu allen diesen Bedenken wird man erst Stellung nehmen können, wenn man die Entwürfe für die Reform der Staatsverwaltung und der Provinzial-, Kreis- und Städteordnungen kennt. Gerade auf die Kenntnis der letzteren ist großer Wert zu legen, denn neben der Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen muß auch der Ausbau der Selbstverwaltung in den engeren Kommunalverbänden verlangt werden. Gerade hierdurch werden sich voraussichtlich manche Bedenken, die jetzt bestehen, erledigen.

Es würde bedenklich sein, jetzt eine Regelung zu treffen, welche mit der später eintretenden Ordnung der Verwaltung nicht im Einklang steht. Bei den Auftragsangelegenheiten muß deshalb verlangt werden, daß eine neue Vorlage gleichzeitig mit den Plänen für die Verwaltungsreform binnen kürzester Frist dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorgelegt wird.

Es erübrigt sich deshalb, auf die einzelnen im § 6 des Entwurfs zur Ueberweisung vorgesehenen Angelegenheiten einzugehen. Nur darauf sei hingewiesen, daß die Uebertragung der Baupolizei, des Fluchtkliniengesetzes und des Wohnungswesens besonders vom Standpunkt der Städte und Gemeinden einer ganz besonderen Prüfung bedarf und daß für die Rheinprovinz hier das Bestehen des Ruhrfriedlungsverbandes nicht übersehen werden darf, dem durch Gesetz wichtige Aufgaben auf diesem Gebiet übertragen sind.

Die Bildung von Beiräten ist zunächst bei dem Provinzialschulkollegium und den Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen vorgesehen. Sie sollen 5 Mitglieder haben und vom Provinziallandtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung weiterer Volkskreise bei der Regelung wichtiger Angelegenheiten, die bisher lediglich von Staatsbeamten verwaltet wurden. Die Beiräte sollen einerseits eine beratende Tätigkeit ausüben, indem sie bei Verwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gehört werden sollen und Anregungen geben können. Dann ist ihnen aber auch eine bestimmende Mitwirkung zugebacht; Verwaltungsmaßnahmen, die eine Veränderung der Konfessionalität einer bestehenden Schule oder der Gestaltung des Religionsunterrichts an einer bestehenden Schule betreffen, sollen der Zustimmung des Beirates bedürfen. Hier soll also dem Beirat eine recht bedeutungsvolle Mitwirkung gegeben werden, die selbstverständlich nur innerhalb des durch die bestehenden und noch ergehenden Gesetze gegebenen Rahmens erfolgen kann.

III. Bildung von Beiräten.

§ 9 sieht weiter vor, daß durch Provinzialgesetz angeordnet werden kann, daß solche Beiräte auch bei den Oberpräsidenten und bei den Regierungspräsidenten „für einzelne Verwaltungsgebiete“ einzurichten sind. Diese Beiräte sollen aber nur eine beratende Tätigkeit ausüben.

Die Einrichtung der im § 8 und 9 vorgesehenen Beiräte bringt keine Veränderung der Zuständigkeiten mit sich und sie wird bei richtiger Handhabung an dem Gang der Geschäfte nichts wesentliches ändern, wohl aber das Vertrauen der Bevölkerung zu den Anordnungen der Behörden in manchen Fällen stärken. Zweckmäßig wird aber sein, daß eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Beiräte im Einvernehmen mit dem Provinzialauschuß erlassen wird, damit ihre regelmäßige Zuziehung gewährleistet wird.

Bei den in § 9 vorgesehenen Beiräten bei dem Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten erscheint bedenklich, daß sie für einzelne Gebiete eingerichtet werden können. Hierdurch wird leicht eine zu große Zahl von Beiräten entstehen, wodurch der Geschäftsgang erschwert werden könnte. Es dürfte genügen, wenn die Einrichtung je eines Beirates bei den genannten Verwaltungsstellen vorgesehen wird.

§ 10.

Die Aufrechterhaltung des Artikels 73 (Recht, durch Provinzialgesetz Bestimmungen über den Gebrauch einer nichtdeutschen Amts- oder Schulsprache zu treffen) und 86 (Mitwirken des Provinzialausschusses bei Ernennung der höchsten leitenden Staatsbeamten in der Provinz) ist ohne Bedenken.

§ 11. Kostenfrage.

Von der Lösung der Kostenfrage ist die Durchführung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen abhängig, denn es ist klar, daß den Provinzen erhebliche Kosten entstehen werden. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt, daß die Provinzen grundsätzlich diese Kosten zu tragen haben, denn er spricht nur von einem „Kostenbeitrag“ (Absatz 1) und einem „Verwaltungskostenzuschuß“ (Absatz 2). Er bemißt diesen Beitrag und Zuschuß nach den im Jahre 1920 dem Staate entstandenen Ausgaben beziehungsweise entstehenden Ersparnisse, zu denen ein Zuschlag von 50% hinzutreten soll; alle weiter entstehenden Kosten sollen also die Provinzen tragen. Dieser Standpunkt ist nicht haltbar. Die Provinzen haben bei der jetzigen Ordnung oder richtiger Nichtordnung ihrer Finanzen nicht die Mittel für die Erfüllung der ihnen jetzt obliegenden Aufgaben, es kann also keine Rede davon sein, daß sie neue Lasten übernehmen. Bei der Festlegung der Einkommensteuer könnten diese nur durch Umlage auf die Realsteuern gedeckt werden, was eine unerträgliche Belastung der Stadt- und Landkreise zur Folge haben müßte. Voraussetzung für die Durchführung des Gesetzes ist also, daß die Finanzgebarung der Provinzen neugeordnet und auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sei es durch Hergabe weiterer Mittel durch den Staat in der Form einer den Verhältnissen sich anpassenden Dotation oder durch die Gewährung des Rechts der Erhebung von Steuern die ihnen entstehenden Ausgaben zu decken.

§§ 12 und 13.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Nur zu § 13 ist zu bemerken, daß die Provinzen den bei ihnen durch die Uebertragung weiterer Aufgaben entstehenden Mehrbedarf an Beamten, Angestellten und Arbeitern selbstverständlich aus dem beim Staat aus dem gleichen Anlaß überflüssig werdenden Personal zu decken haben, maßgebend hierfür darf aber immer nur das Bedürfnis der Provinz sein. Eine Verpflichtung der Provinzen, alle bei dem Staat überflüssig werdenden Beamten zu übernehmen, kann nicht anerkannt werden. Weiter ist eine Regelung der Tragung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der übernommenen Beamten usw. erforderlich.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist dahin zusammenzufassen, daß die Uebertragung der Befugnis zum Erlaß von Provinzialgesetzen und weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Provinzen vorbehaltlich der bei den einzelnen Punkten geltend gemachten Bedenken alsbald erfolgen kann; ebenso die Bildung von Beiräten, wie sie in §§ 8 und 9 vorgesehen sind. Voraussetzung ist, daß gleichzeitig die Finanzfrage in befriedigender Weise gelöst wird. Die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten dagegen bedarf einer nochmaligen Prüfung in Verbindung mit den Plänen der Staatsregierung für die Verwaltungsreform und die Neuregelung der Provinzial-, Kreis-, Städte- und Gemeindeordnungen.

von Renvers.



**Anlage 27.**

(Drucksachen-Nr. 26.)

**Bericht**

der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung  
für den Provinziallandtag.

Die Kommission legt den anliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung mit dem Antrag vor:

1. ihn in der ersten Sitzung vorläufig bis zur endgültigen Beschlußfassung des Provinziallandtags in Kraft zu setzen,
2. diese endgültige Beschlußfassung im Lauf der Tagung herbeizuführen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1921.

Der Vorsitzende:  
Eberle.

Der Berichterstatter:  
Adams.

**Entwurf**

einer Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

(Abkürzungen: P. L. = Provinziallandtag; P. A. = Provinzialausschuß;  
P. D. = Provinzialordnung.)

## § 1.

Nach Eröffnung des P. L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P. D.).

Eröffnung des  
Landtages.

## § 2.

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P. L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewährt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der P. D. beigefügten Wahlreglements.

Vorsitzende.

Beisitzer.

Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Uebereinkunft anders bestimmt wird. Die Fraktionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungssitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

## § 3.

Sitzungsvorstand.

Der Vorsitzende vertritt den P. L., er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

## § 4.

Fraktionen.

Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

## § 5.

Ältestenrat.

Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 11 Mitgliedern gebildet.

Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt macht.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen können der Vorsitzende des P. L. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

## § 6.

Wahlprüfung.

Der P. L. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und beschließt über die Gültigkeit der Wahlen und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 10 und 11 Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920, G. S. 1921 S. 1).

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 8).

Gegen die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sowie bei Beschlüssen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wählbarkeit aufschiebende Wirkung.

## § 7.

Urlaub.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P. L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P. L.

## § 8.

Öffentlichkeit  
der Sitzungen.

Die Sitzungen des P. L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P. L. mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Ueber den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

## § 9.

Ausschüsse.

Der P. L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Fachauschüssen, deren Geschäftsbereich tunlichst im Anschluß an die Geschäftsverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;
2. einen Wahlprüfungsausschuß;
3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

## § 10.

Besetzung der  
Ausschüsse.

Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt.

Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkte die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P. L. bekannt zu geben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

## § 11.

Vorlagen usw.  
für den Landtag.

Die für den P. L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P. A. sind den Abgeordneten tunlichst zeitig vor Eröffnung des P. L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, selbständige Anträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Alle Vorlagen, Eingaben und selbständige Anträge, welche dem P. A. nicht vorgelegen haben, sind alsbald dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

## § 12.

Anträge.

Selbständige Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer EntschlieÙung im AnschluÙ an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum SchluÙ der Verhandlung über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

## § 13.

- Geschäftliche  
Behandlung  
a) der Haushaltspläne;  
b) der Eingaben;  
c) sonstiger Vorlagen und Anträge.
- Der Haupthaushaltsplan und die Einzelhaushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P. L. zusammen besprochen und dann den zuständigen Sachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Sachausschüssen wird über die Einzelhaushaltspläne in der Vollsitzung verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über den Haupthaushaltsplan. Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung des P. L. folgenden Tages eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen SachausschuÙ. Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom P. L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P. A. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

## § 14.

Anberaumung  
der Sitzungen  
des Landtags.

Am Schlusse jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Anschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

## § 15.

Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P. L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlußunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P. L. hierzu einzuholen.

## § 16.

Reihenfolge der  
Beratung.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P. L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlußfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

## § 17.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorsitz abtreten.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P. L. geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

Leitung  
und Schließung  
der Sitzung.

## § 18.

Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Beisitzer zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

Redeordnung.

## § 19.

Der Berichterstatter und bei selbständigen Anträgen der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

Die Berichterstatter haben die Ausschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlußwortes; sie müssen dabei erkennbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

Berichterstatter  
und  
Antragsteller.

## § 20.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. L., die mit der Vertretung der Vorlagen des P. L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Kommissar der  
Staatsregierung  
usw. jederzeit  
zu hören.

## § 21.

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P. L. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

Bemerkungen zur  
Geschäftsordnung.

## § 22.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

Persönliche  
Bemerkungen.

## § 23.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

Abgabe von  
Erklärungen.

Form der Reden.

## § 24.

Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Längstdauer der Reden.

## § 25.

Der P. L. kann für bestimmte Beratungen eine Längstdauer der Reden festsetzen, wenn es der Ältestenrat mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beantragt. Ueber den Antrag wird ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Auf „zur Ordnung“ und „zur Sache“.

## § 26.

Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

Der Redner kann hiergegen spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; die Entscheidung erfolgt ohne Besprechung.

Entziehung des Wortes.

## § 27.

Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P. L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

Ordnungsbestimmungen.

## § 28.

Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung verlegt oder sich den Anordnungen des Vorsitzenden dauernd widersetzt, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## § 29.

Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

## § 30.

Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

## § 31.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung beiwohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

## § 32.

Schluß der  
Besprechung.

Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Der P. L. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schlußantrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden oder Vertagung. Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

## § 33.

Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

## § 34.

Eröffnung der  
Abstimmung.

Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest, und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Ueber die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P. L.

## § 35.

Teilung der Frage.

Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei selbständigen und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P. L. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

## § 36.

Vorlesung der  
Frage.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

## § 37.

Form der  
Abstimmung.

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmengleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

## § 38.

Zählung der  
Stimmen.

Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete. Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

Namentliche  
Abstimmung.

## § 39.

Namentliche Abstimmung können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungskarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

## § 40.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

Wahlen.

## § 41.

Die vom P. L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit es sich um die Wahlen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen handelt, gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 — G.-S. 1921 S. 6 — und den dazu vom Provinziallandtag festgesetzten Bestimmungen, und, soweit es sich um die Wahlen zum Staatsrat handelt, nach dem Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (G.-S. 1921 S. 90), im übrigen gemäß § 42 der P. D. und dem dieser beigefügten Wahlreglement.

Beschlußfähigkeit.

## § 42.

Der P. L. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

Vor einer Abstimmung können 10 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlußfähigkeit einig ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Niederschrift über  
die Sitzung.

## § 43.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den dienst-



tuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Ueber einen Einspruch entscheidet der P. L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

Die Bestellungen für die vom P. L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

## § 44.

Stenographischer Bericht.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

Jeder Redner erhält eine Uebertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei der Zusendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

Es ist darauf zu achten, daß durch Aenderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Aenderung beanstandet und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

Die stenographische Aufnahme und Uebertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

## § 45.

Geschäftsführung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vorsitzende und sein Stellvertreter, so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

## § 46.

Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihren Geschäftsgang nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P. L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P. L. anders bestimmt hat.

## § 47.

Bei Beratung von selbständigen Anträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. A., die mit der Vertretung von Vorlagen des P. A. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

Die Mitglieder des P. L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.

## Finanzbeschlüsse.

## § 48.

Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P. A. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P. A., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P. L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

## Eingaben.

## § 49.

Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P. A. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen andern Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P. L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P. L. mitgeteilt. Wenn 10 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

Auslegung der  
Geschäftsordnung.

## § 50.

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P. L. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

**Anlage 28.**

(Drucksachen-Nr. 27.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

anderweite Verteilung der Provinzialsteuern.

Der Provinzialausschuß hat in Drucksache Nr. 1, Seite 32 Nr. 3, beantragt:

„Provinziallandtag wolle zur Deckung des nach Abzug des Reichseinkommensteuer-Anteils verbleibenden Betrages die Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21% auf die Realsteuern nach Maßgabe der steuergesetzlichen Bestimmungen beschließen“.

Nachdem der Provinzialausschuß vorstehende Fassung beschlossen hatte, ist der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 bekannt geworden, der für den § 25 des letzteren Gesetzes nachstehende neue Fassung vorsieht:

„§. 25.

Insoweit, als die Ueberweisungen aus der Reichs-Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowie die sonstigen Einnahmen der Provinz ihren Bedarf nicht decken, ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Stadt- und Landkreise als Provinzialabgaben zu verteilen.

Als Maßstab der Verteilung dienen je zur Hälfte:

1. die Höhe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen im vorvergangenen Jahre zugewiesenen Anteile an den genannten Reichsteuern, für das Rechnungsjahr 1921 das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes,
2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagten ist. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuerfoll durch den Kreisaußschuß veranlagt.

Maßgebend für die Verteilung nach dem Soll der Realsteuern ist das Steuerfoll des dem jedesmaligen Rechnungsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte festgesetzten Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstigen solcher Änderungen (Zu- und Abgänge) ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt.

Soll-Veränderungen, die erst nach dem 1. Januar festgesetzt werden, sind bei der Berechnung des Solls für das nächste Jahr zu berücksichtigen.“

Bei einer Besprechung zwischen Vertretern der Provinzialverbände und einem Vertreter des Ministers des Innern über Provinzialsteuern hat letzterer erklärt, das Gesetz solle bereits für das laufende Jahr Anwendung finden, eine Umrechnung der bis jetzt nur nach dem Maßstabe der Realsteuern verteilten Provinzialsteuern werde schon für dieses Jahr erfolgen müssen.

Soviel bekannt ist, hat die neue Fassung des § 25 die Billigung des Staatsrats gefunden. Ob der Entwurf in dieser Fassung oder mit Änderungen Gesetz wird, kann nicht beurteilt werden, auf jeden Fall hält der Provinzialausschuß es für richtig, schon jetzt der bevorstehenden Gesetzesänderung Rechnung zu tragen und in dem eingangs angeführten Vorschlag nach den Worten „Bestimmungen beschließen“ hinzuzufügen:

„und den Provinzialausschuß ermächtigen, im Falle einer noch für das Jahr 1921 in Kraft tretenden Gesetzesänderung an Stelle der Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21% auf die Realsteuern die Verteilung der Provinzialsteuern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen“.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 29.**

(Drucksachen-Nr. 28.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten- und -Angestellten Preußens (e. B.) vom 4. Juni 1921 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (L-Kasse), der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (W-Kasse).

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendienstlohnengesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Ein Zwang zur Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus“. Darin erblickt die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) eine an die Gemeinden gerichtete Aufforderung des Ministers, ihren Dauerangestellten den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einzuräumen. Die Bezirksgruppe ist der Meinung, daß die den Ruhegehaltskassen angehörenden Kreise und Gemeinden auch dazu bereit wären, wenn die Klassen die Zahlung der Bezüge übernehmen würden. Die Bezirksgruppe beantragt deshalb eine Erweiterung der Klassensatzungen, nach welcher diese ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Gemeinden den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben.

Die Bezirksgruppe führt an, daß in den anderen Provinzen ähnliche Bestrebungen vorliegen und daß die bezüglichlichen Verhandlungen in der Provinz Westfalen sich bereits in einer sehr günstigen Entwicklung befinden. Für die Ruhegehaltskasse des Bezirksverbandes Hessen in Cassel sei auch schon eine entsprechende Satzungerweiterung beschlossen worden.

Nach dieser Richtung hin ist unter dem 28. Juni eine Rundfrage an die einzelnen Provinzen gerichtet worden. Antworten liegen noch nicht vor und es läßt sich daher kein Bild gewinnen, welche Stellungnahme die anderen Provinzen gegenüber den etwaigen Anträgen auf die Erweiterung ihrer Klassensatzungen einnehmen werden oder eingenommen haben; die Antworten müssen abgewartet werden.

Auch in anderen Beziehungen ist der Antrag der Bezirksgruppe noch nicht spruchreif. Es kommt für den Antrag in der Hauptsache die L-Kasse in Betracht. Diese ist eine durch § 27 der Kreisordnung geschaffene gesetzliche Einrichtung. Durch das Gesetz sind die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande (Ruhegehaltskasse) vereinigt, dem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Ruhegehaltskasse wird von dem Landeshauptmann unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Die Satzungsbestimmungen werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet. Der Zweck und die Aufgaben der Ruhegehaltskasse sind also gesetzlich umgrenzt und es ist zweifelhaft, ob es zulässig ist, der Kasse eine neue Aufgabe dahingehend zuzuweisen, auch die den ständig Angestellten etwa zustehenden Pensionen zu zahlen. Darüber wird sich der Minister des Innern schlüssig zu machen haben, dem in der Sache zunächst zu berichten ist. Falls grundsätzliche Bedenken nicht vorliegen, was wohl anzunehmen sein dürfte, so fehlt es doch zunächst an allen Unterlagen, um die Wirkung und die Folgen der neuen Satzungsbestimmung ermessen zu können.

Bei der Prüfung des Antrags der Bezirksgruppe dürfen die Vorteile, die den Angestellten aus der Satzungerweiterung erwachsen würden, nicht allein maßgebend sein; in gleicher Weise muß auch die finanzielle Wirkung zu Lasten der Gemeinden abgewogen werden. Daß bei den Landgemeinden zahlreiche Angestellte beschäftigt sind, die gleiche oder ähnliche Arbeiten wie die Beamten verrichten, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob die Gemeinden aber gewillt sein werden, diesen Angestellten durch Beschluß der Gemeindevertretung im Sinne des § 1 Ziffer 4 des oben genannten Gesetzes vom 8. Juli 1920 gleiche Rechte wie den Beamten einzuräumen und noch dazu ihnen Pensionsrecht zu gewähren, steht keineswegs fest. Es würde das zur Folge haben, daß sie die Bezüge der Angestellten ähnlich regeln müßten, wie es für die Beamten geschehen ist. Die für die Angestelltingruppen geltenden Tarifverträge (Verordnung der Reichsregierung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 und vom 31. Mai 1920) wären dafür maßgebend, nach denen Grundvergütung, nach Dienstaltersstufen steigend, Ortszuschlag, Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge zu gewähren sind, soweit es nicht etwa schon hier und da geschehen ist. Das würde zu einer sehr großen Belastung der Gemeinden führen. Wird die Satzungerweiterung beschlossen, so bleibt aber den Gemeinden kaum etwas anderes übrig, als den Angestellten die Beamtenrechte und auch Ruhegehaltsanspruch zu gewähren. Das würde wiederum die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Lasten der Kassen zur Folge haben. Zur Witwenkasse wären 4% des Dienst Einkommens und zur Ruhegehaltskasse etwa 15% an Beiträgen zu leisten. Schon jetzt haben einzelne Landgemeinden sich über die Beiträge beschwert und erklärt, daß sie nicht wüßten, wie sie diese aufbringen könnten.

Eine solche Mehrbelastung durch die Satzungerweiterung kann man aber den Gemeindenfüglich nicht auferlegen, ohne ihnen zum mindesten vorher Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits zu der Frage Stellung zu nehmen und ihre Wünsche zu hören. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die ständig Angestellten dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen. Die Versicherungsgrenze ist zurzeit ein Dienst Einkommen von 15 000 Mark, es soll indessen weiter auf 28 000 Mark erhöht werden. Die Beiträge tragen Gemeinde und Angestellte je zur Hälfte. Erlangen letztere Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, so sind sie von der Versicherung befreit, während die gesamten Kassenbeiträge den Gemeinden zufallen.

Weiter wäre noch in Erwägung zu ziehen, welche Rückwirkung die Satzungerweiterung für die großen Städte und Kommunalverbände hätte, die den Kassen nicht angehören. Wird auf Grund einer Satzungerweiterung den Dauerangestellten Ruhegehaltsanspruch verliehen, so müssen

die Ruhegehaltskassen der Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts wie bei den Beamten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes zugrunde legen. Für die Klassen können nur einheitliche, feststehende Bestimmungen in Frage kommen, nicht Grundsätze verschiedenster Art, deren Festsetzung im Ermessen der Gemeinden stehen. Das könnte für die großen Verbände dahin führen, daß sie eine nicht erwünschte Aenderung ihrer Grundsätze über die Gewährung von Ruhegeld an die nicht pensionsberechtigten Beamten und Angestellten vornehmen und letztere hinsichtlich der Versorgungsansprüche den Beamten gleichstellen müßten.

Die Sachlage ist nach alledem keineswegs so einfach, wie die den Antrag stellende Bezirksgruppe annimmt. Die Frage der Satzungerweiterung ihrem Wunsche entsprechend bedarf noch eingehender Prüfung nach den verschiedensten Richtungen hin, von deren Ergebnis es abhängen wird, ob und welche Vorlage dem nächsten Provinziallandtage zu machen ist. Da die Satzungerweiterung schon an sich erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahres in Kraft treten könnte, so schlägt es insoweit auch nichts, wenn erst der nächste Provinziallandtag die Entscheidung trifft. Bis dahin wird sich auch ergeben, ob der Staat seinerseits seinen Dauerangestellten Ruhegehaltsanspruch und Hinterbliebenenversorgung geben wird. Wenn der Minister des Innern in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 den Gemeinden nahelegt, den Angestellten dieses Recht zu geben, wie die Bezirksgruppe annimmt, so wird der Staat doch jedenfalls mit seinem Beispiele vorangehen. Dabei entsteht allerdings die Frage, ob das Sperrgesetz vom 21. Dezember 1920 nicht analoge Anwendung findet und der Verleihung der Versorgungsansprüche hindernd im Wege steht, solange nicht das Reich seinen ständigen Angestellten diese Rechte verleiht. Sollte das zutreffen, so könnte bis dahin dem Antrag der Bezirksgruppe schon aus diesem Grunde keine Folge gegeben werden.

Ueber die Verleihung von Ruhegehaltsansprüchen an die Beamtenanwärter und entsprechender Erweiterung der Kassensatzungen ist in dem Antrage der Bezirksgruppe nichts gesagt. Es wird auch davon Abstand zu nehmen sein, weil einerseits in dem Dienstverdienstgesetz vorgeschrieben ist, daß die Vorbereitungszeit bei Zivilanwärtern fünf, bei Militäranwärtern vier Jahre nicht übersteigen soll, und die Anwärter bei ihrer Anstellung die Ansprüche erwerben unter pensionsfähiger Anrechnung der Anwärterzeit. Bei den Landbürgermeistereien und Landgemeinden wechseln die Anwärter während ihrer Ausbildungszeit auch sehr oft die Dienststellen.

In der Eingabe der Bezirksgruppe vom 4. Juni 1921 wird auch der Wunsch ausgedrückt, daß in die Verwaltung der Ruhegehaltskassen und der Witwenkasse ein Beirat gewählt werden möge, bestehend aus Vertretern der Angestellten und der Beamten. Die Bezirksgruppe geht dabei offenbar von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Beamten den Kassen angeschlossen seien. Die Versorgungsansprüche der Beamten richten sich jedoch nicht gegen die Kassen, sondern ausschließlich gegen die Verbände, bei denen sie angestellt waren und die sie in den Ruhestand versetzt haben. Die Verbände ihrerseits haben als Mitglieder der Kassen diesen gegenüber den Anspruch, daß die Kassen an ihrer Stelle die Zahlung der Ruhegehälter übernehmen. Dementsprechend werden die gesamten Kassenbeiträge auch nur von den Gemeinden aufgebracht, die Beamten tragen dazu nichts bei. Zweck der Kassen ist, den Gemeindeverbänden die Pensionszahlungen durch deren Uebernahme auf den Kassenverband zu erleichtern und sie vor plötzlichen hohen Ausgaben durch die sich in den einzelnen Jahren mehr oder weniger gleichbleibenden Kassenbeiträge zu sichern. Es liegt also eine Versicherung der Gemeindeverbände auf Gegenseitigkeit vor. Wenn man also von einem Beirat überhaupt sprechen wollte, so könnten für diesen nur Vertreter der Gemeinden in Frage kommen. Es ist aber nicht ersichtlich, wozu der Beirat nötig wäre. Die Kassen haben die Aufgabe, das Ruhegehalt, das den in Ruhestand versetzten Beamten gesetzlich

zusteht, festzusetzen und auszuführen. Die Festsetzung des Ruhegehalts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Festsetzung der Umlage nach der Höhe der Ausgaben. Beschwerdeinstanz ist der Provinzialausschuß. Für die Tätigkeit eines Beirats ist dabei kein Raum. Stehen, wie hier, wichtige, mit einer weiteren Belastung verbundene Satzungsänderungen zur Erörterung, so wird den Gemeinden stets Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. V.) vom 4. Juni 1921 dem Provinzialausschuß überweisen mit dem Auftrage, im gegebenen Falle dem nächsten Provinziallandtage eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltstassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.“

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 30.

(Drucksachen-Nr. 29.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Winterschule im Kreise Moers.

Der Verein zur Förderung der landwirtschaftlichen Schule in Rheinberg e. V. zu Rheinberg (Rhld.) (Kreis Moers) sowie der Kreis Moers haben den Antrag gestellt, in Rheinberg noch in diesem Herbst eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten.

Die Errichtung einer 3. landwirtschaftlichen Schule im Kreise Moers entspricht nach den vorliegenden Unterlagen einem dringenden Bedürfnis, da der in der Mitte des langgestreckten Kreises liegende Kreisteil, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg (11 Bürgermeistereien), mit seiner ausgedehnten Landwirtschaft von den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Schulen des Kreises Moers, nämlich im nördlichen Teile in Xanten und im südlichen Teile in Moers, keinen Nutzen hat, insofern, als der Besuch dieser Schulen mit großen Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten und Unkosten verbunden ist.

Gegen die Errichtung der Schule bestehen keine Bedenken, da, abgesehen von dem nachgewiesenen Bedürfnis, die antragstellenden Körperschaften genügende Sicherheit zur Erfüllung der von der Landwirtschaftskammer an die Errichtung der Schulen gestellten Anforderungen bieten und

die bis zur Errichtung eines Neubaus oder bis zum Ankauf eines geeigneten Gebäudes als Schulgebäude für die Schule in Aussicht genommenen Mieträume für die Zwecke der Schule und der Direktormwohnung für die Zeit des Provisoriums (2 Jahre) als geeignet anzusehen sind.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer sowie das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen haben der Errichtung der Schule in Rheinberg zugestimmt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag beschließt die Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Winterschule im Kreise Moers. Der Provinzialausschuß ist für das Rechnungsjahr 1921 aus dem landwirtschaftlichen Fonds zu entnehmen, vom Jahre 1922 ab ist er in den Haushaltsplan einzustellen“.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

